



## IMPRESSUM

Familienbericht 2020

Erstellt durch  
Dr. Katrin Bartels  
Thomas Nigl

Fachbereich Familien  
Rathausstr. 2  
4410 Liestal

Im Auftrag der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft

In Zusammenarbeit mit

- Statistisches Amt Basel-Landschaft
- Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote
- Steuerverwaltung
- Sozialamt

Layout, Text- und Bildsatz:  
Mantl Graphic Design  
Gabriela Mantl, Reinach BL

## KAPITELÜBERSICHT FAMILIENBERICHT BASEL-LANDSCHAFT 2020

### KAPITEL 1:

Hintergrund des Familienberichts

### KAPITEL 2:

Bevölkerung, Familien und Kinder im Kanton  
Basel-Landschaft

### KAPITEL 3:

Beruf und Familie

### KAPITEL 4:

Kinderbetreuung

### KAPITEL 5:


Wirtschaftliche Situation der Familien

### KAPITEL 6:

Familien in späten Lebensphasen: Betreuung  
von Angehörigen

### KAPITEL 7:

Handlungsfelder

 Pfeile anklicken und zum gewünschten Kapitel gelangen

# MANAGEMENT SUMMARY

## FAMILIENBERICHT BASEL-LANDSCHAFT 2020

### Der Familienbericht 2020 zeigt:

- Das Angebot an Plätzen der familienergänzenden Kinderbetreuung wurde in den letzten zehn Jahren massiv ausgebaut.
- Die Finanzierung der öffentlichen Hand konnte mit diesem Angebot nicht Schritt halten.
- In den letzten zehn Jahren haben sich die Kosten der Sozialhilfe für Familien nahezu verdoppelt – andere Leistungen sind zurückgegangen.
- Der Kanton Basel-Landschaft ist auf dem viertletzten Platz aller Kantone bezogen auf das verfügbare Einkommen von Familien.
- Die Betreuung von älteren Familienmitgliedern stellt die Familien vor neue Herausforderungen.

### ANGEBOT, NUTZUNG UND FINANZIERUNG DER FAMILIENERGÄNZENDEN KINDERBETREUUNG

Das Angebot an Plätzen der familienergänzenden Kinderbetreuung ist stark gewachsen. Während 2005 noch für 3.1% der Kinder bis 4 Jahre Betreuungsplätze zur Verfügung standen, waren es 2017 bereits 22,2 %. Auch die Zahl der Kindertagesstätten hat sich verdreifacht. 2017 existierten in knapp drei Viertel aller Gemeinden Tagesfamilienorganisationen, in einem guten Drittel gab es Kindertagesstätten.

Nachdem am 1. Januar 2017 das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) in Kraft trat, erliess eine Mehrheit der Gemeinden Reglemente dazu. Die Erziehungsberechtigten werden dabei meist in Abhängigkeit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterstützt. Im Vergleich zum Jahr 2014 ging der Beitrag von Gemeinden an Kindertagesstätten (FEB) um gut einen Viertel zurück, während der Beitrag an schulergänzende Betreuung (SEB) um knapp die Hälfte zulegte. Unter dem Strich blieb der Gesamtaufwand der Gemeinden bis 2017 gleich. Ab 2018 zeigte sich ein leichter Anstieg der Ausgaben für FEB- und SEB-Angebote insgesamt.

Die Gemeinden trugen 2017 maximal 21% der Kosten von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung – der Rest entfiel grösstenteils auf die Eltern. Dazu kamen Beiträge an private Betreuungsangebote und Au-Pairs / Nannies, welche die Eltern vollständig selbst finanzieren.

Gut die Hälfte der Gemeinden gab in einer Befragung 2018 an, die familienergänzende Betreuung müsse noch weiter

ausgebaut werden, knapp ein Viertel der Gemeinden erkannte zusätzlichen Bedarf an Vergünstigungen von Betreuungsangeboten.

### Die Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die öffentliche Hand muss ausgebaut werden.

### HÖHERE KOSTEN, WENIGER BEITRÄGE FÜR FAMILIEN

In den letzten zehn Jahren haben sich die Kosten der Sozialhilfe für Familien verdoppelt. Andere Leistungen sind zurückgegangen oder wurden durch Kostensteigerungen neutralisiert – namentlich die Beiträge an die Alimentenbevorschussung (-17 %), Stipendien (-28 %), Kinder- und Jugendzahnpflege (-30 %) sowie der besonders wichtige Beitrag an familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (-16 %).

Die gestiegene Krankenkassenprämienverbilligung wird durch die höheren Prämien grösstenteils neutralisiert. Sie umfasst zudem nur einen Teil der Prämienkosten. Unter dem Strich bezahlen deswegen viele Familien für die Krankenkasse sogar mehr.

Einzig die Wohnbeihilfen haben stärker zugenommen (plus 59 %) als die Mietpreissteigerung (plus 10 %). Wohnbeihilfen machen mit 2,9 Mio CHF jedoch nur einen Bruchteil der Sozialhilfe aus. Die Situation hat sich für armutsbetroffene Familien in den letzten zehn Jahren insgesamt verschärft.

### VERFÜGBARES FAMILIENEINKOMMEN: WARUM IST DAS LEBEN IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT SO TEUER?

Der Kanton Basel-Landschaft liegt beim frei verfügbaren Einkommen an viertletzter Stelle aller Kantone in der Schweiz. Insbesondere in stadtnahen Gebieten sind die Wohnkosten hoch und werden durch andere Rahmenbedingungen nicht kompensiert. Ländliche Gemeinden wiederum sind durch die hohen Kinderbetreuungskosten finanziell weniger attraktiv. Dies wird dort aber durch niedrige Wohnkosten kompensiert.

Wer gut verdient, kann sich die hohen Wohnkosten leisten. Wer wenig verdient, alleinerziehend ist oder für viele Kinder sorgen muss, ist jedoch auf bedarfsabhängige Leistungen angewiesen. Die verschiedenen Leistungen von Bund,

Kantone und Gemeinden sind nur teilweise so ausgestaltet, dass Erwerbsanreize bestehen. Dies führt am Ende zu strukturellen Armutsrisiken.

**Die Rahmenbedingungen für Alleinerziehende, Familien mit Migrationshintergrund und Familien mit drei und mehr Kindern müssen verbessert werden.**

**MORGENS ZUR KITA UND ABENDS EINKAUFEN FÜR DIE EIGENEN ELTERN – IMMER MEHR «SANDWICH-FAMILIEN» SEHEN SICH VOR GROSSEN HERAUSFORDERUNGEN.**

Angehörige und Freunde spielen eine wichtige Rolle in der Betreuung von älteren Menschen. 2016 lag der Anteil der haushaltsinternen Betreuung von Angehörigen in der Nordwestschweiz über dem nationalen Durchschnitt. Tendenziell nimmt dieses Engagement jedoch ab.

Betreuende haben unter anderem Probleme, die Betreuungsarbeit mit ihrem Beruf zu vereinbaren und leiden mehrheitlich unter der psychischen Belastung. «Private Betreuung vor institutioneller Betreuung» und «Zuhause oder in Formen des betreuten Wohnens vor Pflegeheim» wären wünschenswerte Modelle. Leider fördern die vorhandenen finanziellen Abgeltungen durch Krankenkasse und Staat dieses Vorgehen nicht immer.

**Es muss geprüft werden, wie betreuende und pflegende Angehörige und Bezugspersonen entlastet und gefördert werden können.**

## VORWORT DER REGIERUNGSRÄTIN

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Der «Familienbericht 2020» heisst zwar so, Sie finden darin aber kein Kapitel «Corona und die Auswirkungen auf Familien». Dies ganz einfach deshalb, weil die Erhebungen zu diesem umfangreichen Bericht bereits 2019 fertig gestellt waren.

So ist diese Situationsanalyse auch zu werten: Alles VOR Corona. Denn unterdessen wissen wir, dass dieses Virus weltweit so ziemlich alles auf den Kopf gestellt hat, möglicherweise in einzelnen Aspekten sogar nachhaltig. Die Zeit wird es weisen.

Die Zeit wird auch weisen, was dies für Konsequenzen für einen allfälligen Nachfolgebericht hat. Im Familienbericht 2020 halten wir aber folgende Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht aus dem Jahr 2010 fest:

Die Zahlungsmoral beim Unterhalt nach Trennung und Scheidung ist insbesondere mit Blick auf die Kinder ungenügend; die Instrumente zur Ablösung von Familien aus der Sozialhilfe müssen verbessert werden; die Beteiligung der öffentlichen Hand an familienergänzender Kinderbetreuung liegt unter dem nationalen Durchschnitt; die Unterstützung der Seniorinnen und Senioren durch Angehörige, insbesondere in der Betreuung, ist ein zunehmend wichtiger Faktor in der Baselbieter Familienlandschaft. Allerdings lassen sich Angehörigenpflege und Berufstätigkeit noch schlecht unter einen Hut bringen.

Gerade dieser letzte Punkt zeigt uns, dass die «Familie» eben kein statisches Konstrukt (mehr) ist. Als Teil einer dynamischen Gesellschaft kann sich auch die Familie dem Wandel nicht entziehen. Es zeigt sich aber auch, dass der Mehrgenerationenverbund «Familie» ein funktionierendes Modell ist, dessen Teile füreinander sorgen und einander aushelfen. Umso erstaunlicher ist es, dass die Leistungen des Staates für Familien auch im 21. Jahrhundert schweizweit noch nicht durch regelmässig aktualisierte Daten auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde dargestellt werden. Deshalb mussten sich die Autorin und der Autor durch einen veritablen Flickenteppich an Daten kämpfen.

Immerhin hält der Familienbericht auch fest: In einzelnen Bereichen, wie beispielsweise dem Ausbau vorhandener Kinderbetreuungsplätze und der Einrichtung von Versorgungsregionen für Pflege im Alter, wurden Fortschritte erzielt, um die Lebenssituation von Familien im Kanton zu verbessern.

Ich hoffe, dass wir mit diesem Bericht eine weitere vereinheitlichte Datenbasis zum Thema Familie haben schaffen können. Und ich hoffe weiter, dass im Lichte von Corona das gesellschaftspolitische Bewusstsein geschärft ist, auch in den sozialen Belangen, die der Familienbericht 2020 beleuchtet, lindernd und verbessernd einzugreifen, nicht nur bei der ebenso wichtigen Wirtschaft.

Ich wünsche Ihnen eine erhellende Lektüre.

Kathrin Schweizer



Regierungsrätin  
Vorsteherin der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft

Im Herbst 2020



# INHALT

<b>1.</b>	<b>HINTERGRUND DES FAMILIENBERICHTS</b>	<b>10</b>
1.1.	Auftrag und Zweck des Familienberichts	10
1.2.	Datengrundlage des Familienberichts 2020	10
1.3.	Begriff der Familie	11
1.4.	Familienpolitische Meilensteine der letzten zehn Jahre im Kanton Basel-Landschaft	11
<b>2.</b>	<b>BEVÖLKERUNG, FAMILIEN UND KINDER IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT</b>	<b>14</b>
	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	14
2.1.	Demografische Entwicklung	15
2.1.1.	Bevölkerungsstand	15
2.1.2.	Entwicklung der Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft	16
2.1.3.	Natürliche Bevölkerungsentwicklung (Geburten und Todesfälle)	17
2.1.4.	Geburten – Schweizer/innen und Ausländer/innen im Vergleich	17
2.1.5.	Entwicklung der zusammengefassten Geburtenziffer	19
2.1.6.	Geburtenüberschuss	20
2.1.7.	Zu- und Wegzüge	21
2.1.8.	Entwicklung der Altersstruktur	22
2.2.	Familien mit Kindern	23
2.2.1.	Familienformen nach Haushalten	24
2.3.	Familiengründung, Heirat und Scheidung	24
2.3.1.	Alter der Mütter bei Geburt	24
2.3.2.	Teenagergeburten	25
2.3.3.	Heiraten	25
2.3.4.	Scheidungen	28
2.3.5.	Sorgerecht	30
2.4.	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	30
2.4.1.	Familiäre Situation der Kinder und Jugendlichen	31
2.4.2.	Ausländische Kinder und Jugendliche	31
2.5.	Regenbogenfamilien und LGBTIQ	33
<b>3.</b>	<b>BERUF UND FAMILIE</b>	<b>35</b>
	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	35
3.1.	Aufteilung der Erwerbsarbeit	36
3.1.1.	Erwerbsbeteiligung und -umfang von Müttern und Vätern in Paarhaushalten	36
3.1.2.	Erwerbsbeteiligung von alleinerziehenden Müttern und Vätern	38
3.2.	Aufteilung von Hausarbeit und Kinderbetreuung	40
3.2.1.	Aufteilung der Hausarbeit	40
3.2.2.	Aufteilung der Kinderbetreuung	41
3.3.	Einstellung der Bevölkerung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf	42
3.3.1.	Zufriedenheit mit der Aufteilung von Hausarbeit und Kinderbetreuung	42
3.3.2.	Arbeitszeitwünsche erwerbstätiger Mütter und Väter und deren Umsetzung	42
3.3.3.	Aufteilung der Erwerbsarbeit in Familien mit Kindern im Vorschulalter	42
3.3.4.	Aufgabenbereiche in Haushalt und Kinderbetreuung	43

<b>4.</b>	<b>KINDERBETREUUNG</b>	<b>45</b>
	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	45
4.1.	Definitionen	46
4.2.	Datenquellen	47
4.3.	Nicht-institutionelle Betreuung	48
4.3.1.	Betreuung der Kinder durch ihre Eltern	48
4.3.2.	Betreuung der Enkelkinder durch ihre Grosseltern	48
4.3.3.	Betreuung der Kinder durch nicht-institutionelle Drittpersonen	49
4.4.	Institutionelle Betreuung	49
4.4.1.	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz)	49
4.4.2.	Vorhandene Angebote familienergänzender Kinderbetreuung im Überblick	50
4.5.	Angebot und Nutzung familienergänzender Kinderbetreuung	54
4.5.1.	Kinderbetreuungsangebote im Kanton insgesamt	54
4.5.2.	Kindertagesstätten	55
4.5.3.	Tagesfamilien	57
4.5.4.	Schulergänzende Kinderbetreuung	59
4.5.5.	Weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen	59
4.6.	Finanzielle Beiträge der Gemeinden an institutionelle Kinderbetreuung	59
4.6.1.	Überblick der Gemeindebeiträge aus unterschiedlichen Quellen	59
4.6.2.	Beiträge der Gemeinden gemäss Gemeindebuchhaltung	61
4.7.	Beiträge des Kantons an familienergänzende Kinderbetreuung	63
4.8.	Kosten und Kostenaufteilung der institutionalisierten Betreuung	63
4.9.	Familienergänzende Kinderbetreuung als Arbeitsstätte	64
4.10.	Qualität familienergänzender Kinderbetreuung	65
4.10.1.	Qualitätskriterien in der familienergänzenden Kinderbetreuung	65
4.10.2.	Qualitätsentwicklung gemäss Konzept «Frühe Förderung»	65
4.10.3.	Qualitätsentwicklung gemäss Konzept Elternbildung	66
<b>5.</b>	<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER FAMILIEN</b>	<b>68</b>
	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	68
5.1.	Herkunft der Einkünfte von Familien	72
5.1.1.	Einkünfte allgemein	72
5.1.2.	Anteile der Mütter und Väter zum Erwerbseinkommen	74
5.2.	Frei verfügbares Einkommen	80
5.3.	Transferzahlungen innerhalb von Familien	84
5.4.	Armut in Familien	90
5.4.1.	Armutsgefährdungsquote	90
5.4.2.	Bedarfsabhängige Sozialleistungen	91
5.4.3.	Sozialhilfebezug von Familien	95
5.4.4.	Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe	100
5.4.5.	Alleinerziehende in der Sozialhilfe	101
5.4.5.1.	Kinderbetreuungskosten alleinerziehender Personen	102
5.4.5.2.	Unterhaltszahlungen	104
5.4.5.3.	Alimentenbevorschussung	110
5.4.5.4.	Zeitliche Beanspruchung durch Kinderbetreuung bzw. Erwerbstätigkeit	111
5.5.	Weitere finanzielle Leistungen der Gemeinwesen an Familien	112
5.5.1.	Familienzulagen	112
5.5.2.	Mutterschaftsversicherung	112
5.5.3.	Wohnbeihilfen (Mietzinsbeiträge der Gemeinden)	112

5.5.4.	Beiträge der Gemeinden an die familienergänzende Kinderbetreuung	114
5.5.5.	Krankenkassenprämienverbilligung	114
5.5.6.	Stipendien	115
5.5.7.	Kinder- und Jugendzahnpflege	115
5.5.8.	Stationäre Jugendhilfe	117
5.5.9.	Besteuerung von Familien	117
5.5.10.	Erhöhtes Arbeitslosengeld für Versicherte mit Unterhaltspflichten	117
5.5.11.	Zusammenfassung der finanziellen Leistungen an Familien	118

---

<b>6.</b>	<b>FAMILIEN IN SPÄTEN LEBENSPHASEN – BETREUUNG VON ANGEHÖRIGEN</b>	<b>124</b>
	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	124
6.1.	Definitionen	125
6.1.1.	Betreuung und Pflege	125
6.1.2.	Haushaltsinterne und haushaltsexterne Betreuung	125
6.2.	Betreuungssituation in der Schweiz und im Kanton Basel-Landschaft	126
6.2.1.	Pflege- und Betreuungsfinanzierung durch professionelle Dienstleister	126
6.2.2.	Betreutes Wohnen im Kanton Basel-Landschaft	126
6.2.3.	Umfang der privaten Betreuungsleistung - Schweiz und Basel-Landschaft	126
6.3.	Studie „Aging – Betreuung“	127
6.3.1.	Anzahl und Aufwand von Erwerbstätigen mit Betreuungsaufgaben	127
6.3.2.	Soziodemografische Merkmale von Erwerbstätigen mit Betreuungsaufgaben	127
6.3.3.	Vereinbarkeit von »Work and Care« (Arbeitnehmersicht)	128
6.3.4.	Einschätzung zur Sensibilität der Arbeitgeber bezüglich »Work and Care«	128
6.3.5.	Formen der Unterstützung	129
6.3.6.	Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben (Arbeitgebersicht)	129
6.3.7.	Formen der Unterstützung	129
6.3.8.	Fazit und Empfehlungen der Studie	130
6.4.	Aufgaben von Bund, Kanton und Gemeinden gemäss aktueller Gesetzeslage	130
6.4.1.	Bund	130
6.4.2.	Kanton	130
6.4.3.	Gemeinden	131
6.4.4.	Schlussfolgerung	131
6.5.	Politische Entwicklung und Tätigkeiten im Kanton Basel-Landschaft	132

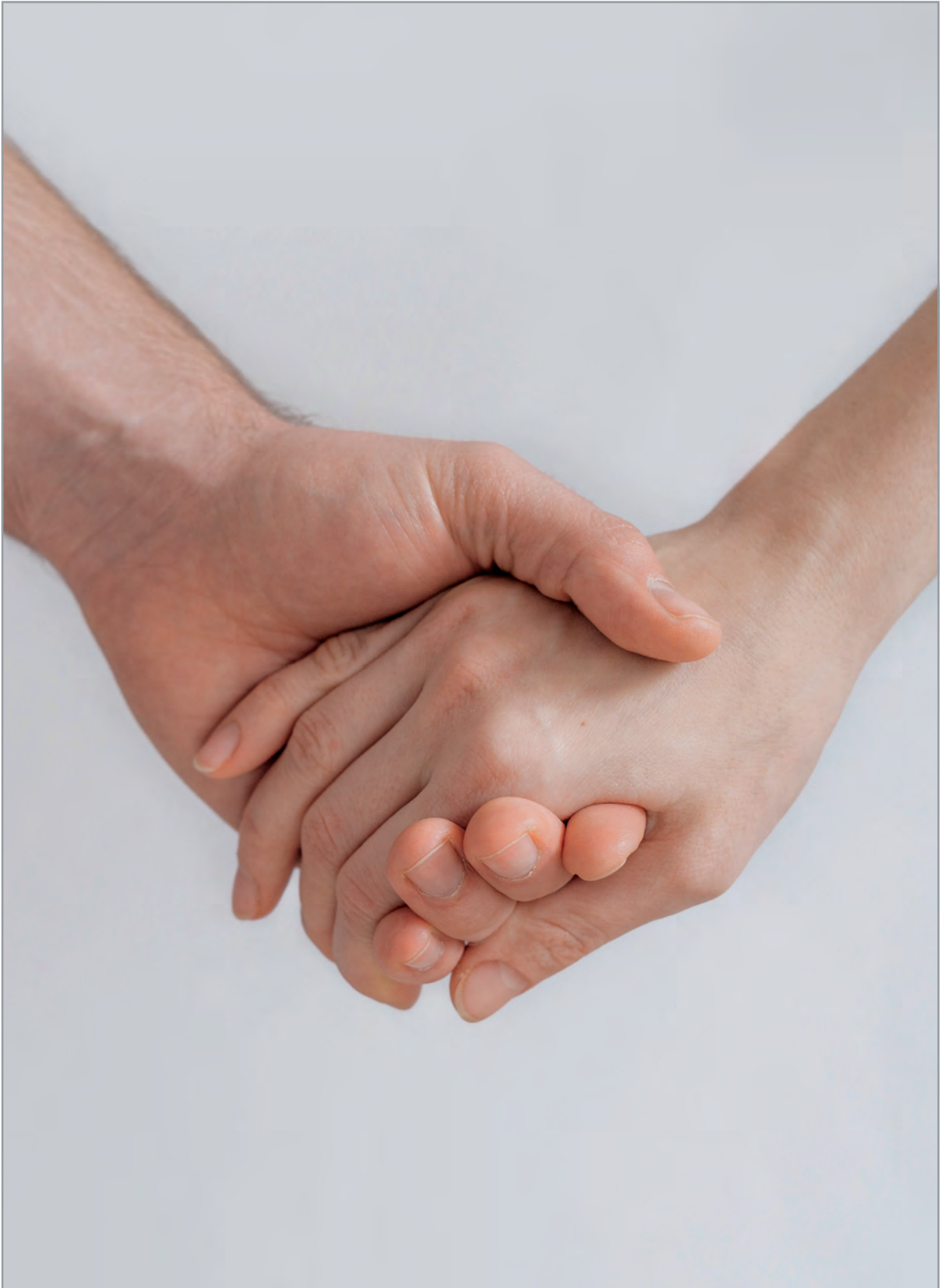
---

<b>7.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND HANDLUNGSBEDARF</b>	<b>134</b>
7.1.	Verbesserung für die Bedingungen einer egalitären Aufteilung von Familie und Beruf zwischen Vätern und Müttern	134
7.2.	Familienergänzende Kinderbetreuung und weitere Angebote früher Förderung	135
7.3.	Armutsprävention, insbesondere für Alleinerziehende und Personen mit mehreren Risikofaktoren (beispielsweise Familien mit drei oder mehr Kindern)	136
7.4.	Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen	136
7.5.	Monitoring	137

---

	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>138</b>
--	-----------------------------	------------





# 1. HINTERGRUND DES FAMILIENBERICHTS

## 1.1. AUFTRAG UND ZWECK DES FAMILIENBERICHTS

Die Publikation des ersten Baselbieter Familienberichts 2010 erfolgte im Jahr 2011. Über die Umsetzung der dort postulierten Massnahmen wurde der Regierungsrat am 19. März 2013 in Kenntnis gesetzt und die Empfehlungen sind in die [strategische Planung](#) des Fachbereichs Familien, welche der Regierungsrat am 22. August 2017 verabschiedet hat, eingeflossen.

Mit dem Postulat 2017/126 verlangt Landrätin Pia Fankhauser ein Update des Familienberichts. Der Landrat hat das Postulat am 14. September 2017 überweisen. Neben der Aktualisierung der Daten soll die Situation der Familien mit derjenigen gemäss dem Familienbericht 2010 verglichen werden. Neu kommen die Thematik der Familien in späten Lebensphasen (u. a. «Work and Care») und ein Kantonsvergleich hinzu. Ausserdem soll im neuen Familienbericht definiert werden, wann und wie eine nächste Berichterstattung vorzusehen ist.

Der Familienbericht 2020 nutzt vorhandene Daten, um die Situation der Familien im Kanton Basel-Landschaft zu beschreiben. Damit dient er als Grundlage für die weitere Planung der kantonalen Familienpolitik. Aus dem Familienbericht gehen Handlungsfelder und entsprechende Massnahmen hervor. Letztere werden nach der Publikation durch den Fachbereich Familien in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und weiteren involvierten Stellen erarbeitet. So kann die bestehende strategische Planung des Fachbereichs Familien, welche aktuell die Jahre 2017–2020 umfasst, erneuert werden. Gemäss dem Anliegen des Postulats ist es geplant, die Situation der Familien im Kanton Basel-Landschaft in einem 10-Jahres-Rhythmus zu beschreiben.

## 1.2. DATENGRUNDLAGE DES FAMILIENBERICHTS 2020

Der vorliegende Bericht stützt sich auf bestehende statistische Quellen bzw. in den einzelnen Ämtern oder von Dritten erhobene Daten. Auf eine eigene Befragung wurde im Gegensatz zum Familienbericht 2010 verzichtet. Insbesondere wurden folgende statistischen Daten ausgewertet:

- **Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft:** Kantonale Bevölkerungsstatistik, Gemeindefinanzen zur familienergänzenden Kinderbetreuung
- Daten der **Steuerverwaltung Basel-Landschaft** zur Analyse der wirtschaftlichen Situation der Familien
- **Bundesamt für Statistik:** Strukturhebung (SE), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP), Sta-

tistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2017, Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013, Statistischer Bericht zu Familien in der Schweiz 2008, Sozialhilfestatistik (SHS), Inventar und Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn, Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT), Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC)

- Erhebungen des **Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote** zu familienergänzender Kinderbetreuung, unter anderem Erhebung durch das Büro Communis GmbH 2018
- Statistiken des **Verbands Tagesfamilien Nordwestschweiz und weiterer Tagesfamilienverbände** im Baselbiet (2014–2017) zu Angebot und Nutzung von Tagesfamilien
- Befragung der Fachhochschule Nordwestschweiz und der Berner Fachhochschule zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Betreuungsaufgaben unter der Federführung von **metrobasel** 2018
- Zusammenstellung von **Tabeno** (2017) zu den Vollkosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft und **kibesuisse** (2017) zu Vollkosten von Kindertagesstätten national
- **Bundesamt für Sozialversicherungen:** Analysen und Vergleiche der Kosten von Krippenplätzen durch die Prognos AG 2009
- Daten der **Eidgenössischen Kommission für Familienfragen** (EKFF) 2015 zur schulergänzenden Betreuung national
- Daten der Studie des Meinungsforschungsinstituts **so-tomo GmbH** zu Wunsch-Arbeitspensen von Vätern und Müttern im Vergleich zu deren Umsetzung in der Realität von 2016

Die Arbeiten am Familienbericht für den Kanton Basel-Landschaft begannen Anfang 2018 mit umfangreichen Datenrecherchen und Quellenabklärungen. Zum damaligen Zeitpunkt waren insbesondere seitens Bundesamt für Statistik aktuelle Zahlen überwiegend für das Jahr 2016 vorhanden. Auch kantonale Statistiken existierten hauptsächlich für das Jahr 2016. Weiterführende Studien, die im Familienbericht berücksichtigt werden, wurden in den Jahren 2015 bis 2017 durchgeführt.

Um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit von kantonalen und schweizweiten Daten sowie der Studienergebnisse zu ermöglichen, wurde daher entschieden, das Jahr 2016 für den Familienbericht Basel-Landschaft 2020 als Referenzjahr zu wählen.

Dennoch sollten aktuelle Entwicklungen im Kanton und in

der Schweiz berücksichtigt und abgebildet werden. Wo im Laufe der Arbeiten am Familienbericht Daten zu einzelnen Themenblöcken oder Kapiteln vollständig und neu für die Jahre 2017 / 2018 vorlagen oder veröffentlicht wurden, sind diese daher in der Auswertung berücksichtigt.

### 1.3. BEGRIFF DER FAMILIE

Analog zum Familienbericht 2010 geht auch der Bericht 2020 von der Definition der Familien der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen aus: «Der Begriff der Familie bezeichnet jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt sind».<sup>1</sup> Damit tragen wir der Vielfalt der Familien Rechnung und verweisen zugleich auf die Tatsache, dass die soziale Institution Familie der gesellschaftlichen Anerkennung bedarf. Die Grundlage der Verbindung zwischen Eltern und Kindern ist nicht an ein bestimmtes Lebensalter gebunden, was dem Anspruch gerecht wird, Mehrgenerationenverbände auch in späteren Lebensphasen einzubeziehen, wenn die «Kinder» bereits erwachsen sind. Auch die Aufteilung der Geschlechter unter den Eltern, beispielsweise in Regenbogenfamilien, spielt für die Definition des Begriffs «Familie» keine Rolle. LGBTIQ<sup>2</sup>-Paare in einem Mehrgenerationenverbund sind daher stets einbezogen.

Der Grossteil des verfügbaren Datenmaterials bezieht sich auf Familien als Verband von erwachsenen Personen und Kindern unter 18 oder unter 25 Jahren. Bei der Auswertung der Steuerdaten wurden die verheirateten Paare mit Kindern ausgewählt, weil bei den unverheirateten Paaren die tatsächliche Lebenssituation (alleinerziehend oder in einer Partnerschaft) nicht bekannt ist. Die Vergleichbarkeit mit den Daten des Familienberichts 2010 ist gegeben.

### 1.4. FAMILIENPOLITISCHE MEILENSTEINE DER LETZTEN ZEHN JAHRE IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Die Ergebnisse des Familienberichts 2010 wiesen auf Verbesserungsmöglichkeiten und Handlungsbedarf in den folgenden Bereichen hin:

1. Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Erhöhung der Arbeitsmarktintegration der Mütter
2. Verhinderung der Armut in Familien durch Möglichkeiten und Anreize für die wirtschaftliche Selbständigkeit: Schaffung guter Voraussetzungen für die Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit der Eltern
3. Schaffung von Strukturen zur umfassenden frühen Förderung, um Kindern unabhängig von ihrer Herkunft gleiche Bildungs- und Lebenschancen zu ermöglichen

Der wichtigste Meilenstein der Familienpolitik im **Handlungsfeld 1** im Kanton Basel-Landschaft in den vergangenen zehn Jahren war die Annahme des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, [SGS 852](#)) am 21. Mai 2015. Das FEB-Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ist am **1.1.2017** in Kraft getreten und wird in der [Verordnung vom 13. Dezember 2016 über die familienergänzende Kinderbetreuung](#) (FEB-Verordnung, SGS 852.11) konkretisiert. Es legt Pflichten von Gemeinden und Kanton im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung fest.

Der Kanton hat den Gemeinden durch [Mustervorlagen für die Erstellung von FEB-Reglementen](#) Vorschläge unterbreitet, wie Schwelleneffekte zu anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen minimiert werden können. Für die [Bedarfserhebung](#) stehen ebenfalls freiwillig nutzbare Vorlagen für die Erhebung über eine Online-Befragung oder einen Fragebogen auf Papier zur Verfügung. Gleichzeitig mit den Gesetzgebungsarbeiten konnte ein steter Ausbau des Platzangebots beobachtet werden. Die Plätze in den Kindertagesstätten haben sich von 1'069 im Jahr 2010 auf 2'423 im Jahr 2017 mehr als verdoppelt. In derselben Zeit wurden ausserdem gut 1'000 weitere Plätze in der schulergänzenden Betreuung geschaffen. Ende 2018 stand ein Angebot von total 3'706 Plätzen in Kindertagesstätten und schulergänzend zur Verfügung.

Am 23.5.2012 führte der Fachbereich Familien mit grossem Erfolg den Grosselternkongress durch. In Zusammenarbeit mit der Universität Basel erfolgte ausserdem eine soziologische Forschungsarbeit zu den Grosseltern im Baselbiet, welche die Vielfalt der Ausgestaltung der Grosselternschaft darstellt. Es wurde festgestellt, dass die porträtierten Grosseltern alle eine grosse Befriedigung aus diesem Engagement ziehen.

Unternehmensseitig wurde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit dem Projekt [«KMU im Baselbiet in Aktion – Familienfreundlichkeit als Erfolgsfaktor»](#) weiterentwickelt. An dem Projekt nahmen in zwei Staffeln zwischen 2011 bis 2018 je zehn bis zwölf Betriebe teil. Dank einer umfassenden Medienarbeit konnte ein grosses Publikum erreicht und sensibilisiert werden.

Fortschritte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden einerseits durch die Erhöhung des Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung erreicht (vgl. Kap. 4). Andererseits zeigte sich auch, dass der Beitrag der Mütter zum Erwerbseinkommen der Familie zugenommen hat (vgl. Kap. 5).

<sup>1</sup> <https://www.ekff.admin.ch/die-ekff/familie-definition/>, Zugriff: 11.04.2018.

<sup>2</sup> Lesbian Gay Bisexual Trans Intersex Queer

Im **Handlungsfeld 2** zur Verhinderung von Armut entstand unter der Federführung der Finanz- und Kirchendirektion der Armutsbericht, der 2014 erschienen ist. Die Themen werden im Rahmen der Beantwortung folgender politischer Vorstösse weiter bearbeitet: Postulate von Regula Meschberger [2016-309](#) «Erarbeitung einer ganzheitlichen Strategie gegen Armut» und Sabrina Mohn [2016-328](#) «Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen». Ausserdem hat der Regierungsrat die Volksinitiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringem Einkommen» zusammen mit einem Gegenvorschlag zur Abstimmung gebracht. Der Gegenvorschlag wurde angenommen und der Regierungsrat somit beauftragt, basierend auf der Strategie gegen Armut festzulegen, wie Familien in prekären finanziellen Verhältnissen am besten unterstützt werden können. Auf der Grundlage der Strategie gegen Armut kann eine bestehende Leistung angepasst oder eine neue Leistung eingeführt werden.

Die im **Handlungsfeld 3** empfohlene Schaffung von Strukturen zur Frühen Förderung ist ein Thema, an welchem die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, die Finanz- und Kirchendirektion und die Sicherheitsdirektion partnerschaftlich zusammenarbeiten. Als Zwischenetappe erstattete der Regierungsrat dem Landrat zwei Berichte unter der Federführung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu den Postulaten von Regula Meschberger: «Förderung der Früherziehung und zur Unterstützung der frühen Sprachförderung» ([2008/333](#)) und von Christian Steiner: «Eltern bilden statt Kinder therapieren» ([2006/101](#)). Ausserdem wurde das angekündigte «Konzept Frühe Förderung» vorangetrieben. Dazu fand u. a. im November 2016 die erfolgreiche Tagung «Setzen wir die Segel – für die Frühe Förderung» statt. Das «Konzept Frühe Förderung» für den Kanton Basel-Landschaft wurde bis zum September 2020 erarbeitet. Parallel zur Erarbeitung des Konzepts zur Frühen Förderung wurden zahlreiche bestehende Massnahmen weitergeführt und bereits erste neue Massnahmen gestartet. So stärken die Gesundheitsförderung und der Fachbereich Familien die Familienzentren mit finanziellen Beiträgen bei ihrer Weiterentwicklung. Zur Beantwortung der Motion von Regula Meschberger: «Schaffung der Möglichkeiten für Gemeinden, ein selektives Spielgruppenobligatorium einzuführen» ([2018/072](#)) und des Postulats von Béatrice von Sury: «Das Potential früher Sprachbildung – der Schlüssel zur Integration» ([2019/551](#)) startete partnerschaftlich mit den Gemeinden ein Projekt, welches Optimierungspotential aufzeigen, die Aufgaben von Kanton und Gemeinden klären und die nötigen gesetzlichen Grundlagen erarbeiten soll.



## 2. BEVÖLKERUNG, FAMILIEN UND KINDER IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

### ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE:

#### 2.1 Demografische Entwicklung

- Die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gewachsen – zwischen 1996 und 2016 um 11,8 %. Das Wachstum verläuft jedoch langsamer als im nationalen Durchschnitt (17,9 % im gleichen Zeitraum).
- Von 1980 bis 2006 wurden im Kanton Basel-Landschaft Jahr für Jahr weniger Geburten verzeichnet. Erst ab dem Jahr 2009 stiegen die Geburtenzahlen wieder. Sie erreichten 2016 mit 2'647 Geburten den Höchstwert im gesamten gemessenen Zeitraum.
- Da der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Gesamtbevölkerung grösser wurde, wuchs auch der Anteil von Geburten in Familien mit Migrationshintergrund – von durchschnittlich 16,6 % in den 1980er Jahren auf 28,9 % im Jahr 2016.
- Seit dem Jahr 2000 übersteigt die Zahl der Todesfälle von Schweizerinnen und Schweizern diejenigen der Geburten. Im Gegensatz dazu stieg der Geburtenüberschuss bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in den letzten Jahrzehnten stetig an und erreichte 2016 mit 549 Personen einen Höchststand.
- 2016 betrug die Geburtenziffer<sup>3</sup> im Kanton Basel-Landschaft 1,54. Für eine stabile Bevölkerungsstruktur ist eine Geburtenziffer von 2.1 nötig.<sup>4</sup>
- Von 2004 bis 2016 wanderten durchschnittlich 421 Schweizerinnen und Schweizer aus dem Kanton Basel-Landschaft ab, während 1'778 Personen mit Migrationshintergrund zuwanderten. Dies ergibt unter dem Strich ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum von 1'357 Personen pro Jahr.
- Die Überalterung der Gesellschaft hält weiter an. Die stärkste Altersgruppe stellten 2016 die 45- bis 59-Jährigen dar.

#### 2.2 Familien mit Kindern

- Paarfamilien bilden mit 83,4 % aller Haushalte mit Kindern das häufigste Familienmodell im Kanton.

- Der Anteil der Einelternfamilien stieg von 2000 bis 2014 von 15,3 % auf gut 16 % an.

#### 2.3 Familiengründung, Heirat und Scheidung

- Mütter bekommen Kinder später: Im Durchschnitt ist das Alter bei der Erstgeburt von 2000 bis 2016 von 29 auf 31,9 Jahre gestiegen.
- Seit 2013 verzeichnet der Kanton Basel-Landschaft weniger als fünf Teenagergeburten pro Jahr. Von 2000-2012 waren es noch deren neun bis vierzehn.
- Vor dem Alter von 30 Jahren werden weniger Ehen geschlossen. Zwischen 30 und 39 Jahren sind es gleich viele, und mit 40 Jahren und älter wird häufiger das Ja-Wort gegeben.
- Die Zahl der Scheidungen ist in den letzten Jahren gesunken – von 600 zwischen 2004 und 2010 auf etwa 560 zwischen 2011 und 2016.
- In knapp 48 % aller Scheidungsfälle waren unmündige Kinder betroffen.

#### 2.4 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

- Die Zahl der Kinder bis 4 Jahre stieg von 2007 bis 2016 kontinuierlich an (+12,3 %). Die Altersgruppe der 5- bis 9-Jährigen ist ebenfalls leicht gewachsen (+4,5 %), während die Zahl der Jugendlichen zwischen 10 und 19 Jahren leicht gesunken ist (-6,7 %).
- Ein Viertel aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren hatte 2016 eine ausländische Staatsangehörigkeit, während es 2007 noch ein Fünftel war. Drei Viertel der Kinder und Jugendlichen mit ausländischer Staatsangehörigkeit stammen aus EU-28-Staaten.

#### 2.5 Regenbogenfamilien und LGBTIQ

- Es können keine gesicherten Aussagen darüber gemacht werden, wie viele Regenbogenfamilien im Kanton Basel-Landschaft leben. Schätzungen schwanken für den Kanton Basel-Landschaft zwischen 60 und gut 1'000 Kindern in Regenbogenfamilien.

<sup>3</sup> Die zusammengefasste Geburtenziffer bezeichnet die durchschnittliche Zahl der Kinder, die eine Frau im Laufe ihres Lebens zur Welt bringt.

<sup>4</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/fruchtbarkeit.html>, Zugriff: 30.03.2020.

## 2. BEVÖLKERUNG, FAMILIEN UND KINDER IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Die folgende Darstellung der demografischen Struktur und Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft verfolgt ein zweifaches Ziel: Zum einen bildet die Zusammenstellung von Daten zu Familien und Kindern die Grundlage für die weiterführenden Analysen in diesem Bericht. Zum anderen können im Vergleich mit der landesweiten Situation Schlüsse zu den Entwicklungen der Familien im Kanton Basel-Landschaft gezogen werden.

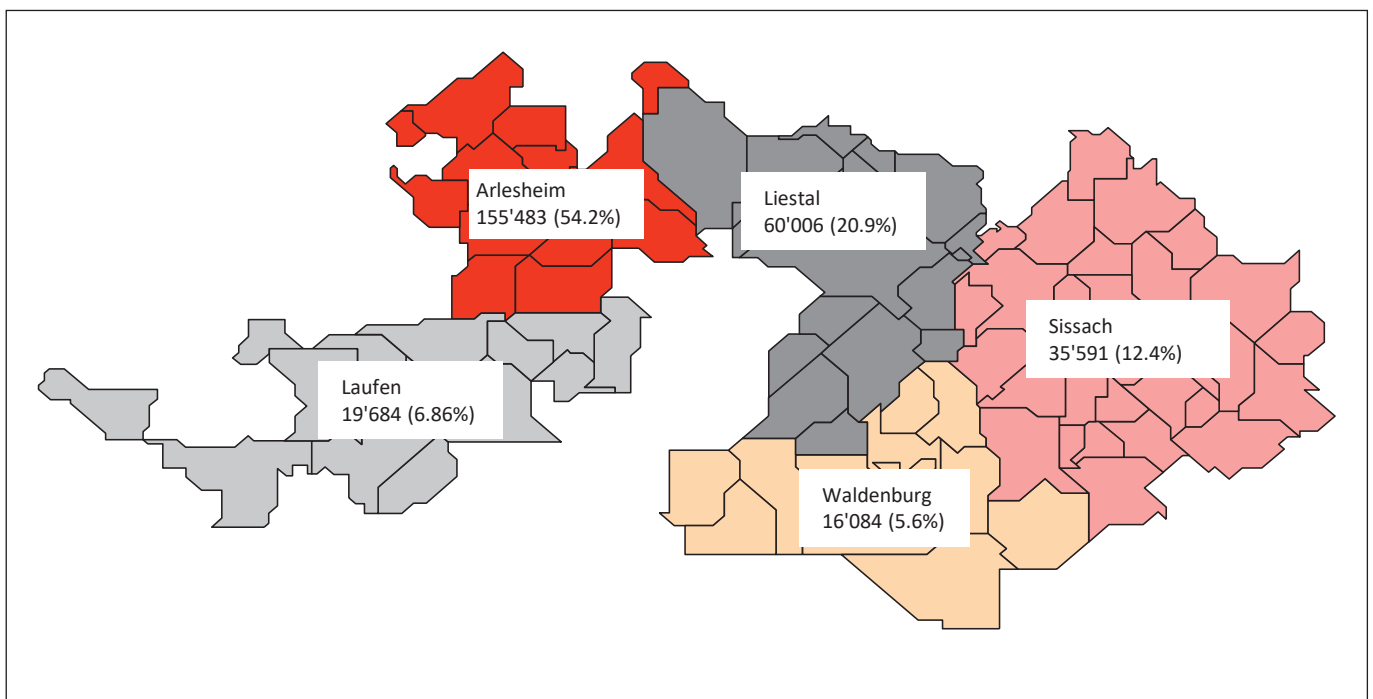
Wo nicht anders beschrieben, dient als Referenzjahr für die Auswertung das Jahr 2016.

### 2.1. DEMOGRAFISCHE ENTWICKLUNG

#### 2.1.1. BEVÖLKERUNGSSTAND

Im Jahr 2016 lebten im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 286'923 Personen. Mit 54,2 % entfiel dabei über die Hälfte der Bevölkerung auf den Bezirk Arlesheim, gut ein Fünftel auf den Bezirk Liestal (20,9 %). In den drei Bezirken Sissach (12,4 %), Laufen (6,9 %) und Waldenburg (5,6 %) lebten gesamthaft etwa ein Viertel der Baselbieter Bevölkerung.

**Abbildung 1: Wohnbevölkerung und Bevölkerungsanteil der Bezirke im Kanton Basel-Landschaft, 2016**



### 2.1.2. ENTWICKLUNG DER BEVÖLKERUNG IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

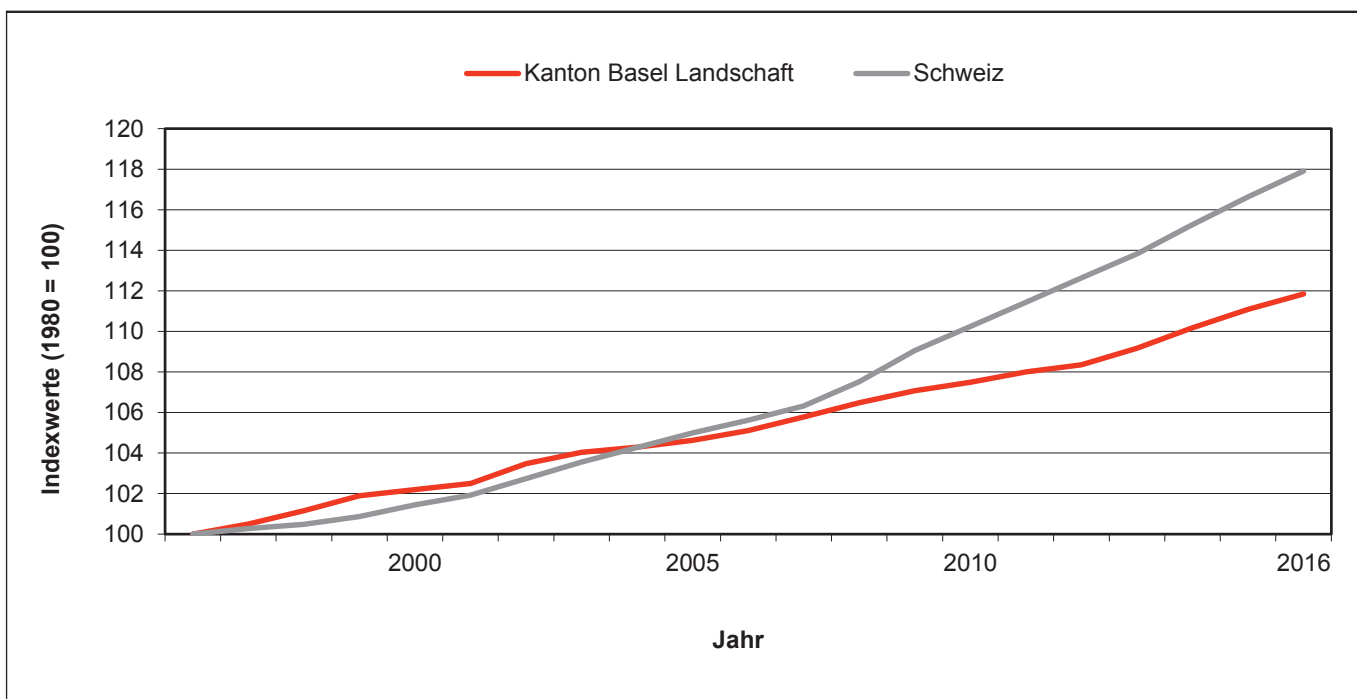
Die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Basel-Landschaft der letzten Jahrzehnte war durch ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum gekennzeichnet. Zwischen 1980 und 2016 wuchs die Bevölkerungszahl im Baselbiet um etwa 65'000 Personen auf gut 286'900 Personen an. Einen Sonderfaktor bildete dabei die Erweiterung des Kantons um den Bezirk Laufen im Jahr 1994, mit der sich die Bevölkerung einmalig um rund 15'500 Einwohnerinnen und Einwohner erhöht hat.<sup>5</sup>

Zwischen 1996 und 2016 stieg die Bevölkerungszahl des Kantons um 11,8 %, die Schweizer Bevölkerungszahl um 17,9 % (siehe Abbildung 2). Im Durchschnitt ist die Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft seit dem Jahr 1996 um 0,6 % pro Jahr gewachsen. Der Bevölkerungszuwachs fand in allen fünf Bezirken gleichermassen statt. Der prozentuale

Anteil der Bevölkerung in den Bezirken änderte sich daher in den letzten sieben Jahren kaum.

Veränderungen in der Bevölkerungszahl werden durch zwei Faktoren bestimmt: erstens durch Geburten und Todesfälle, zweitens durch Zu- und Wegzüge. Diese Faktoren werden in den folgenden zwei Kapiteln genauer betrachtet.

**Abbildung 2: Entwicklung der Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft und in der Schweiz 1996–2016 (Indexwerte)**

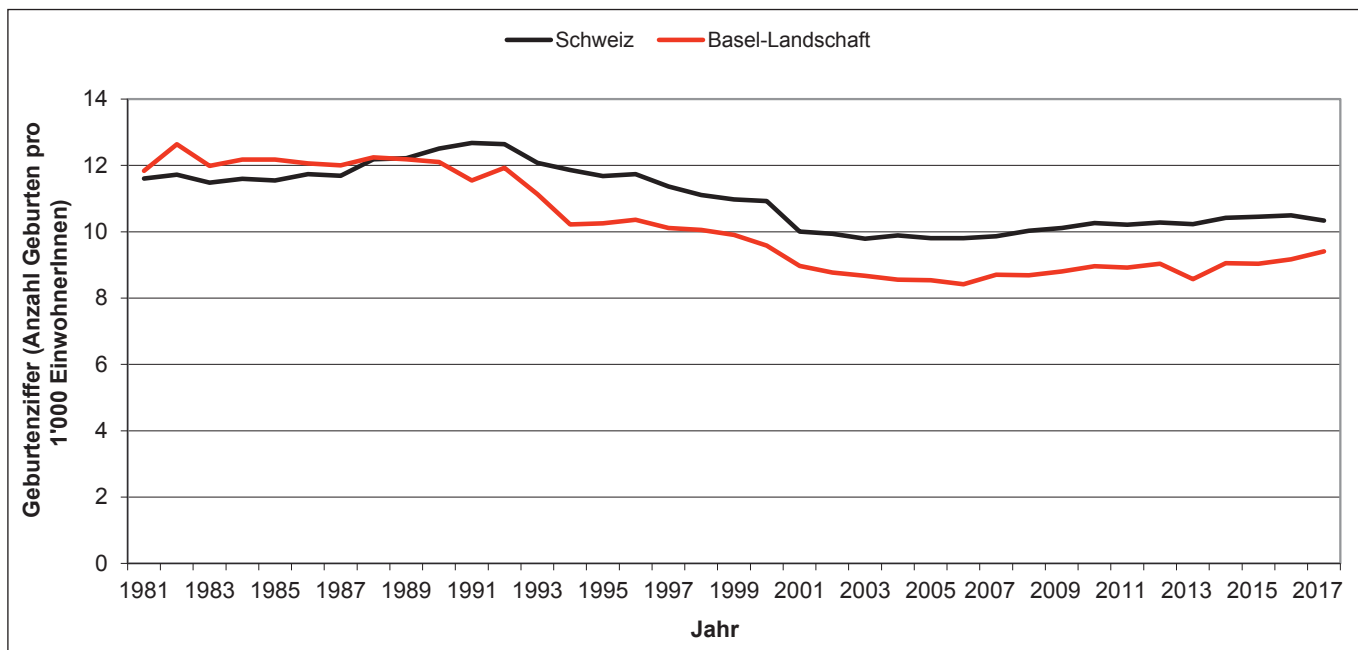


Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft; Bundesamt für Statistik, ESPOP (bis 2010), STATPOP (ab 2011)

<sup>5</sup> Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, S. 10.



**Abbildung 3: Entwicklung der jährlichen Geburtenziffern im Kanton Basel-Landschaft und in der Schweiz, 1981–2017**



Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft; Bundesamt für Statistik, ESPOP (bis 2010), STATPOP (ab 2011)

### 2.1.3. NATÜRLICHE BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG (GEBURTEN UND TODESFÄLLE)

Der Anteil der Geburten im Kanton Basel-Landschaft pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner unterlag seit 1980 einer auffälligen Trendwende. Wie Abbildung 3 zeigt, lag die Geburtenziffer bis 1990 bei etwa 12 Geburten pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner, sank in den 1990er-Jahren auf knapp 10 Geburten und bis 2006 auf 8,4 Geburten. Erst ab 2007 stieg die Anzahl der Geburten wieder leicht an, blieb aber bis 2017 auf vergleichsweise tiefem Niveau.

Die Entwicklung der Geburtenzahl im Kanton Basel-Landschaft erfolgte analog zur Schweiz insgesamt (siehe Abbildung 3). In der Gesamtschweiz stiegen die Geburten bis Anfang der 1990er-Jahre an, verzeichneten aber ab 1993 einen deutlichen Rückgang. Im Jahr 1994 sank die Geburtenziffer das erste Mal unter 12 Geburten pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Ab 2001 blieb die Geburtenziffer stabil bei etwa 10 Geburten pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner.

### 2.1.4. GEBURTEN – SCHWEIZER/INNEN UND AUSLÄNDER/INNEN IM VERGLEICH

Das Bundesamt für Statistik unterscheidet zwischen «Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit» und «Menschen mit Migrationshintergrund». Diese Begriffe beschreiben jeweils unterschiedliche Zielgruppen. Der Begriff der

«ausländischen Staatsangehörigkeit» schliesst nur Personen mit ein, die keinen Schweizer Pass besitzen. Personen mit Migrationshintergrund hingegen sind alle «... Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer – mit Ausnahme der in der Schweiz Geborenen mit Eltern, die beide in der Schweiz geboren wurden – sowie die gebürtigen Schweizerinnen und Schweizer mit Eltern, die beide im Ausland geboren wurden.»<sup>6</sup>

Die folgenden Aussagen beziehen sich auf Personen bzw. Neugeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

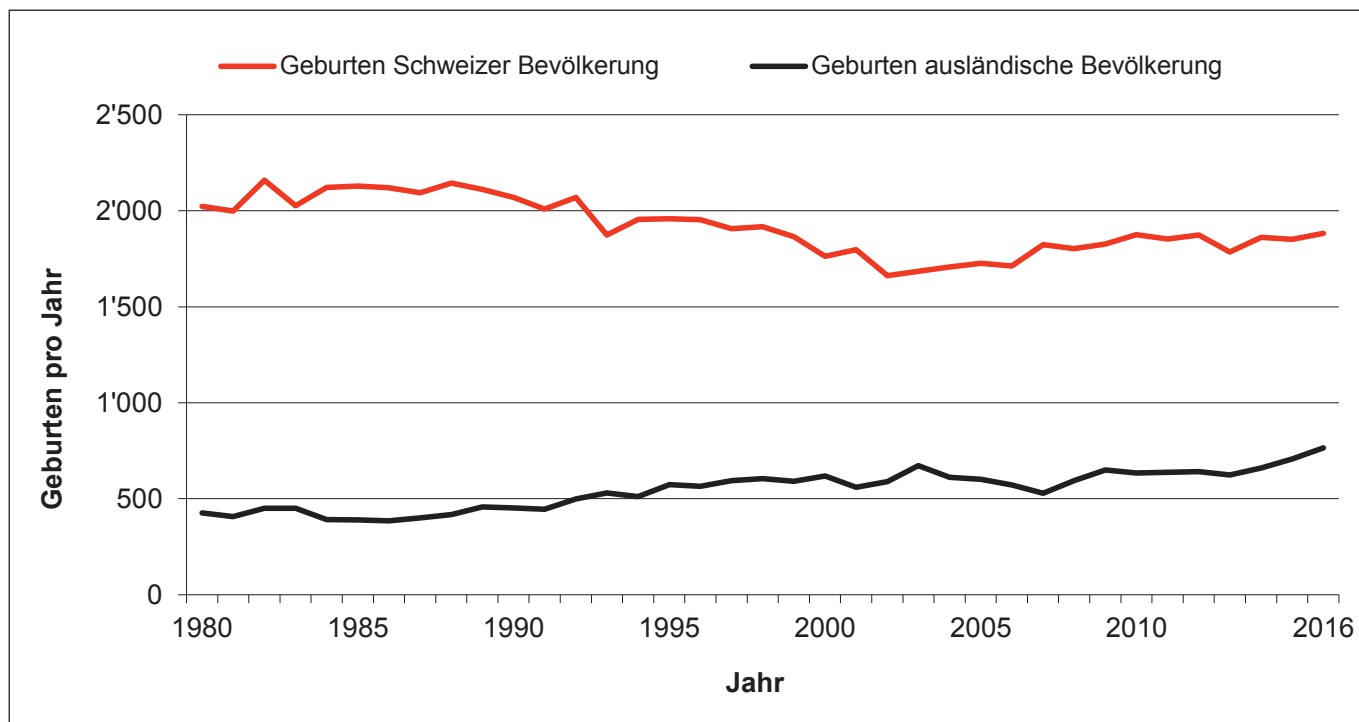
### ABSOLUTE GEBURTENZAHLEN

Im Jahr 2016 wurden im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 2'647 Kinder geboren, davon 1'882 Neugeborene mit Schweizer Staatsangehörigkeit und 765 Neugeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Der Anteil ausländischer Kinder lag damit bei 28,9 %.

Während die Anzahl der Geburten von Schweizer Kindern von 1980 bis 2003 langsam, aber stetig abnahm, wendete sich der Trend von 2003 bis 2007 und die Geburtenzahlen stiegen wieder an.

<sup>6</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/nach-migrationsstatus.html>, Zugriff: 30.3.2020.

**Abbildung 4: Entwicklung der jährlichen Geburtenzahl im Kanton Basel-Landschaft von 1980 bis 2016, Schweizer/innen und Ausländer/innen im Vergleich**



Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft; Bundesamt für Statistik, ESPOP (bis 2010), STATPOP (ab 2011)

Seit 2007 bis heute ist die Anzahl der Geburten von Schweizer Kindern relativ stabil bei etwa 1'850 Kindern pro Jahr (+/- 50).

Bei Kindern mit ausländischer Nationalität verläuft die Entwicklung der Anzahl der Geburten im betrachteten Zeitraum – abgesehen von kleineren Schwankungen – konstant aufwärts. 1993 stieg die Zahl erstmals auf über 500 Kinder pro Jahr an. Seit 2009 werden jährlich mehr als 600 Kinder mit ausländischer Nationalität im Kanton Basel-Landschaft geboren. Diese Zahl erreichte 2016 einen neuen Höchststand mit 765 Geburten.

In den 1980er-Jahren lag der Anteil ausländischer Neugeborener bei durchschnittlich 16,6 % aller Geburten, in den 1990er-Jahren bei 21,5 %. In den 2000er-Jahren stieg er weiter und erreichte 2016 einen neuen Höchststand mit 28,9 % aller Geburten.

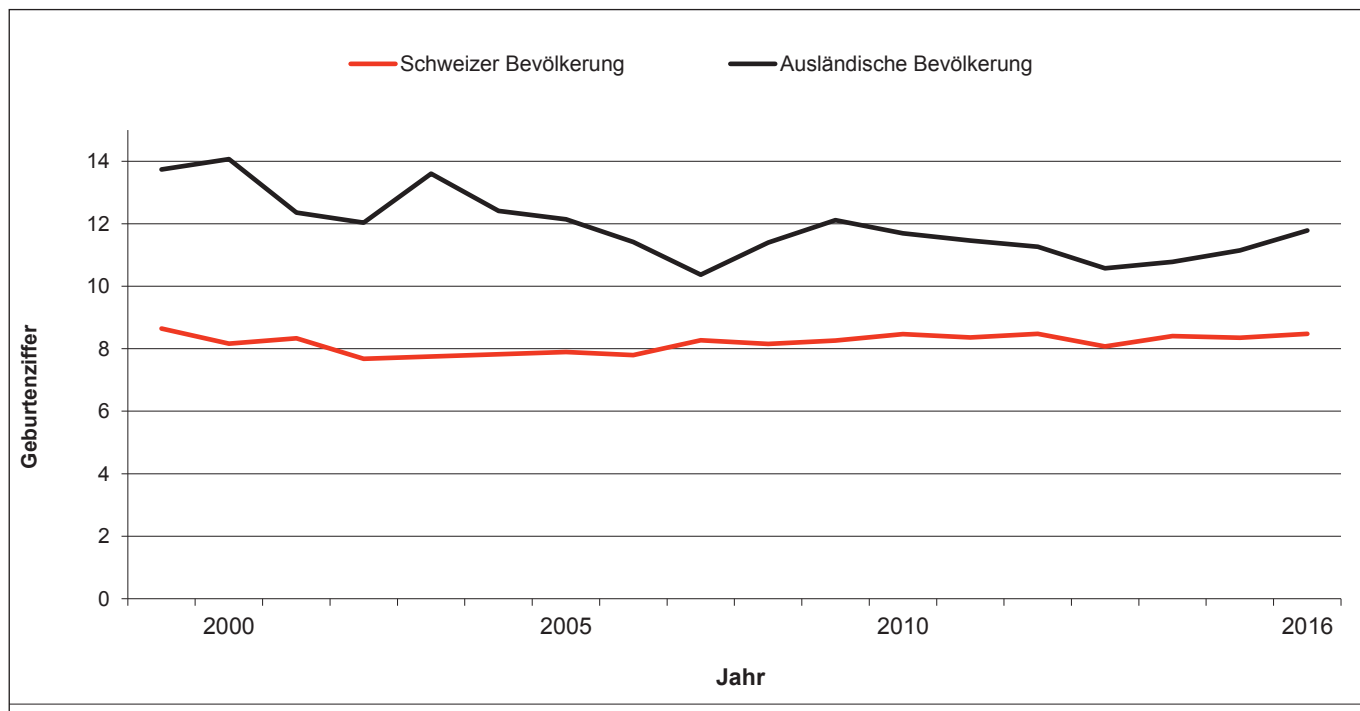
Erstens ist diese Entwicklung mit den starken Migrationsbewegungen der letzten Jahre erklärbar. Zweitens hat die ausländische Bevölkerung im Schnitt mehr Kinder als die Schweizer Bevölkerung.

#### RELATIVE GEBURTENZIFFERN

Betrachtet man neben den absoluten Geburtenzahlen die Geburtenziffern (Lebendgeburten pro 1'000 Einwohnerin-

nen und Einwohner) im Kanton Basel-Landschaft, zeigt sich, dass die Geburtenziffer der ausländischen Bevölkerung seit Beginn des Jahrtausends tendenziell sinkt, während die Geburtenziffer der Bevölkerung mit Schweizer Nationalität über die letzten zwei Jahrzehnte stabil geblieben ist. Der Anstieg der absoluten Geburtenzahlen unter der Bevölkerung mit ausländischer Nationalität bei gleichzeitigem Sinken der Geburtenziffer kann durch die Zunahme des Anteils der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung erklärt werden, obwohl ausländische Frauen bis 2016 durchschnittlich weniger Kinder als noch vor 20 Jahren bekamen.

**Abbildung 5: Entwicklung der rohen Geburtenziffer (Anzahl Lebendgeburten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner) von 1999 bis 2016, Schweizer/innen und Ausländer/innen im Vergleich**



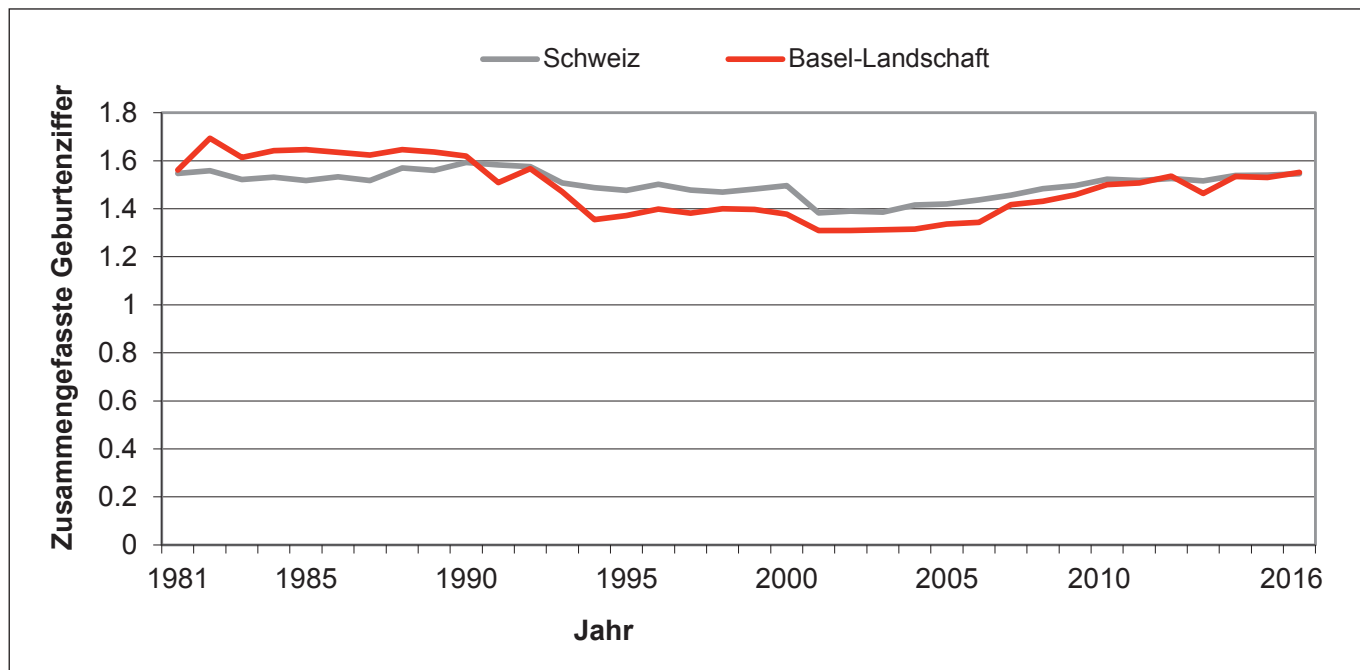
Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt Basel-Landschaft

### 2.1.5. ENTWICKLUNG DER ZUSAMMENGEFASSTEN GEBURTENZIFFER

Die zusammengefasste Geburtenziffer bezeichnet die durchschnittliche Zahl der Kinder, die eine Frau im Laufe ihres Lebens zur Welt bringt. In den 1980er-Jahren lag die Geburtenziffer im Kanton Basel-Landschaft zwischen 1,6 und 1,7 Kindern pro Frau und damit konstant über dem Schweizer Durchschnitt von 1,5 bis 1,6. In der ersten Hälfte der 1990er-Jahre sank die Geburtenziffer rapide bis auf einen Wert zwischen 1,3 und 1,4. Bis 2006 blieb dieser Wert stabil. Erst ab 2007 stieg die Geburtenziffer langsam wieder an und pendelte sich von 2014–2016 bei etwa 1,54 ein (+/- 0,01). Das Bundesamt für Statistik hält fest, dass für eine stabile Bevölkerungsstruktur eine Geburtenziffer von 2,1 nötig wäre.<sup>7</sup> Es wird deutlich sichtbar, dass die Geburtenziffer über den gesamten Zeitraum hinweg deutlich unter diesem Wert bleibt. Ein Erhalt des Bestandes der Wohnbevölkerung alleine aus Geburten ist daher nicht gewährleistet.

<sup>7</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/fruchtbarkeit.html>, Zugriff: 30.3.2020.

**Abbildung 6: Entwicklung der zusammengefassten Geburtenziffern im Kanton Basel-Landschaft und in der Schweiz, 1981–2016**



Quelle: Bundesamt für Statistik, Geburtenziffern nach Kanton; ESPOP (bis 2010), STATPOP (ab 2011)

### 2.1.6. GEBURTENÜBERSCHUSS

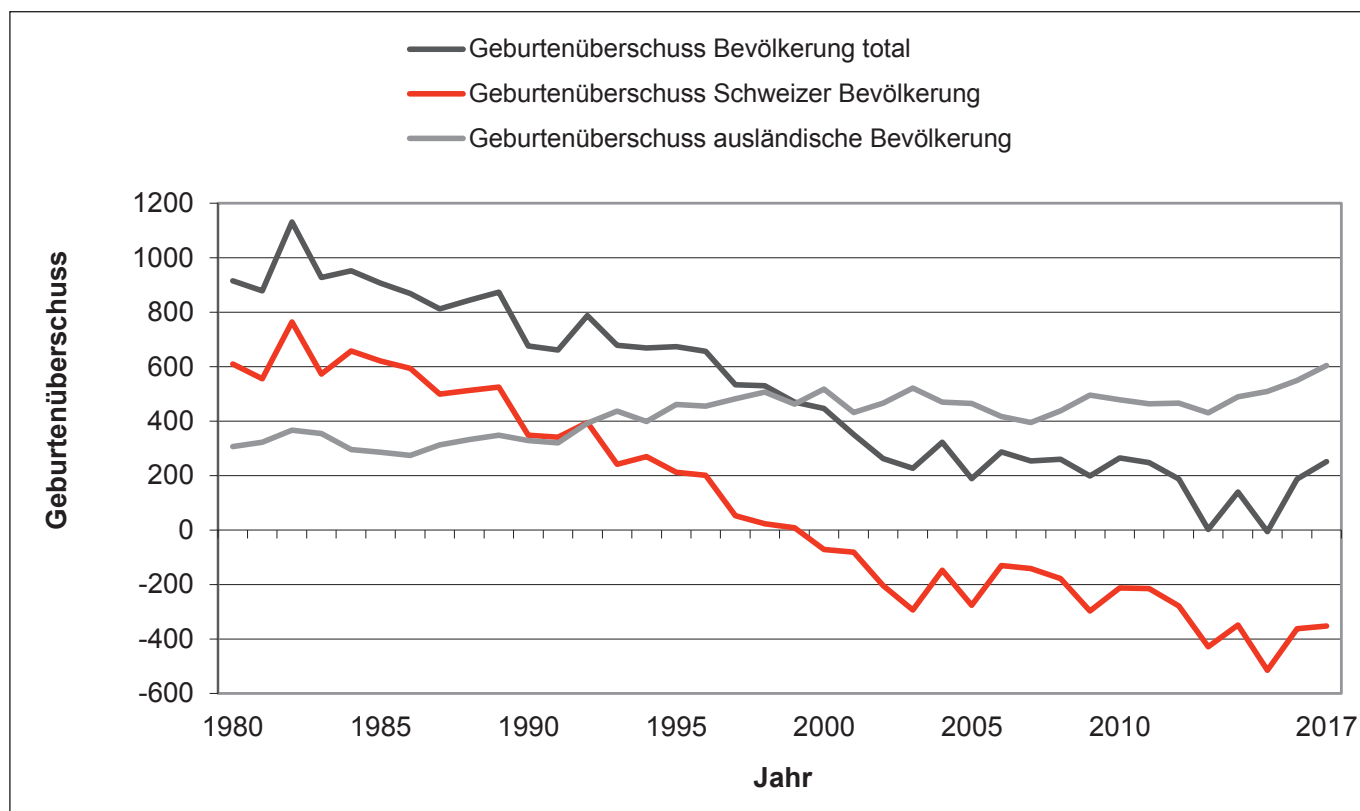
Der Geburtenüberschuss der Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft hat seit 1980 nahezu konstant abgenommen und erreichte ab 2015 auch negative Werte.

Von 1980 bis 1999 überstieg die Gesamtzahl der Geburten die Zahl der Sterbefälle um knapp 800 Personen pro Jahr. Von 2000 bis 2009 sank der Geburtenüberschuss auf knapp 300 Personen. Von 2010 bis 2016 betrug er nur noch durchschnittlich 150 Personen pro Jahr, wobei er in den Jahren 2013 und 2015 nahezu stagnierte: Im Jahr 2013 betrug der Geburtenüberschuss 2, im Jahr 2015 lag die Anzahl der Geburten der gesamten in- und ausländischen Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft erstmals unter der Zahl der Sterbefälle (Geburtenüberschuss: -6).

Besonders stark betrifft diese Entwicklung die Schweizer Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft. Im Jahr 2000 überstieg die Zahl der Todesfälle bezogen auf die Schweizer Bevölkerung erstmals die Zahl der Geburten um 72. Am stärksten zeigte sich diese Entwicklung im Jahr 2015, als 515 Schweizerinnen und Schweizer mehr starben, als Neugeborene zur Welt kamen.

Eine gegensätzliche Entwicklung zeigt sich bei der ausländischen Bevölkerung. Hier stieg der Geburtenüberschuss in den letzten Jahrzehnten stetig an und erreichte 2016 mit 549 Personen einen Höchststand. Dennoch reicht der Anstieg des Geburtenüberschusses ausländischer Bevölkerung nicht aus, um den sinkenden Geburtenüberschuss der Schweizer Bevölkerung zu kompensieren:

Abbildung 7: Entwicklung des Geburtenüberschusses im Kanton Basel-Landschaft nach Nationalität, 1980–2017



Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft; Bundesamt für Statistik, ESPOP (bis 2010), STATPOP (ab 2011)

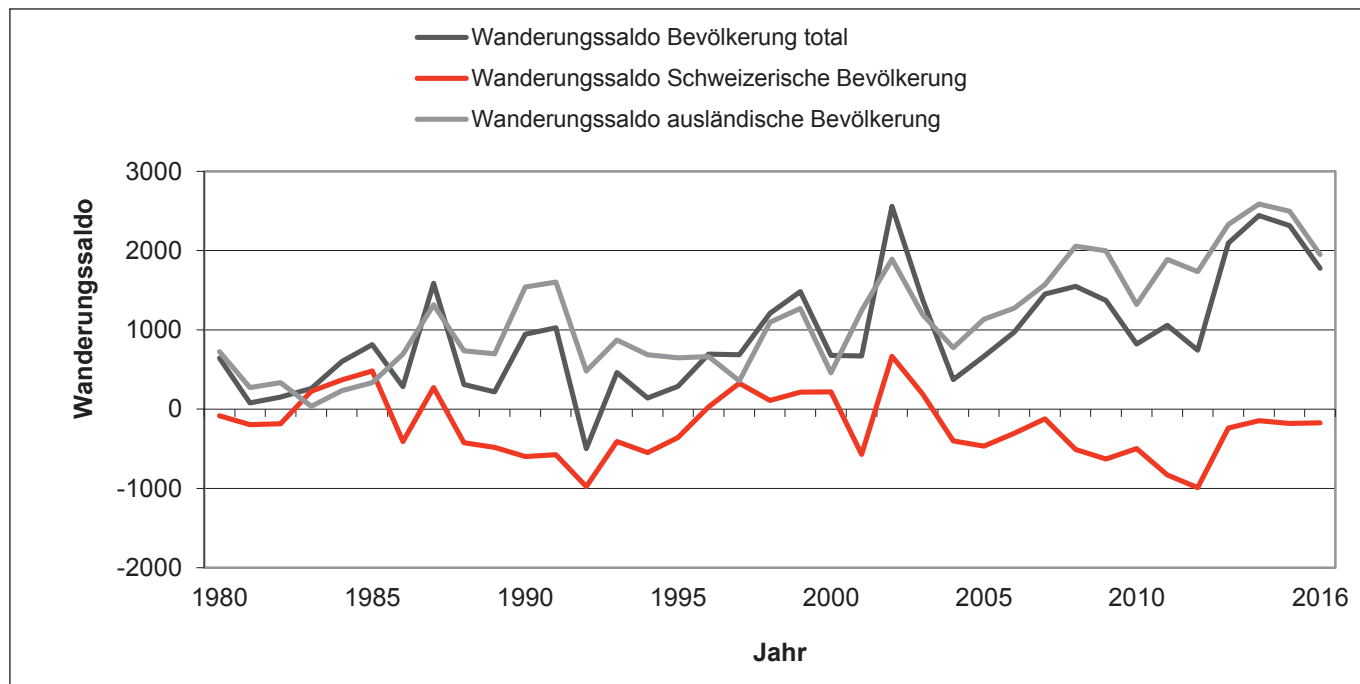
Der Familienbericht 2010 hält fest, dass die Geburtenüberschüsse in den Jahren 2000 bis 2009 «lediglich ein Fünftel zum Bevölkerungswachstum beitragen»<sup>8</sup>. Vier Fünftel des Bevölkerungswachstums beruhen auf Zuzügerinnen und Zuzüger. Diese Entwicklung hat sich intensiviert: Seit 2009 tragen die Geburtenüberschüsse durchschnittlich nur noch ein Zehntel zur Bevölkerungsentwicklung bei.

#### 2.1.7. ZU- UND WEGZÜGE

Das Bevölkerungswachstum im Kanton Basel-Landschaft wird massgeblich durch die Zu- und Abwanderung (Wanderungssaldo) bestimmt. Mit Ausnahme des Jahres 1992 (Saldo: -498) wiesen alle Jahre seit 1980 einen positiven Wanderungssaldo auf. Dies ist vor allem auf die Zuwanderung von Menschen mit ausländischer Nationalität zurückzuführen. Während Schweizerinnen und Schweizer von 2004 bis 2016 im Kanton Basel-Landschaft einen negativen Wanderungssaldo von durchschnittlich -421 Personen pro Jahr aufwiesen, lag der Wanderungssaldo von Ausländerinnen und Ausländern ebenso kontinuierlich bei durchschnittlich plus 1'778.

<sup>8</sup> Familienbericht 2010 Kanton Basel-Landschaft, S. 15.

**Abbildung 8: Entwicklung des Wanderungssaldos im Kanton Basel-Landschaft nach Nationalität, Anzahl Personen, 1980–2016**

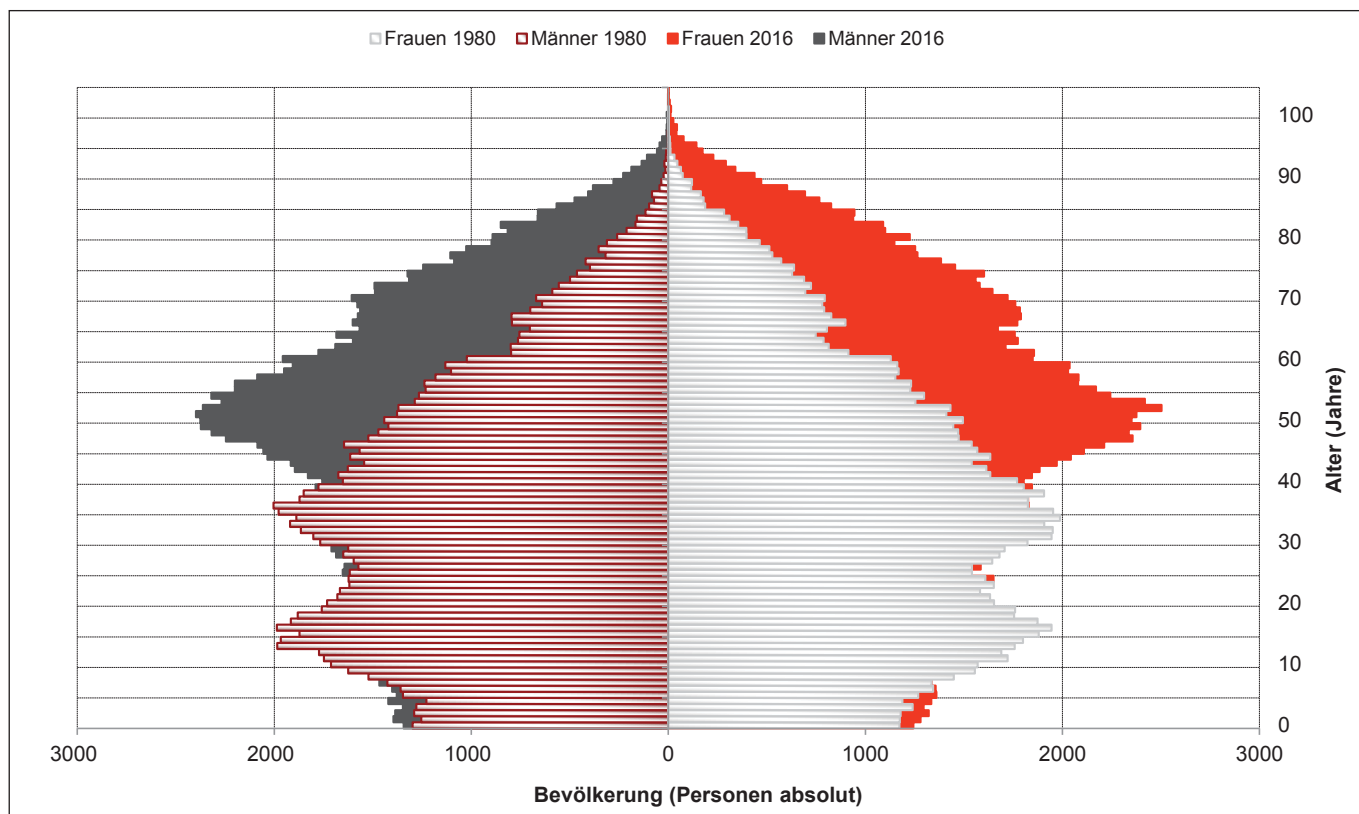


Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft

Als Folge der Geburten und des Wanderungssaldos ist der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Gesamtbevölkerung des Kantons Basel-Landschaft in den letzten dreissig Jahren deutlich gestiegen. 1980 lag er bei 14,0 %. Seit damals erhöhte sich der Anteil ausländischer Wohnbevölkerung langsam und stetig. 2016 betrug er 22,6 %.

#### 2.1.8. ENTWICKLUNG DER ALTERSSTRUKTUR

Die Baselbieter Wohnbevölkerung weist starke Unterschiede in der Anzahl Personen pro Altersgruppe auf. Der demografische Wandel in Form von zunehmender Überalterung der Gesellschaft, der für die Bevölkerungsentwicklung der letzten dreissig Jahre prognostiziert wurde, hält weiter an, wie die Abbildung 9 deutlich zeigt.

**Abbildung 9: Altersstruktur der Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft, 1980 und 2016**

Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft

Die stärkste Altersgruppe stellten 2016 die 45- bis 59-Jährigen dar. Das voranschreitende Alter dieser Jahrgänge führt in den kommenden Jahren zu einer Zunahme in den entsprechenden Altersklassen und zu einer Alterung der Bevölkerung insgesamt. Das Statistische Amt des Kantons Basel-Landschaft hält fest, dass für die Jahrgänge der 45- bis 59-Jährigen die Nachkommen fehlen, um diese Alterung auszugleichen.<sup>9</sup>

Verursacht wird die Alterung durch die gestiegene Lebenserwartung und die Geburtenrate, welche schon seit Jahrzehnten deutlich unter den erwähnten 2,1 Kindern pro Frau liegt. Die Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung, die aus jüngeren Altersklassen besteht und hauptsächlich durch Zuwanderung bedingt ist, wirkt dieser Verschiebung nur zum Teil entgegen.

## 2.2. FAMILIEN MIT KINDERN

Daten zu Familienformen und Haushalten im Kanton Basel-Landschaft liefert die jährliche Strukturerhebung des Bundesamtes für Statistik. Dabei wird ein kleiner Teil der Bevölkerung schriftlich befragt und die Ergebnisse werden ein Jahr später veröffentlicht. Um statistisch aussagekräftige

Daten auf Kantonebene zu erhalten, werden die Ergebnisse von jeweils fünf aufeinanderfolgenden Jahren kumuliert ausgewertet und vom Statistischen Amt Basel-Landschaft publiziert. Die hier verwendeten Daten der Strukturerhebung stammen aus den Jahren 2010–2014.<sup>10</sup>

Im Kanton Basel-Landschaft existierten in diesen Jahren 123'152 Privathaushalte. Diese setzten sich zusammen aus einem Drittel Nichtfamilienhaushalten und zwei Dritteln Familienhaushalten.

<sup>9</sup> [https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/statistisches-amt/publikationen/bevoelkerung/Webartikel\\_%20vom\\_%2015.03.2017\\_%2C\\_%20Bevoelkerung\\_%202016](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/statistisches-amt/publikationen/bevoelkerung/Webartikel_%20vom_%2015.03.2017_%2C_%20Bevoelkerung_%202016), Zugriff: 30.3.2020.

<sup>10</sup> Strukturerhebung, Bundesamt für Statistik, Statistisches Amt Basel-Landschaft.

Die Familienhaushalte umfassten rund 40'000 Haushalte von Paaren ohne Kinder, 35'000 Haushalte von Paaren mit Kindern und 7'000 Einelternhaushalte. Damit wohnten in gut jedem dritten Haushalt (gut 33 %) Familien mit Kindern bei einem oder beiden Elternteilen. Dies entspricht dem Schweizer Durchschnitt.

Gemessen an der Gesamtbevölkerung von 273'418 Einwohnerinnen und Einwohnern in dem erhobenen Zeitintervall entfielen 148'281 Personen auf Familienhaushalte mit Kindern, was einem Bevölkerungsanteil von gut der Hälfte (gut 54 %) entspricht. Im Vergleich zum Anteil, der im Familienbericht 2010 gemessen wurde (53,9 % im Jahr 2000), haben sich keine signifikanten Änderungen ergeben. Der Anteil an Familien mit Kindern im Kanton Basel-Landschaft blieb zwischen beiden Erhebungen stabil.

### 2.2.1. FAMILIENFORMEN NACH HAUSHALTEN <sup>11</sup>

Über die Jahre 2010 bis 2014 werden die Daten zu Haushalten aggregiert und es gibt im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 41'394 Haushalte mit Kindern. Paarfamilien bilden im Vergleich mit Alleinerziehendenhaushalten das häufigste Familienmodell von Familien mit Kindern: Ihr Anteil lag bei 83,4 % (absolut 34'446 Haushalte) aller Haushalte mit Kindern im Kanton. 13'838 Paarfamilien hatten ein Kind, 14'865 Paarfamilien zwei Kinder und 5'743 Paarfamilien drei oder mehr Kinder. Insgesamt sind 92,4 % der Eltern in Paarhaushalten verheiratet, 7,6 % leben unverheiratet zusammen.<sup>12</sup> Im Jahr 2000 betrug der Anteil von Konsensualpaaren mit Kindern noch 4,2 %.<sup>13</sup>

Der Familienbericht 2010 Basel-Landschaft hielt fest, dass es zwischen 1980 und 2000 einen stetigen Anstieg des Anteils Alleinerziehender im Kanton Basel-Landschaft gegeben habe.<sup>14</sup> Dieser Trend setzt sich unverändert und mit gleichbleibender Geschwindigkeit fort. Der Anteil der Einelternfamilien an Familien mit Kindern lag bei den von 2010 bis 2014 kumulierten Daten bei 16 bis 17 % und ist im Vergleich zum Anteil im Jahr 2000 (15,3 %) weiter angestiegen. Dabei lebten in diesem Zeitraum im Durchschnitt in rund 4'400 Einelternfamilien ein Kind, in 2'100 Haushalten zwei Kinder und in rund 500 Haushalten drei oder mehr Kinder.

## 2.3. FAMILIENGRÜNDUNG, HEIRAT UND SCHEIDUNG

### 2.3.1. ALTER DER MÜTTER BEI GEBURT

Parallel zur Entwicklung in der Schweiz hat sich das Durchschnittsalter von Müttern bei der Geburt des ersten Kindes und allfälliger weiterer Kinder im Kanton Basel-Landschaft nach oben verschoben. Schon in den Jahren von 1990 bis 2000 lag das Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt bei 29,0 Jahren, stieg bis 2007 auf 30,9 Jahre an und lag

2016 bei 31,9 Jahren.<sup>15</sup>

Am häufigsten waren 2016 Geburten von Müttern im Alter zwischen 30–34 Jahren mit einem Anteil von 38,2 % an allen Geburten. Seit 2000 nimmt der Anteil von Müttern über 35 Jahren immer mehr zu, während der Anteil von Müttern unter 25 Jahren immer weiter sinkt. Zum Vergleich: 2007 betrug der Anteil der werdenden Mütter unter 25 Jahren noch 10 %, 2016 waren es nur noch 7 %.

<sup>11</sup> Strukturhebung, Bundesamt für Statistik, Statistisches Amt Basel-Landschaft 2010/14.

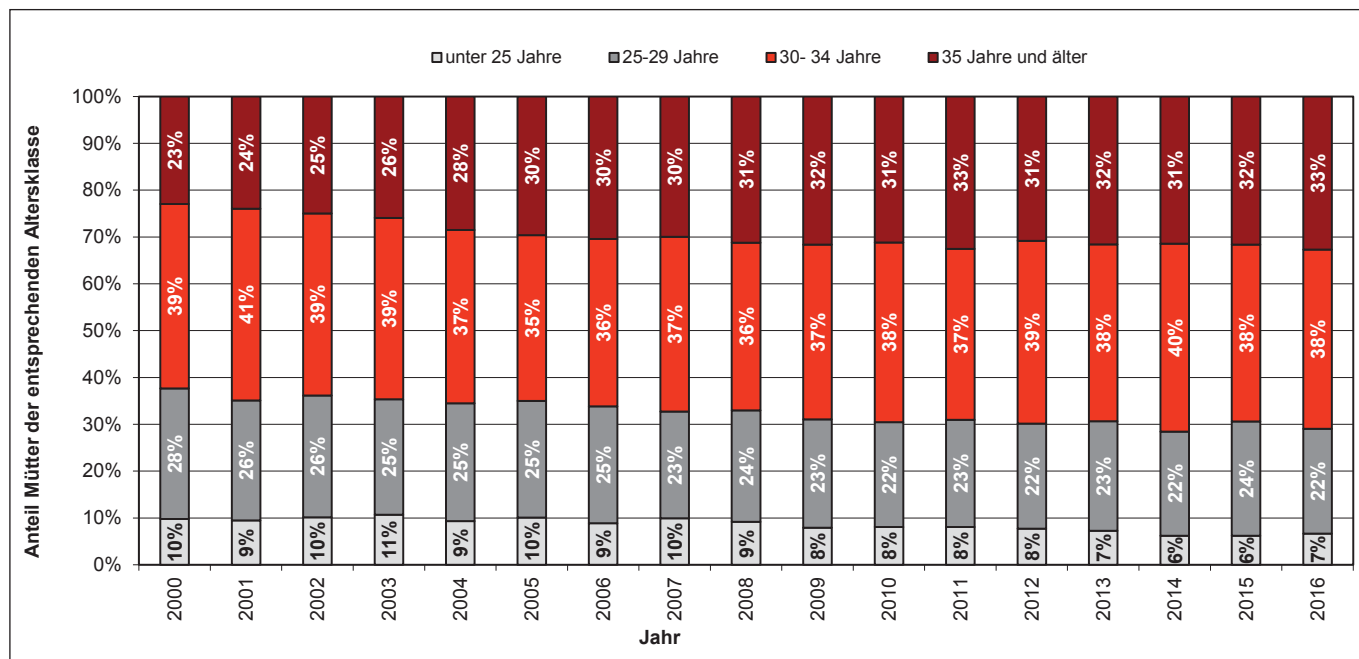
<sup>12</sup> Strukturhebung, Bundesamt für Statistik, Statistisches Amt Basel-Landschaft 2010/14.

<sup>13</sup> Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, S. 23.

<sup>14</sup> Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, S. 21.

<sup>15</sup> Vgl. Gleichstellungsbericht Basel-Landschaft (2016), S. 61.



**Abbildung 10: Alter der Mütter im Kanton Basel-Landschaft bei Geburt des ersten Kindes nach Altersgruppen, 2000–2016**

Quelle: Bundesamt für Statistik, BEVNAT

### 2.3.2. TEENAGERGEBURTEN

Teenagergeburten werden dann als solche bezeichnet, wenn das Alter der Mutter unter 19 Jahren liegt. Die Anzahl der Teenagergeburten im Kanton Basel-Landschaft betrug von 2000 bis 2012 zwischen neun und vierzehn Fälle pro Jahr. Seit 2013 sind es nur noch fünf Fälle pro Jahr. Teenagergeburten werden in Industrieländern als ein möglicher Indikator für schwierige Lebensverhältnisse und Risikofaktor für Armut und Arbeitslosigkeit von jungen Frauen betrachtet, da diese oft keine Ausbildung abschliessen können.<sup>16</sup>

### 2.3.3. HEIRATEN

Insgesamt waren im Jahr 2016 55,4 % der erwachsenen Bevölkerung im Kanton Basel-Landschaft verheiratet, 9,9 % geschieden und 6,6 % verwitwet. Von der Bevölkerung mit Schweizer Nationalität waren 53,9 % verheiratet, 10,4 % geschieden und 7,4 % verwitwet. Der Anteil der verheirateten ausländischen Wohnbevölkerung ist mit 60,8 % etwas höher. Hingegen sind nur 8,1 % geschieden und 2,9 % verwitwet.<sup>17</sup>

2016 wurden im Kanton Basel-Landschaft 1'339 Ehen geschlossen. In den 1990er-Jahren lag der Durchschnittswert

noch bei über 1'500 Eheschliessungen pro Jahr und sank ab 2000 auf etwa 1'350. Seit 2000 bleibt der Durchschnittswert aber relativ stabil. Ein Fortschreiten des Rückgangs an Eheschliessungen, wie es 2010 prognostiziert wurde, lässt sich nicht bestätigen.

Bezüglich des Alters bei Eheschliessung existiert ein deutlicher Unterschied zwischen Männern und Frauen. Frauen sind im Durchschnitt zum Zeitpunkt der Eheschliessung jünger als Männer. Allerdings ist diese Entwicklung rückläufig. Im Familienbericht 2010 wurde basierend auf Daten aus dem Jahr 2007 festgehalten, dass 45 % aller Frauen und 26 % aller Männer zum Zeitpunkt der Eheschliessung jünger als 30 Jahre waren. Im Jahr 2016 waren es nur noch 42 % aller Frauen, dafür 28 % aller Männer. Hingegen waren im Jahr 2016 40 % aller Männer und 36 % aller Frauen bei der

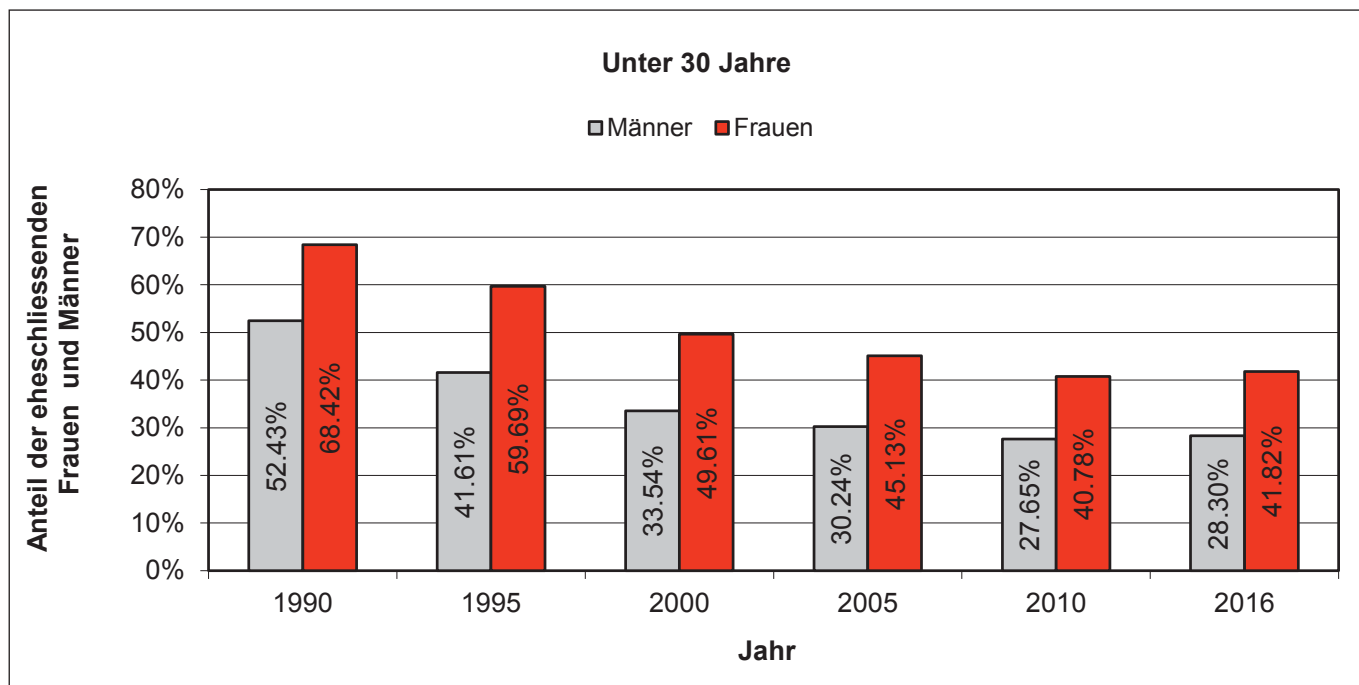
<sup>16</sup> Bundesamt für Statistik: [BEVNAT](#): Geburten nach Alter der Mutter, 1970–2016, Zugriff: 15.12.2018.

<sup>17</sup> [Kantonale Bevölkerungsstatistik](#), Statistisches Amt Basel-Landschaft, Zugriff: 15.12.2018.

Eheschliessung zwischen 30 und 39 Jahre alt, weitere 32 % der Männer und 22 % der Frauen schliesslich älter als 40 Jahre.

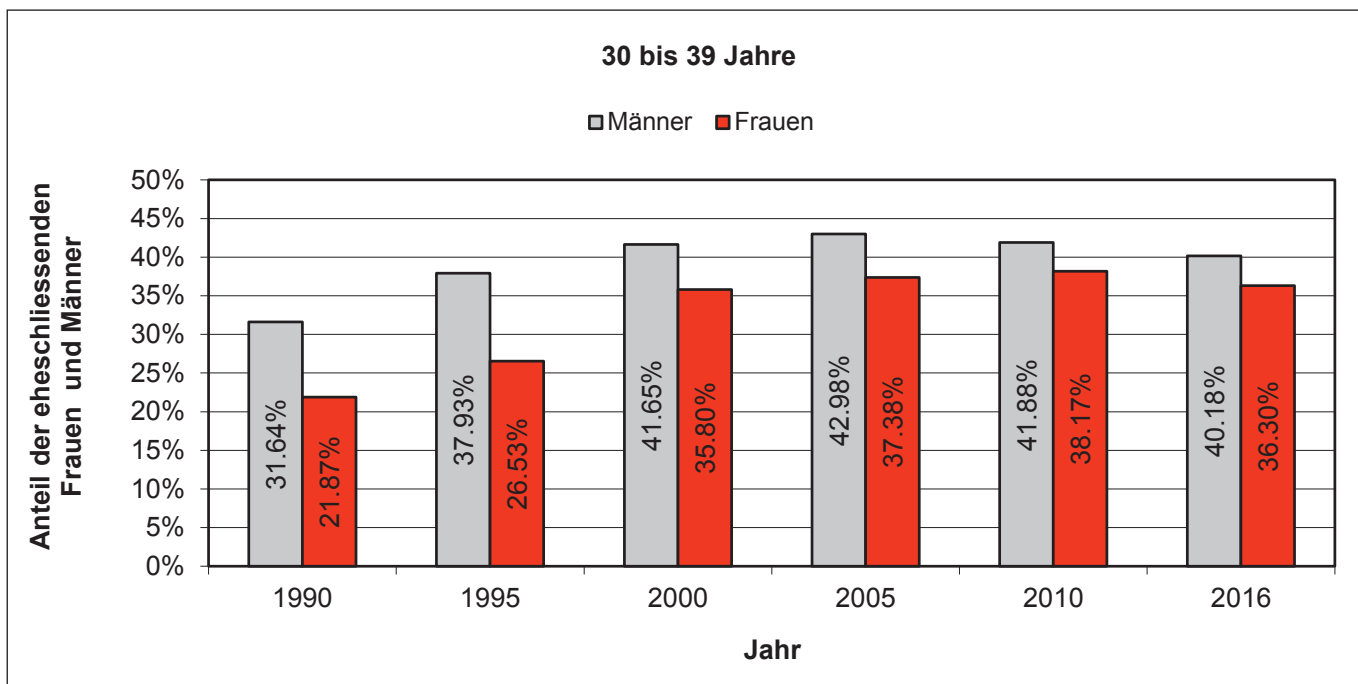
Zusammenfassend zeigt sich in den letzten Jahren bei beiden Geschlechtern der Trend, in späteren Lebensjahren zu heiraten. Die Altersdifferenz zwischen Männern und Frauen bei der Heirat nimmt hingegen ab. Über beide Geschlechter hinweg ist eine Abnahme der Eheschliessungen vor dem dreissigsten Lebensjahr, eine Stagnation der Eheschliessungen zwischen 30 und 39 Jahren und eine Zunahme der Eheschliessungen mit 40 Jahren oder älter zu beobachten.

**Abbildung 11: Alter der Frauen und Männer im Kanton Basel-Landschaft bei der Eheschliessung nach Altersgruppe unter 30 Jahren, 1990–2016, Prozentanteile**



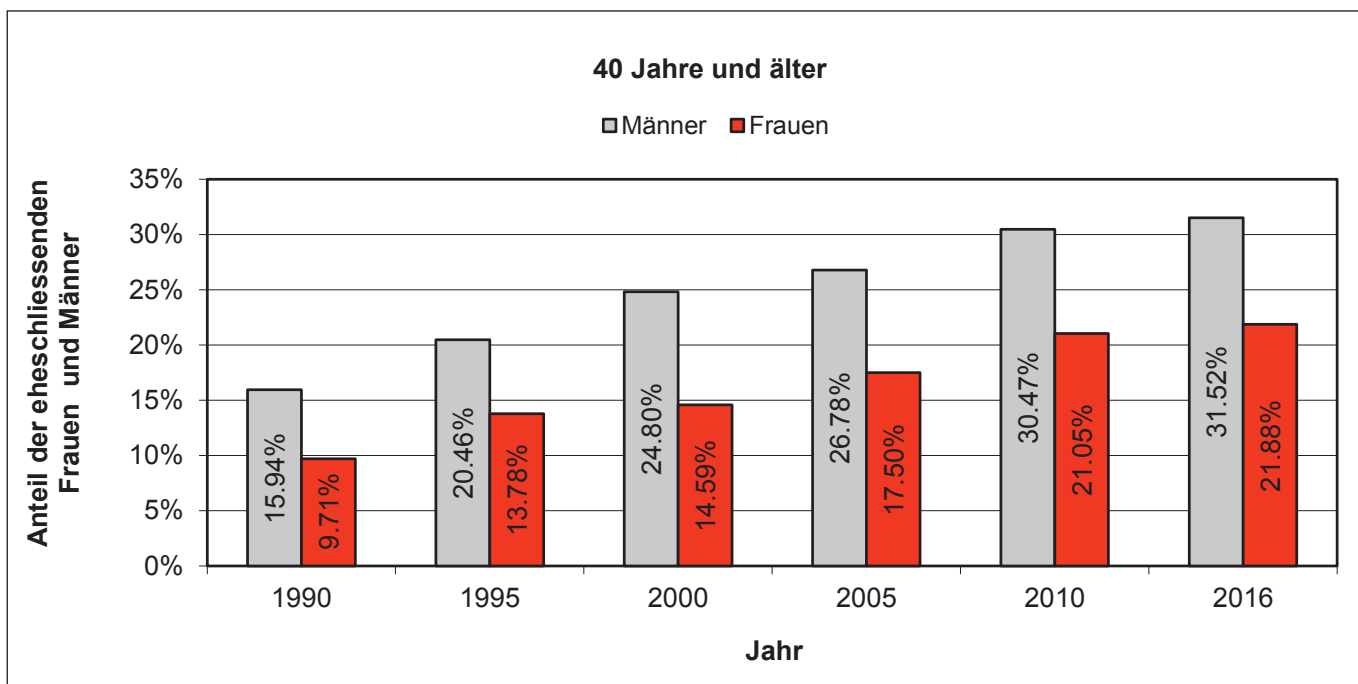
Quelle: Bundesamt für Statistik, BEVNAT

**Abbildung 12: Alter der Frauen und Männer im Kanton Basel-Landschaft bei der Eheschliessung nach Altersgruppe zwischen 30–39 Jahren, 1990–2016, Prozentanteile**



Quelle: Bundesamt für Statistik, BEVNAT

**Abbildung 13: Alter der Frauen und Männer im Kanton Basel-Landschaft bei der Eheschliessung nach Altersgruppe 40 Jahre und älter, 1990–2016, Prozentanteile**



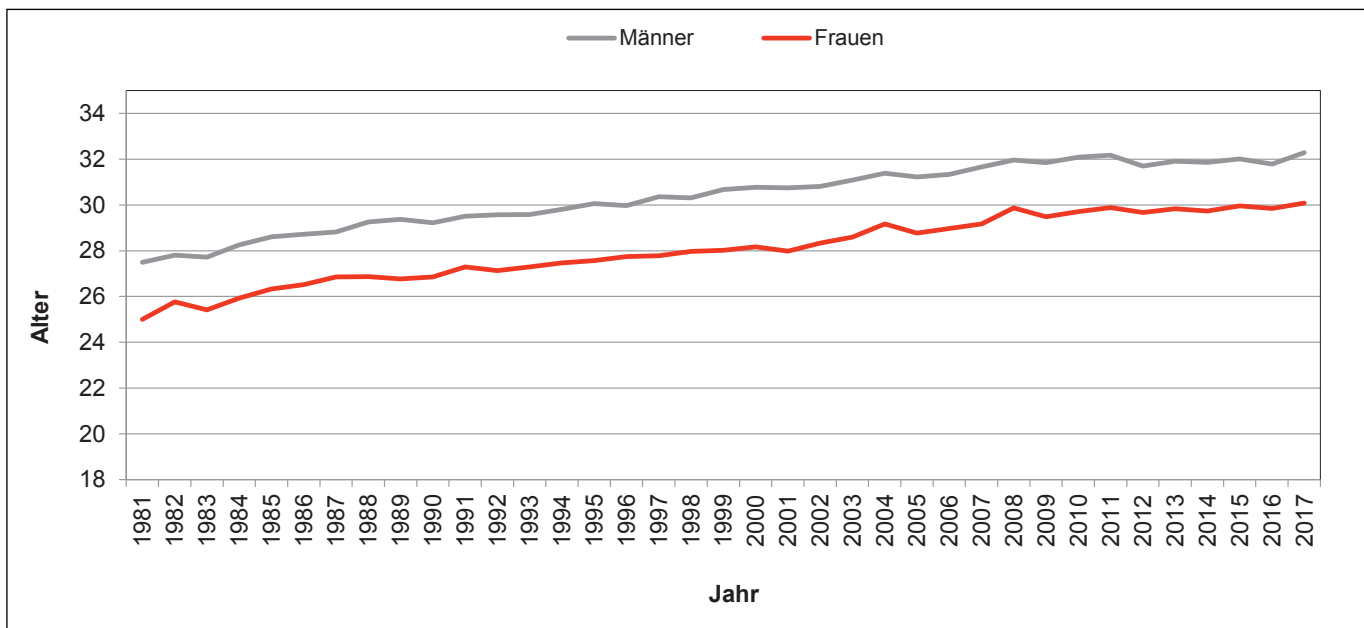
Quelle: Bundesamt für Statistik, BEVNAT

Der Trend, in immer späteren Lebensjahren zu heiraten, lässt sich teilweise dadurch erklären, dass es sich um Zweit- oder Drittheiraten handelt. Betrachtet man das Durchschnittsalter bei der Erstheirat von Männern und Frauen im Kanton Basel-Landschaft, zeigt sich, dass dieses bei beiden Geschlechtern bis etwa 2007 jährlich anstieg. Seit 2008 heiraten Frauen im Kanton Basel-Landschaft relativ konstant mit durchschnittlich knapp unter 30 Jahren, Männer mit knapp unter 32 Jahren.

**2.3.4. SCHEIDUNGEN**

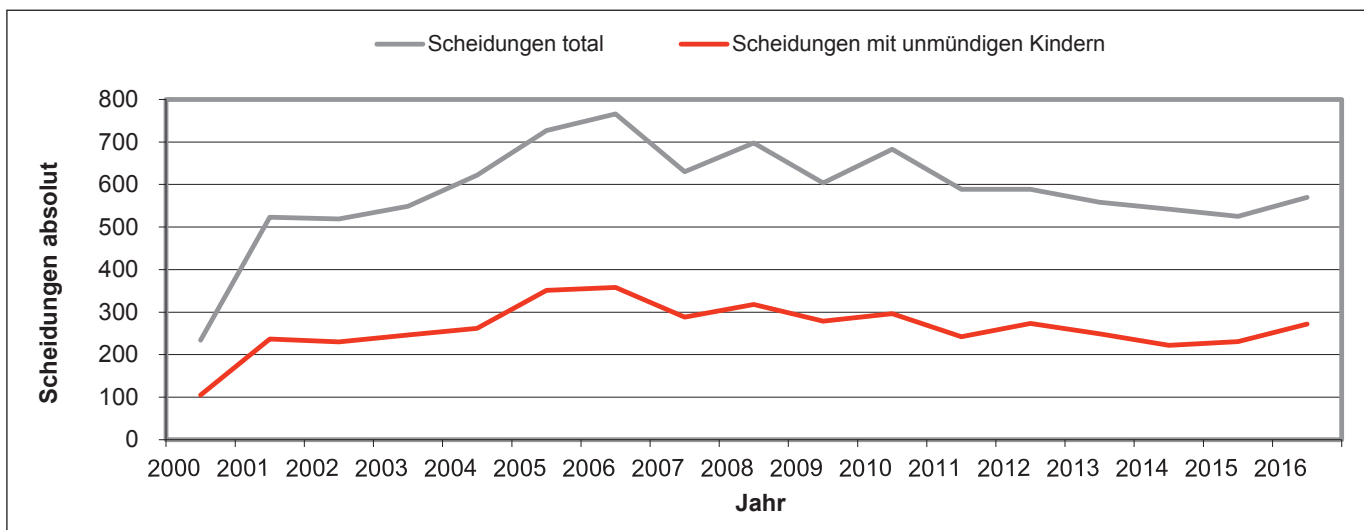
2016 wurden 570 Ehen im Kanton Basel-Landschaft geschieden. Während die Zahl der Scheidungen verglichen mit den 1990er-Jahren gestiegen ist, blieb sie seit 2010 relativ konstant und ist im Vergleich zu den Vorjahren sogar gesunken. Während zwischen 2004 und 2010 jedes Jahr über 600 Ehen geschieden wurden, lag die Zahl der Scheidungen von 2011 bis 2016 bei etwa 560 (+/- 29) pro Jahr. Damit entspricht die Zahl der Scheidungen in etwa dem Durchschnittswert der 2000er-Jahre.<sup>18</sup>

**Abbildung 14: Alter der Frauen und Männer bei Erstheirat im Kanton Basel-Landschaft, 1980–2017**



Quelle: Bundesamt für Statistik, BEVNAT

**Abbildung 15: Anzahl der Ehescheidungen total sowie Anzahl der Scheidungen mit betroffenen unmündigen Kindern im Kanton Basel-Landschaft, 2000–2016**



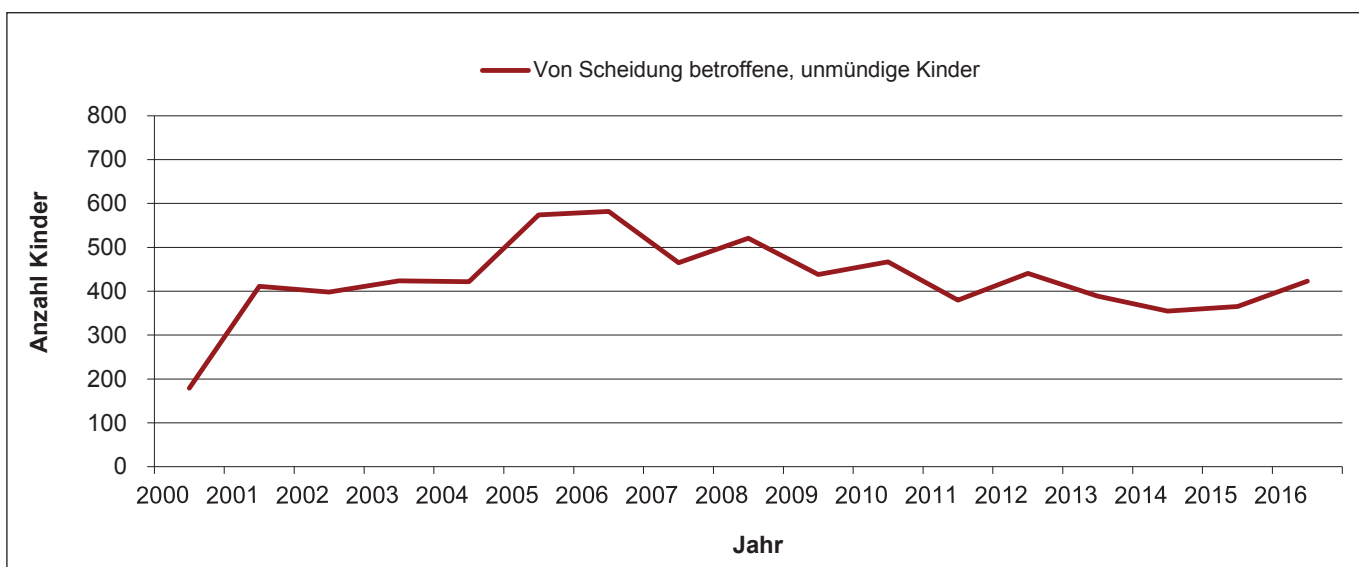
Quelle: Bundesamt für Statistik, BEVNAT

<sup>18</sup> Vgl. Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, S. 26.

In knapp 48 % aller Scheidungsfälle waren unmündige Kinder betroffen. Die Anzahl der betroffenen Kinder folgte jeweils den Schwankungen der Scheidungsfälle und war seit 2006 insgesamt rückläufig. Diese Entwicklung kann teilweise durch die steigende durchschnittliche Ehedauer vor einer Scheidung erklärt werden, die seit 1990 immer weiter zunahm. Entsprechend waren betroffene Nachkommen zum Zeitpunkt der Ehescheidung ebenfalls älter bzw. häufiger bereits volljährig, wenn es zur Scheidung kam.

Durchschnittlich waren 2016 pro Scheidungsfall 1,5 Kinder involviert. Im Jahr 2010 waren es noch 1,6 Kinder pro Scheidungsfall und im Jahr 2000 1,8. Diese Entwicklung ist eine natürliche Folge in Anbetracht sinkender Kinderzahlen und Scheidungen in späteren Lebensjahren, wenn viele Kinder bereits volljährig sind.

**Abbildung 16: Anzahl der von einer Scheidung betroffenen unmündigen Kinder im Kanton Basel-Landschaft, 2000–2016**



Quelle: Bundesamt für Statistik, BEVNAT

Etwa 10 % aller Scheidungen finden in den ersten drei Jahren einer Ehe statt, mehr als 50 % aller Scheidungen nach 10 bis 24 Jahren, knapp 18 % nach 25 oder mehr Jahren Ehe. Die durchschnittliche Dauer der Ehe vor einer Scheidung steigt weiterhin an. 1990 waren Ehepaare bei der Scheidung durchschnittlich 13,5 Jahre verheiratet, 2007 betrug der Durchschnitt 15,7 Jahre und 2016 schliesslich 17,2 Jahre.

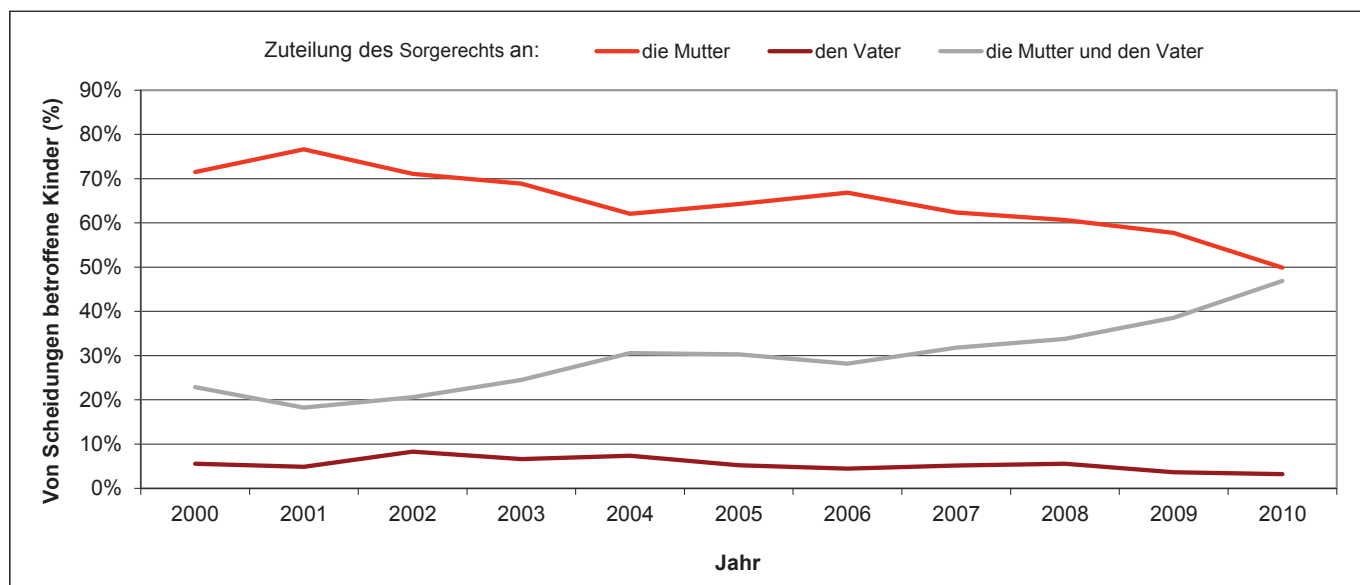
### 2.3.5. SORGERECHT

Im Jahr 2000 wurde die gemeinsame elterliche Sorge eingeführt. In der Konsequenz nahm der Anteil gemeinsamer elterlicher Sorgerechtsregelungen deutlich zu. Der Familienbericht 2010 hält fest, dass im Referenzjahr 2009 in 58 % aller Scheidungen die Mutter das alleinige Sorgerecht er-

hielt, während es 2001 noch 77 % waren. Das gemeinsame Sorgerecht wurde 2001 nur in knapp jedem fünften Fall zugesprochen (18 %). Diese Zahl stieg bis 2009 auf 39 % an.

Mit der Revision des Sorgerechts 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall. Für die Folgejahre lagen dem Fachbereich Familien zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Berichts keine Daten zur Zuteilung des Sorgerechts vor.

**Abbildung 17: Zuteilung des Sorgerechts bei Scheidungen im Kanton Basel-Landschaft, 2000–2010**



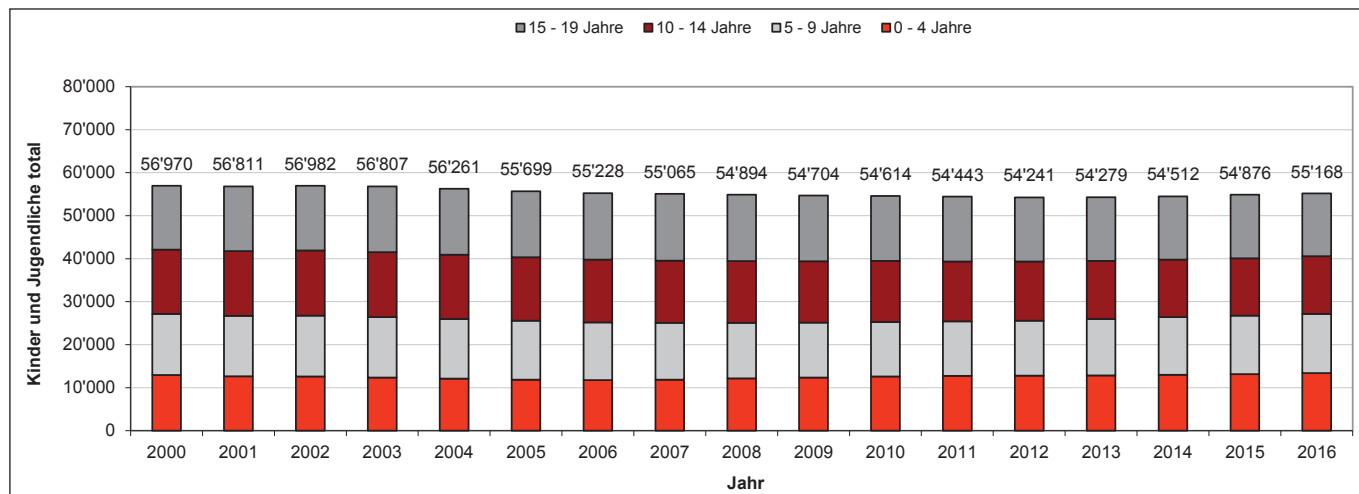
Quelle: Bundesamt für Statistik, BEVNAT

### 2.4. KINDER UND JUGENDLICHE UNTER 18 JAHREN

Im Jahr 2016 lebten im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 49'222 Minderjährige. Dies entspricht einem Anteil von 17,2 % an der Gesamtbevölkerung. 2007 lag der Anteil minderjähriger Kinder noch bei 18,0 %. Der Zuwachs von 364 Kindern im selben Zeitraum konnte mit dem Gesamtbevölkerungswachstum nicht Schritt halten. Diese Entwicklung zeigt bereits der Familienbericht 2010 auf, wobei die Zahl der Kinder zwischen 2000 und 2007 um 2'185 gesunken ist.<sup>19</sup> Das negative Bevölkerungswachstum zwischen 0 und 17 Jahren wandelte sich immerhin seit 2007 in ein positives Wachstum um.

<sup>19</sup> Vgl. Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, S. 30.

**Abbildung 18: Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 19 Jahre im Kanton Basel-Landschaft, nach Altersgruppen, 2000–2016, absolute Werte**



Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft sank die Zahl der Kinder von 0 bis 4 Jahren von 12'953 im Jahr 2000 auf 11'885 im Jahr 2007 und stieg seitdem bis 2016 auf 13'367 an. Das entspricht einem Wachstum der Altersgruppe der 0- bis 4-Jährigen von 12,3 % von 2007 bis 2016. Die Altersgruppe der 5- bis 9-Jährigen war mit 13'807 im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2007 (13'208) leicht gestiegen (+4,5 %), während die Altersgruppe der Jugendlichen zwischen 10 und 19 Jahren von insgesamt 29'972 im Jahr 2007 auf 27'994 im Jahr 2016 sank (-6,7 %). Zusammengefasst ist die jüngste Altersgruppe der 0- bis 4-Jährigen gewachsen, die mittlere Altersgruppe der 5- bis 9-Jährigen konstant geblieben und die Altersgruppe der Jugendlichen zwischen 10 und 17 Jahren gesunken. Diese Entwicklung korreliert mit der Anzahl der Geburten, die in den letzten Jahren wieder leicht zunahm. Diese Tendenz kündigte sich bereits im Familienbericht von 2010 an<sup>20</sup> und hat sich bis ins Jahr 2016 fortgesetzt.

#### 2.4.1. FAMILIÄRE SITUATION DER KINDER UND JUGENDLICHEN

Von den 49'222 Kindern im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2016 waren etwa 18'200 Einzelkinder, etwa 19'000 hatten ein Geschwister und etwa 12'000 zwei oder mehr Geschwister.<sup>21</sup> 78 % der Kinder lebten in Familien mit zwei Elternteilen, knapp 22 % in Ein-Eltern-Familien. Während bei Familien mit Elternpaaren die meisten Familien zwei Kinder haben, dominiert bei Einelternfamilien die Ein-Kind-Familie.

#### 2.4.2. AUSLÄNDISCHE KINDER UND JUGENDLICHE

2016 lebten im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 13'125 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit ausländischer

Staatsangehörigkeit. Damit hatte gut ein Viertel der Kinder und Jugendlichen (27 %) eine ausländische Nationalität. 2007 war es noch jedes Fünfte Kind.

Mehr als die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) mit ausländischer Nationalität kamen 2016 aus EU-28-Staaten (51 %), gut ein Viertel (27 %) aus europäischen Drittstaaten. Der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit aussereuropäischen Nationalitäten lag bei 22 %. Damit fand in den letzten Jahren eine deutliche Verschiebung statt: Die Anzahl an Kindern aus EU-28-Staaten einerseits und aus aussereuropäischen Nationen andererseits nahm stark zu, während der Anteil an Kindern aus europäischen Nicht-EU-Ländern deutlich gesunken ist.

Von den EU-28-Nationen bildeten Kinder und Jugendliche aus Deutschland 2017 die grösste Gruppe (1'992), gefolgt von Italien (1'624), Frankreich (256), und Österreich (193). Weitere 2'778 Minderjährige stammten aus den übrigen EU-28-Staaten, wobei in der Bevölkerungsstatistik nicht weiter nach Nationalität unterschieden wurde.

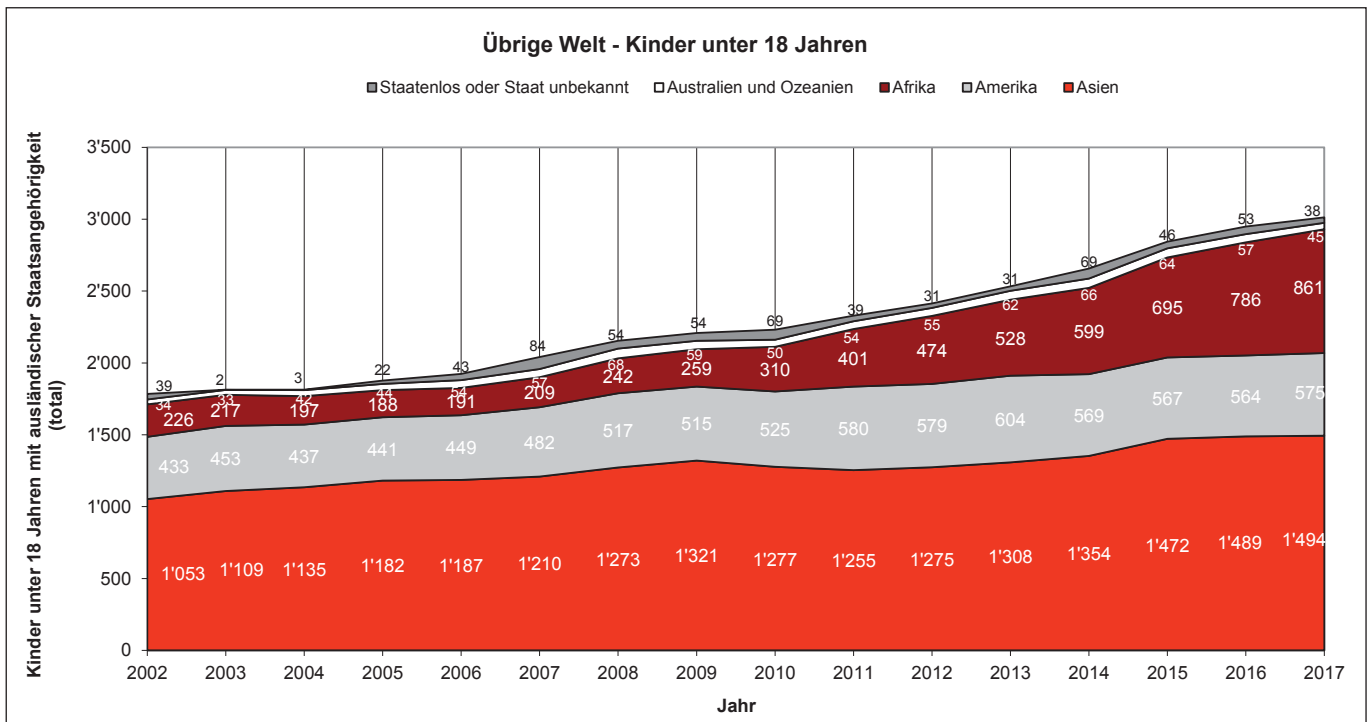
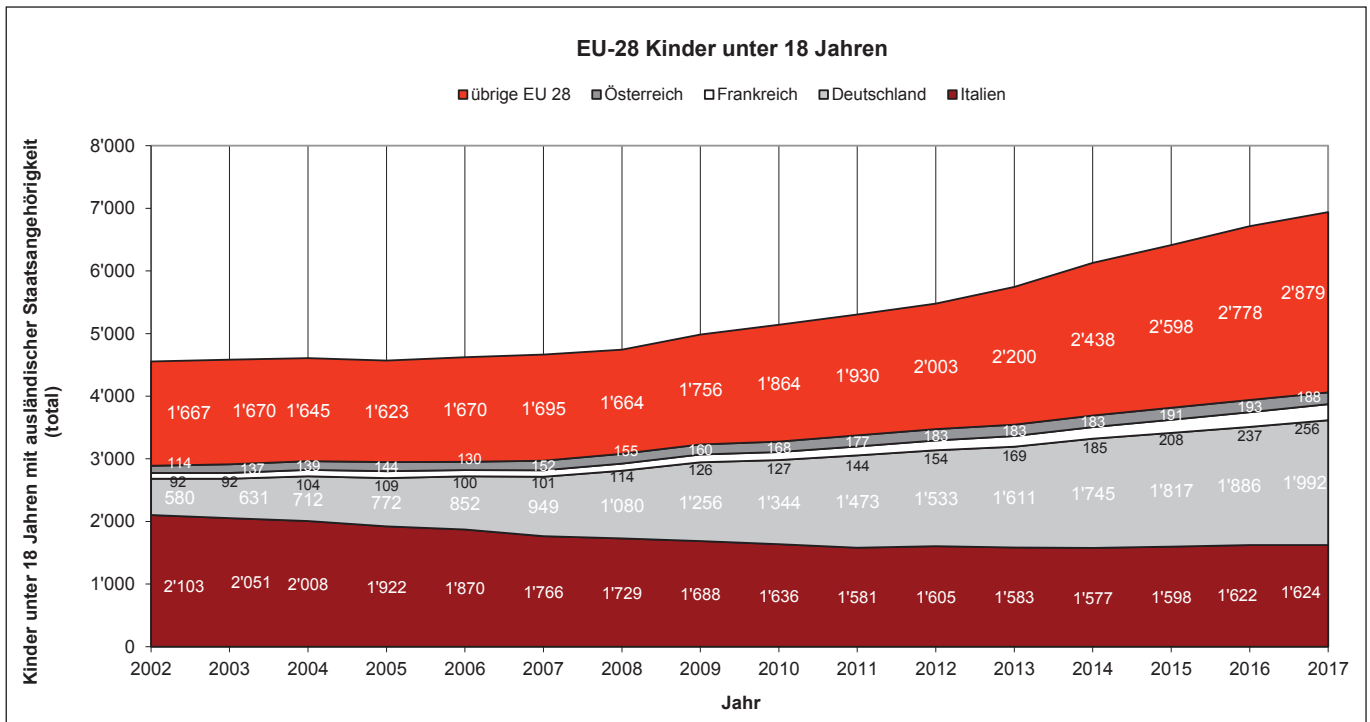
<sup>20</sup> Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, S. 30.

<sup>21</sup> Kantonale Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt Basel-Landschaft (2018); Strukturhebung, Bundesamt für Statistik (2018), Berechnung Fachbereich Familien.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen aus ganz Europa (inkl. nicht EU-Staaten) an den ausländischen Kindern und Jugendlichen betrug knapp 78 %, der Anteil aus Asien 11,3 %, gefolgt von Afrika mit 6,0 %, Amerika mit 4,3 % und Australien/Ozeanien mit 0,4 %.

Abbildung 19 zeigt die anteilige Zusammensetzung aller Kinder aus EU-28-Staaten sowie aller aussereuropäischer Kinder.

**Abbildung 19: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit ausländischer Herkunft im Kanton Basel-Landschaft, 2002–2017**



Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft



Da die Bildungschancen von Kindern ausländischer Herkunft statistisch geringer sind als die von Schweizer Kindern – insbesondere, wenn deren Muttersprache nicht Deutsch ist –, sind Herkunft und Staatsangehörigkeit von familienpolitischer Relevanz. Sie unterstreichen die zunehmende Notwendigkeit früher Förderung, insbesondere früher Sprachförderung, um ähnliche Bildungschancen unabhängig von der Muttersprache herzustellen. Massnahmen der frühen Förderung sollten nicht nur möglichst früh ansetzen, sondern auch die spezifische Situation ausländischer Familien berücksichtigen.<sup>22</sup>

## 2.5. REGENBOGENFAMILIEN UND LGBTIQ

Zur Anzahl gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Familienkonstellationen (siehe Definition Kapitel 1) ist in der Schweiz wenig Datenmaterial vorhanden. Die Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes Basel-Landschaft ermöglicht aufgrund zu geringer Fallzahlen keine zuverlässigen Aussagen. Die Strukturerhebung des Bundes 2010/14 kommt auf 17 gleichgeschlechtliche Haushalte im Kanton Basel-Landschaft, hält jedoch fest, dass diese Zahl nicht aussagekräftig ist. Aufgrund vergleichbarer Zahlen aus Deutschland und Frankreich wurde 2018 im Auftrag der Universität Basel eine Schätzung für die Schweiz durchgeführt.<sup>23</sup> In der Studie wird geschätzt, wie viele Kinder in der Schweiz gleichgeschlechtliche Eltern haben. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass in der Schweiz zwischen 6'000 und 30'000 Kinder in Regenbogenfamilien leben. Auf den Kanton Basel-Landschaft gerechnet lebten demnach im Jahr 2016 zwischen 204 und 1'020 Kinder in Regenbogenfamilien.

Gemäss der Strukturerhebung des Bundes von 2016 bestehen 0,1 % der Familienhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren aus gleichgeschlechtlichen Paaren und Kindern.<sup>24</sup> Bei 34'446 Paarhaushalten mit Kindern unter 25 Jahren im Kanton Basel-Landschaft (siehe Kapitel 2.2) mit durchschnittlich 1,76 Kindern pro Haushalt würden im Kanton Basel-Landschaft etwa 60 Kinder in gleichgeschlechtlichen Familien leben. Aufgrund der kleinen Stichprobe sind die Zahlen zu gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern mit grosser Vorsicht zu interpretieren. Die Erhebung zeigt weitere Mankos auf: Zum einen werden homosexuelle Alleinerziehende nicht erfasst. Zum anderen bleiben in der Erhebung eine Vielzahl an gleich- und trans\*geschlechtlichen Lebensweisen mit und ohne Kinder unberücksichtigt.

Es bleibt festzuhalten, dass die Datenlage unzureichend ist und daher keine Aussagen zur Häufigkeit von Regenbogenfamilien und der Anzahl der Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gemacht werden können.

<sup>22</sup> Vgl. Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, S. 34.

<sup>23</sup> Nay, Yv E., Universität Basel (2018): Eine kritische Zusammenschau der Forschung zu «Regenbogenfamilien», S. 4-5.

<sup>24</sup> Ebd., S. 5.



## 3. BERUF UND FAMILIE

### ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE:

#### 3.1 AUFTEILUNG DER ERWERBSARBEIT

- Mütter mit Kindern unter 15 Jahren arbeiten immer öfter. Ihre Erwerbsbeteiligung in der Schweiz stieg seit 1990 von 58 % auf gut 74 % im Jahr 2017 an. Hingegen arbeiten immer weniger Väter von Kindern unter 25 Jahren Vollzeit: ihr Anteil sank von 84,6 % im 2010 auf 81,3 % im Jahr 2016. Väter als Haupternährer bleiben jedoch das am weitesten verbreitete Rollenmodell in Familien.
- Alleinerziehende Mütter arbeiten doppelt so häufig Vollzeit wie Mütter in Paarbeziehungen.

#### 3.2 AUFTEILUNG VON HAUSARBEIT UND KINDERBE- TREUUNG

- In über 70 % aller Haushalte mit Kindern sind in erster Linie die Mütter für die Hausarbeit zuständig.
- Aus den vorliegenden Daten ist nicht ersichtlich, ob das Engagement von Vätern bei Hausarbeit und Kinderbetreuung in den letzten Jahren zugenommen hat.

#### 3.3 EINSTELLUNG DER BEVÖLKERUNG ZU FAMILIE UND BERUF

- Knapp die Hälfte aller Väter wünscht sich mehr Zeit mit der Familie, als ihr Erwerbsspensum dies erlaubt.
- Nur etwa 10 % der Bevölkerung in der Deutschschweiz stimmt der Aussage zu, dass Kinder notwendig sind, um ein glückliches und erfülltes Leben führen zu können. In der französischen und italienischen Schweiz sind hingegen ein Viertel bzw. ein Drittel dieser Meinung.

## 3. BERUF UND FAMILIE

### 3.1. AUFTEILUNG DER ERWERBSARBEIT

#### 3.1.1. ERWERBSBETEILIGUNG UND -UMFANG VON MÜTTERN UND VÄTERN IN PAARHAUSHALTEN

Zur Aufteilung der Erwerbsarbeit in Familien im Kanton Basel-Landschaft liegen Durchschnittswerte der jährlichen Strukturerhebung von 2010–14 vor.<sup>25</sup> Im Kanton Basel-Landschaft waren demgemäss mindestens 68 % der Frauen in Paarhaushalten mit Kindern unter 15 Jahren in Teil- oder Vollzeit erwerbstätig.<sup>26/27</sup> Der kontinuierliche Anstieg des Anteils erwerbstätiger Mütter von Kindern der entsprechenden Altersklasse setzt sich damit weiter fort.<sup>28</sup> Im Jahr 1990 waren 58 % der Mütter mit Kindern unter 15 Jahren erwerbstätig.

Der Anteil der Vollzeit erwerbstätigen Mütter mit Kindern unter 15 Jahren lag gemäss der Strukturerhebung im Kanton bei gut 11 %.<sup>29</sup>

Die Erwerbstätigkeit aller erwerbstätigen Mütter lag allerdings weiterhin gut 2 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Erwerbstätigkeit aller Frauen zwischen 15 und 64 Jahren. Der Familienbericht des Kantons Basel-Landschaft von 2010 verzeichnete hier noch eine Differenz von 4,5 Prozentpunkten.<sup>25</sup>

Die Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kindern unter 15 Jahren im Kanton folgt damit der Entwicklung in der gesamten Schweiz. Gemäss der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) stieg die Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kindern unter 15 Jahren in den letzten 20 Jahren von 60,8 % (1996) über 68,4 % (2006) auf 74,4 % (2016) an.

Mit Blick auf die Väter von Kindern unter 15 Jahren zeigt sich ein umgekehrtes Bild. In gut 5 % aller Paarhaushalte mit Kindern unter 15 Jahren im Kanton Basel-Landschaft arbeiteten sowohl Vater als auch Mutter in Teilzeit, in weiteren 85 % der Paarhaushalte arbeiteten die Väter in Vollzeit. Das entspricht einer Erwerbstätigenquote von etwa 90 %. Gemäss der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) lag die schweizweite Erwerbstätigenquote für Väter mit Kindern unter 15 Jahren 2016 bei 93,7 %.<sup>30</sup>

Die Aufteilung der Erwerbsarbeit in Paarhaushalten zeigt folgende Rollenverteilung: In knapp 83 % der Paarhaushalte arbeitet die Mutter Teilzeit oder Vollzeit, während der Vater Vollzeit arbeitet. Die Erwerbstätigkeit von Müttern korreliert stark mit dem Alter der Kinder: Mindestens gut 73 % aller Mütter von Kindern zwischen 0 und 6 Jahren sind erwerbstätig. Bei Müttern mit Kindern zwischen 7 und 14 Jahren steigt der Anteil auf knapp 79 %, bei Müttern mit Kindern zwischen 15 und 24 Jahren auf knapp 83 % (Abbildung 20).

<sup>25</sup> Die Ergebnisse basieren auf fünf aufeinanderfolgenden jährlichen Strukturerhebungen. Bei den Strukturerhebungen handelt es sich um Stichprobenerhebungen, deren Ergebnisse hochgerechnet wurden. Diese sind immer mit einer statistischen Unsicherheit behaftet. Um diese Unsicherheit zu reduzieren und die Stichprobe zu vergrössern, wurde der Durchschnittswert von fünf aufeinanderfolgenden Jahren statistisch erfasst.

<sup>26</sup> Im vorliegenden Bericht wird unterschieden zwischen «Vollzeit- und Teilzeitarbeit». Teilzeiterwerbstätigkeit wird in Übereinstimmung mit der Definition des Bundesamts für Statistik folgendermassen definiert: «Als teilzeiterwerbstätig gilt eine erwerbstätige Person, wenn sie im Rahmen ihrer Haupterwerbstätigkeit einen Beschäftigungsgrad von weniger als 90 % aufweist.» <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/erwerbstaetige/vollzeit-teilzeit.html>, Zugriff: 18.12.2019

<sup>27</sup> Siehe Abbildung 1: Wie hoch zusätzlich der Anteil an erwerbstätigen Müttern in der Kategorie «Andere oder nicht zuteilbare Kombinationen» ist, kann den vorliegenden Daten nicht entnommen werden, da hier sowohl erwerbstätige als auch nicht-erwerbstätige Mütter enthalten sind. Sicher kann jedoch gesagt werden, dass mindestens 68,3 % der Mütter erwerbstätig waren.

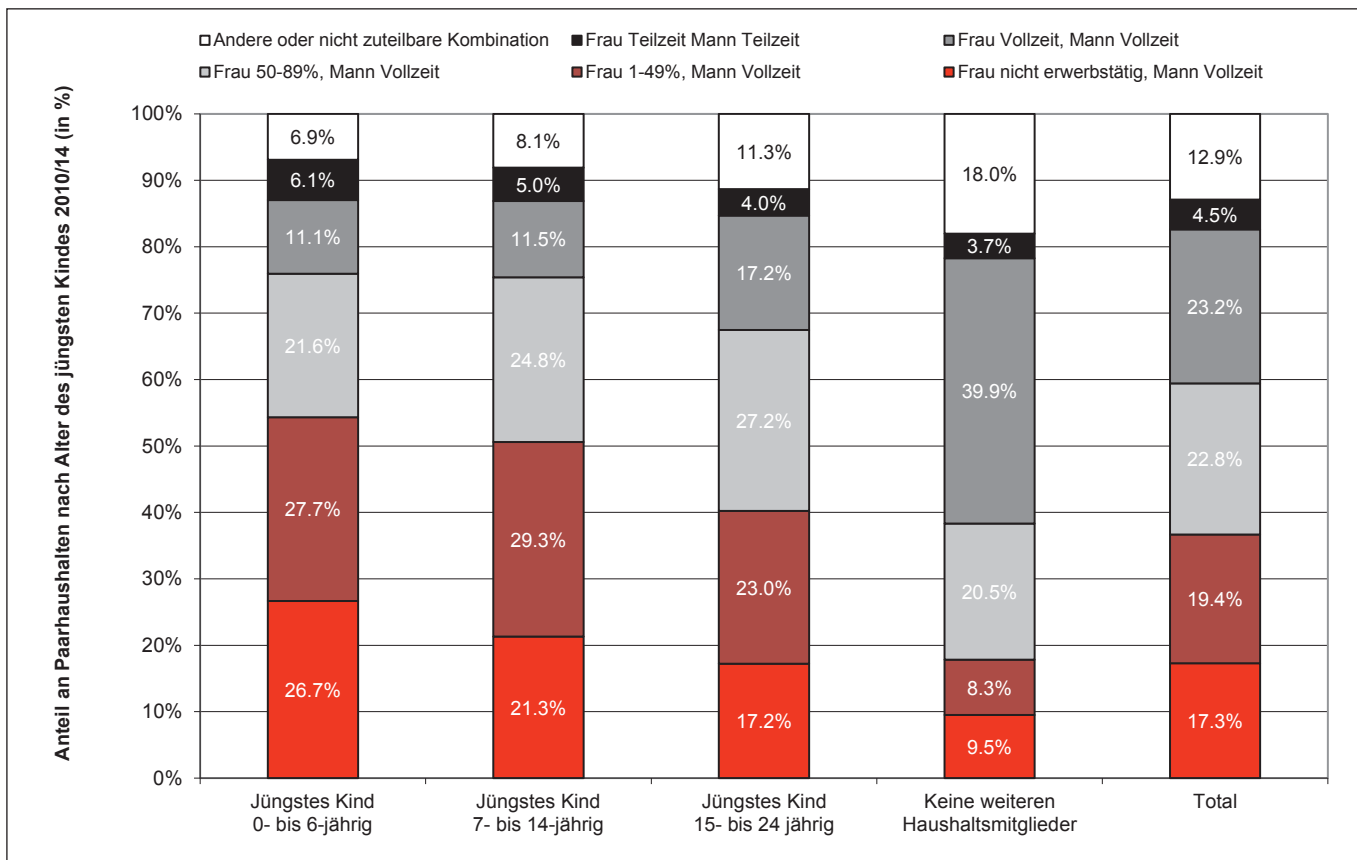
<sup>23</sup> Bundesamt für Statistik, schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), 2010.

<sup>28</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/sake/publikationen-ergebnisse.assetdetail.8086499.html>, Zugriff: 2018.

<sup>29</sup> Familienbericht Basel-Landschaft 2010, S. 35.

<sup>30</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/sake/publikationen-ergebnisse.assetdetail.8086499.html>, Zugriff: 2018.

**Abbildung 20: Erwerbsmodelle in Paarhaushalten nach Alter des jüngsten Kindes 2010/14, Basel-Landschaft**



Quelle: Strukturerhebung 2010/14, Bundesamt für Statistik, Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft

Das Familienmodell, in welchem Männer und Frauen gleichermaßen Teilzeit arbeiten, bleibt ein Ausnahmefall. Es wird nur in gut 4 % (+/- 0,3) aller Paarhaushalte im Kanton gelebt. In Paarhaushalten mit Kindern zwischen 0 und 6 Jahren ist das in gut 6 % (+/- 0,8) der Familien der Fall, bei Familien mit Kindern zwischen 7 und 14 Jahren bei 5 % (+/- 0,8) und bei Familien mit Kindern zwischen 15 und 24 Jahren bei 4 % (+/- 0,6) aller Familien. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Alter der Kinder einen starken Einfluss auf den Anteil der Erwerbsarbeit der Mütter hat (je älter das Kind, desto höher der Anteil an Müttern, die einer Erwerbsarbeit nachgehen und desto höher das Arbeitspensum), wohingegen sich bei den Vätern kaum Auswirkungen des Alters der Kinder auf das Erwerbspensum zeigen. Hingegen gibt es durchaus einen Unterschied zwischen Vätern und Männern ohne Kinder. Überraschenderweise arbeiten Väter anteilig mehr und durchschnittlich in höheren Pensen als Männer ohne Kinder. Anders als bei Müttern sinkt das durchschnittliche Arbeitspensum von Vätern mit zunehmendem Alter der Kinder sogar noch: 2016 waren 83 % aller Väter mit Kindern zwischen 0 und 12 Jahren in

der gesamten Schweiz Vollzeit erwerbstätig, hingegen nur 78,1 % aller Väter mit Kindern zwischen 13 und 24 Jahren.<sup>31</sup>

Es zeigt sich eine Entwicklung über die letzten sieben Jahre: Von 2010 bis 2016 sank der Anteil der Vollzeit arbeitenden Väter mit Kindern zwischen 0 und 24 Jahren nach Angaben des Bundesamtes für Statistik (BFS) in der Schweiz von 84,6 % kontinuierlich auf 81,3 % ab.

<sup>31</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/sake/publikationen-ergebnisse.assetdetail.8086499.html>, Zugriff: 2018.

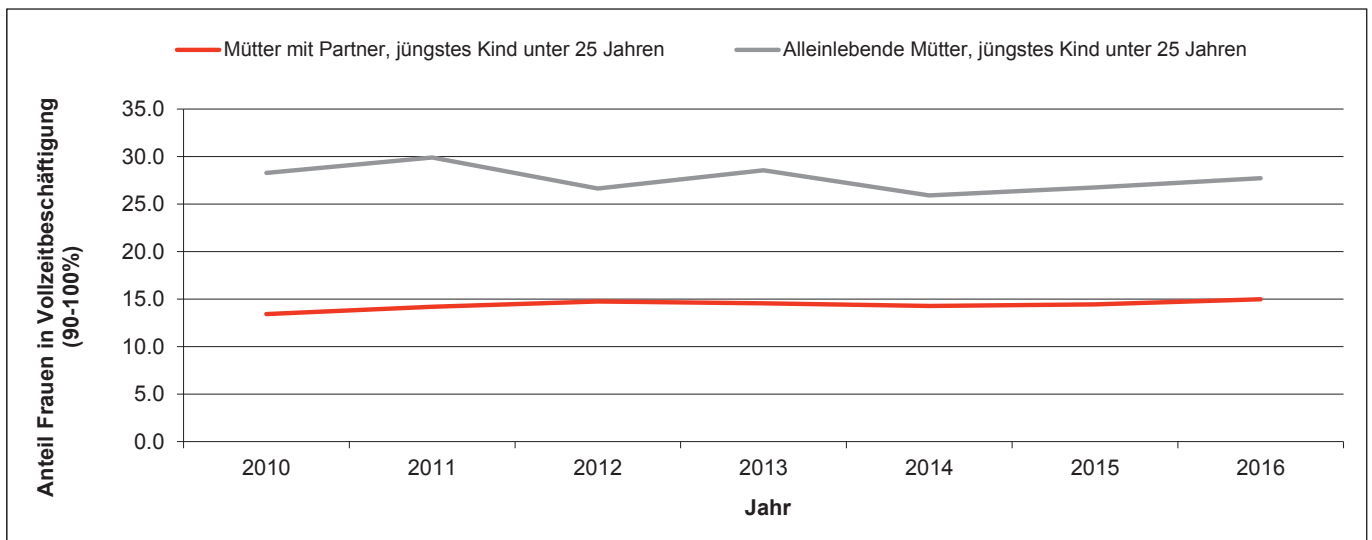
### 3.1.2. ERWERBSBETEILIGUNG VON ALLEINERZIEHENDEN MÜTTERN UND VÄTERN

Zur Erwerbsbeteiligung von alleinerziehenden Müttern und Vätern liegen für die Jahre 2010–2016 nur gesamtschweizerische Daten vor.<sup>32</sup> Alleinerziehende Mütter mit Kindern zwischen 0 und 25 Jahren arbeiten in der Schweiz im Durchschnitt knapp doppelt so häufig in Vollzeit wie Mütter in Paarhaushalten. Wie aus Abbildung 21 deutlich wird, lag der Anteil der alleinerziehenden Mütter, die zwischen 2010 und 2016 Vollzeit arbeiteten, konstant bei etwa 26 % (+/- 1,6 %), der Anteil der Mütter in Paarhaushalten bei gut 14 % (+/- 0,8 %). Abbildung 21 zeigt, dass der Anteil alleinerziehender Mütter, die in einem Teilzeitpensum von 50–89 % arbeiteten, im selben Zeitraum bei etwa 40 % (+/- 2 %) lag. Ein Erwerbspensum von unter 50 % hatten gemäss Abbildung 23 durchschnittlich knapp 14 % (+/- 1,2 %) aller alleinerziehenden Mütter und nicht erwerbstätig waren knapp 20 %. Die Erwerbsbeteiligung alleinerziehender Mütter lag unabhängig vom Stellenpensum bei gut 80 %.

Eine auffällige Entwicklung zeigt sich bei Müttern mit einer Teilzeitbeschäftigung zwischen 50 und 89 %: Während der Anteil der Mütter, welche in diesem Pensum erwerbstätig waren, in Paarhaushalten in den gemessenen Jahren konstant zunahm, war der Anteil von alleinerziehenden Müttern mit 50–89 % Erwerbstätigkeit relativ konstant.

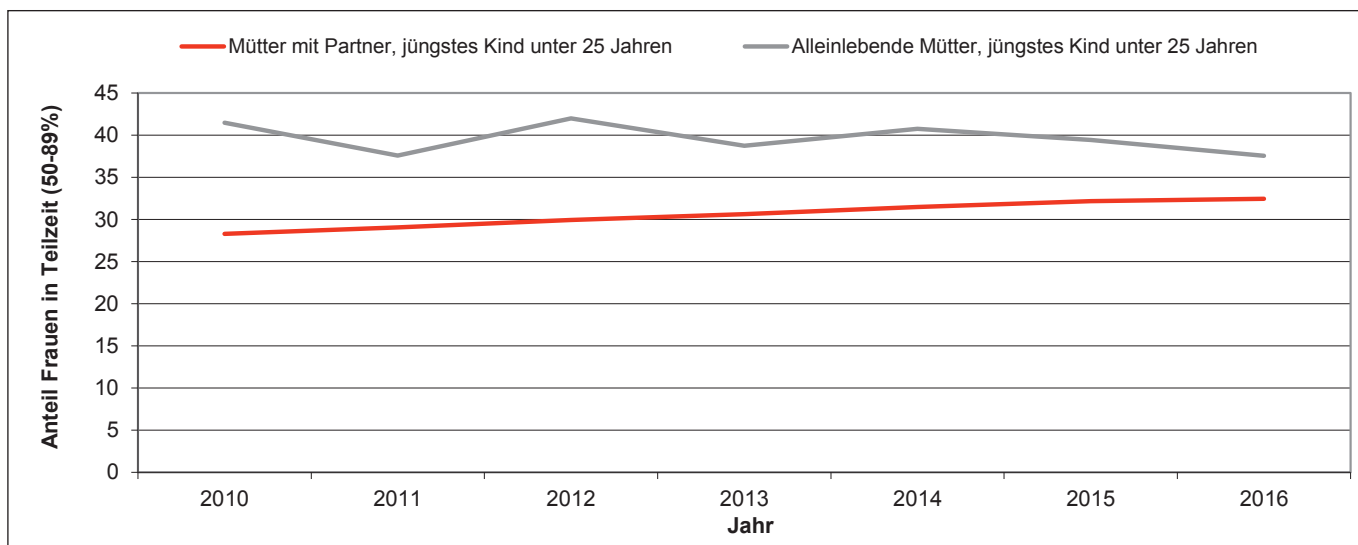
Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich an der Erwerbssituation und der Arbeitsbelastung von alleinerziehenden Müttern in den letzten sieben Jahren insgesamt kaum etwas geändert hat.

**Abbildung 21: Anteil Frauen in Vollzeitbeschäftigung (90–100 %), Schweiz, 2010–2016**

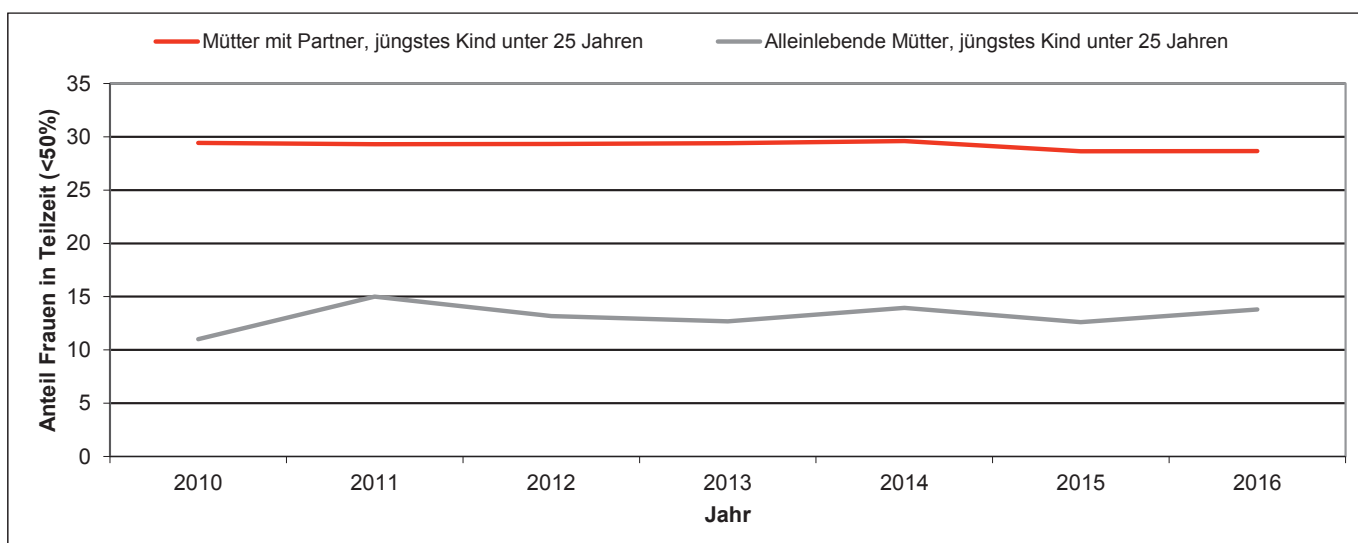


Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2017

<sup>32</sup> Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2017

**Abbildung 22: Anteil Frauen in Teilzeitbeschäftigung (50–89 %), Schweiz, 2010–2016**

Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2017

**Abbildung 23: Anteil Frauen in Teilzeitbeschäftigung (< 50 %), Schweiz, 2010–2016**

Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2017

Das Arbeitspensum der alleinerziehenden Väter zwischen 2010 und 2016 lag im Durchschnitt etwa doppelt so hoch wie das Arbeitspensum alleinerziehender Mütter.<sup>33</sup> Zu Entwicklungen des Anteils der alleinerziehenden Väter in Teilzeitpensen lässt sich aufgrund zu kleiner Stichproben bei den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) keine gesicherte Aussage machen: Die Werte variieren dafür zu stark.

<sup>33</sup> Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2017.

### 3.2. AUFTEILUNG VON HAUSARBEIT UND KINDERBETREUUNG

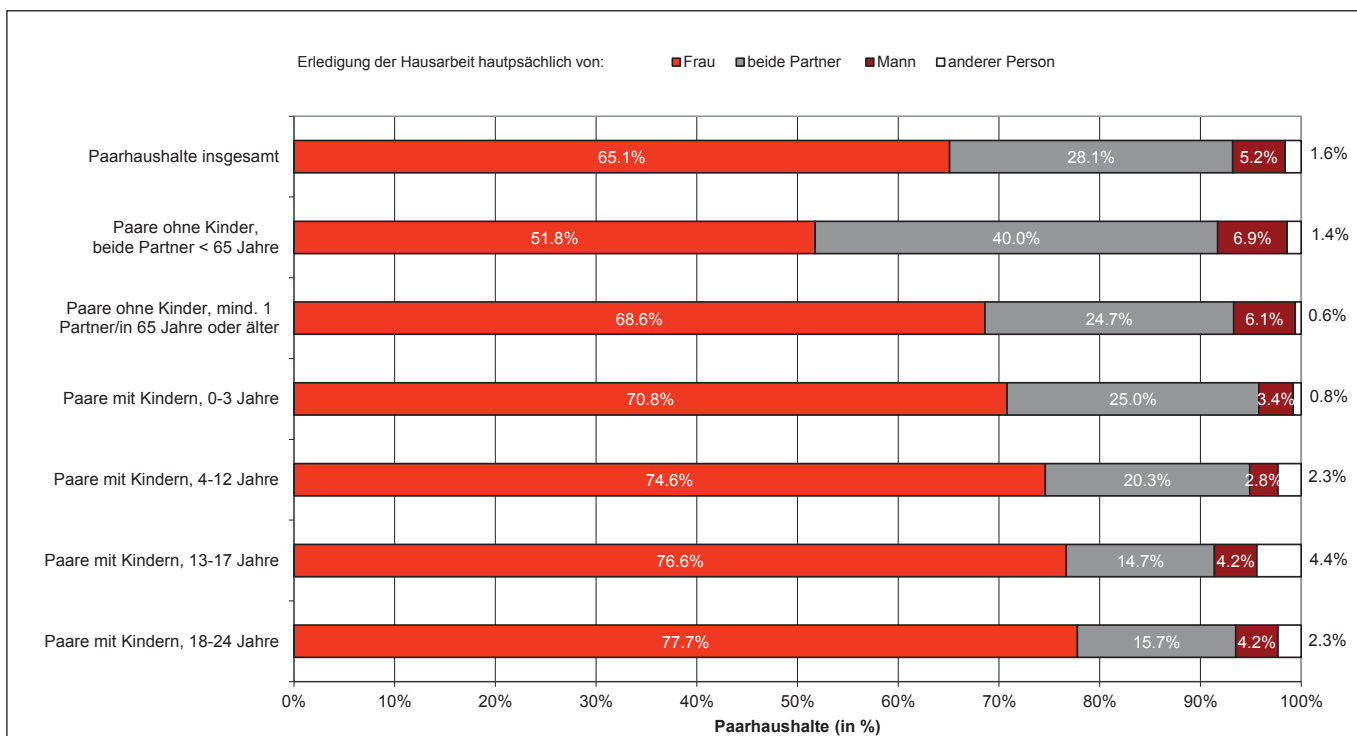
#### 3.2.1. AUFTEILUNG DER HAUSARBEIT

Informationen zur Aufteilung der Hausarbeit zwischen Männern und Frauen nach Haushaltstyp liefert die Erhebung zu Familien und Generationen des BFS von 2013 für die Gesamtschweiz.<sup>34</sup> Trotz der gestiegenen Erwerbsbeteiligung von Müttern in Paarhaushalten liegt die Zuständigkeit für die Haus- und Familienarbeit in der Schweiz weiterhin grösstenteils bei den Frauen: In über 70 % aller Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren sind die Mütter hauptsächlich für den Haushalt zuständig. Der Anteil der Haushalte, in denen beide Partner für die Hausarbeit gleichermassen zuständig sind, sinkt mit zunehmendem Alter der Kinder von 25 % bei Haushalten mit 0- bis 3-jährigen Kindern auf knapp 15 % bei Haushalten mit Kindern zwischen 13 bis 17 Jahren. Teilweise ist diese Entwicklung dadurch erklärbar, dass der Zeitaufwand und die Belastung durch private Aufgaben im Haushalt in der Phase mit kleinen Kindern besonders hoch sind. Durchschnittlich investieren Eltern von kleinen Kindern

jeweils über 70 Stunden in Haus- und Erwerbsarbeit pro Woche. Dieser Wert sinkt mit steigendem Alter der Kinder kontinuierlich, bis mit dem Erreichen der Volljährigkeit der Kinder der schweizweite Durchschnitt von gut 55 Stunden bei Männern und gut 50 Stunden bei Frauen erreicht wird.<sup>35</sup> Nur in knapp 3 % der Paarhaushalte mit Kindern unter 18 Jahren sind die Väter hauptsächlich für die Hausarbeit zuständig. Auch hier konnten – wie bei der Zuständigkeit der Mütter für den Haushalt – aufgrund sich überschneidender Vertrauensintervalle keine gesicherten Aussagen gemacht werden, wie oder ob sich dieser Anteil mit zunehmendem Alter der Kinder verändert.

2010 wurde im Familienbericht des Kantons Basel-Landschaft festgehalten, dass je nach Arbeitspensum in gerade einmal 1 bis 10 % der Paarhaushalte die Väter hauptsächlich für die Hausarbeit zuständig waren. Aufgrund der hohen Vertrauensintervalle kann nicht eindeutig festgestellt werden, ob es sich im Vergleich mit den heutigen Daten um einen Aufwärtstrend oder eine statistische Ungenauigkeit handelt.<sup>36</sup>

Abbildung 24: Aufteilung der Hausarbeit in Paarhaushalten, Schweiz 2013



Quelle: Bundesamt für Statistik, Erhebung zu Familien und Generationen (EFG), 2013

<sup>34</sup> BFS, Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013, S. 14 ff.  
<sup>35</sup> Bericht «Familien in der Schweiz» Statistischer Bericht 2017, BFS, S. 42.  
<sup>36</sup> Vgl. Familienbericht Basel-Landschaft 2010, S. 45.



Interessant ist der Vergleich mit Paaren, welche jünger als 65 Jahre sind und keine Kinder haben: Hier sind nur in gut der Hälfte aller Haushalte die Frauen hauptsächlich für die Hausarbeit zuständig, in 40 % der Haushalte werden die Aufgaben zwischen beiden Partnern zu gleichen Teilen aufgeteilt und in 6,9 % ist der Mann hauptverantwortlich für die Hausarbeit.

Für den Kanton Basel-Landschaft liegen hierzu keine separaten Daten vor.

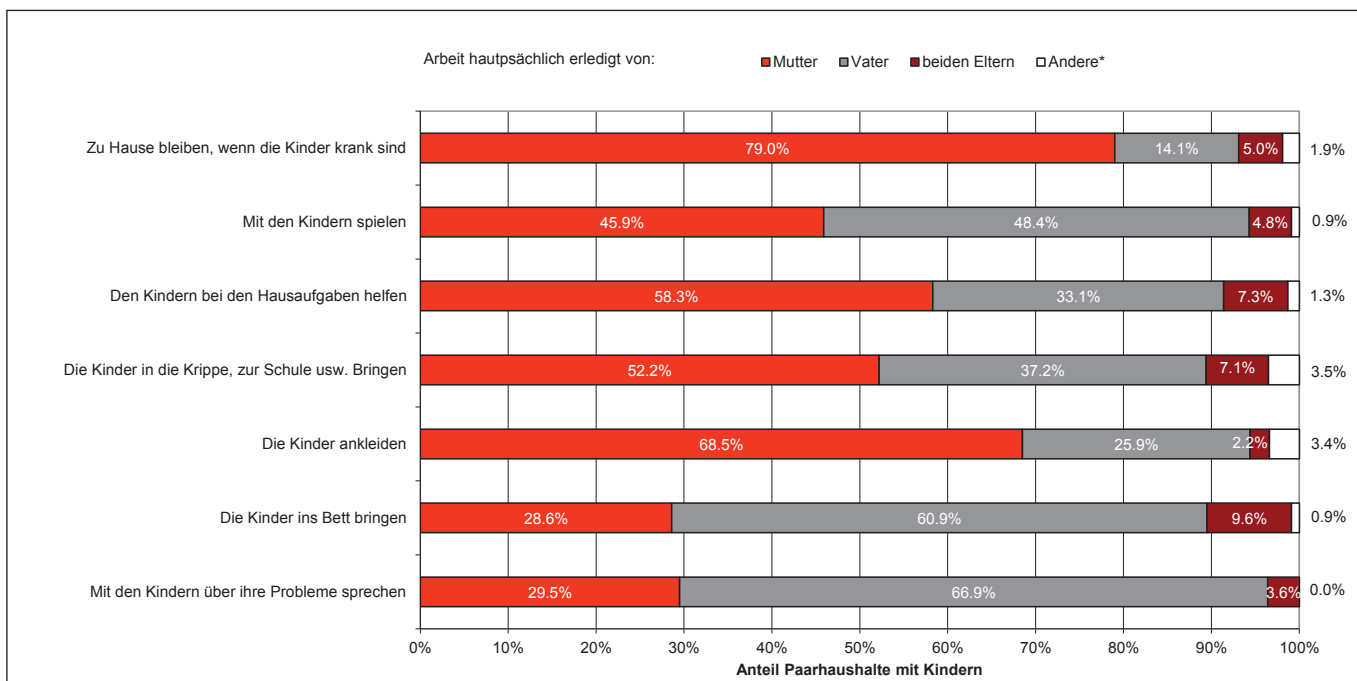
### 3.2.2. AUFTEILUNG DER KINDERBETREUUNG

Bei der Betrachtung der Aufteilung der Kinderbetreuung in Paarhaushalten mit Kindern unter 13 Jahren in der Schweiz zeigt sich, dass auch hier ein Grossteil der Arbeit durch die Mütter erledigt wird.<sup>37</sup> Untersucht wurde, welche Partner bestimmte Aufgaben der Kinderbetreuung hauptsächlich übernehmen: der Vater, die Mutter oder beide gleichermassen.

Am stärksten engagieren sich Väter, wenn es darum geht, Kinder ins Bett zu bringen, mit ihnen über ihre Probleme zu sprechen oder mit ihnen zu spielen. Bei diesen Tätigkeiten liegt die Zuständigkeit bei der Hälfte bis zwei Dritteln aller Paare bei beiden Elternteilen gleichermassen. Bei anderen Aufgaben wie die Kinder anzukleiden, ihnen bei den Hausaufgaben zu helfen oder sie in die Krippe oder Schule zu bringen, sind in mehr als der Hälfte aller Paarhaushalte die Mütter verantwortlich.

Besonders deutlich zeigen sich traditionelle Rollenmuster, wenn es darum geht, Kinder im Krankheitsfall zu betreuen. Im Krankheitsfall der Kinder übernimmt in 79 % aller Paarhaushalte die Mutter die Kinderbetreuung und bleibt zu Hause. In nur 14,1 % aller Haushalte liegt hier die Verantwortung bei beiden Elternteilen und in 5 % beim Vater. Der grosse Unterschied legt die Vermutung nahe, dass neben dem höheren Arbeitspensum und der damit oftmals verbundenen Verantwortung der Väter im Beruf die Arbeitsabwesenheit der Mutter vom beruflichen Umfeld und den Arbeitgebenden eher akzeptiert wird als eine entsprechende Abwesenheit der Väter. Sowohl eigene, zweckrationale Entscheidungen eines Paares als auch gesellschaftlicher Druck führen dazu, dass in vier von fünf Krankheitsfällen die Mütter zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben.

Abbildung 25: Aufgaben der Kinderbetreuung in Paarhaushalten mit Kindern unter 13 Jahren, 2013



Quelle: Bundesamt für Statistik, Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013

<sup>37</sup> BFS, Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013, S. 12.

### 3.3. EINSTELLUNG DER BEVÖLKERUNG ZUR VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF

Im Rahmen der 2013 durch das Bundesamt für Statistik durchgeführten «Erhebung zu Familien und Generationen» (EFG) wurden neben Lebensformen und -situationen auch Einstellungen zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zum familiären Zusammenleben anhand von Stichproben erhoben und statistisch erfasst. In Kapitel 3.2 wurde skizziert, dass in den meisten Schweizer Haushalten eine klassische Rollenverteilung gelebt wird: Frauen kümmern sich grösstenteils schwerpunktmässig um den Haushalt, während Männer häufig für den Familienunterhalt sorgen. Das gibt aber noch keine Auskunft darüber, wie zufrieden Männer und Frauen mit ihren Rollenverteilungen sind und welche Wünsche und Bedürfnisse sie haben. Dies soll im folgenden Kapitel beleuchtet werden.

#### 3.3.1. ZUFRIEDENHEIT MIT DER AUFTEILUNG VON HAUSARBEIT UND KINDERBETREUUNG

Die Erhebung des Bundesamtes für Statistik zu Familien und Generationen hat ergeben, dass sieben von zehn Männern mit der Rollenverteilung innerhalb der Familie sehr zufrieden sind. Für 72 % traf diese Aussage zur Hausarbeit zu, für 68 % zur Kinderbetreuung. Bei Frauen fiel die Zufriedenheitsrate niedriger aus: Mit 49 % war nur knapp die Hälfte mit der Aufgabenverteilung der Hausarbeit zufrieden, 57 % mit der Kinderbetreuung. Ein interessantes Ergebnis der Umfrage war, dass bei beiden Geschlechtern nur jeweils unter 2 % der Befragten mit den ihnen zugeteilten Aufgaben «überhaupt nicht zufrieden» waren.

#### 3.3.2. ARBEITSZEITWÜNSCHE ERWERBSTÄTIGER MÜTTER UND VÄTER UND DEREN UMSETZUNG

Schweizweit zeigt die Studie der sotomo GmbH vom Oktober 2016 eine Differenz zwischen Wunsch und Wirklichkeit bei den Erwerbsspenden von Müttern und Vätern. 21'273 Personen haben sich im September 2016 an der Umfrage beteiligt und zu ihren Lebensentwürfen und deren Umsetzung im Spannungsfeld zwischen Beruf und Familie Auskunft gegeben. Die Ergebnisse zeigen auf: Auch wenn Erwachsene andere Vorstellungen haben; sobald Kinder da sind, verstärken sich «klassische» Rollenaufteilungen. Insgesamt gaben 79 % aller befragten Männer zwischen 35 und 54 Jahren an, Vollzeit erwerbstätig sein zu wollen, während der tatsächliche Anteil Vollzeit erwerbstätiger Väter unter den Befragten bei 87 % lag. Hingegen gaben 60 % aller befragten Frauen an, Vollzeit arbeiten zu wollen, aber nur 21 % aller befragten Mütter mit Kindern setzen dies auch um.

Unabhängig von den tatsächlich gelebten Modellen zeigte die Studie auf, dass für immer mehr Männer die Familie wichtiger wird als die Karriere. Für 47 % der befragten Männer stand die Familie an erster Stelle (Frauen: 62 %), weite-

re 26 % gaben an, dass für sie Beruf und Familie gleichermaßen wichtig seien (Frauen: 22 %). Nur 6 % der Männer und 3 % der Frauen antworteten, dass für sie die Karriere im Vordergrund stehe. Weiterhin wünschte sich knapp die Hälfte aller Männer mehr Zeit mit der Familie.

Im Gegensatz zu den Erhebungen der öffentlichen Statistiken von Kanton und Bund, welche auf repräsentativen Zufallsstichproben aus den Einwohnerregistern beruhen, handelt es sich hier um eine freiwillige Online-Umfrage, welche im Anschluss gewichtet wurde. Zu den Gewichtsmerkmalen gehören das Alter, das Geschlecht, das Bildungsniveau sowie die Haushaltsgrösse, nicht aber Variablen, welche für das Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie zentral wären wie z.B. das Arbeitspensum, die Anzahl Kinder, der Haushaltstyp o.ä. Ein Vergleich zu Ergebnissen aus der öffentlichen Statistik ist deshalb aus methodischen Gründen nur in der Tendenz möglich. Dennoch kommen beide Quellen zu sehr ähnlichen Ergebnissen:

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hält fest, dass 2019 insgesamt 7,3 % der Erwerbstätigen unterbeschäftigt sind, d. h., sie würden gerne mehr Erwerbsarbeit leisten. Davon sind knapp drei Viertel Frauen und gut ein Viertel Männer. Aus einer weiteren Publikation des BFS aus dem Jahr 2016 geht hervor, dass nur 12,6 % der Frauen von Kindern zwischen 0 und 2 Jahren, die Teilzeit arbeiten, unterbeschäftigt sind. Gleichzeitig nimmt das Bedürfnis, das Arbeitspensum zu erhöhen, mit zunehmendem Alter des jüngsten Kindes zu: Frauen mit Kindern zwischen 12 und 14 Jahren haben zu fast einem Viertel den Wunsch, ihr Arbeitspensum zu erhöhen. Hingegen können sich nur 2,5 % der Eltern mit Kindern unter 4 Jahren vorstellen, dass beide Eltern gleichzeitig Vollzeit arbeiten.

#### 3.3.3. AUFTEILUNG DER ERWERBSARBEIT IN FAMILIEN MIT KINDERN IM VORSCHULALTER

Im Rahmen der Erhebung des Bundesamtes für Statistik zu Familien und Generationen wurden die Befragten aufgefordert, die ihrer Meinung nach «beste» Aufteilung der Erwerbsarbeit zwischen Müttern und Vätern in Familien mit Kindern im Vorschulalter (unter vier Jahren) anzugeben. Je nach Geschlecht und Bildungsstand befürworteten zwischen etwa 10 % bis 40 % der Antwortenden ein Erwerbsmodell mit einem Vater in Vollzeiterwerb (unabhängig vom Erwerbsanteil der Mutter) und nur ca. 1 % bis 3 % der Antwortenden favorisierten ein Erwerbsmodell mit einer Vollzeit arbeitenden Mutter (wiederum unabhängig vom Erwerbsanteil des Vaters).

### 3.3.4. AUFGABENBEREICHE IN HAUSHALT UND KINDERBETREUUNG

Die Erhebung zu Familien und Generationen zeigte, dass klassische Geschlechterrollenbilder zwar immer noch stark in den Köpfen der Menschen verankert sind, aber nicht mehr bei der Mehrheit der Bevölkerung vorherrschen. Aufgabenbereiche, die früher von der Mehrheit der Bevölkerung klar einem Geschlecht zugeschrieben wurden, können nach neueren Umfragen nun beiden Geschlechtern zugeordnet werden. So stimmten in der Erhebung des Bundesamtes für Statistik weniger als die Hälfte aller Männer und drei von zehn Frauen der Aussage zu, dass es die Aufgabe des Mannes sei, das Geld für den Unterhalt der Familie zu verdienen.

Nur etwa ein Viertel aller Befragten gab an, dass Frauen für Haushalt und Kinder zuständig sein sollten. Besonders hohe Zustimmung erhielt die Frage nach der Zuständigkeit von Frauen für Haushalt und Kinder bei besonders jungen Befragten unter 24 Jahren (34,5 % Zustimmung) und älteren Menschen über 55 Jahren (31,0 % Zustimmung) bzw. 65 Jahren (40,7 % Zustimmung). Bei allen Altersgruppen dazwischen lag die Zustimmung bei unter 30 %. Politisch

relevant, wenn auch nicht überraschend, ist die Erkenntnis, dass die politische Einstellung Einfluss auf den Anteil der Zustimmung hat. Befragte, die sich im linken Spektrum einordnen würden, stimmten der klassischen Rollenverteilung bezüglich der Aufgaben von Frauen nur zu knapp 17 % (+/- 1,4 %) zu, Vertreterinnen und Vertreter des rechten Spektrums zu gut 44 % (+/- 1,9 %).<sup>38</sup>

Der Aussage, dass Frauen nur glücklich sein können, wenn sie Kinder haben, stimmten etwa 18 % aller befragten Männer und Frauen mit eigenen Kindern und etwa 10 % der befragten Männer und Frauen ohne Kinder zu. Für die Aussage, dass Männer nur glücklich sein können, wenn sie Kinder haben, betrug die Zustimmung beider Geschlechter etwa 17 % bei Befragten mit Kindern und etwa 9 % bei Befragten ohne eigene Kinder.<sup>39</sup> Interessant ist auch, dass die Zustimmung zu der Aussage, Männer und Frauen könnten nur «... glücklich und ausgefüllt sein, wenn sie Kinder haben» nach Sprachregion sehr unterschiedlich ausfiel: Während im Durchschnitt in der französischen und italienischen Schweiz über 25 % dieser Aussage zustimmten, lag der Anteil der Zustimmung im deutschsprachigen Teil der Schweiz bei etwa 10 %.

**Abbildung 26: Elternschaft – Personen, die diesen Aussagen eher/voll zustimmen**

<b>Frauen können nur glücklich und ausgefüllt sein, wenn sie Kinder haben</b>	<b>Anteil</b>	<b>+/- in Prozent</b>
<b>Kinder <sup>2</sup></b>		
ja	18,5 %	1,0 %
nein	10,0 %	1,2 %
<b>Sprachregion</b>		
deutsch	10,7 %	0,8 %
französisch	26,5 %	1,6 %
italienisch	29,7 %	2,5 %

<b>Männer können nur glücklich und ausgefüllt sein, wenn sie Kinder haben</b>	<b>Anteil</b>	<b>+/- in Prozent</b>
<b>Kinder <sup>2</sup></b>		
ja	17,1 %	0,9 %
nein	8,5 %	1,1 %
<b>Sprachregion</b>		
deutsch	9,3 %	0,8 %
französisch	25,0 %	1,6 %
italienisch	29,4 %	2,5 %

Quelle: Bundesamt für Statistik, Erhebung zu Familien und Generationen, 2013

<sup>38</sup> BFS, Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013, G12.1 – G12.3.

<sup>39</sup> BFS, Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013, G12.4.



## 4. KINDERBETREUUNG

### ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE:

#### 4.3 NICHT-INSTITUTIONELLE BETREUUNG

- In jedem vierten Haushalt mit Kindern unter 13 Jahren spielen die Grosseltern eine wichtige Rolle bei der Betreuung Ihrer Enkelkinder.<sup>40</sup>
- In gut 40 % der Haushalte mit Kindern unter 13 Jahren übernimmt das private Umfeld (Verwandte, Nachbarn, Bekannte) die familienergänzende Kinderbetreuung ganz oder teilweise.
- Grob ein Drittel der familienergänzenden Kinderbetreuung wird durch nicht-institutionelle Betreuungsformen erbracht – von Tagesfamilien, Nannys und Au-pairs, die nicht zur Familie gehören.

#### 4.5 ANGEBOT UND NUTZUNG FAMILIENERGÄNZENDER KINDERBETREUUNG

- Für 22,2 % der Kinder bis vier Jahre<sup>41</sup> und 7,5 % der Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren<sup>42</sup> existieren 2017 im Kanton Basel-Landschaft Plätze in institutionellen familienergänzenden Betreuungsangeboten.

#### 4.6 FINANZIELLE BEITRÄGE DER GEMEINDEN AN INSTITUTIONELLE KINDERBETREUUNG

- Zwischen 2014 und 2018 blieben die Ausgaben der Gemeinden für familienergänzende und schulergänzende Kinderbetreuung gleich. Gleichzeitig stieg jedoch die Anzahl der Plätze und der betreuten Kinder. Unter dem Strich sank folglich die Subventionierung der einzelnen Betreuungsplätze.
- Die Gemeinden verlagerten in diesem Zeitraum ihre Subventionen deutlich von den Kindertagesstätten zur schulergänzenden Kinderbetreuung.

#### 4.8 KOSTEN UND KOSTENAUFTEILUNG DER INSTITUTIONALISIERTEN BETREUUNG

- Im Kanton Basel-Landschaft stehen zahlreiche Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung zur Verfügung. Lücken zeigen sich vor allem bei deren Finanzierbarkeit durch Familien.

- Die totalen Kosten für die professionelle familienergänzende Kinderbetreuung durch Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Kanton Basel-Landschaft belaufen sich auf etwa 51.1 Mio. CHF, die Kosten für schulergänzende Betreuung auf mindestens 14.4 Mio. CHF. Insgesamt ergeben sich daraus Kosten für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung von mindestens 67.7 Mio CHF.
- Maximal 22 % der Kosten für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung insgesamt werden durch die Gemeinden finanziert. Die übrigen 78 % tragen vor allem die Erziehungsberechtigten.
- Mindestens 4 % der Gesamtkosten für die Betreuung in Kindertagesstätten werden durch die Institutionen unentgeltlich erbracht oder durch Spenden / Sponsoring geleistet.

#### 4.9 FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG ALS ARBEITSSTÄTTE

- Es gibt zwar mehr Plätze in Kindertagesstätten, die Anzahl der Betreuungspersonen ist aber nicht im gleichen Mass gewachsen – immer weniger Personen müssen also immer mehr Kinder betreuen. Dadurch kann es sein, dass die Belastung des Personals in der Kinderbetreuung ansteigt und sich der Betreuungsschlüssel in der Praxis verschlechtert (bei gleichbleibenden kantonalen Mindestvoraussetzungen).
- Die Qualität der familienergänzenden Betreuung hängt massgeblich davon ab, wieviel Geld zur Verfügung steht, um ausreichendes und gut qualifiziertes Personal einzusetzen und die qualitätsfördernden Massnahmen umzusetzen.

<sup>40</sup> Kategorien «min 1x pro Woche» und «weniger als 1x pro Woche» zusammengefasst.

<sup>41</sup> Berechnung: Alle Plätze in Kindertagesstätten plus Anrechnung der Hälfte der Plätze in Tagesfamilien.

<sup>42</sup> Berechnung: Die Hälfte der Plätze in Tagesfamilien plus alle Plätze Schulergänzende Kinderbetreuung.

## 4. KINDERBETREUUNG

In den ersten Lebensjahren bis weit ins Teenageralter benötigen Kinder eine umfassende Betreuung und Beaufsichtigung. Je jünger die Kinder, desto grösser ist auch der zeitliche Betreuungsaufwand, der in der Regel durch die Erziehungsberechtigten erbracht wird. Modellhaft kann man mehrere Phasen mit unterschiedlicher Betreuungsintensität unterscheiden. Kinder im ersten Lebensjahr benötigen in der Regel eine Betreuung rund um die Uhr, oft auch nachts. Eltern müssen dann 24 Stunden am Tag auf Abruf bereitstehen. Mit dem zweiten bis dritten Lebensjahr werden die Nächte ruhiger, die Kinder benötigen während dieser Zeit meist nur noch tagsüber eine Betreuung. Bei acht Stunden Schlaf entspricht das etwa 16 Stunden Betreuung pro Tag. Selbst wenn ein Kind vor dem Kindergarteneintritt halbtags eine Kindertagesstätte besucht (also im Volksmund zu 50 % fremdbetreut wird), verbringt es dennoch 80–90 %<sup>43</sup> der aktiven Tageszeit zu Hause, wo es durch die eigene Familie betreut wird. Ab dem fünften Lebensjahr, mit dem Eintritt in den Kindergarten, reduziert sich der zeitliche Betreuungsaufwand der Erziehungsberechtigten auf 8 bis 10 Stunden pro Tag, wobei die Betreuungszeit zu Hause mit jedem Jahr etwas sinkt. Dafür halten sich die Kinder mehr im Kindergarten bzw. in der Schule auf.

Das folgende Kapitel befasst sich mit der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft<sup>44</sup>, insbesondere mit deren Kostenfolgen, wobei das Betreuungsangebot verschiedener Familienmitglieder (insb. Grosseltern) von grosser Relevanz ist. Bei den Kostenfolgen werden die Familien, die Gemeinden, der Kanton und Anbietende von Betreuungsinstitutionen wie Kindertagesstätten und Tagesfamilien beleuchtet.

### 4.1. DEFINITIONEN

Die nachfolgenden Definitionen richten sich nach dem Bundesamt für Statistik.<sup>45</sup> Die **«familienergänzende Kinderbetreuung»** insgesamt wird dort definiert als die regelmässige Betreuung von Kindern durch Einrichtungen bzw. durch Privatpersonen, welche in Vereinen oder Netzwerken organisiert sind (**institutionelle Betreuung**), oder durch in der Regel nicht im Haushalt lebende Privatpersonen (**nicht-institutionelle Betreuung**).<sup>46</sup> Zur institutionellen Betreuung gehören Tagesheime, Kinderkrippen, Tagesfamilien und Tagesstrukturen. Zur nicht-institutionellen Betreuung zählen Privatpersonen wie Bekannte, Freundinnen und Freunde oder Familien und Personen aus der Nachbarschaft, aber auch privat arbeitende Tagesfamilien, Au-pairs und Nannys, die keinen Verbänden angeschlossen sind. Institutionelle Formen familienergänzender Betreuung umfassen

ausschliesslich bezahlte Betreuung, während nicht-institutionelle familienergänzende Betreuung sowohl bezahlt als auch unbezahlt sein kann.

Spielgruppen und andere «Kurzzeitbetreuungsformen» hingegen haben eher einen pädagogischen Nutzen, indem Kinder dort den Umgang mit Kindern ausserhalb der eigenen Familie vertiefen. Falls es sich um qualitativ hochwertige Gruppen handelt, können die Kinder auch gezielt gefördert werden. Spielgruppen entlasten die Eltern meist nur für kurze Zeit im Rahmen von zwei bis drei Stunden pro Tag, an ein bis zwei Tagen pro Woche. Sie werden nicht als Betreuungsangebote verstanden, sondern als Angebote früher Förderung (inklusive früher Sprachförderung) mit hohem Stellenwert. Als Angebote institutioneller familienergänzender Kinderbetreuung werden sie nicht aufgeführt, ebenso wenig wie Hausaufgabenhilfe, da diese keine Bewilligung benötigen und daher nicht erfasst werden. Institutionen für Fremdplatzierungen oder dauerhafte Kinderbetreuung ausserhalb der Familie<sup>47</sup> gehören ebenfalls nicht zu den Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung.

Mit dem Eintritt eines Kindes in den Kindergarten ändern sich die Rahmenbedingungen der Betreuung, da die Familien im Umfang der Blockzeiten in Kindergarten und Primarschule bei der Betreuung entlastet werden. Ab dem Kindergarten stehen dann (je nach Gemeinde) Angebote der schulergänzenden Betreuung zur Verfügung. Der Bund spricht hier von «Tagesstrukturen für Schulkinder»<sup>48</sup>. Es wird unterschieden zwischen «modularen» und «gebundenen» Tagesstrukturen. Modulare Tagesstrukturen sind je nach Region unter den Begriffen «Hort» (Tages-, Schul- oder

<sup>43</sup> Bei der Annahme von 16 Stunden Vollbetreuung pro Tag an 365 Tagen im Jahr kann ein Kind, das halbtags betreut wird, eine Kindertagesstätte nur an maximal 200 Werktagen pro Jahr besuchen. Eine Halbtagsbetreuung entspricht etwa 4 Stunden pro Tag, also 800 Stunden im Jahr. Betreut werden muss das Kind aber insgesamt 5'800 Stunden pro Jahr. Bei einer Halbtagsbetreuung verbringt es also immer noch etwa 85 % der Zeit zu Hause.

<sup>44</sup> Zur familieninternen Aufteilung von Zuständigkeiten bezogen auf die Kinder vgl. Kap. 3.

<sup>45</sup> <https://www.media-stat.admin.ch/web/apps/glossary/index.php?n=glo-1114-de>, Zugriff: 13.12.2018.

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> Dabei handelt es sich um Institutionen oder Pflegefamilien, in denen Kinder (oder Jugendliche) auf Anfrage von Eltern, die mit ihrer Erziehungsrolle nicht zurechtkommen, oder infolge eines Unterbringungsentscheids seitens der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden untergebracht werden, Quelle: «Typologie der Betreuungsformen», Bundesamt für Statistik (2015), S. 9.

<sup>48</sup> Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) (2015): Schulergänzende Betreuung aus Eltern- und Kindersicht, S. 7.

Jugendhort) oder «Tagesschule» bekannt. Sie umfassen Angebote für Schulkinder, welche die Betreuung ausserhalb des schulischen Unterrichts am Morgen vor dem Unterricht, über Mittag und am Nachmittag nach Schulschluss abdecken. Eltern können den Wochentag und die Betreuungszeiten in der Regel individuell auswählen (modular). Gebundene Tagesstrukturen verknüpfen Unterricht und Freizeit zu einer Einheit. Blockzeiten und Mittagessen sowie betreute Aufgabenstunden und eine organisierte Freizeitgestaltung werden zusammen angeboten. Die Kinder sind dabei verpflichtet, neben dem Unterricht auch am Rahmenprogramm teilzunehmen. Gebundene Tagesstrukturen werden häufig einfach «Tagesschule» oder «Tageskindergarten» genannt.<sup>49</sup> Somit kommt es vor, dass der Begriff «Tagesschule» im Alltag teils für modulare, teils für gebundene schulergänzende Angebote verwendet wird.

Bezüglich schulergänzender Betreuungsangebote werden für den Kanton Basel-Landschaft die Angebote gemäss Definition des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote (BKSD) betrachtet: Dieses unterscheidet primär nicht zwischen «modularen» und «gebundenen» Tagesstrukturen, sondern gliedert schulergänzende Betreuung in Mittagstische, Frühbetreuung vor Beginn des Unterrichts, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung.<sup>50</sup>

#### 4.2. DATENQUELLEN

Die Darstellung der Situation bezüglich der Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft stützt sich auf unterschiedliche Datenquellen:

- Angaben zu vorhandenen Plätzen und Auslastung in Kindertagesstätten werden im Rahmen der Aufsicht über die Angebote regelmässig durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote erhoben.
- Die Daten zu Kosten, vorhandenen Plätzen, Auslastung und effektiv geleisteten Betreuungsstunden in den Tagesfamilien wurden von den einzelnen Tagesfamilienorganisationen nach schriftlicher Befragung durch den Fachbereich Familien 2018 zur Verfügung gestellt. Von 16 befragten Organisationen nahmen 9 an der Umfrage teil (56,25 %). Für eine Schätzung der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze wurden die Angaben zur Anzahl vorhandener Tagesfamilien entsprechend hochgerechnet.
- Die Daten zur Beschreibung der Situation der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Gemeinden stammen vom Büro Communis GmbH, welches im Auftrag des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote 2018 eine Befragung der Gemeinden durchführte.
- Auch die Daten bezüglich der Gesuche um Finanzhilfen zur Erhöhung von Subventionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung 2019 beruhen auf einer Erhebung bei den Gemeinden durch das Büro Communis GmbH

im Auftrag des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote.

- Daten des Statistischen Amtes zu den Gemeindefinanzen wurden dahingehend ausgewertet, ob und welche Beträge für familienergänzende Angebote durch die Gemeinden geleistet wurden.
- Neben den bestehenden Publikationen zu Vollkostenrechnungen der Betreuung in Kindertagesstätten national<sup>51</sup> bzw. in den Kantonen Zürich und Waadt<sup>52</sup>, welche auf Daten des Jahres 2009 basieren, existiert eine Zusammenstellung des Vereins Tagesbetreuung Nordwestschweiz (TABENO) von Daten zur Berechnung von Kita-Kosten, welche hier dargestellt und durch Vollkostenrechnungen von kibesuisse ergänzt werden.<sup>53</sup>
- Von den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn wurden Angaben zur dort vorhandenen Anzahl und Nutzung an Betreuungsplätzen zur Verfügung gestellt, um einen Vergleich der vorhandenen Infrastruktur familienergänzender Kinderbetreuung mit dem Kanton Basel-Landschaft zu ermöglichen. Die Daten sind aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien und Kategorisierung allerdings nur sehr eingeschränkt vergleichbar.
- Weitere Angaben zu informeller Betreuung, unter anderem durch Grosseltern, wurden auf der Basis der «Erhebung zu Familien und Generationen» des Bundesamtes für Statistik von 2013 zusammengefasst.

**Hinweis:** Je nach Quelle werden unterschiedliche Definitionen von Altersgruppen oder Betreuungsformen verwendet. So wurden im Kanton Solothurn beispielsweise Angebote der vorschulischen und der schulergänzenden Kinderbetreuung gesamthaft erfasst, im Kanton Basel-Landschaft liegen dazu getrennte Daten vor. Es war daher an einigen Stellen des Kapitels nötig, Angaben aus unterschiedlichen Quellen entsprechend der Datenlage des Kantons Basel-Landschaft umzurechnen, um die Zahlen vergleichbar zu machen. Wo dies geschehen ist, wird in einer Fussnote erläutert, welche Umrechnungen den Angaben zugrunde liegen.

<sup>49</sup> Ebd., S. 7.

<sup>50</sup> Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (2017): Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen, S. 2.

<sup>51</sup> Susanne Stern e. a., Analyse der Vollkosten und der Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht 3/15, Bern 2015.

<sup>52</sup> Prognos 2009: Analyse und Vergleich der Kosten von Krippenplätzen anhand einer Vollkostenrechnung. In: Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 3/09. Bundesamt für Sozialversicherungen (Hrsg.).

<sup>53</sup> <https://www.kibesuisse.ch/news/archiv-d/2017/wie-viel-kostet-ein-kitaplatz/>, Zugriff: 30.3.2020.

### 4.3. NICHT-INSTITUTIONELLE BETREUUNG

#### 4.3.1. BETREUUNG DER KINDER DURCH IHRE ELTERN

Wie eingangs dieses Kapitels festgehalten wurde, leisten die Eltern – auch wenn ein Kind zu «50 % fremdbetreut» wird – den weitaus grössten Anteil der Betreuungszeit im Umfang von etwa 90 % der wach verbrachten Stunden selbst. Diese Betreuungsleistung wird vor allem durch die Mütter erbracht. Details zur Aufteilung der Betreuungsaufgaben zwischen Vater und Mutter wurden bereits in Kapitel 3.2.2. beschrieben.

#### 4.3.2. BETREUUNG DER ENKELKINDER DURCH IHRE GROSSELTERN

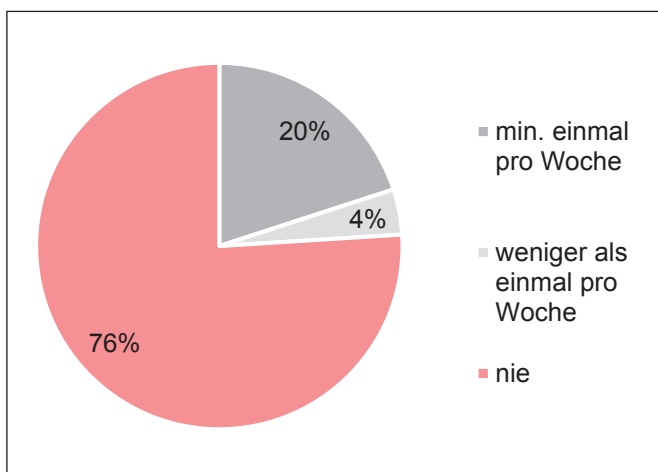
Zur Betreuung durch die erweiterte Familie, insbesondere durch die Grosseltern, liegen nationale, jedoch keine kantonalen Daten vor. Ob und welche Betreuungsaufgaben ältere Geschwister und andere Familienmitglieder übernehmen, wurde nicht untersucht.

Knapp ein Viertel aller Grosseltern beteiligen sich an der Betreuung der (Enkel-)Kinder im Alter zwischen 0 und 12 Jahren, vier Fünftel davon mindestens einmal pro Woche, ein Fünftel seltener (Abbildung 27).<sup>54</sup>

Sind die Enkelkinder jünger als sechs Jahre, sind es hauptsächlich die Grossmütter, die sich um deren Betreuung kümmern. Das ändert sich, wenn die Enkelkinder älter werden. Bei 6- bis 12-jährigen Enkelkindern werden diese fast genauso häufig von den Grossvätern wie von den Grossmüttern betreut.<sup>55</sup>

Ein Vergleich mit den Ergebnissen des Familienberichts von 2010 ist leider nicht möglich, da dort «Grosseltern und andere Familienmitglieder» als eine Gruppe zusammengefasst wurden.<sup>56</sup>

**Abbildung 27: Betreuung der Enkelkinder durch ihre Grosseltern, Schweiz (2013)**



Quelle: Bundesamt für Statistik (2013): Erhebung zu Familien und Generationen, S. 25

<sup>54</sup> Bundesamt für Statistik (2013): Erhebung zu Familien und Generationen, S. 25 ff.

<sup>55</sup> Ebd., S. 25.

<sup>56</sup> Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, S. 73.



### 4.3.3. BETREUUNG DER KINDER DURCH NICHT-INSTITUTIONELLE DRITTPERSONEN

Daten zur Nutzung von bezahlter nicht-institutioneller Betreuung der Kinder durch Drittpersonen liegen für den Kanton Basel-Landschaft nicht vor. In der Erhebung des Bundesamtes für Statistik zu Familien und Generationen von 2018 wird allerdings festgehalten, dass gut zwei Drittel aller Haushalte mit Kindern unter 13 Jahren auf irgendeine Form familienergänzender Kinderbetreuung zurückgreifen, unabhängig davon, ob diese bezahlt oder unbezahlt, institutionell oder nicht-institutionell ist. In gut 40 % der Haushalte werden die Kinder unbezahlt durch Personen aus dem Umfeld in Kombination mit anderen Formen familienergänzender Kinderbetreuungsangebote betreut, in knapp 25 % der Haushalte ausschliesslich durch Personen aus dem Umfeld.<sup>57</sup> Die Betreuung durch Tagesfamilien nutzen etwa 6 % aller Haushalte, während die Betreuung durch Nannys, Au-pairs und Babysitter knapp 5 % aller Haushalte in Anspruch nehmen.

Der Bericht des Bundesamtes für Statistik «Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2017» legte den Fokus auf die Kinder, nicht auf die Haushalte wie in der Erhebung zu Familien und Generationen. Die Untersuchung zeigte, dass 44 % aller Kinder unter 13 Jahren in der Schweiz regelmässig nicht-institutionell betreut werden. Dabei spielt das Alter eine wesentliche Rolle: unter 4-jährige Kinder werden zu 56 % nicht-institutionell betreut, bei den 4- bis 12-jährigen Kindern sind es 39 %. Zieht man von diesen Zahlen den Anteil derjenigen Kinder ab, die regelmässig durch ihre Grosseltern (grösster Anteil an nicht-institutioneller Betreuung innerhalb der Familie) betreut werden und bedenkt man die Betreuung durch mehrere Personen für den Grossteil der Kinder, so kann geschätzt werden, dass unabhängige Tagesfamilien, Nannys und Au-pairs einen beträchtlichen Anteil von rund einem Drittel der familienergänzenden Kinderbetreuung ausmachen. Der Anteil an Tagesfamilien, die keiner Organisation angehören, wird auf 30 % aller Tagesfamilien geschätzt.<sup>58</sup>

### 4.4. INSTITUTIONELLE BETREUUNG

Die institutionelle Betreuung stellt heute neben der informellen Betreuung eine oftmals wichtige Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit beider Elternteile und insbesondere von Alleinerziehenden dar und ist daher in vielen Fällen wichtig für die wirtschaftliche Stabilität von Familien.

#### 4.4.1. GESETZ ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG (FEB-GESETZ)

Am 1. Januar 2017 trat im Kanton Basel-Landschaft das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. Wesentliche Akteure sind – neben den privaten Anbieterin-

nen und Anbietern – die Gemeinden. Sie sind verpflichtet, den Bedarf der Einwohnerinnen und Einwohner an familienergänzender Kinderbetreuung für Kinder im Vorschul- und Primarschulalter periodisch zu erheben beziehungsweise zu überprüfen. Die Gemeinden melden die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Kanton. Soweit Bedarf besteht, müssen die Gemeinden aktiv werden. Sie haben dazu drei Möglichkeiten<sup>59</sup>:

- Variante 1: Sie unterstützen die Erziehungsberechtigten in Abhängigkeit von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Subjektfinanzierung);
- Variante 2: Sie finanzieren eigene Angebote oder Angebote Dritter so weit, dass einkommensabhängige Tarife ermöglicht werden (Objektfinanzierung);
- Variante 3: Die Gemeinden kombinieren die beiden Finanzierungsformen miteinander (z. B. unterschiedliche Finanzierung für den Früh- und den Schulbereich).

Das Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und sicher zu stellen, dass ausreichend Betreuungsplätze vorhanden sind, die auch von den Eltern finanziert werden können. Die Umsetzung ist noch nicht flächendeckend abgeschlossen. Insbesondere bei der Mitfinanzierung in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterscheidet sich die Umsetzung teilweise von der Idee, welche der Gesetzgebung ursprünglich zu Grunde lag (vgl. Kapitel 5.5.4).

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei ihren Aufgaben. Er ist zuständig für die Bewilligung von Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangeboten (gesetzliche Grundlage hierfür ist die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, SR 211.22.338, PAVO) sowie für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Im Kanton Basel-Landschaft benötigen jene familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote eine kantonale Bewilligung, bei denen regelmässig mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder unter 12 Jahren während mehr als 15 Stunden pro Woche betreut werden.

Darüber hinaus leistet der Kanton Beiträge zur Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen und unterstützt die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen finanziell, falls der Bund keine Beiträge mehr ausrichtet.<sup>60</sup>

<sup>57</sup> Bundesamt für Statistik (2018): Erhebung zu Familien und Generationen (EFG), S. 19.

<sup>58</sup> Bundesamt für Statistik (2017): Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2017, S. 49 ff.

<sup>59</sup> <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/kinderbetreuung/gesetz-ueber-die-familienergaenzende-kinderbetreuung-informativen-und-vorlagen>, Zugriff: 30.3.2020.

<sup>60</sup> Impulsprogramm des Bundes zur Schaffung von Betreuungsplätzen: siehe [Website des Bundesamts für Sozialversicherungen](#).

Der Nationalrat hat am 12. Juni 2018 einer Verlängerung der Anschubfinanzierung von FEB-Angeboten zugestimmt.<sup>61</sup> Bis Ende Januar 2023 stehen bundesweit total 100 Mio. CHF zur Verfügung. Läuft die Anschubfinanzierung des Bundes aus, wird der Kanton diese Aufgabe übernehmen.<sup>62</sup> Verantwortlich für die Umsetzung der kantonalen Aufgaben ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD).

#### STAND DER UMSETZUNG

Seit 2017 stehen den Gemeinden Instrumente zur Bedarfserhebung zur Verfügung. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe «FEB-Gemeindeggespräche», die seit 2014 regelmässig stattfindet, wurden die Gemeinden zu Themen rund um die familienergänzende Betreuung informiert. Zusätzlich entstanden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Mustervorlagen für FEB-Gemeindereglemente, um diesen den Aufwand zu erleichtern. Die Mustervorlagen sind darauf ausgelegt, dass es sich für Erziehungsberechtigte durch die Unterstützung der Gemeinde finanziell lohnt, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. ihr Arbeitspensum zu erhöhen (wobei die Mustervorlagen lediglich Vorschläge und Empfehlungen enthalten).<sup>63</sup>

Die Ergebnisse der bisher von den Gemeinden durchgeführten Bedarfserhebungen werden regelmässig aktualisiert und veröffentlicht. Mit Stand Januar 2019 haben 36 Gemeinden eine Bedarfserhebung durchgeführt und die Ergebnisse dem Kanton mitgeteilt. Diese Daten ergeben zusammen mit der Befragung des Büros Communis aus dem Jahr 2018 ein gutes Bild davon, ob es gelingt, ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen (vgl. Kapitel 4.4.2). Ob die Umsetzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entspricht, wird in Kapitel 5 untersucht.

#### 4.4.2. VORHANDENE ANGEBOTE FAMILIENERGÄNZENDER KINDERBETREUUNG IM ÜBERBLICK

2018 führte das Büro Communis eine Gemeindebefragung zur Situation der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft durch. Hintergrund war die Abklärung, ob und zu welchem Zeitpunkt der Kanton Basel-Landschaft ein Gesuch um Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung beim Bund einreichen solle.<sup>64</sup> Es wurde eine Bestandsaufnahme der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft erstellt. Betrachtet man die bestehenden Angebote in den Gemeinden (Abbildung 28), so wird deutlich, dass Tagesfamilien am meisten verbreitet sind. In knapp drei Viertel aller Gemeinden existieren Angebote von Tagesfamilienorganisationen, in gut einem Drittel wird das Angebot durch private Tagesfamilien ergänzt.<sup>65</sup> Nur acht Gemeinden (9 %) verfügen gemäss Angaben in der Gemeindebefragung weder über Leistungsvereinbarungen mit Tagesfamilienorganisationen noch mit privaten Tagesfamilien.<sup>66</sup>

Kindertagesstätten existieren in insgesamt 31 Gemeinden (36,1 %) und werden besonders in grossen und mittleren Gemeinden angeboten.

<sup>61</sup> <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/familienpolitik/vereinbarkeit/kinderbetreuungsreform.html>, Zugriff: 30.03.2020.

<sup>62</sup> Gemäss § 5 Abs. 1 des FEB-Gesetzes gewährt der Kanton im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solche Beiträge mehr ausrichtet.

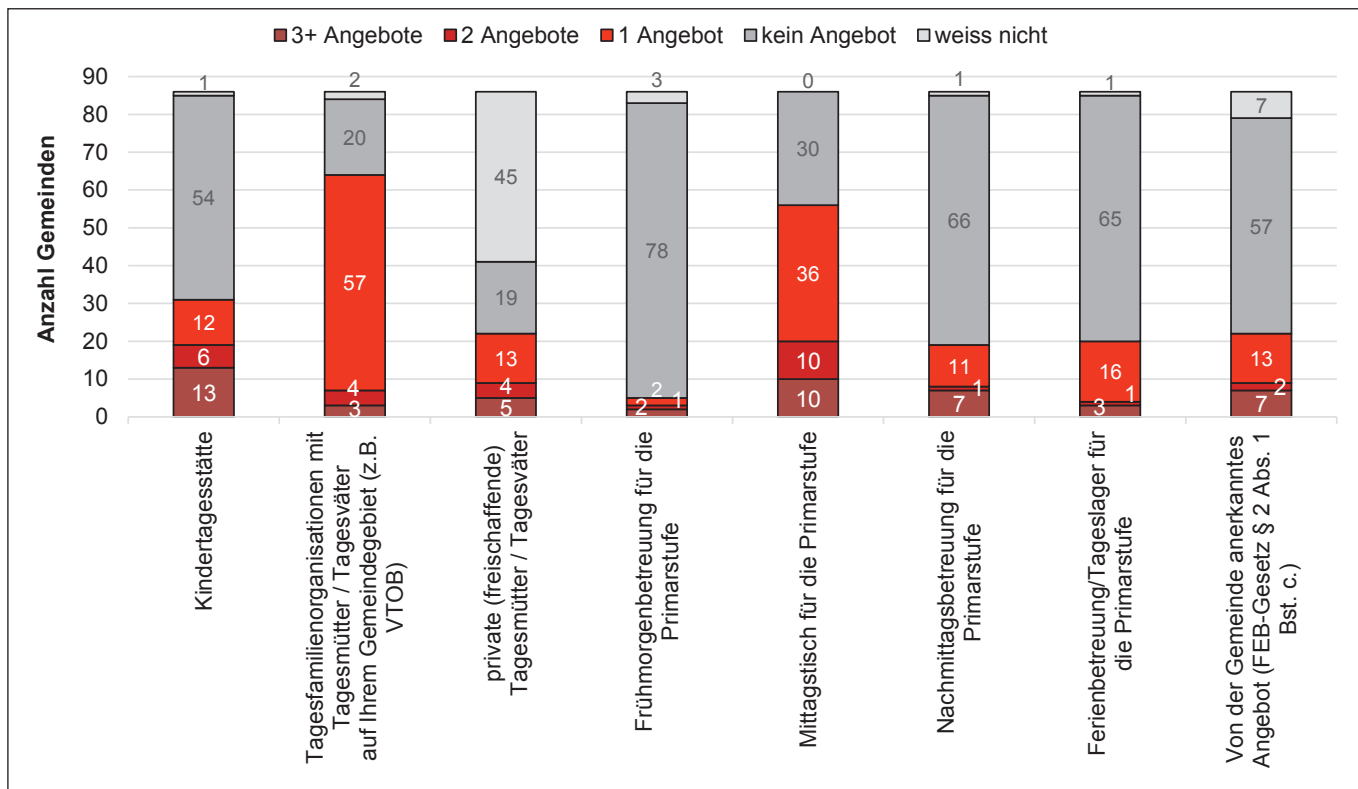
<sup>63</sup> Die Mustervorlagen finden sich auf der Website des AKJB unter dem Link: <https://www.baseland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/kinderbetreuung/gesetz-ueber-die-familienergaenzende-kinderbetreuung-informationen-und-vorlagen/mustervorlagen-fuer-die-erstellung-von-feb-reglementen>, Zugriff: 30.3.2020.

<sup>64</sup> <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderbetreuung/finanzhilfen-subventionserhoehungen.html>, Zugriff: 30.3.2020.

<sup>65</sup> Private Tagesfamilien sind nicht Mitglieder einer Tagesfamilienorganisation. Es besteht allerdings für alle Tagesfamilien eine Meldepflicht bei der jeweiligen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

<sup>66</sup> Biel-Benken, Blauen, Burg im Leimental, Hersberg, Kilchberg, Liesberg, Roggenburg und Wahlen.

Abbildung 28: Familienergänzende Betreuungsangebote auf Gemeindeebene bis Ende Primarstufe, 2018



Quelle: Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, Büro Communis, 2018

Zehn von zehn grossen Gemeinden (>10'000 Einwohnerinnen und Einwohner) verfügen über eine Kindertagesstätte, bei mittleren Gemeinden (zwischen 2'000 und 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner) sind es drei von vier und bei kleineren Gemeinden hat eine von neun dieses Angebot (Abbildung 29).

Insgesamt 5 von 86 Gemeinden geben an, über keinerlei Angebot familienergänzender und/oder schulergänzender Betreuung zu verfügen.

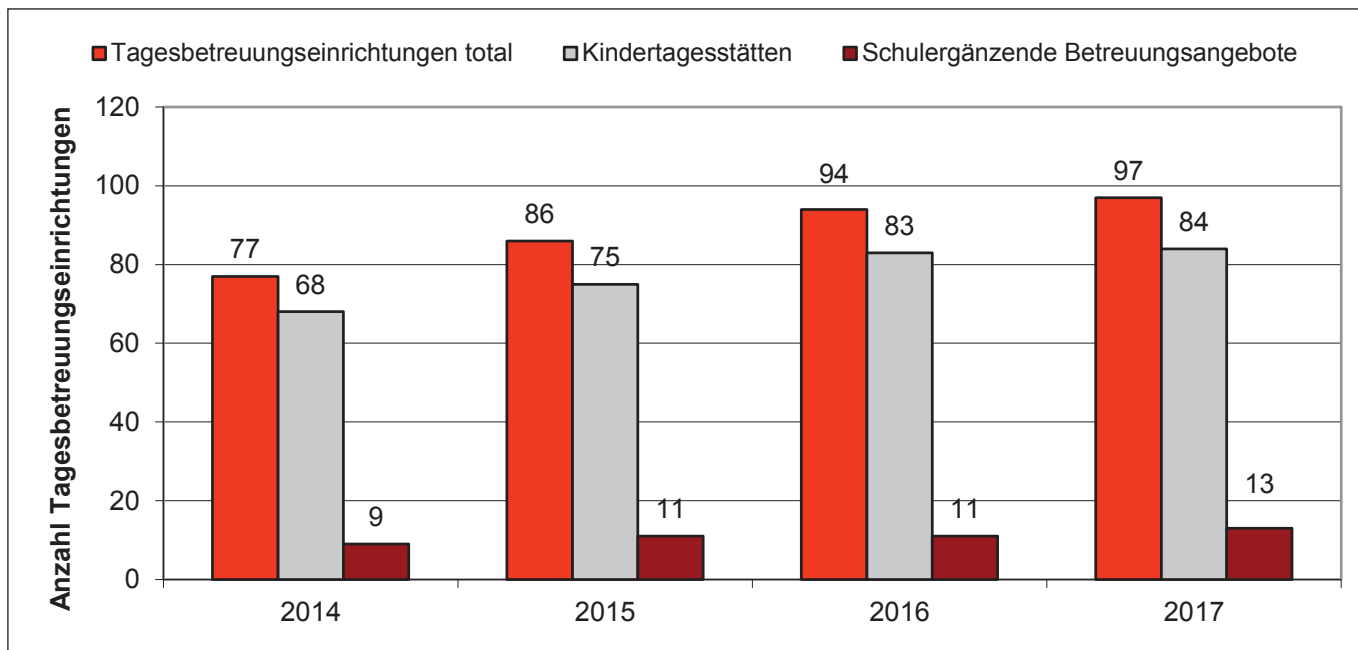
Sowohl die Anzahl an Kindertagesstätten als auch die Anzahl der vom Kanton bewilligten, schulergänzenden Betreuungsangebote nimmt stetig zu (Abbildung 30). Während schulergänzende Betreuungsangebote im Zeitraum zwischen 2014 und 2017 nur einen leichten Anstieg von 9 auf 13 Angebote verzeichneten, wuchs die Anzahl der bewilligten Kindertagesstätten von 68 auf 84 an.

Abbildung 29: Anzahl und Anteil Gemeinden mit Kindertagesstätten, nach Gemeindegrösse

Gemeindegrösse	Anzahl Gemeinden mit Kindertagesstätte	Anzahl Gemeinden ohne Kindertagesstätte	Anteil Gemeinden mit Kindertagesstätte
Gross (mehr als 10'000 EW)	10	0	100 %
Mittel (mehr als 2'000 EW)	14	5	73.7 %
Klein (weniger als 2'000 EW)	7	50	12.3 %

Quelle: Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, Büro Communis, 2018

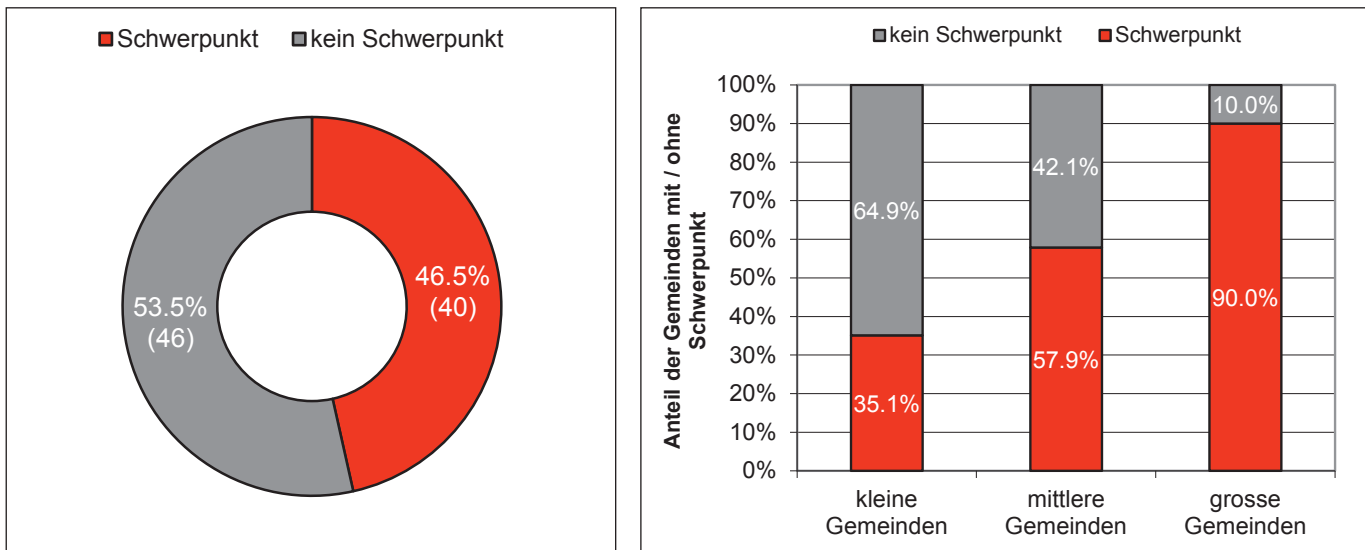
**Abbildung 30: Entwicklung der Anzahl bewilligter Tagesbetreuungseinrichtungen im Kanton Basel-Landschaft, 2014–2017**



Quelle: Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, Büro Communis, 2018

Dass die Weiterentwicklung und der Ausbau vorhandener Angebote familienergänzender Betreuung eine wichtige Rolle spielen, haben viele Gemeinden bereits erkannt. Knapp die Hälfte aller Gemeinden (46,5 %) gibt an, dass die Weiterentwicklung ihrer familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote einen strategischen Schwerpunkt darstellt (Abbildung 31). Die Gemeindegrösse ist dabei ausschlaggebend: Für 90 % der grossen Gemeinden ist die Entwicklung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung ein Entwicklungsschwerpunkt. Bei mittleren Gemeinden beträgt der Anteil 57,9 % und bei kleinen Gemeinden 35,1 %.

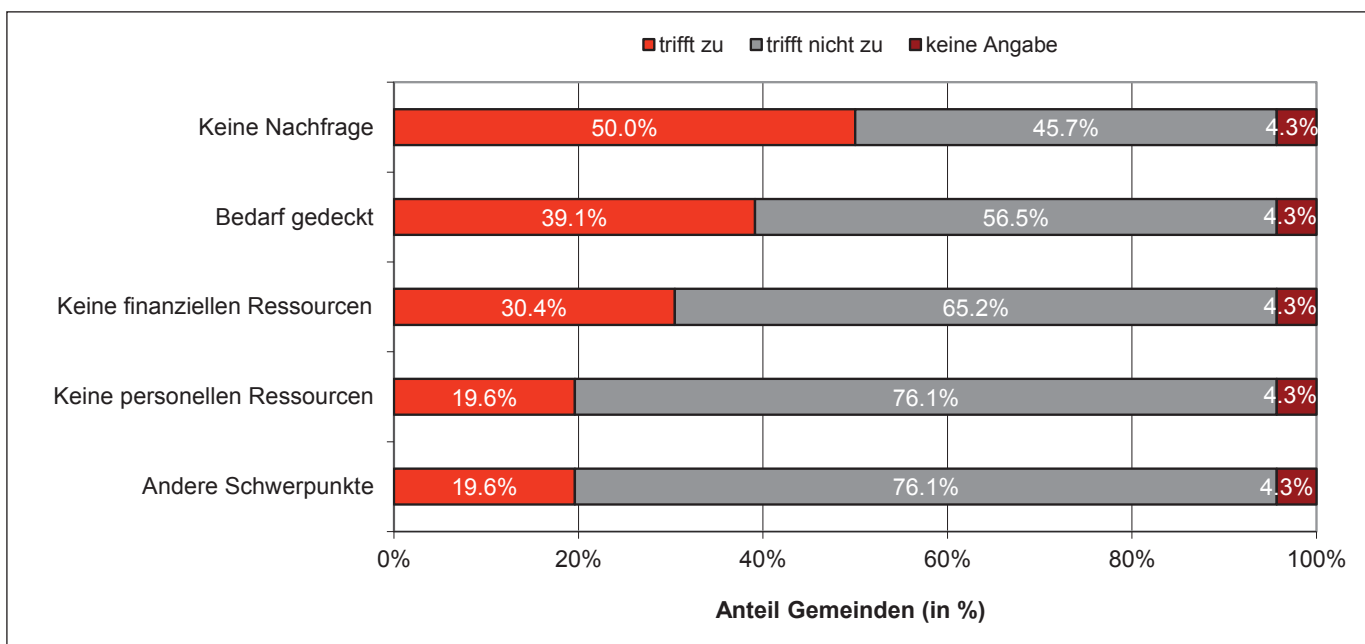
**Abbildung 31: Gemeinden mit familienergänzender Betreuung als strategischem Entwicklungsschwerpunkt**



Quelle: Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, Büro Communis, 2018

Die Gemeinden, die angaben, dass der Ausbau familienergänzender Kinderbetreuung keinen strategischen Schwerpunkt darstelle, nannten dafür unterschiedliche Gründe (Abbildung 32). Bei 50 % besteht keine Nachfrage, 39,1 % bezeichnen den Bedarf als gedeckt. In knapp einem Drittel dieser Gemeinden fehlt es an finanziellen und in 19,6 % an personellen Ressourcen. Knapp jede fünfte Gemeinde erwähnt, dass andere Schwerpunkte aktuell Priorität geniessen.

**Abbildung 32: Grund, warum familienergänzende Betreuung kein Entwicklungsschwerpunkt der Gemeinde ist**



Quelle: Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, Büro Communis, 2018

Im Jahr 2017 existierten im Kanton insgesamt 3'543 Betreuungsplätze für Kinder in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.<sup>67</sup> Während es Angebote von Tagesfamilienbetreuung in weit mehr Gemeinden gibt als solche von Kindertagesstätten, stellen Kindertagesstätten dennoch weitaus mehr Betreuungsplätze zur Verfügung: Von den insgesamt 3'543 vorhandenen Betreuungsplätzen entfallen 2'423 auf Kindertagesstätten und 1'120 auf Tagesfamilien.

## 4.5. ANGEBOT UND NUTZUNG FAMILIENERGÄNZENDER KINDERBETREUUNG

### 4.5.1. KINDERBETREUUNGSANGEBOTE IM KANTON INSGESAMT

In den folgenden Berechnungen wird vereinfachend angenommen, dass in Kindertagesstätten in der Regel Kinder zwischen null und vier Jahren betreut werden<sup>68</sup>, in Tagesfamilien je hälftig Kinder zwischen null und vier Jahren sowie Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren.<sup>69</sup> 2017 lebten im Kanton Basel-Landschaft 13'456 Kinder zwischen null und vier Jahren und 22'217 Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren. Dementsprechend standen Vollzeitbetreuungsplätze für 22,2 % aller Kleinkinder (null bis vier Jahre) im Kanton Kindertagesstätten und Tagesfamilien zur Verfügung.<sup>70</sup>

Im kantonalen Vergleich existierten 2017 im Kanton Basel-Stadt Betreuungsplätze für knapp 60 % aller Kinder zwischen null und vier Jahren, im Kanton Solothurn sind Betreuungsplätze für etwa 8 % aller Kinder zwischen null und vier Jahren vorhanden. Dabei handelt es sich allerdings nur um grobe Richtwerte, da in den Kantonen die Altersgruppen, für die Betreuungseinrichtungen bestimmt sind, unterschiedlich definiert werden.

In Tagesfamilien standen 2017 im Kanton Basel-Landschaft für 2,5 % der Kinder im Alter zwischen fünf und zwölf Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung. Hinzu kommt die schulergänzende Betreuung. Mit Stand 2017 standen im Kanton dreizehn bewilligte schulergänzende Betreuungsangebote mit total 1'109 Plätzen in elf Gemeinden zur Verfügung.<sup>71</sup> Die Mehrheit der schulergänzenden Betreuungsangebote bietet nicht nur während der Schulzeit (mittags und nachmittags, allenfalls Frühbetreuung am Morgen), sondern auch während eines Teils der Schulferien Betreuung an. Bei 22'217 Kindern zwischen fünf und zwölf Jahren gab es folglich für 5,0 % Plätze für schulergänzende Kinderbetreuung. In der Realität wird ein Kind allerdings selten vollumfänglich familienergänzend oder schulergänzend betreut. Im Durchschnitt kann davon ausgegangen werden, dass ein Betreuungsplatz für die Betreuung von zwei Kindern genutzt wird.

<sup>67</sup> Anzahl Plätze Kindertagesstätten (exklusive schulergänzende Betreuungsangebote): [http://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/15\\_6](http://www.statistik.bl.ch/web_portal/15_6) + Anzahl Betreuungsplätze in Tagesfamilien gemäss Befragung der Tagesfamilienverbände 2018 durch den Fachbereich Familien, hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung.

<sup>68</sup> Häufig betreuen Kindertagesstätten auch Kinder im Primarschulalter, der Anteil im Vergleich zu den Kindern im Vorschulalter fällt jedoch eher klein aus.

<sup>69</sup> Zur Altersverteilung pro Betreuungsart im Kanton Basel-Landschaft liegen keine Daten vor. Kindertagesstätten sind jedoch hauptsächlich auf Kinder im Vorschulbereich ausgerichtet, also auf die Altersgruppen zwischen null und vier Jahren.

<sup>70</sup> 100 % aller Betreuungsplätze der Kindertagesstätten + 50 % der Betreuungsplätze in Tagesfamilien geteilt durch Anzahl Kinder zwischen 0 und 4 Jahren.

<sup>71</sup> [http://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/15\\_6](http://www.statistik.bl.ch/web_portal/15_6); Zur Erinnerung: Einer Bewilligungspflicht unterstehen jene Angebote, bei denen regelmässig mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder unter 12 Jahren während mehr als 15 Stunden pro Woche betreut werden (somit sind beispielsweise Mittagstische ohne Nachmittagsbetreuung nicht bewilligungspflichtig).

#### 4.5.2. KINDERTAGESSTÄTTEN

##### KINDERTAGESSTÄTTEN IM KANTON

2005 gab es im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 29 Kindertagesstätten mit 672 Betreuungsplätzen. Bis 2010 wuchs die Zahl auf 49 Kindertagesstätten mit 1'069 Betreuungsplätzen an.<sup>72</sup> Seitdem erhöhte sich die Zahl zugelassener Kindertagesstätten jährlich kontinuierlich. 2017 gab es bereits 84 Kindertagesstätten mit 2'423 Betreuungsplätzen (Abbildung 33). Das entspricht einem Wachstum von 260 % der vorhandenen Betreuungsplätze seit 2005 bzw. einem Wachstum von 33 % der Betreuungsplätze zwischen 2014 und 2017. Die Zahl bewilligter Kindertagesstätten hat sich im gesamten Zeitraum knapp verdreifacht.

2017 standen für 18 % der Kinder zwischen null und vier Jahren im Kanton Betreuungsplätze in Kindertagesstätten zur Verfügung. 2005 waren es noch 3,1 %.

Wie bereits in Kapitel 4.5.1 erwähnt, liegt die Zahl tatsächlich betreuter Kinder dabei deutlich über der Anzahl vorhandener Betreuungsplätze, da von vielen Eltern Teilzeitbetreuung in Anspruch genommen wird. Pro Platz werden im

Durchschnitt etwa zwei Kinder betreut. Das entspricht etwa 4'846 betreuten Kindern bzw. real nutzbare Plätze für 38 % aller Kinder der entsprechenden Altersklasse. Da die Auslastung insgesamt deutlich unter 100% liegt, kann von etwa 4'000 betreuten Kindern ausgegangen werden.

Auf Bundesebene existiert erst mit der Studie von ecoplan im Auftrag der SODK zum „Überblick zur Situation der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Kantonen“ von 2020 eine bundesweite Statistik zu vorhandenen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten. Demnach existieren in der Schweiz 2020 durchschnittlich 187,4 Betreuungsplätze pro 1'000 Kinder zwischen 0 und 4 Jahren (S. 59). Der Kanton Basel-Landschaft liegt im Jahr 2020 mit 189 Betreuungsplätzen genau im nationalen Durchschnitt.

**Abbildung 33: Tagesstätten und Betreuungsplätze im Kanton Basel-Landschaft, 2005–2017**

Jahr	Kindertagesstätten	Betreuungsplätze
2005 <sup>73</sup>	29	672
2010 <sup>74</sup>	49	1'069
2014	68	1'812
2015	75	2'097
2016	83	2'381
2017	84	2'423

Quelle: Erhebung des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote, Stand: Juni 2018

<sup>72</sup> Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, S. 83.

<sup>73</sup> Daten aus dem Familienbericht 2010.

<sup>74</sup> Daten aus dem Familienbericht 2010.

**KINDERTAGESSTÄTTEN NACH BEZIRK**

Nach Bezirken aufgeschlüsselt werden starke Unterschiede in der Angebotsdichte sichtbar. Als Referenzwert dienen bei der Berechnung die Anzahl vorhandener Betreuungsplätze und die jeweilige Bevölkerungszahl pro Bezirk im Jahr 2017.

Von den 84 Kindertagesstätten, die es per 31.12.2017 im Kanton gab, befanden sich 58 im Bezirk Arlesheim, 16 im Bezirk Liestal, 4 im Bezirk Sissach und jeweils 3 in den Bezirken Laufen und Waldenburg (Abbildung 8). Über den ganzen Kanton standen für 18 %<sup>75</sup> aller Kleinkinder Betreuungsplätze in Kindertagesstätten zur Verfügung. Die Bezirke Laufen (6,5 %), Sissach (7,2 %) und Waldenburg (9,4 %) liegen weit unter diesem Durchschnitt, der Bezirk Liestal mit 15,4 % hingegen nur knapp. Einzig der Bezirk Arlesheim befindet sich mit 23,9 % über dem kantonalen Durchschnitt. Die Zahlen machen deutlich, dass Kindertagesstätten besonders dort eröffnet werden, wo die Bevölkerungsdichte hoch ist. Je ländlicher die Region, desto weniger Kindertagesstätten sind dort vorhanden und desto eher wird auf die Möglichkeit der Betreuung durch Tagesfamilien zurückgegriffen, wie im folgenden Kapitel zur Nutzung der Tagesfamilien verdeutlicht wird. Auch muss immer bedacht werden, dass neben der institutionellen Betreuung die nicht-institutionelle Betreuung (bezahlt und unbezahlt) einen hohen Stellenwert hat.

Im Vergleich mit der Verteilung der Kindertagesstätten, wie sie im Familienbericht für das Jahr 2010 festgehalten wurde, zeigt sich, dass der Ausbau vor allem in den Bezirken Arlesheim (+22 Kindertagesstätten) und Liestal (+9 Kindertagesstätten) stattgefunden hat. In den ländlicheren Regionen sind zwischen 2010 und 2017 nur zwei Kindertagesstätten im Bezirk Laufen und je eine in den Bezirken Sissach und Waldenburg hinzugekommen.<sup>76</sup>

**Abbildung 34: Kindertagesstätten und Betreuungsplätze im Kanton Basel-Landschaft nach Bezirk, 2017**

Bezirk	Kindertagesstätten	Betreuungsplätze	Anzahl Kleinkinder (0–4 Jahre)	Anzahl Betreuungsplätze pro 100 Kinder der entsprechenden Altersklasse
Bez. Arlesheim	58	1'733	7'249	23.9
Bez. Laufen	3	60	922	6.5
Bez. Liestal	16	437	2'843	15.4
Bez. Sissach	4	121	1'679	7.2
Bez. Waldenburg	3	72	763	9.4
<b>Ganzer Kanton</b>	<b>84</b>	<b>2'423</b>	<b>13'456</b>	<b>18.0</b>

Quelle: Anzahl Kindertagesstätten und Betreuungsplätze: Daten des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote, Stand: Dezember 2017, Berechnungen durch Fachbereich Familien

<sup>75</sup> Ohne Tagesfamilien oder andere Betreuungsformen.

<sup>76</sup> Vgl. Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, S. 85.



### 4.5.3. TAGESFAMILIEN

Neben den Kindertagesstätten bilden die Tagesfamilien das zweite wichtige Standbein institutioneller familienergänzender Kinderbetreuung im Kanton. Üblicherweise gehören Tagesfamilien regionalen Organisationen oder Vereinen an, die Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden haben und für die Vermittlung, Akquise von Tageseltern, Administration und organisatorische Aufgaben zuständig sind. Die Vereine dienen als Ansprechpartner für Gemeinden, Tagesfamilien und Familien auf der Suche nach Betreuungsplätzen. Sie organisieren die Aus- und Weiterbildung von Tageseltern. Teilweise agieren die Gemeinden selbst als Tagesfamilienorganisation.

Neben den Tagesfamilien, die Vereinen angehören, gibt es im Kanton noch eine Reihe privater Tagesfamilien, die keiner Organisation angeschlossen sind (nicht institutionelle Betreuung) und daher in der vorliegenden Erhebung nicht erfasst werden. Ihr Anteil wird auf knapp einen Drittel geschätzt (vergleiche Kapitel 4.3.3).

**Abbildung 35: Angebot und Nutzung von Tagesfamilien nach Angaben der befragten Tagesfamilienorganisationen, 2013–2017**

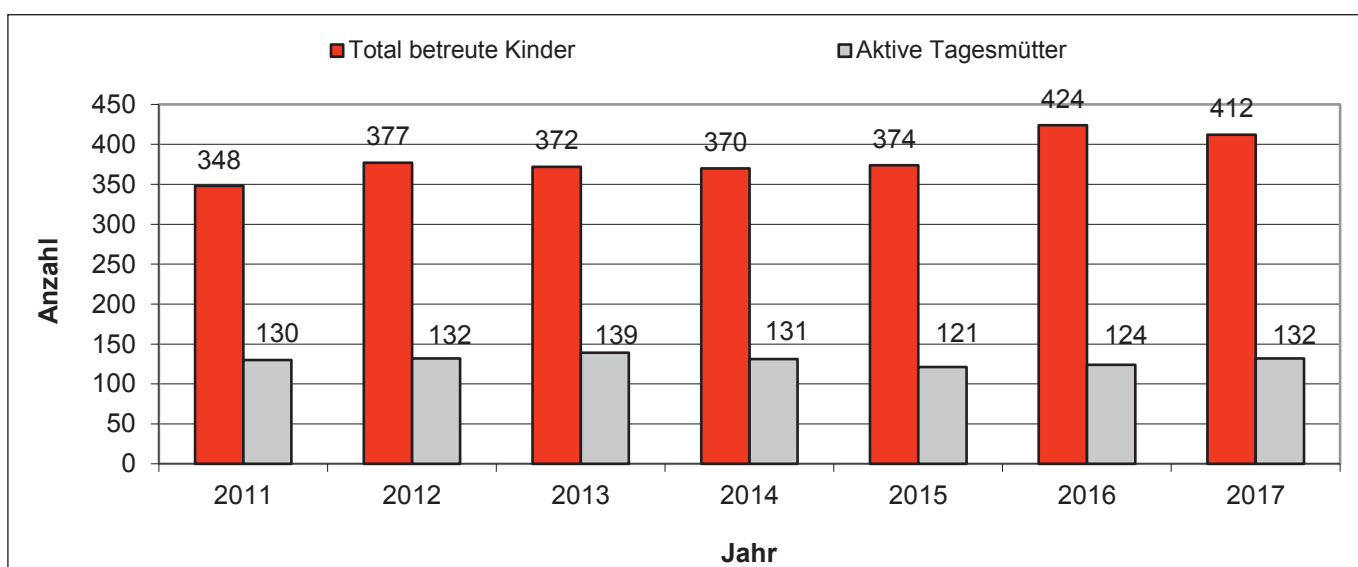
Jahr	Tagesfamilien	Anzahl betreuter Kinder	Betreuungsstunden	Anzahl Stunden pro Kind und Jahr
2013	390	940	242'020	260
2014	380	960	234'750	250
2015	350	970	219'430	230
2016	350	1'050	237'620	230
2017	330	1'100	245'340	220

Quelle: Schriftliche Befragung der Tagesfamilienorganisationen Basel-Landschaft, Berechnung Fachbereich Familien

2017 wurden im gesamten Kanton Basel-Landschaft knapp 1'100 Kinder von knapp 330 Tagesfamilien betreut. Das entspricht einer Betreuungsquote der 0- bis 12-jährigen Kinder von gut 6 % (Abbildung 35)<sup>77</sup>. Zum Vergleich: 2009 lag der Anteil durch Tagesfamilien betreuter Kinder bei etwa 2,6 %<sup>78</sup>. Die Betreuungspensen in den Tagesfamilien sind allerdings mit durchschnittlich 5 Stunden pro Woche sehr klein. Ein grosser Teil der Betreuung durch Tagesfamilien erfolgt im oberen Baselbiet mit seinen eher ländlichen Gemeinden. Der Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet betreut allein

gut 400 Kinder in 130 Tagesfamilien (Abbildung 36), obwohl in der Region nur ein Fünftel der Kantonsbevölkerung lebt. Auffällig ist, dass über das ganze Kantonsgebiet hinweg die Anzahl der Tagesfamilien eher rückläufig ist, während die Anzahl der betreuten Kinder stetig zunimmt. Im oberen Baselbiet blieb die Anzahl vorhandener Tagesfamilien relativ stabil, während auch hier die Anzahl betreuter Kinder zunahm. Daraus kann gefolgert werden, dass pro Tagesfamilie im Durchschnitt von Jahr zu Jahr immer mehr Kinder betreut werden.

**Abbildung 36: Anzahl betreuter Kinder und Tagesfamilien im oberen Baselbiet, 2011–2017**



Quelle: Jahresberichte des Vereins Tagesfamilien Oberes Baselbiet, 2011–2017

<sup>77</sup> Hochrechnung basierend auf den Angaben von 56 % aller Tagesfamilienvereine im Kanton Basel-Landschaft: Von 16 befragten Organisationen nahmen 9 an der Umfrage teil (56,25%). Für eine Schätzung der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze wurden die Angaben zur Anzahl vorhandener Tagesfamilien entsprechend auf 100% hochgerechnet.

<sup>78</sup> Familienbericht Basel-Landschaft (2010), S. 87

#### 4.5.4. SCHULERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Die schulergänzende Kinderbetreuung (SEB) bildet eine wichtige Unterstützung für Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind. Wichtig ist sie auch ganz besonders für Alleinerziehende. Arbeitszeiten lassen sich nicht immer an den Zeitplan des Kindergartens oder der Schule anpassen. Durch entsprechende Betreuungsangebote kann sichergestellt werden, dass die Kinder nicht sich selbst überlassen werden und über Mittag mit einer gesunden Mahlzeit versorgt sowie – sofern eine Nachmittagsbetreuung vorhanden ist – in den unterrichtsfreien Zeiten am Nachmittag betreut werden.

2017 existierten im Kantonsgebiet 1'109 Plätze für schulergänzende Kinderbetreuung.<sup>79</sup> Gemäss der Umfrage des Büros Communis wurde schulergänzende Betreuung in Form von Mittagstischen in knapp zwei Dritteln aller Gemeinden angeboten (65,1 %). In knapp jeder vierten Gemeinde existieren Ferienangebote (23,3 %), gefolgt von Nachmittagsbetreuung, die in gut jeder fünften Gemeinde vorhanden ist (22,1 %). Über Angebote der Frühbetreuung (am Morgen vor Beginn des Unterrichts) verfügen 5,8 % der Gemeinden.<sup>80</sup>

Zu beachten sind die Unterschiede zwischen der Anzahl der durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote bewilligten Angebote (13 Angebote in 11 Gemeinden, Stand: 31.12.2018) (vgl. Kap 4.4.2) und den Angaben der Gemeinden in der Erhebung des Büro Communis 2018, wonach 20 Gemeinden Ferienangebote und 19 Gemeinden Nachmittagsbetreuung anbieten. Eine Erklärung könnte sein: Gemeinden zählen sämtliche Angebote des schulergänzenden Spektrums, während das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote ausschliesslich diejenigen Angebote anführt, welche bewilligungspflichtig sind (vgl. 4.4.1. und 4.5.1.). Ausserdem gibt es Gemeinden, in denen Kindertagesstätten als Bestandteil ihres Betreuungsangebots Mittagstische und Nachmittagsbetreuung für Schulkinder sowie Ferienbetreuung anbieten, was auf Kantonsebene in den Bewilligungen der Kindertagesstätten inkludiert und somit nicht separat ausgewiesen wird. In die Zählung der Gemeinden fliessen diese und reine Ferienbetreuungsangebote von privaten Anbietern (nicht bewilligungspflichtig) ein.

#### 4.5.5. WEITERER BEDARF AN BETREUUNGSPLÄTZEN

Gemäss FEB-Gesetz (siehe Kapitel 4.4.1) sind die Gemeinden verpflichtet, den Bedarf der Einwohnerinnen und Einwohner an familienergänzender Kinderbetreuung für Kinder im Vorschul- und Primarschulalter periodisch zu erheben, beziehungsweise zu überprüfen. Die Gemeinden melden die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Kanton.

Bis zum Juni 2019 hatten 40 Gemeinden eine Bedarfserhebung durchgeführt und die Ergebnisse gemeldet:

- Gut drei Viertel der Gemeinden gaben an, dass dort Kinder lebten, deren Familien Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung angemeldet hatten, vier Gemeinden konnten dazu keine Angaben machen und eine Gemeinde verneinte dies.
- Gut die Hälfte der Gemeinden gab an, weiteren (noch nicht gedeckten) Bedarf an familienergänzender Betreuung zu haben.
- Knapp ein Viertel der Gemeinden gab Bedarf an zusätzlichen Vergünstigungen von Betreuungsangeboten an.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des FEB-Gesetzes noch Lücken aufweist, da der Zugang zu FEB-Angeboten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten erst in einigen Gemeinden umfassend umgesetzt ist.

## 4.6. FINANZIELLE BEITRÄGE DER GEMEINDEN AN INSTITUTIONELLE KINDERBETREUUNG

### 4.6.1. ÜBERBLICK DER GEMEINDEBEITRÄGE AUS UNTERSCHIEDLICHEN QUELLEN

Zu den Beiträgen der Gemeinden an die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung liegen drei Datenquellen vor:

- Bis zum Juni 2019 haben 40 Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung Bedarfserhebungen durchgeführt (unterschiedliche Befragungsjahre). Bei diesen Gemeinden liegt der Anteil derjenigen, welche gemäss eigener Angabe Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung ausrichten, bei etwa 90 %.
- Gemäss den Daten der Buchhaltungen der Gemeinden für das Jahr 2018 (vgl. Kapitel 4.6.2) liegt der Anteil der Gemeinden, welche Beiträge ausrichten, zwischen 45 % (für «Kindertagesstätten») und 58 % (für schulergänzende Angebote).
- Bei der Befragung des Büros Communis gaben 71 % der Gemeinden an, die familienergänzende Betreuung in irgendeiner Form zu subventionieren bzw. zu unterstützen (Abbildung 37). 59,3 % der Gemeinden unterstützen

<sup>79</sup> [https://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/15\\_6?year=2017](https://www.statistik.bl.ch/web_portal/15_6?year=2017), Zugriff: 22.6.2020

<sup>80</sup> Auswertung der erhobenen Rohdaten des Büro Communis zum Bericht «Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft – Aktuelle Situation sowie Empfehlung Bundesgesuch für Finanzhilfen, 2018» durch den Fachbereich Familien. Hinweis: Im Bericht selbst werden nur «subventionierte Angebote» ausgewiesen, hier handelt es sich nach Angaben der Gemeinden zur Befragung um alle vorhandenen Angebote.

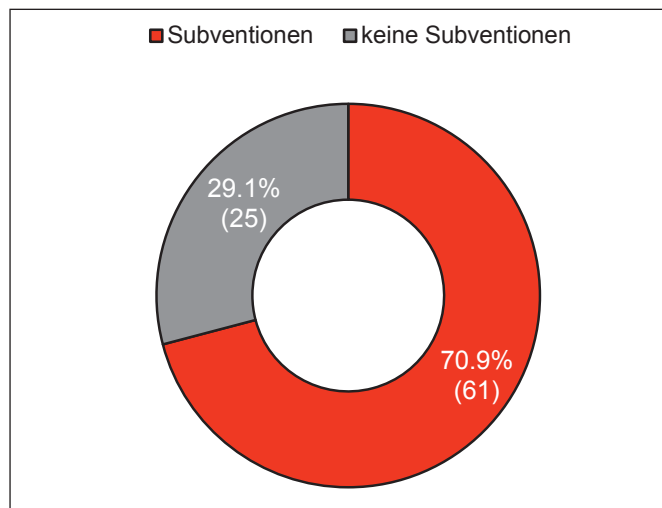
Tagesfamilien, 62,3 % Mittagstische und 31,1 % Kindertagesstätten (Abbildung 38). Weitere Betreuungsformen erhielten in weniger als einem Viertel der Gemeinden finanzielle Hilfe.

teten gemäss der Befragung durch das Büro Communis knapp zwei Drittel der kleinen Gemeinden (63,2 %) und 90 % der grossen Gemeinden Unterstützung an die familienergänzende Kinderbetreuung.

Die unterschiedlichen Werte aus den verschiedenen Quellen lassen sich wie folgt erklären:

- Bei den schulergänzenden Angeboten stimmen die Buchhaltungsdaten mit denjenigen der Befragung des Büros Communis gut überein (62 % der Gemeinden weisen Beiträge in der Buchhaltung aus, 62,3 % geben in der Befragung an, Mittagstische zu unterstützen). Es darf daher als verlässlich gelten, dass zwei Drittel der Gemeinden schulergänzende Angebote – mindestens Mittagstische – finanziell unterstützen.
- Es muss Formen der Unterstützung geben (unentgeltliche Räume, Dienstleistungen des Gemeindepersonals etc.), welche nicht auf die betrachteten Konten gebucht, jedoch von den Gemeinden bei der Befragung als Beiträge angeführt werden (45 % der Gemeinden buchen auf dem Konto für Tagesfamilien und Kindertagesstätten, 59,3 % geben an, Beiträge an Tagesfamilien zu leisten).

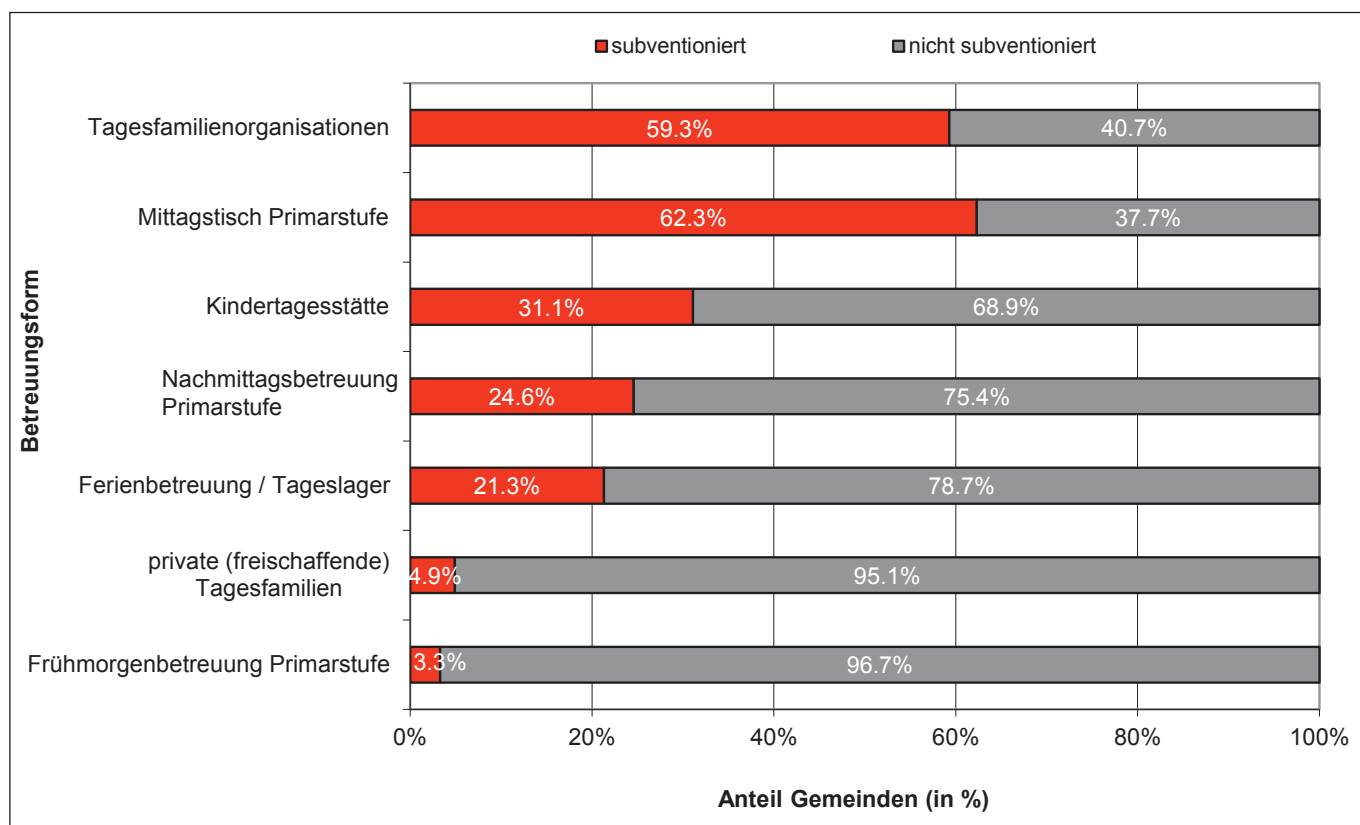
**Abbildung 37: Anzahl und Anteil Gemeinden mit FEB-Subventionen**



Quelle: Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, Büro Communis, 2018

Nach Gemeindegrösse (siehe Kap. 4.3) unterschieden leis-

**Abbildung 38: Subventionierung von Betreuungsformen in den Gemeinden**



Quelle: Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, Büro Communis, 2018

#### 4.6.2. BEITRÄGE DER GEMEINDEN GEMÄSS GEMEINDEBUCHHALTUNG

Einen Hinweis darauf, wie hoch die finanzielle Beteiligung von Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft an familienergänzender Kinderbetreuung ausfällt, liefern die aggregierten Buchhaltungsdaten der Gemeinden. Die Leistungen werden in den Konten «schulergänzende Tagesbetreuung», «Leistungen an Familien, allgemein»<sup>81</sup> und «Kinderkrippen und Kinderhorte» gebucht, die nachfolgend betrachtet werden.<sup>82</sup> Dabei nehmen wir folgende Ungenauigkeit in Kauf: Es ist davon auszugehen, dass zur Verfügung gestellte Räume oder Aufwendungen des Gemeindepersonals bei Dienstleistungen für die Kinderbetreuung nicht separat verbucht und daher nicht aufgeführt werden.

Für die vorliegende Auswertung wurden folgende Daten anderen Konten zugerechnet:

- Alle auf das Konto Kinder- und Jugendheime gebuchten Aufwände und Erträge wurden dem Konto Kinderkrippen und Kinderhorte zugerechnet. Die stationären Kinder und Jugendheime sind eine kantonale Aufgabe und es ist davon auszugehen, dass sämtliche dort gebuchten Aufwände und Erträge auf einer Verwechslung zwischen familienergänzender Tagesbetreuung (Kinderkrippen und -horte) und stationären Angeboten beruhen.
- Unter den Leistungen für «Familien allgemein» sind Eheberatung, Familienberatung, Familienhilfe, Familienschutz und Kleinkinderbetreuung enthalten. Es ist somit davon auszugehen, dass auf dem Konto sowohl Beratung als auch Betreuung gebucht wird. Im Sinne einer einheitlichen und pragmatischen Betrachtungsweise werden die Summen des Kontos «Familien allgemein» zur Hälfte der familienergänzenden Kinderbetreuung zugerechnet.

Die hier verwendeten Zahlen zu den Beiträgen der Gemeinden setzen sich somit aus den gemäss obigen Angaben korrigierten Konten «schulergänzende Betreuung» und «Kin-

derkrippen und Kinderhorte» (=Kindertagesstätten) und der Hälfte des Kontos «Familien allgemein» zusammen.

Insgesamt wiesen die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft 2017 gut CHF 11.6 Mio. Aufwand für familienergänzende Kinderbetreuung aus (Abbildung 39). Von insgesamt 86 Gemeinden im Kanton investierten 53 Gemeinden (62 %) in schulergänzende Kinderbetreuung, 47 Gemeinden in Kindertagesstätten (55 %) sowie 39 Gemeinden (45 %) in die Kleinkinderbetreuung. Insgesamt 8 Gemeinden des Kantons (9 %) wiesen in der Buchhaltung über alle Konten hinweg keine Aufwendungen oder Erträge für familienergänzende Kinderbetreuung aus.

Zwischen 2017 und 2018 stieg der Aufwand für familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinden um 4,3 % auf gut CHF 12.1 Mio. Der Aufwand für schulergänzende Tagesbetreuung stieg im selben Zeitraum um knapp 16 %, der Aufwand für Familien allgemein um knapp 6 %. Der Aufwand für Kinderkrippen und Kinderhorte sank hingegen um gut 6 %.

Zusammenfassend weisen die Buchhaltungsdaten der Gemeinden zwischen 2014 und 2018 auf eine Stagnation der Gesamtausgaben für Betreuungsangebote hin. Gleichzeitig geben Gemeinden seit 2015 immer mehr für schulergänzende Betreuungsangebote aus, während die deklarierten Ausgaben für Kindertagesstätten stetig sinken (Abbildung 40). Weil mehr Plätze angeboten und mehr Kinder betreut werden, sinkt der Anteil der Subventionierung durch die Gemeinden pro Betreuungsplatz.

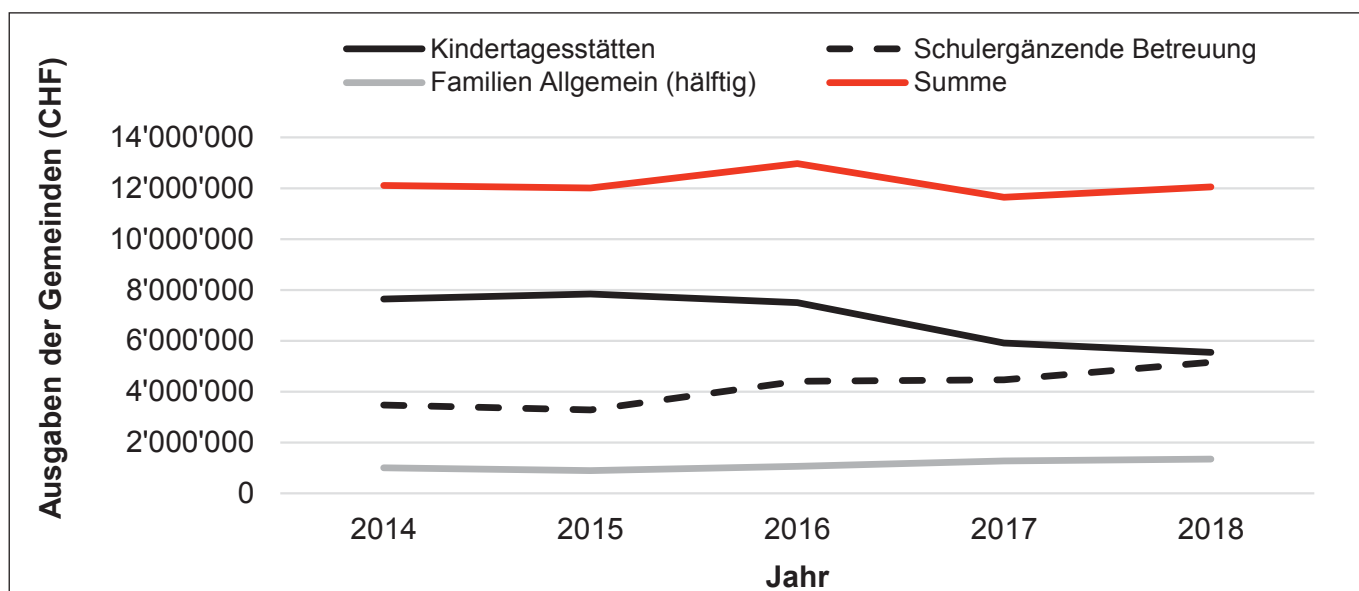
<sup>81</sup> Tagesfamilien sollten gemäss Finanzhandbuch bei der schulergänzenden Tagesbetreuung gebucht werden, sofern es sich um Schulkinder handelt, bzw. bei den Leistungen für Familien allgemein, sofern es Kleinkinder betrifft.

<sup>82</sup> Die Gemeinde Binningen weist auf dem Konto für Kinderkrippen und Kinderhorte keinen Beitrag aus. In Binningen wird bei den Leistungen an Familien allgemein jedoch ein Nettoaufwand von CHF 1.1 Mio. ausgewiesen. In der [kommunalen Jahresrechnung 2017](#) der Gemeinde beträgt der Aufwand für familienergänzende Kinderbetreuung CHF 0.99 Mio. Wir gehen daher davon aus, dass die Beiträge der Gemeinde an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Binningen bei den «Leistungen an Familien allgemein» enthalten sind und rechnen den im kommunalen Jahresbericht ausgewiesenen Betrag zur familienergänzenden Kinderbetreuung bei den «Kinderkrippen und Kinderhorten» hinzu.

**Abbildung 39: Ausgaben der Gemeinden für familienergänzende Kinderbetreuung in Mio. CHF, 2014–2018**

Ausgaben der Gemeinden für...	Jahr				
	2014	2015	2016	2017	2018
Kindertagesstätten	7,636	7,840	7,505	5,911	5,544
Schulergänzende Betreuung	3,470	3,281	4,402	4,461	5,156
Familien allgemein (häftig)	1,009	0,894	1,062	1,273	1,347
<b>Summe</b>	<b>12,115</b>	<b>12,015</b>	<b>12,969</b>	<b>11,645</b>	<b>12,047</b>

Quelle: Buchhaltungsdaten der Gemeinden 2014–2018

**Abbildung 40: Ausgaben der Gemeinden für familienergänzende Kinderbetreuung in CHF, 2014–2018**

Quelle: Buchhaltungsdaten der Gemeinden 2014–2018

Im Familienbericht 2010 wurde durch Befragung der Kindertagesstätten ermittelt, dass die Gemeinden des Kantons familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten im Umfang von CHF 7.1 Mio. subventionierten.<sup>83</sup> Hinzu kamen damals CHF 1.5 Mio. für Tagesfamilien. Die Zahlen aus den erwähnten Datenquellen deuten für den Zeitraum zwischen 2010 bis 2018 einerseits auf einen Anstieg des Totals und andererseits auf eine Umverteilung des Aufwands der Gemeinden von der Kleinkindbetreuung zur schulergänzenden Betreuung hin. Da die Daten jedoch teilweise auf unterschiedlichem Weg erhoben wurden, ist diese Tendenz vorsichtig zu interpretieren. Einheitliche Zahlen, welche diesen Trend belegen, liegen nur für die Jahre von 2014 bis 2018 vor.

Zu beachten ist, dass mit Stand Sommer 2019 aktuellere Daten aus der Erhebung bei den Gemeinden für das Gesuch um Finanzhilfen zur Erhöhung von Subventionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (vgl. 4.4.2.) vorliegen. Gemäss diesen Daten, welche vom Büro Communis im Auftrag des Kantons im Frühling 2019 erhoben wurden, haben die Gemeinden nach eigenen Angaben im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2018 insgesamt CHF 15'042'685.– für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung aufgewendet. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Bei-

<sup>83</sup> Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, S. 96.

trägen der Gemeinden an Betreuungseinrichtungen, direkt an Eltern ausgerichtete Beiträge sowie für die kostenlose Bereitstellung von Infrastruktur.<sup>84</sup> Die Differenz zwischen den Angaben gemäss Gemeindegkonten von 2018 (gut CHF 12 Mio.) und den Angaben der Gemeinden im Rahmen der Gemeindebefragung (gut CHF 15 Mio.) lässt sich dadurch erklären, dass (teilweise) Ausgaben für die kostenlose Bereitstellung von Infrastruktur oder Personal in den Gemeindegkonten nicht als Aufwände der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgewiesen sind.

#### 4.7. BEITRÄGE DES KANTONS AN FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Der Kanton Basel-Landschaft hat Aufgaben bezüglich der Aufsicht und Bewilligung sowie bei der Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals. Die anfallenden Kosten für Aufsicht und Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen werden vom Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote getragen. Das Budget zur Umsetzung der aufgeführten Aufgaben beträgt jährlich ca. CHF 245'000.– inkl. Personalkosten.<sup>85</sup> Zusätzlich finanziert der Kanton die Mittagstische an den Sekundarschulen in Ergänzung zu den Elternbeiträgen mit ca. CHF 358'000 pro Jahr.

#### 4.8. KOSTEN UND KOSTENAUFTEILUNG DER INSTITUTIONALISIERTEN BETREUUNG

2018 erstellte Christine Speiser im Auftrag des Verbands Tagesbetreuung Nordwestschweiz (TABENO) eine Vollkostenberechnung eines Krippenbetreuungsplatzes im Kanton Basel-Landschaft. Dabei wurden Lohnkosten, Mietkosten, Verpflegungskosten für die Kinder sowie Verwaltungskosten berechnet.<sup>86</sup> Insgesamt kostet die Betreuung pro Kind und Tag demnach CHF 124.– bei einer Auslastung von 80 %. Bei einer Vollaustattung sind es immer noch Kosten von CHF 115.– pro Kind und Tag. Der nationale Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse kam 2017 in einer Studie auf Vollkosten von CHF 144.– bei einer Kindertagesstätten-Auslastung von 80 % bzw. CHF 130.– bei einer Auslastung von 100 %.<sup>87</sup> Bei einer Öffnungsdauer von durchschnittlich 11 Stunden pro Tag entspricht dies gemäss den Berechnungen von kibesuisse Betriebskosten von CHF 13.– pro Kind und Stunde. Auf den Monat gerechnet betragen die Vollkosten für die Vollzeitbetreuung eines Kindes bei 16.6 Betreuungstagen CHF 2'374.– in Kindertagesstätten.

Im Vergleich zu Kindertagesstätten sind Tagesfamilien weniger kostenintensiv, was zu einem grossen Teil daran liegt, dass die Infrastruktur in den Tagesfamilien bereits vorhanden ist. Durchschnittlich wird hier von ca. CHF 2.– für eine Mahlzeit und einer Abnutzungspauschale von max.

CHF 1.– pro Stunde ausgegangen. Eine Betreuungsstunde wird durchschnittlich mit CHF 9.10 verrechnet. Von den verbleibenden CHF 6.10 müssen der Lohn, administrativer Aufwand sowie Weiterbildungen, ein Overheadanteil für Tagesfamilienorganisationen und Lohnnebenkosten finanziert werden.

Zur schulergänzenden Betreuung liegen Kostenschätzungen des Amtes für Kind- Jugend- und Behindertenangebote vor. Pro Betreuungsplatz wurden monatliche Kosten in Höhe von CHF 1'800 errechnet. Bei 1'109 vorhandenen Plätzen im Jahr 2017 ergeben sich daraus bei einer Annahme von 60 % Auslastung Gesamtkosten in Höhe von CHF 14.37 Mio.

Insgesamt liegen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung durch Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzender Angebote je nach Auslastung zwischen maximal CHF 89.2 Mio.<sup>88</sup> und minimal CHF 67.7 Mio.<sup>89</sup> (vgl. Berechnung in Anhang 1).

Gemäss der Gemeindebefragung 2019<sup>90</sup> wendeten die Gemeinden im Jahr 2018 etwas über CHF 15 Mio. für die familien- und schulergänzende Betreuung insgesamt auf. Dies umfasst Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Kinderbetreuung. Gemäss dieser Quelle beträgt der Anteil der Gemeinden an den minimalen Gesamtkosten von CHF 67.7 Mio.<sup>91</sup> gut 22 % bei einer Auslastung der Kindertagesstätten von 70 % und der schulergänzenden Betreuung von 60 %. Bei Verwendung der Gemeindegbuchhaltung zu den Aufwendungen der Gemeinden oder anderen Annahmen zur Auslastung der Kindertagesstätten, liegt der

<sup>84</sup> Benennung der Kategorien gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen, welches für die Behandlung des Gesuchs um Finanzhilfen zuständig ist. Mehr Informationen zum Gesuch des Kantons Basel-Landschaft unter [www.bl.ch/akjb](http://www.bl.ch/akjb), Bereich «Familienergänzende Kinderbetreuung».

<sup>85</sup> Angaben des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote, Planwert 2019.

<sup>86</sup> Speiser, Christine, Präsentation zum Informationsanlass «Qualität in der familienergänzenden Kinderbetreuung hat ihren Preis!», Pratteln, 25. April 2018.

<sup>87</sup> <https://www.kibesuisse.ch/news/archiv-d/2017/wie-viel-kostet-ein-kitaplatz/>, Zugriff: 30.3.2020.

<sup>88</sup> Bei einer 100 %-Auslastung von Kindertagesstätten und schulergänzender Betreuung

<sup>89</sup> Bei einer realistischen Annahme der Auslastung von 70 % der Kindertagesstätten und 60 % der schulergänzenden Kinderbetreuung.

<sup>90</sup> Erhebung für das Gesuch um Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen in der familienergänzenden Kinderbetreuung, vgl. Kap. 4.6.2.

<sup>91</sup> CHF 53.3 Mio. Vollkosten Kindertagesstätten und Tagesfamilien + CHF 14.4 Mio. Kosten schulergänzender Kinderbetreuung = CHF 67.7 Mio. Gesamtkosten

Anteil der Kosten, welcher durch die öffentliche Hand getragen wird, stets niedriger als 22 % (vgl. Zusammenstellung der möglichen Berechnungsarten in Anhang 1).

Kibesuisse hielt in einer Studie von 2017 anhand einer Mitgliederbefragung fest, dass im nationalen Durchschnitt 39 % der Kosten für Kindertagesstätten durch die öffentliche Hand getragen werden, davon insgesamt 24 % durch Gemeindebeiträge, 15 % durch Bund und Kantone<sup>92</sup>, während die übrigen Kosten von ca. 60 % auf die Eltern entfallen. Der Kanton Basel-Landschaft liegt mit Gemeindebeiträgen, welche maximal 22 % erreichen, etwas unterhalb des nationalen Durchschnitts. Kantonsbeiträge an die Kosten für familien- und schulergänzende Betreuung gibt es im Kanton Basel-Landschaft keine.<sup>93</sup>

Obwohl die Studien und Zusammenstellungen zu Vollkosten von Kindertagesstätten ergeben haben, dass die Bewirtschaftung einer Kindertagesstätte CHF 2'374.– pro Monat und Betreuungsplatz kostet, werden in vielen Subventionsmodellen die maximal vergüteten Kosten niedriger angesetzt. Im Kanton Basel-Landschaft variiert der Ansatz zwischen CHF 2'100.– und CHF 2'500.– pro Monat. Der Kanton Basel-Stadt geht von CHF 2'200.– pro Monat für eine Kindertagesstätte aus.<sup>94</sup> Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten tragen entweder die Erziehungsberechtigten als zusätzlichen, nicht-subventionierten Anteil der Kinderbetreuungskosten oder in aller Regel die Kindertagesstätten selbst durch unbezahlte Arbeit und nicht berechnete Leistungen. Berechnet man die Differenz zwischen üblichen Ansätzen für «Vollsubventionen» pro Betreuungsplatz (durchschnittlich CHF 2'300.–/Monat) und realen Kosten (knapp CHF 2'400.–/Monat), bleiben bei guter Auslastung knapp 4 % unberücksichtigte Kosten für Kindertagesstätten übrig.

In der Praxis wird die Differenz zwischen dem Preis für einen Betreuungsplatz und den tatsächlichen Kosten neben freiwilliger, unbezahlter Arbeit durch Spenden, Sponsoring durch Stiftungen sowie durch private Unterstützung kompensiert. Würden die Anbieter die vollen betrieblichen Kosten in Rechnung stellen, so trügen die Eltern etwa 82 % der jährlich anfallenden Kosten für Kinderbetreuung in Kindertagesstätten.

Nicht enthalten sind hier die ebenfalls bezahlte, nicht institutionelle Form der Betreuung (freischaffende Tagesfamilien, Nannys, Au-pairs), deren Kosten ausschliesslich durch die Eltern getragen werden. Gemäss Erhebung Familien und Generationen 2013 (BFS) nutzen zwischen 3,3 % und 4,9 % der Haushalte mit Kindern unter 13 Jahren nicht institutionelle bezahlte Betreuung.

#### 4.9. FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG ALS ARBEITSSTÄTTE

Das Bundesamt für Statistik hat in der Statistik zur Unternehmensstruktur (STATENT 2017) die Anzahl aller Beschäftigten im Feld der Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft von 2011 bis 2016 erfasst. Hier zeigt sich ein Zuwachs der Beschäftigten in Kindertagesstätten und Kinderhorten von 853 im Jahr 2011 auf 1'151 im Jahr 2016. Das entspricht einem Wachstum von knapp 35 % in den erfassten Jahren. Auffällig ist, dass sich zwischen 2010 und 2016 die Anzahl der Betreuungsplätze in Kindertagesstätten im Kanton Basel-Landschaft mit einem Anstieg von gut plus 120 % mehr als verdoppelt hat.<sup>95</sup> Zwar sind die Zahlen mit Vorsicht zu interpretieren, da sie aus unterschiedlichen Quellen stammen und ein Jahr Differenz bezüglich des Referenzzeitraums besteht. Dennoch zeigt sich die Tendenz, dass die Anzahl der zu betreuenden Kinder schneller wächst als die Anzahl der vorhandenen, fest angestellten und erfassten Betreuungspersonen. Eine mögliche Interpretation der Daten ist, dass immer weniger Betreuungspersonal immer mehr Kinder betreuen muss. Teilweise könnte dies durch eine bessere Qualifikation des Personals (Einführung der höheren Fachschule als Bildungsgang für die Kinderbetreuung) erklärt werden. Dies würde bedeuten, dass gut ausgebildetes Personal eine höhere Kinderzahl besser bewältigen kann. Möglich ist aber auch, dass vermehrt auf Auszubildende und Praktikantinnen bzw. Praktikanten zurückgegriffen wird als kostengünstige Alternative zu fest angestellten, ausgebildeten Betreuenden. Es ist hierbei festzuhalten, dass sich die kantonalen Mindestvoraussetzungen in Bezug auf den Betreuungsschlüssel in den letzten Jahren nicht verändert haben.

Ausserdem gilt es zu beachten, dass die Statistik zur Unternehmensstruktur (STATENT) die Anzahl der Beschäftigten unabhängig von ihren Stellenpensen erfasst. Angaben zu Vollzeitäquivalenten liegen auf dieser Aggregationsstufe nicht vor. Eine weitere Erklärung der aufgezeigten Entwicklung ist daher auch, dass weniger Personal in immer höheren Stellenpensen arbeitet.

<sup>92</sup> Kibesuisse (2016): Ergebnisse der kibesuisse Mitgliederbefragung, S. 8.

<sup>93</sup> Der Kanton finanziert allerdings die Mittagsbetreuung an den Sekundarschulen.

<sup>94</sup> Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt (2013): «Was kostet die Betreuung für unser Kind? Elternbeiträge und Subventionen in Tagesheimen und Tagesfamilien», S. 5

<sup>95</sup> Nicht gezählt wird temporäres Personal, welches über Stellenvermittler angestellt wird (zählt zur Kategorie Stellenvermittlung) oder Praktikantinnen und Praktikanten, welche nur für kurze Zeit in einer Tagesstätte arbeiten (unterhalb von CHF 2'300.– Jahreslohn). Zivildienstleistende werden ebenfalls nicht berücksichtigt.



Die grosse Differenz zwischen dem Wachstum der angebotenen Plätze in Kindertagesstätten (plus 120 %) und der Anzahl der Beschäftigten (plus 35 %) lässt jedoch auch die Frage aufkommen, ob die Belastung des Betreuungspersonals in der Kinderbetreuung nicht kontinuierlich angestiegen ist.

Die [Zentralschweizer Interessengemeinschaft Gesundheitsberufe](#) rechnet unter Berücksichtigung von kantonal unterschiedlichen Besoldungsverordnungen sowie regionalen Lohnunterschieden mit einem Einstiegsgehalt von CHF 3'950.– bis CHF 4'250.–. Die Lohn- und Anstellungsempfehlungen des Verbands Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse verweisen auf ein Gehalt für Berufseinsteigende nach Abschluss der Ausbildung «Fachperson Betreuung EFZ» zwischen CHF 4000.– und 4200.– pro Monat. Der Lohn von Betreuungspersonen für Erwachsene (z. B. Menschen mit Behinderung) ist dabei etwas höher als der Lohn für Betreuerinnen und Betreuer von Kindern und Jugendlichen.<sup>96</sup> Nach statistischen Berechnungen der Durchschnittslöhne in der Schweiz liegen die Löhne für Kinderbetreuerinnen und -betreuer in den untersten 10 % aller branchenüblichen Löhne des Gesundheits- und Sozialwesens. Deutlicher formuliert: Bei einem Vergleich innerhalb der Schwerpunkte der Betreuungsberufe (Betreuung von Erwachsenen, Alterspflege oder Betreuung von Menschen mit Behinderung) ist die Kinderbetreuung das am schlechtesten bezahlte Berufsfeld.<sup>97</sup>

## 4.10. QUALITÄT FAMILIENERGÄNZENDER KINDERBETREUUNG

### 4.10.1. QUALITÄTSKRITERIEN IN DER FAMILIENERGÄNZENDEN KINDERBETREUUNG

Eine Reihe von Kriterien beeinflusst die Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung massgeblich. Insbesondere die folgenden Faktoren spielen eine zentrale Rolle<sup>98</sup>:

1. Die Unterstützung von Entwicklungs- und Lernaktivitäten durch die Betreuerinnen und Betreuer.
2. Eine funktionierende Beziehung und Interaktion in Form von positiven und sicheren sozialen Bindungen.
3. Die Integration und Partizipation von Kindern in die täglichen Aktivitäten in der Betreuungsstätte.
4. Die Beteiligung der Eltern und eine gut funktionierende Zusammenarbeit.
5. Eine angemessene Raum- und Sachausstattung, um die entwicklungsabhängigen Bedürfnisse der Kinder nach Schutz, Hygiene, Gesundheit und Ernährung zu gewährleisten.
6. Qualifiziertes und gut ausgebildetes Personal mit fundiertem Fachwissen über frühkindliche Entwicklung.
7. Ein Betriebs- und Managementkonzept, das den zeitli-

chen und finanziellen Ressourcen Rechnung trägt und zur Rollen- und Kompetenzklarheit der Betreuerinnen und Betreuer beiträgt.

8. Ein Gesamtkonzept der Betreuungseinrichtung, das Auskunft über die pädagogische Grundausrichtung und deren praktische Umsetzung im Betreuungsalltag gibt.

Damit in der Betreuung diesen Faktoren Rechnung getragen werden kann, müssen viele verschiedene Akteure zusammenwirken. Durch die kantonale Bewilligung und Aufsicht wird zwar eine Mindestqualität sichergestellt. Zudem unterstützt der Kanton auf der Grundlage des FEB-Gesetzes die Aus- und Weiterbildung von Tagesfamilien und deren Organisationen und die Weiterbildungen des Personals in Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangeboten. Trotz massiver Vergünstigungen von einer grossen Vielfalt von Weiterbildungskursen wird dieses Angebot von den Einrichtungen bisher nur beschränkt genutzt. Viele Qualitätsmerkmale können aber nur umgesetzt werden, wenn die finanziellen Ressourcen und damit die Zeit des Betreuungspersonals für diese Aufgaben ausreichend vorhanden sind.

### 4.10.2. QUALITÄTSENTWICKLUNG GEMÄSS KONZEPT «FRÜHE FÖRDERUNG»

Das Konzept „Frühe Förderung“ wurde in den Jahren 2016 bis 2019 unter Federführung des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entwickelt<sup>99</sup>. Neben einer allgemeinen Definition Früher Förderung, einer Bestandaufnahme der IST-Situation und Massnahmen zu unterschiedlichen Facetten der Frühen Förderung befasst sich ein Kapitel insbesondere mit der Förderung der Qualität in der Frühen Förderung. Zur Verbesserung der Qualität, insbesondere der Betreuung von Kleinkindern zwischen 0 und 4 Jahren, wurden dort folgende Ziele definiert<sup>100</sup>:

1. Es findet eine angemessene Qualitätssicherung derjenigen Angebote statt, die von der öffentlichen Hand mitfinanziert und/oder bewilligt und beaufsichtigt werden.

<sup>96</sup> <http://www.conviva-plus.ch/?page=1887>, Zugriff: 30.3.2020.

<sup>97</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeitskosten/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/loehnniveau-schweiz.html>, Zugriff: 30.3.2020.

<sup>98</sup> <https://www.quali-kita.ch/>, Zugriff: 30.3.2020.

<sup>99</sup> Das Konzept wurde als Kooperationsprojekt der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, der Finanz- und Kirchendirektion, der Sicherheitsdirektion und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion unter Leitung des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote erarbeitet.

<sup>100</sup> Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote: Konzept Frühe Förderung des Kantons Basel-Landschaft (2018) [Konsultationsfassung Stand 24.9.2019: Seitenangabe kann sich noch ändern], S. 38 ff.

2. Bei Angeboten, welche nicht von der öffentlichen Hand mitfinanziert und/oder bewilligt und beaufsichtigt werden, wird die Qualitätsentwicklung gefördert und unterstützt.
3. Alle von der öffentlichen Hand mitfinanzierten und/oder bewilligten und beaufsichtigten Angebote arbeiten nach einem Konzept, in welchem eine fachlich aktuelle pädagogische Grundhaltung abgebildet ist.

Um diese Ziele zu verwirklichen, sind nebst den bestehenden Angeboten (Bewilligung, Aufsicht und Fourchette verte – Ama terra<sup>101</sup>) für den Bereich familienergänzender Kinderbetreuung folgende Massnahmen vorgesehen:

- Um den Fachkräftemangel zu reduzieren, sollen Möglichkeiten wie die verkürzte Grundbildung oder Nachholbildung gefördert werden,
- die Ausbildung an der Höheren Fachschule als Kindererzieherin/Kindererzieher soll gefördert werden
- und die Anzahl sowie die Dauer von Praktika soll reduziert werden.

Durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote werden neu „Qualitätsdialoge“ durchgeführt. Die Veranstaltungen werden auf Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten ausgerichtet.

#### 4.10.3. QUALITÄTSENTWICKLUNG GEMÄSS KONZEPT ELTERNBILDUNG

Damit Massnahmen zur Förderung der Qualität der Kinderbetreuung nachhaltig wirken, müssen alle an der Erziehung und Betreuung der Kinder Beteiligten zusammenarbeiten. Genauso wichtig wie der Ansatz, die Qualität in den Betreuungseinrichtungen selbst zu fördern, ist daher die Unterstützung und Sensibilisierung von Erziehungsberechtigten. Die Fachstelle Erwachsenenbildung BL (FEBL) erhielt 2015 (mit Beschluss des Landrates zur Vorlage 2015-171) den Auftrag zur Erstellung eines «Koordinationskonzepts Elternbildung Baselland». Für die Umsetzung ist die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen verantwortlich.

Die Koordinationsleistung beinhaltet:

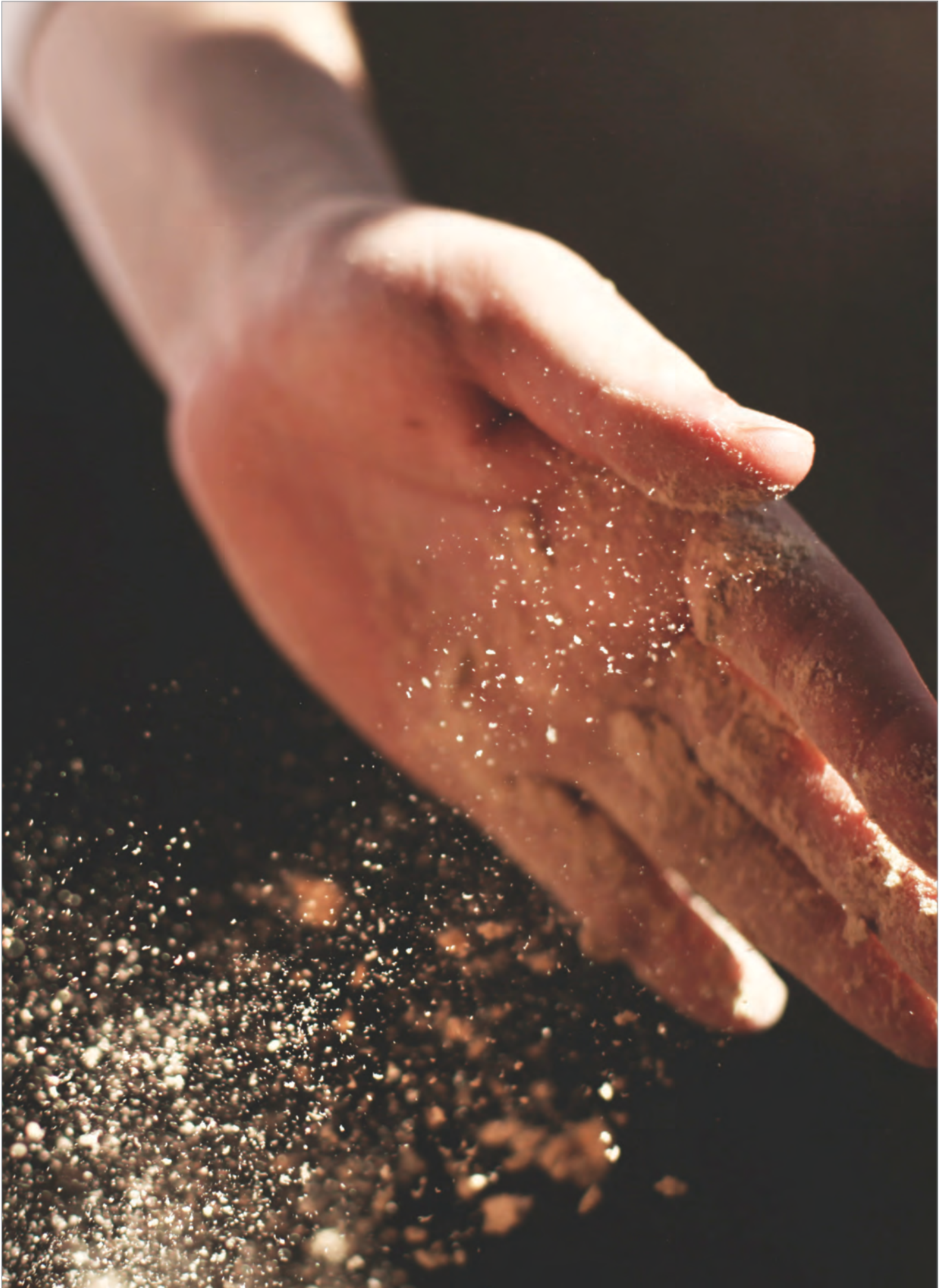
1. Eltern und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren über bestehende Angebote zu informieren
2. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Partnerinnen und Partner für die Unterstützung der kantonalen Ziele in der Elternbildung zu sensibilisieren und zu gewinnen
3. Bestehende Angebote der Elternbildung im Kanton zu koordinieren, aufeinander abzustimmen und wo sinnvoll, die Entwicklung neuer Zugänge oder Angebote zu unterstützen
4. Schnittstellen zu und mit Partnerinnen und Partnern (kan-

tonale Dienststellen, Gemeinde-Behörden, Institutionen mit entsprechendem Auftrag, Elternbildung CH und andere Kantone) zielgerichtet und aktiv koordinieren

Um diese Ziele umzusetzen, wurde eine überdirektionale Koordinationsgruppe eingesetzt, deren Arbeit eng mit der Arbeitsgruppe der Frühen Förderung verknüpft wird.<sup>102</sup> Die Förderung einer koordinierten Elternbildungslandschaft ist damit in den kommenden Jahren erklärtes Ziel des Kantons.

<sup>101</sup> «Fourchette verte - Ama terra» ist ein Beratungsangebot und Qualitätslabel für eine ausgewogene und nachhaltige Ernährung. Das Angebot der Gesundheitsförderung Schweiz richtet sich an Betriebe mit einem Verpflegungsangebot wie Kindertagesstätten, Mittagstische und Schulen.

<sup>102</sup> Regierungsratsbeschluss 2018–2002 vom 18. Dezember 2018.



## 5. WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER FAMILIEN

### ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE:

#### 5.1 HERKUNFT DER EINKÜNFTE DER FAMILIEN

- Familien sind stärker abhängig vom Erwerbseinkommen als der Durchschnitt der Steuerzahlenden: Der Anteil des Erwerbseinkommens an ihren Einkünften liegt bei 81,4 % gegenüber 61,8 % aller Steuersubjekte zusammengenommen.
- Bei verheirateten Elternpaaren generieren die Väter im Durchschnitt 75 % des Erwerbseinkommens, die Mütter 25 %. Der Beitrag der Mütter hat in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen – unabhängig vom Alter und von der Anzahl der Kinder.
- Familien mit drei und mehr Kindern haben ein niedrigeres Erwerbseinkommen als Familien mit zwei Kindern. Ein drittes Kind ist also oft nicht nur mit höheren Kosten, sondern auch mit finanziellen Einbussen verbunden.
- Alleinerziehende Mütter sind häufiger Vollzeit erwerbstätig (27,6 %) als Mütter, welche mit einem Partner zusammenleben (15,2 %).

#### 5.2 FREI VERFÜGBARES EINKOMMEN

- Die Höhe des frei verfügbaren Einkommens von Familien liegt im Kanton Basel-Landschaft schweizweit an viertletzter Stelle. Insbesondere in stadtnahen Gebieten sind die Wohnkosten hoch und werden nicht durch niedrigere Kinderbetreuungs- und Pendlerkosten und andere Rahmenbedingungen kompensiert.<sup>103</sup>
- Für Familien ist es finanziell im nationalen Vergleich nicht attraktiv, im Kanton Basel-Landschaft zu wohnen, da die Kinderbetreuungskosten sehr hoch sind. Je weiter der Wohnort von der Stadt Basel entfernt ist, desto eher wird dies durch abnehmende Wohnkosten teilweise kompensiert.<sup>104</sup>

#### 5.3 TRANSFERZAHLUNGEN INNERHALB VON FAMILIEN

- Die mit Abstand grösste finanzielle Unterstützung leisten Familien an junge Erwachsene bis zu ihrem Berufseinstieg im Alter von 20 bis 30 Jahren (knapp 21,5 Mio. CHF).
- Deutlich über 50 % der Befragten befürworten Transferzahlungen an Kinder oder Eltern, doch nur 2,6 % machen dafür Steuerabzüge geltend. Die Generationsolidarität ist im Ideal also gross, doch nur wenige können sie sich leisten.

#### 5.4 ARMUT IN FAMILIEN

- Immer mehr Familien sind auf Sozialhilfe angewiesen.
- 94 % der Alleinerziehenden in der Sozialhilfe sind Mütter, lediglich 6 % sind Väter (2017).
- Knapp ein Drittel aller Sozialhilfe beziehenden Personen sind alleinerziehende Eltern und ihre Kinder. Sie machen ausserdem einen Grossteil derjenigen Personen aus, die über lange Zeit Sozialhilfe beziehen.
- Wenn eine alleinerziehende Person mit einem Vollzeitberuf die Ablösung aus der Sozialhilfe schaffen will, steht dem Haushalt durch die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung unter dem Strich weniger Geld zur Verfügung als wenn sie in der Sozialhilfe verbleiben würde.
- Werden an der Schwelle zur Sozialhilfe (Jahreslohn zw. CHF 40'000.– und CHF 45'000.–) nicht nahezu die vollen Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Gemeinden gedeckt, ist ein Ausstieg aus der Sozialhilfe für Alleinerziehende nur möglich, wenn Grosseltern oder die erweiterte Familie (unentgeltlich) die Kinderbetreuung übernehmen.
- Die durchschnittlichen Unterhaltszahlungen an ehemalige Ehepartner/innen betragen gemäss Steuerdaten CHF 21'000.– und an Kinder CHF 15'000.– pro Jahr. Oft steht dem bezahlenden Haushalt nach Steuern

<sup>103</sup> Quelle: Credit Suisse, Dr. Jan Schüpbach, Verfügbares Einkommen – Wohnen, Pendeln, Krippe: Wo lebt sich's am günstigsten? Veröffentlicht am 13.12.2016 <https://www.credit-suisse.com/corporate/de/articles/news-and-expertise/disposable-income-living-commuting-child-care-where-is-the-least-expensive-place-to-live-in-switzerland-201612.html>, Zugriff: 14.12.2018.

<sup>104</sup> Quelle: ebd.

**mehr Geld zur Verfügung** als dem erhaltenden Haushalt mit den Kindern.

- **Über ein Viertel** der Kinderalimente werden nicht ordnungsgemäss bezahlt und die Berechtigten sind auf Inkassounterstützung und/oder Bevorschussung des Staats angewiesen. Dabei sind im Durchschnitt die bevorschussten Kinderalimente pro Haushalt **deutlich niedriger** als die ordentlich bezahlten Kinderalimente.
- Einem hauptbetreuenden Elternteil kann gemäss Bundesgericht in einem Scheidungsurteil ab Kindergartenalter des jüngsten Kindes eine Erwerbstätigkeit von 50% zugemutet werden. Eine Vollzeitwerbstätigkeit ist ab Vollendung des 16. Altersjahres des jüngsten Kindes zumutbar. Somit besteht eine bedeutende Differenz zwischen der scheidungsrechtlichen Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit und der Notwendigkeit Alleinerziehender in hohen Pensen erwerbstätig zu sein.

## 5.5 WEITERE FINANZIELLE LEISTUNGEN DER GEMEINWESEN AN FAMILIEN

- Im Kanton Basel-Landschaft erhalten die Familien Zulagen von CHF 200.– pro Kind und CHF 250.– pro Kind in Ausbildung. Sie haben keinen Anspruch auf Geburts- oder Adoptionszulagen.
- Die Summe der ausbezahlten Mutterschaftsentschädigung ist von 2008 bis 2017 um 35 % gestiegen.
- Ob eine Ablösung aus der Sozialhilfe durch einen Beitrag gemäss Mietzinsreglement machbar ist, hängt stark von der Gemeinde ab.
- Die Krankenkassenprämienverbilligung im Kanton Basel-Landschaft hat von 2008 bis 2017 indexbereinigt stagniert (Kantonsbeitrag) bzw. um 35 % zugenommen (Bundesbeitrag).
- Die Ausgaben für die kantonalen Stipendien wurden von 2008 bis 2017 um 28 % gesenkt.
- An steuerlichen Vergünstigungen für Familien hat sich seit 2010 lediglich die Höhe des Abzugs für familienergänzende Kinderbetreuung geändert.
- Für Transferleistungen an Familien (ohne Berücksichtigung der steuerlichen Erleichterungen) gilt:
  - Die höchsten Transferleistungen an Familien bilden die Familienzulagen und die Krankenkassenprämienverbilligung mit je über CHF 100 Mio., gefolgt von der stationären Jugendhilfe mit CHF 40 Mio, der Mutterschaftsversicherung und demjenigen Anteil an der Sozialhilfe, welcher (schätzungsweise) auf Familien entfällt mit je CHF 20 Mio. Gut CHF 11 Mio. betragen die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, unter CHF 10 Mio. die Stipendien, unter CHF 5 Mio. das erhöhte Arbeitslosengeld für

Personen mit Betreuungsaufgaben, je etwa CHF 2 Mio. die Wohnbeihilfen, die Alimentenbevorschussung und die Kinder- und Jugendzahnpflege. Am höchsten sind somit diejenigen Aufwendungen, von denen alle oder eine grosse Zahl von Familien profitieren können (Familienzulagen, Krankenkassenprämienverbilligung) oder welche für einen Einzelfall sehr hohe Kosten verursachen (stationäre Jugendhilfe, Sozialhilfe).

- Arbeitnehmende und -gebende leisten den grössten Anteil der Transferleistungen an Familien mit total CHF 159.445 Mio. für Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung jährlich; auf Bund, Kanton und Gemeinden entfallen je rund CHF 90 Mio. Hauptkostentreiber beim Bund ist die Krankenkassenprämienverbilligung, beim Kanton sind es die Krankenkassenprämienverbilligung und die stationäre Jugendhilfe und bei den Gemeinden die Sozialhilfe.
- Die innerfamiliären Transferleistungen nehmen eine herausragende Stellung im System von Beiträgen und Unterstützungsleistungen ein. Sie beinhalten Unterhaltszahlungen an geschiedene oder getrennte Ehepartnerinnen und Ehepartner (CHF 67 Mio), an Kinder (CHF 54 Mio) sowie Unterstützungszahlungen an andere Familienmitglieder, insbesondere volljährige Kinder. Die meisten Eltern unterstützen ihre Kinder finanziell weit über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus erheblich.
- Die Kosten der Sozialhilfe haben sich zwischen 2007 und 2017 nahezu verdoppelt. Auf Familien entfallen rund CHF 48 Mio an Sozialhilfekosten. Dagegen sind Leistungen, welche der Sozialhilfe vorgelagert sind, zurückgegangen: Alimentenbevorschussung (-17 %), Stipendien (-28 %), Kinder- und Jugendzahnpflege (-30 %) sowie der besonders wichtige Beitrag an familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (-16 %). Die Krankenkassenprämienverbilligung ist zwar gestiegen, die Prämien sind aber ebenfalls teurer geworden, was die Verbilligung teilweise neutralisiert. Zudem umfasst die Prämienverbilligung nur einen Teil der Prämienkosten. Unter dem Strich bezahlen deswegen viele Familien für die Krankenkasse sogar mehr. Einzig die Wohnbeihilfen haben stärker zugenommen (plus 59 %) als die Mietpreissteigerung (plus 10 %). Wohnbeihilfen machen mit 2,9 Mio CHF jedoch nur einen Bruchteil der Sozialhilfe aus. Die Situation hat sich für armutsbetroffene Familien in den letzten zehn Jahren insgesamt verschärft.

## 5. WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER FAMILIEN

Im vorliegenden Kapitel liegt der Fokus auf den Einkünften von Familien und der Frage, wie finanzielle staatliche Leistungen die Familien darin unterstützen, ihre Aufgaben als Eltern einerseits und ihre Pflichten im Erwerbsleben andererseits zu vereinbaren. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Abstimmung der staatlichen Leistungen, um Erwerbsanreize zu setzen oder zu erhalten. Nicht-monetäre Leistungen für Familien werden hier nicht untersucht. Dafür verweisen wir insbesondere auf die Angebotserhebung Kinder-, Jugend- und Familienberatung Kanton Basel-Landschaft 2020.<sup>105</sup>

In welchen finanziellen Verhältnissen sich Paare für Kinder entscheiden, wie sie anschliessend die Erwerbs- und die Betreuungsarbeit aufteilen und welche Unterhaltszahlungen bei einer Scheidung geleistet werden, zeigen die Steuerdaten. Die Erhebung zu Familien und Generationen des Bundesamts für Statistik 2013 liefert darüber hinaus Hinweise darauf, welche Einstellungen Familien zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung haben. Die Statistik zur Sozialhilfe veranschaulicht, welche Familienkonstellationen besonders von Armut betroffen sind. Schliesslich untersuchen wir die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, um herauszufinden, ob und wie die bestehenden Instrumente von Kanton und Gemeinden Sozialhilfeabhängigkeit in Familien reduzieren können.

### HINWEISE ZUR NUTZUNG VON STEUERDATEN

Steuerdaten erfassen einen Grossteil der Bevölkerung. Die Einkommensverhältnisse und das Vermögen werden sehr detailliert dargestellt. Antwortausfälle, wie dies bei Befragungen üblich ist, sind bei Steuerdaten nicht zu befürchten. Sie haben jedoch gewisse Nachteile bezogen auf die Auswertung für einen Familienbericht:

- Konsensualpaare,<sup>106</sup> also Paare, die zusammen einen Haushalt führen, ohne verheiratet zu sein, können mit den Steuerdaten nicht dargestellt werden, da beide Teile der Partnerschaft individuelle Steuersubjekte sind. Somit kann die Situation von Alleinerziehenden mit Steuerdaten nicht erfasst werden, weil immer die Möglichkeit besteht, dass es sich in Wirklichkeit um ein unverheiratetes Paar mit Kindern handelt.
- In den Steuerdaten werden Kinder nur erfasst, wenn sie zu einem Kinderabzug berechtigen. Trifft dies aufgrund der Familienkonstellation oder des Alters nicht zu, werden sie auch nicht als Kinder ausgewiesen (s. u.).
- Nicht alle Transferleistungen sind in der Steuererklärung erfasst. Dazu gehören

- Sozialhilfe,
- Prämienverbilligung für Krankenkasse,
- Ergänzungsleistungen,
- Beihilfen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Invalidenversicherung (IV) sowie
- Ausbildungsbeihilfen.
- Ausländerinnen und Ausländer, die nicht über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen, sind quellensteuerpflichtig und daher ebenfalls nicht erfasst.

Diese Einschränkungen muss man bei der Interpretation der Steuerdaten stets vor Augen behalten.

### DIFFERENZEN ZWISCHEN DEN FAMILIENFORMEN NACH HAUSHALTEN UND DEN STEUERSUBJEKTEN

In Kapitel 2 wurde ausgeführt, dass der Kanton Basel-Landschaft rund 286'900 Einwohnerinnen und Einwohner zählt (2016). Diese wohnen in 123'152 Privathaushalten (aggregiert 2010–2014) und setzen sich aus rund 40'000 Paaren ohne Kinder, 35'000 Paaren mit Kindern und 7'000 Einelternfamilien zusammen (siehe Kapitel 2.2). In gut jedem dritten Haushalt wohnen folglich Kinder bei einem oder beiden Elternteilen. Die Anzahl der Steuersubjekte übertrifft mit 158'046 die Zahl der Privathaushalte deutlich, da in einem Privathaushalt auch mehrere Steuersubjekte wohnen können (Konsensualpaare, Familien mit Kindern über 18 Jahren, gemeinsames Wohnen in Wohngemeinschaften oder Heimen). Nur jedes fünfte Steuersubjekt ist «Vater» oder «Mutter» eines Kindes unter 18 Jahren (total 33'613 Steuersubjekte). Die Differenz zwischen der Wohnsituation (total 42'000 Haushalte mit Kindern) und der Erfassung der Steuerdaten (33'613 Steuersubjekte mit mind. einem Kind) ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jedes Kind zum Kinderabzug berechtigt. Kinder über 18 Jahre sind in den Steuerdaten nicht mehr als «Kinder» erfasst, ihre Haushalte gelten aber bei der [Strukturerhebung des Bundes](#) noch immer als Haushalte mit Kindern, bis das jüngste Kind das 25. Lebensjahr erreicht hat.

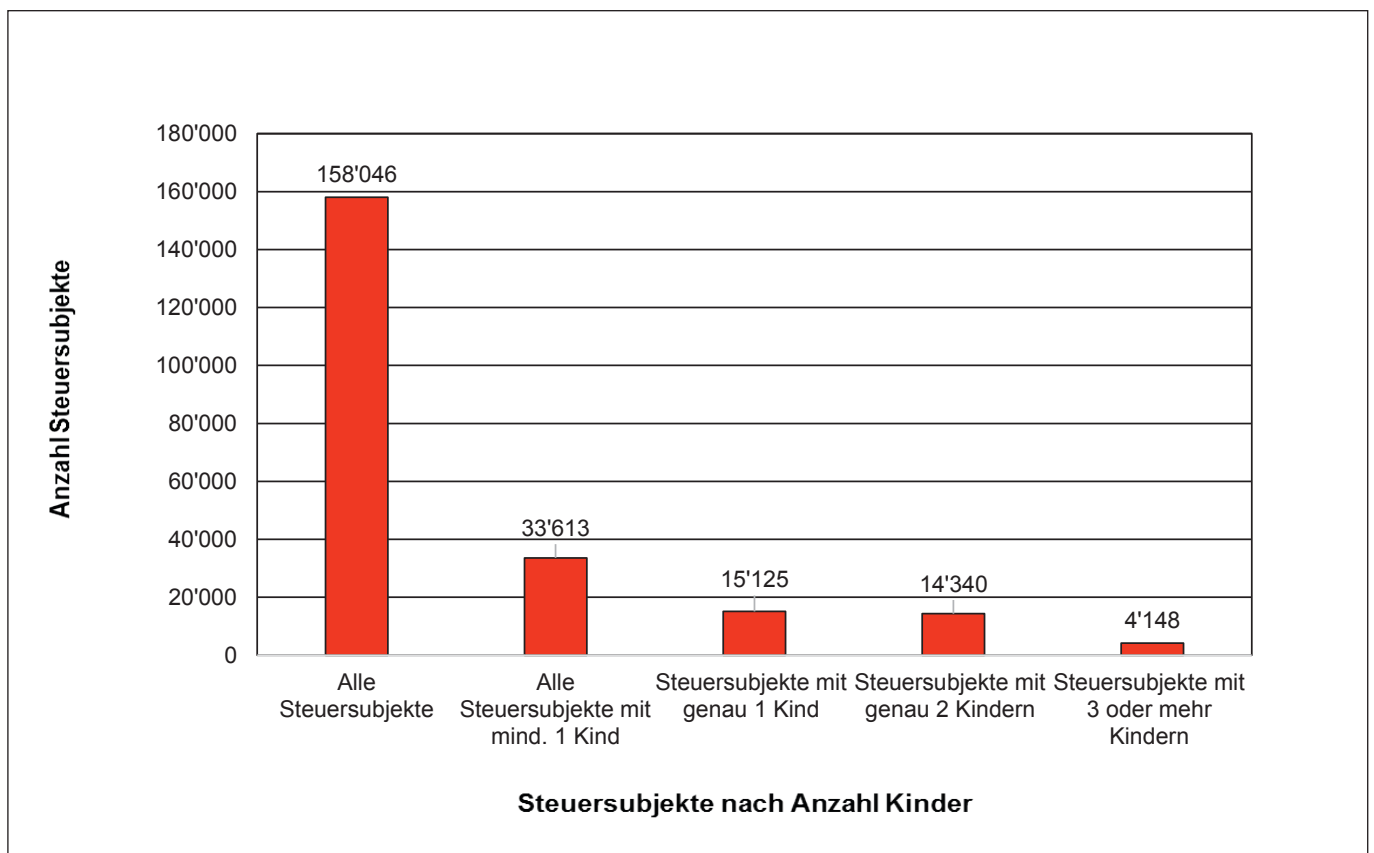
<sup>105</sup> Angebotserhebung Kinder-, Jugend- und Familienberatung Kanton Basel-Landschaft (2020), Fachbereich Kindes- und Jugendschutz, Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.

<sup>106</sup> Begriff wurde im Familienbericht 2010 verwendet und wird hier beibehalten. Im Alltag sprechen wir auch von Konkubinatspaaren. Das Konkubinatspaar ist jedoch rechtlich nicht geregelt (vgl. [https://www.ch.ch/de/konkubinatspaar/](https://www.ch.ch/de/konkubinatspaar), Zugriff: 25.01.2019). Bezüglich der Steuern wird das Konkubinatspaar (auch wenn die Partnerschaft vertraglich geregelt ist) als zwei einzelne Individuen veranlagt.

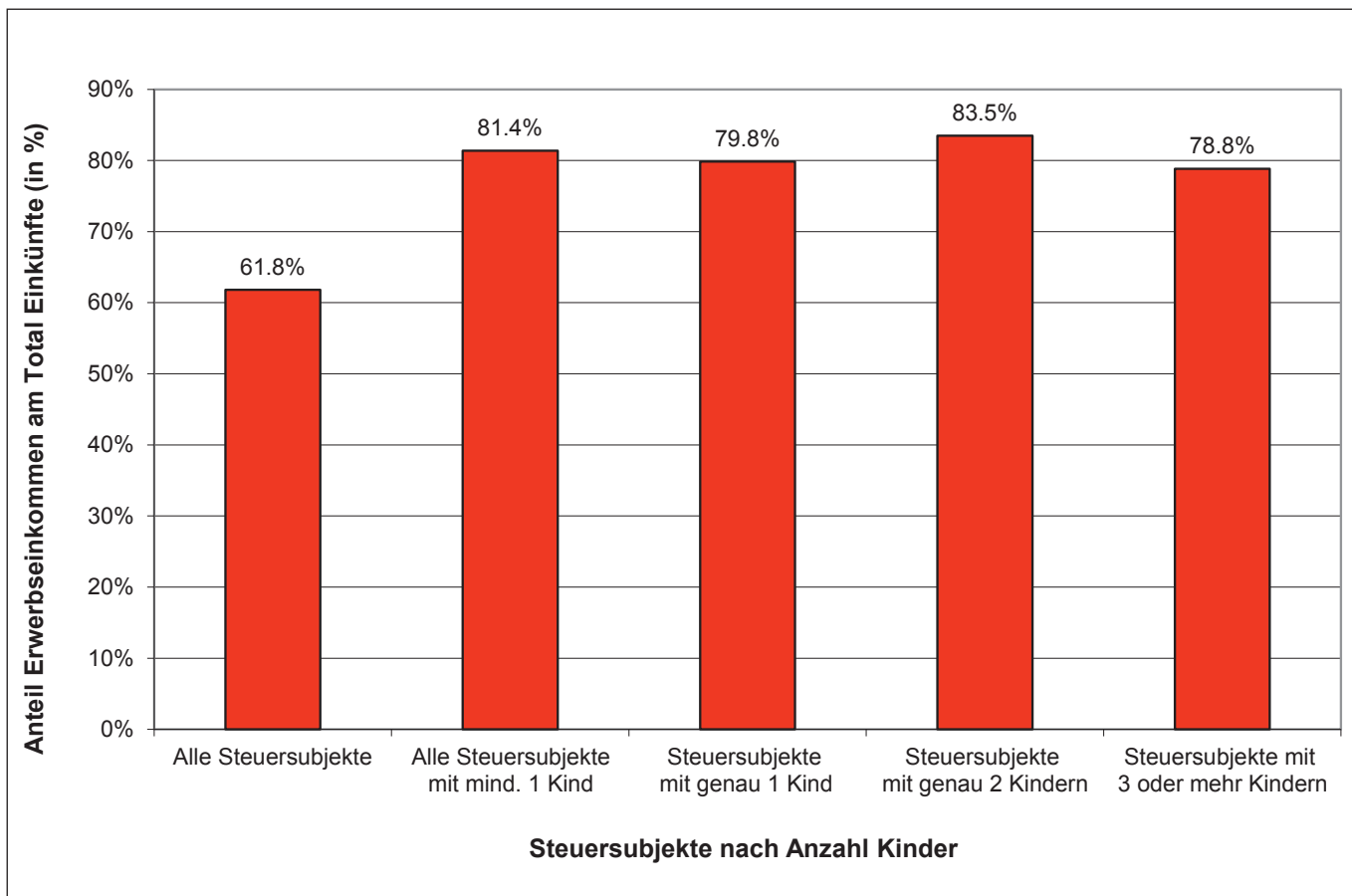
Bei den Familienformen stehen

- in der Strukturerhebung 2010–2014 gut 18'000 Familien mit einem Kind gut 15'000 Steuersubjekten mit einem Kind gegenüber,
- knapp 17'000 Familien mit zwei Kindern gut 15'000 Steuersubjekten mit zwei Kindern und
- gut 6'000 Familien mit drei oder mehr Kindern gut 4'000 Steuersubjekten mit drei oder mehr Kindern gegenüber (Abbildung 41).

**Abbildung 41: Anzahl Steuersubjekte mit Kindern bezogen auf das Steuerjahr 2016**



Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

**Abbildung 42: Erwerbseinkommen am Total des Einkommens nach verschiedenen Familienformen**

Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

## 5.1. HERKUNFT DER EINKÜNFTE VON FAMILIEN

### 5.1.1. EINKÜNFTE ALLGEMEIN

Familien mit Kindern generieren gemäss Steuerdaten einen deutlich höheren Anteil ihres Erwerbs aus Einkommen als alle Steuersubjekte zusammen (Abbildung 42).<sup>107</sup> Dies dürfte zu einem grossen Teil auf Rentnerinnen und Rentner zurückzuführen sein, welche einerseits in der Gruppe der Familien nur in geringem Mass enthalten sind und andererseits mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung und Zahlungen der Pensionskasse sowie der Dritten Säule einen erhöhten Anteil ihres Einkommens aus anderen Quellen beziehen. Den höchsten Anteil des Erwerbs durch Einkommensarbeit erreichen die Familien mit zwei Kindern (83,5 % Erwerbseinkommen am Total des Einkommens).

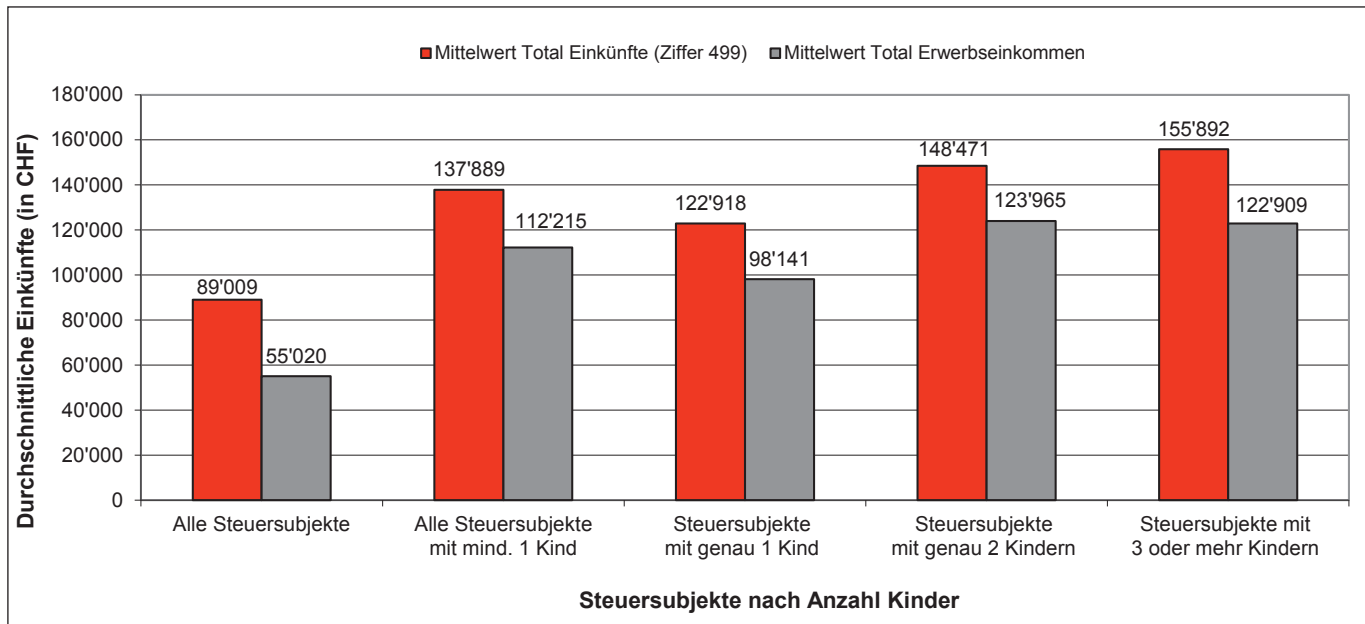
Der Mittelwert des Totals der Einkünfte beträgt bei Familien mit mindestens einem Kind knapp CHF 138'000.– pro Jahr und ist damit deutlich höher als der Mittelwert über alle Steuersubjekte zusammen (Mittelwert von knapp CHF

90'000.–, Abbildung 43). Auch ist zu beobachten, dass die Mittelwerte der Einkünfte von Familien mit zwei und mehr Kindern über denjenigen von Ein-Kind-Familien liegen. Die Differenz ist zu einem geringen Anteil auf Kinder- und Ausbildungszulagen (Total CHF 2'400.– bzw. CHF 3'000.– pro Kind und Jahr) zurückzuführen. Der überwiegende Teil der Differenz kann dahingehend interpretiert werden, dass Paare sich tendenziell dann für (zusätzliche) Kinder entscheiden, wenn sie wirtschaftlich dazu in der Lage sind.

<sup>107</sup> Einkünfte gemäss Steuererklärung Ziffern 100 bis 160 (Einkünfte aus Erwerbstätigkeit), Ziffern 200 bis 390 (Einkünfte, welche nicht aus Erwerbstätigkeit stammen).



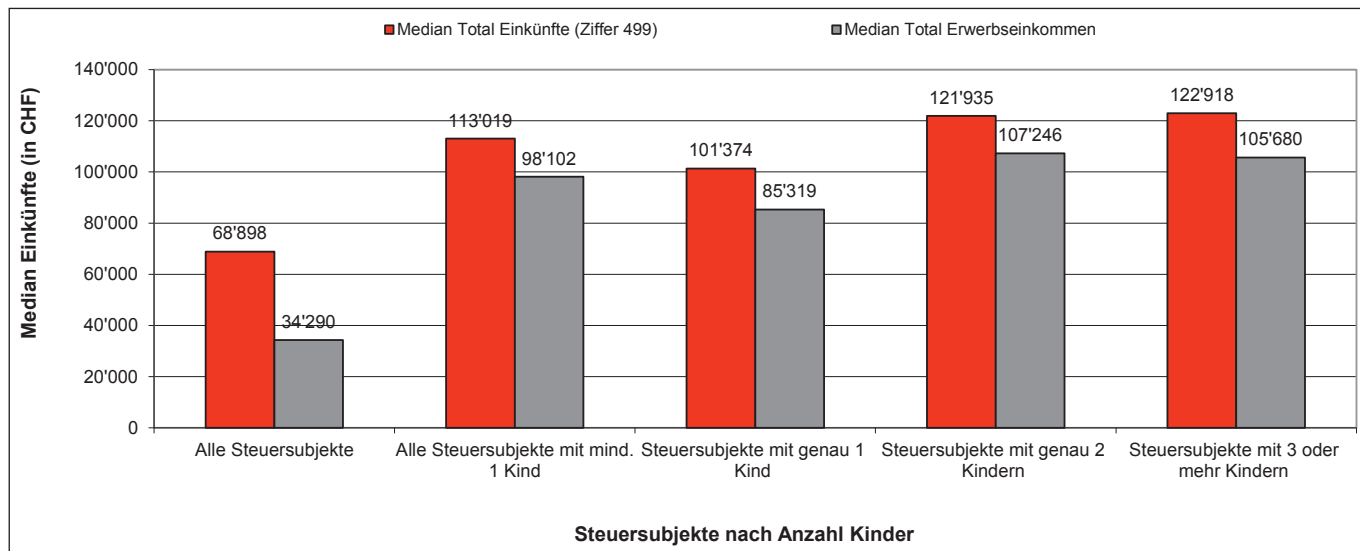
**Abbildung 43: Mittelwerte des Totals der Einkünfte (Ziffer 499 in Steuererklärung) und des Erwerbseinkommens (Ziffern 100 bis 160 der Steuererklärung) nach Familienformen**



Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

Betrachten wir den Median der Einkommen (Abbildung 44), so fällt die oben beschriebene Tendenz geringer aus. Beim Median der Erwerbseinkommen zeigt sich sogar, dass dieses bei den Steuersubjekten mit drei Kindern unterhalb desjenigen der Steuersubjekte mit zwei Kindern liegt. Ein Drittes Kind ist somit für die Mehrheit der Familien mit finanziellen Einbussen beim Erwerbseinkommen verbunden. Angesichts der zusätzlichen Kosten für jedes Kind wird klar, dass Familien mit drei und mehr Kindern pro Kopf deutlich weniger verfügbares Einkommen haben als die übrigen Familien.

**Abbildung 44: Median des Totals der Einkünfte (Ziffer 499 in Steuererklärung) und des Erwerbseinkommens (Ziffern 100 bis 160 der Steuererklärung) nach Familienformen**



Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

### 5.1.2. ANTEILE DER MÜTTER UND VÄTER ZUM ERWERBSEINKOMMEN

Der Beitrag, den Mütter und Väter bei verheirateten Paaren gemäss Steuerdaten zum Erwerbseinkommen besteuern<sup>108</sup>, ist sehr asymmetrisch verteilt. In der Summe generierten im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2016 die Väter 75 % und die Mütter 25 % des Erwerbseinkommens. Dabei leisteten 21 % der Mütter keinen Beitrag zum Erwerbseinkommen in einem «Steuerhaushalt», weitere 34 %

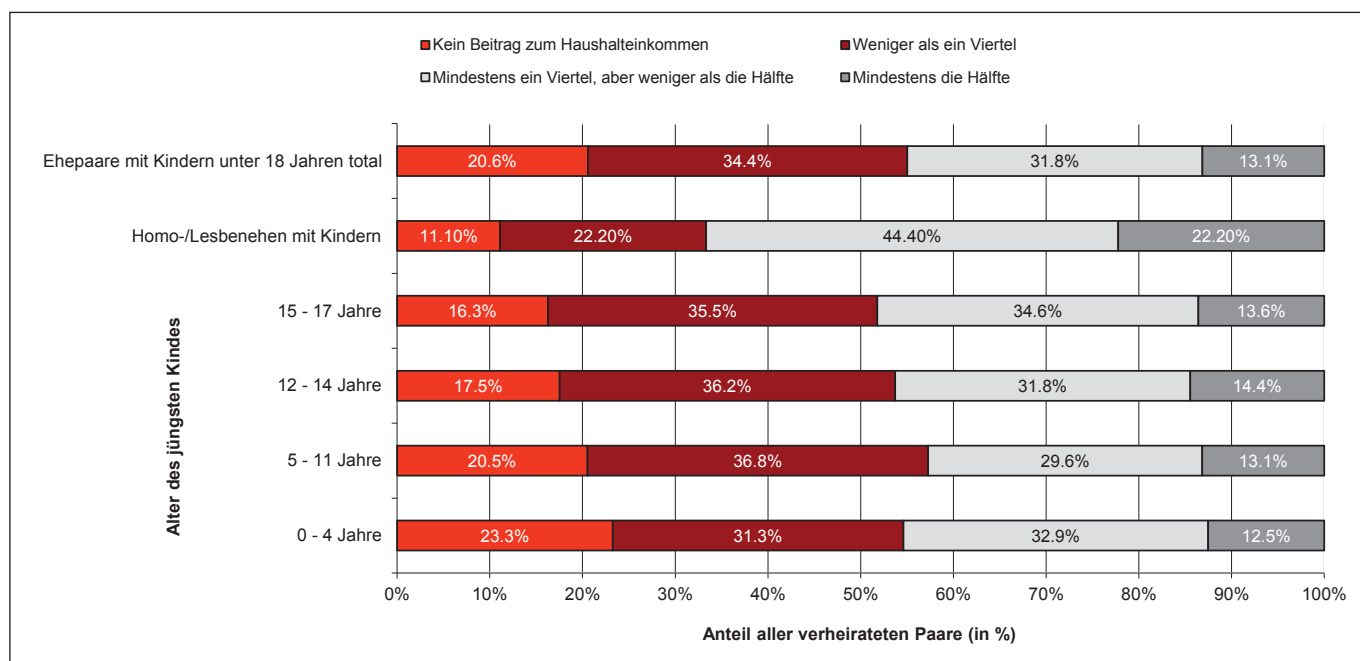
<sup>108</sup> Beispiel: Bei einem verheirateten Paar mit mindestens einem Kind verdient die Mutter CHF 2'000.– pro Monat und der Vater CHF 6'000.– pro Monat. Zusammen erzielt das Ehepaar folglich ein Erwerbseinkommen von CHF 8'000.–, wobei die Mutter 25 % und der Vater 75 % des totalen gemeinsamen Erwerbseinkommens leistet. Über die Einkommensverteilung bei unverheirateten Paaren lässt sich aufgrund der Steuerdaten keine Aussage machen.

weniger als einen Viertel und 31 % der Mütter trugen mindestens einen Viertel, aber weniger als die Hälfte bei. Nur bei 13 % der Familien machte der Beitrag der Mütter zum Erwerbseinkommen in einem Haushalt mindestens die Hälfte aus (Abbildung 45). In geringer Zahl existieren im Kanton Basel-Landschaft gemäss den Steuerdaten gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften mit Kindern. Bei diesen ist die Verteilung der Erwerbsarbeit auf beide Partner bzw. Partnerinnen wesentlich egalitärer als bei verheirateten Paaren.

Deutlich wird, dass die Mütter insbesondere bei kleinen Kindern überdurchschnittlich oft auf eine Erwerbsarbeit ver-

zichten oder in geringem Umfang arbeiten. Aber auch bei Müttern von Teenagern sind noch rund die Hälfte entweder nicht erwerbstätig oder tragen weniger als einen Viertel zum Erwerbseinkommen eines Haushalts bei. Gleichzeitig leisten sie einen höheren Beitrag zur Familienarbeit, wie in Kapitel 3 gezeigt wurde (siehe Kapitel 3.2).

**Abbildung 45: Beiträge der Mütter zum Erwerbseinkommen im Jahr 2016 bei verheirateten Paaren / eingetragenen Partnerschaften nach dem Alter des jüngsten Kindes**

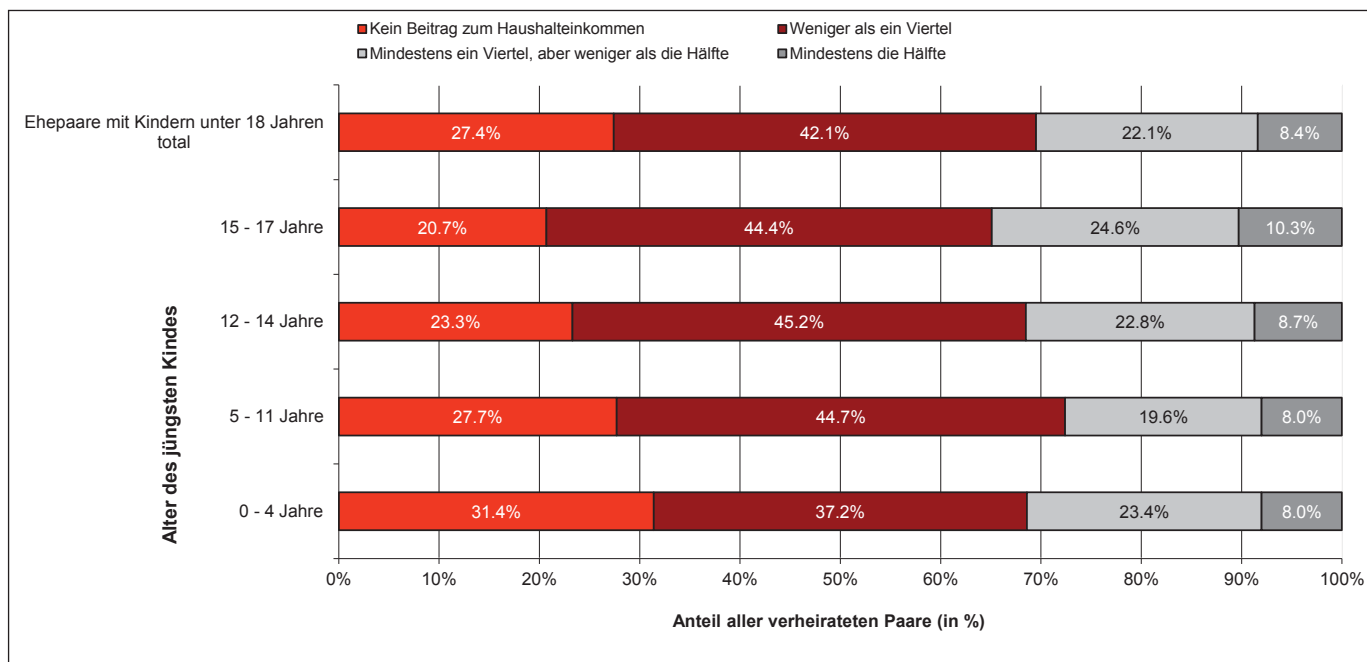


Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

Die Tendenz des zunehmenden Erwerbseinstiegs oder -ausbaus der Mütter mit zunehmendem Alter der Kinder konnte bereits im Familienbericht 2010 aufgrund der Steuerdaten von 2007 gezeigt werden (Abbildung 46). Vergleicht man die Daten von 2007 mit denjenigen von 2016 (Abbildung 47), so fällt auf, dass der Anteil der Mütter, welche keinen oder weniger als einen Viertel zum Erwerbseinkommen beitragen, deutlich abgenommen und zugleich der Anteil der Mütter,

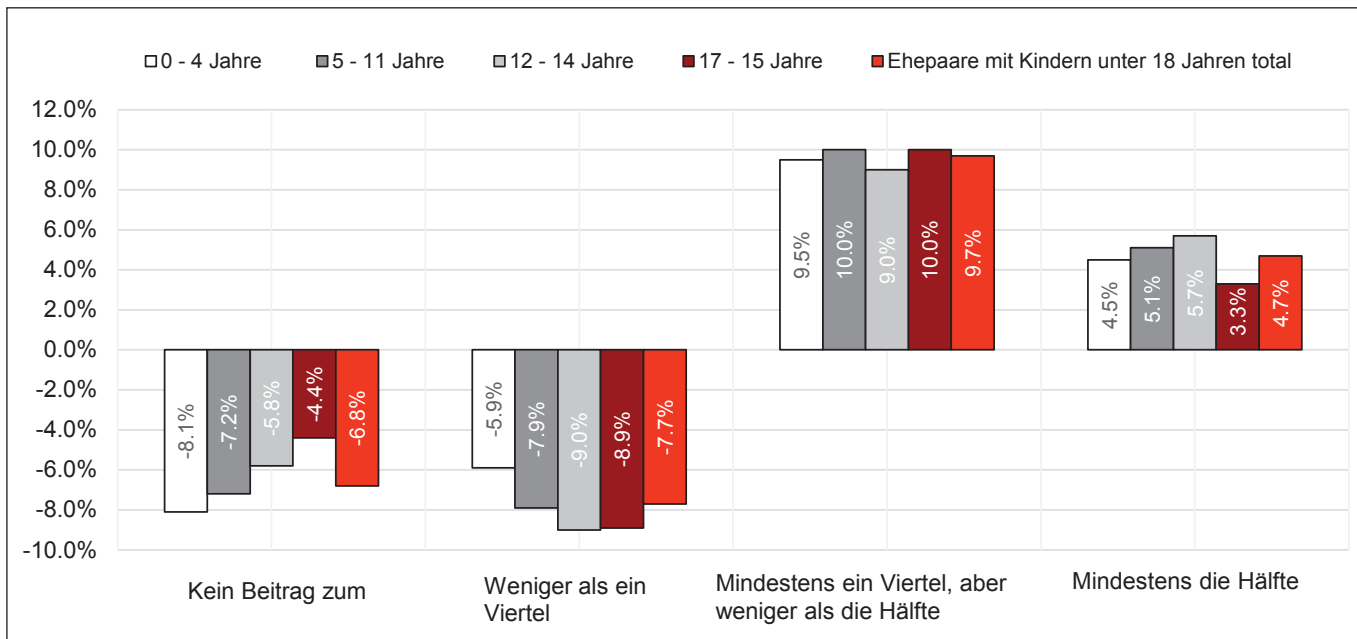
welche mindestens ein Viertel oder mindestens die Hälfte leisten, ebenso deutlich zugenommen hat. Die stärkere Erwerbsbeteiligung der Mütter ist unabhängig vom Alter der Kinder zu beobachten.

**Abbildung 46: Beiträge der Mütter zum Erwerbseinkommen im Jahr 2007 verheirateter Paare nach dem Alter des jüngsten Kindes**



Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2007, Berechnung Prognos AG

**Abbildung 47: Veränderung der Erwerbsbeteiligung der Mütter von 2007 und 2016 in Abhängigkeit vom Alter des jüngsten Kindes**

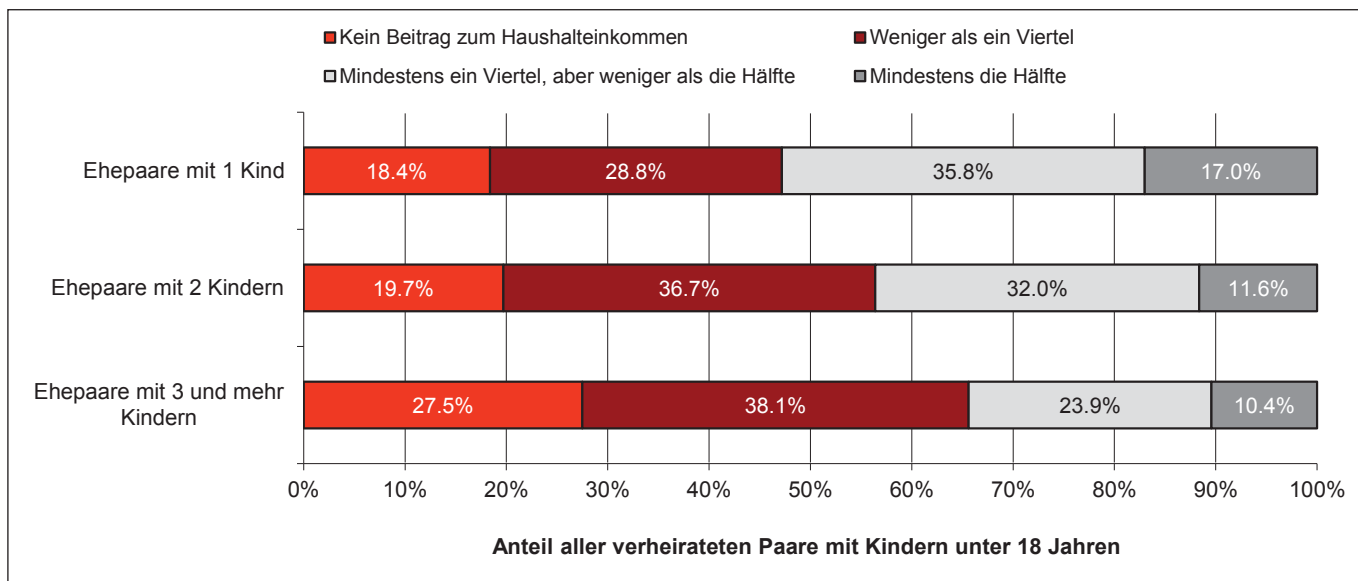


Quelle: Steuerdaten Basel-Landschaft 2007 und 2016, Berechnung Prognos AG und Fachbereich Familien

Bei der Betrachtung der Erwerbsbeteiligung der Mütter in Abhängigkeit von der Anzahl Kinder bestätigt sich das Bild von 2007 (Familienbericht 2010), wonach die Erwerbsbeteiligung der Mütter mit der Anzahl der Kinder abnimmt (Abbildung 48).<sup>109</sup> Ein besonders grosser Anteil von Familien mit drei oder mehr Kindern verfügt ausschliesslich über das Einkommen der Väter (38 %). Bezogen auf die Anzahl der Kinder ist – analog zur Betrachtung nach dem Alter der Kinder – zu beobachten, dass die Erwerbsbeteiligung der Mütter in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen hat (Abbildung 49 und Abbildung 50). Besonders ausgeprägt war die Zunahme bei Familien mit zwei Kindern.

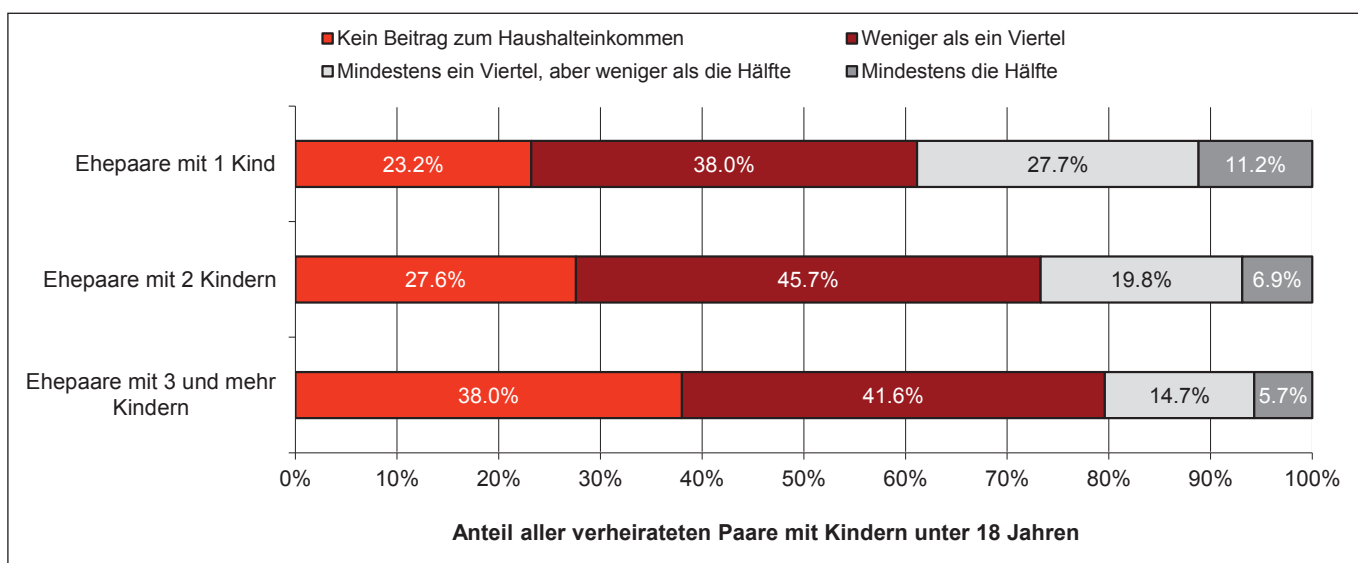
<sup>109</sup> Die Tendenz «je mehr Kinder, desto geringere Erwerbsbeteiligung der Mütter» hat auch beim Median des Erwerbseinkommens von Familien seine Auswirkungen (Abbildung 44): Der Median des Erwerbseinkommens von Familien mit drei und mehr Kindern liegt knapp unterhalb des Medians von Familien mit zwei Kindern.

**Abbildung 48: Erwerbsbeteiligung von Müttern in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder im Jahr 2016**



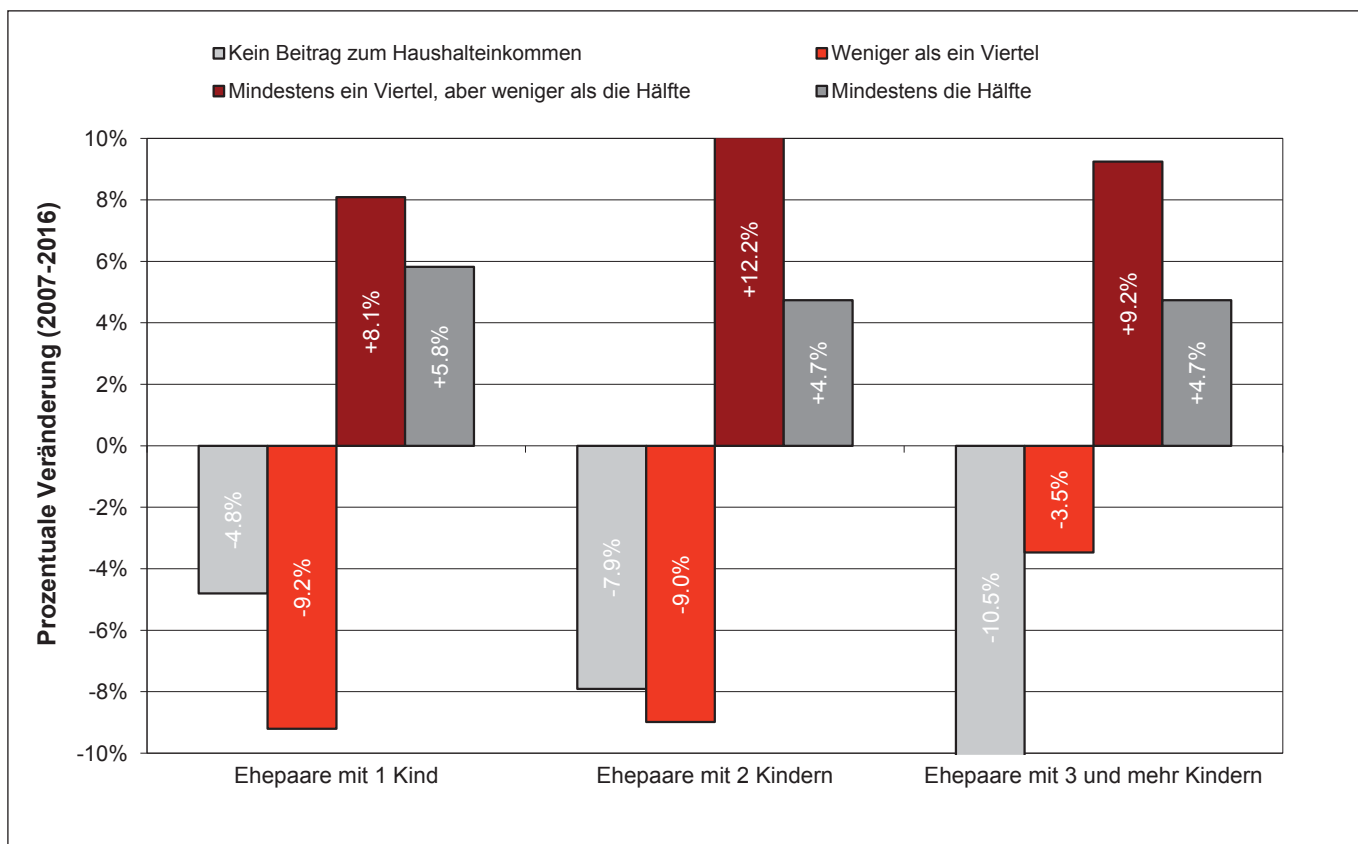
Quelle: Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

**Abbildung 49: Erwerbsbeteiligung von Müttern in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder im Jahr 2007**



Quelle: Steuerdaten Basel-Landschaft 2007, Berechnung Fachbereich Familien

**Abbildung 50: Veränderung des Beitrags der Mütter zum Erwerbseinkommen zwischen 2007 und 2016 in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren**



Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2007 und 2016, Berechnung Prognos AG und Fachbereich Familien

Mit den Daten des Bundes<sup>110</sup> können diejenigen des Kantons Basel-Landschaft nicht verglichen werden, da der Bund aufgrund von Umfrageresultaten sämtliche Eltern mit Kindern auswertet, während die Steuerdaten des Kantons Basel-Landschaft nur bezogen auf verheiratete Paare ausgewertet werden konnten. Anhand der Daten des Bundes kann hinsichtlich des Jahrs 2017 jedoch für die gesamte Schweiz gezeigt werden, dass alleinlebende Mütter mit Kindern in deutlich höheren Pensen erwerbstätig sind als Mütter mit Partnern. So nehmen von allen Müttern mit Partner und Kindern unter 25 Jahren 15,2 % eine Vollzeitberufstätigkeit (90 bis 100 Stellenprozent) wahr, während von den alleinlebenden Müttern 27,6 % Vollzeit erwerbstätig sind.

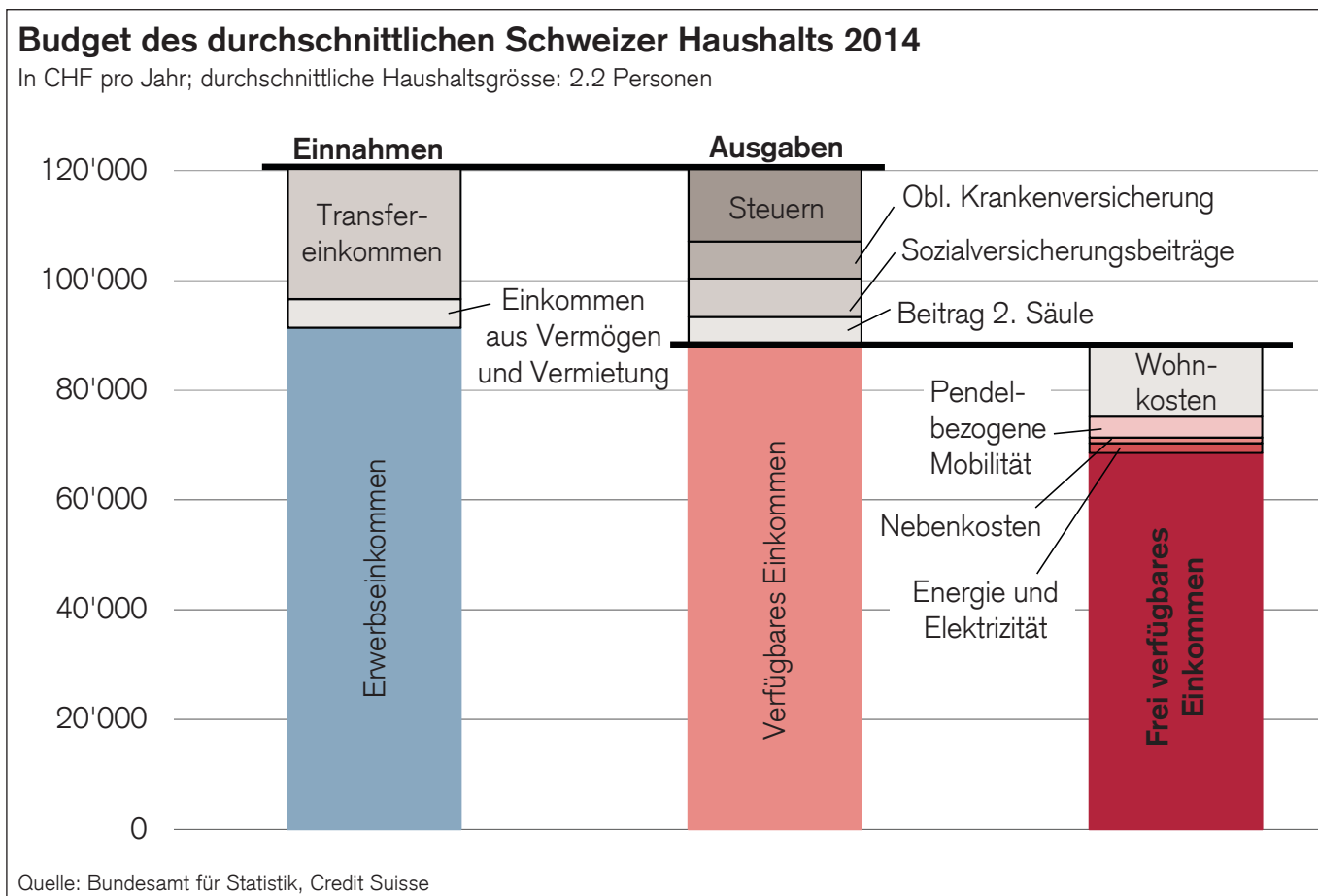
<sup>110</sup> Quelle Bund: SAKE, BFS. Erwerbssituation der Personen ab 15 Jahren nach Geschlecht, Familiensituation und Alter des jüngsten Kindes im Haushalt, 2017, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/vereinbarkeit-beruf-familie/erwerbsbeteiligung-muettern-vaetern.assetdetail.5066670.html>, Zugriff: 11.05.2019.

**5.2. FREI VERFÜGBARES EINKOMMEN**

Ein Kriterium zur Beurteilung der finanziellen Wohnattraktivität einer Gemeinde bzw. eines Kantons ist das frei verfügbare Einkommen. Die Credit Suisse<sup>111</sup> hat eine Kennzahl entwickelt, welche sämtliche wohnortsgebundenen Kosten einschliesst (Abbildung 51) und mit welcher das frei verfügbare Einkommen berechnet werden kann. Die Berechnung wird für eine Vielzahl von modellhaften Haushaltstypen erstellt, sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der Ausgaben für die Kinderbetreuung. Die aktuellste Berechnung stammt aus dem Jahr 2016. Im Kantonsvergleich ohne Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten

liegen die Kantone Glarus und Uri an der Spitze. Sie weisen geringe Wohnkosten, eine moderate Steuerbelastung und vergleichsweise geringe Krankenkassenprämien auf. Die Zentrums Kantone Genf und Basel-Stadt stehen am unteren Ende der Rangliste und deutlich unter dem Landesmittel. Der Kanton Basel-Landschaft ist ebenfalls unterdurchschnittlich positioniert, was auf eine Kombination aus hohen Wohnkosten und durchschnittlichen obligatorischen Abgaben zurückzuführen ist (Abbildung 52).

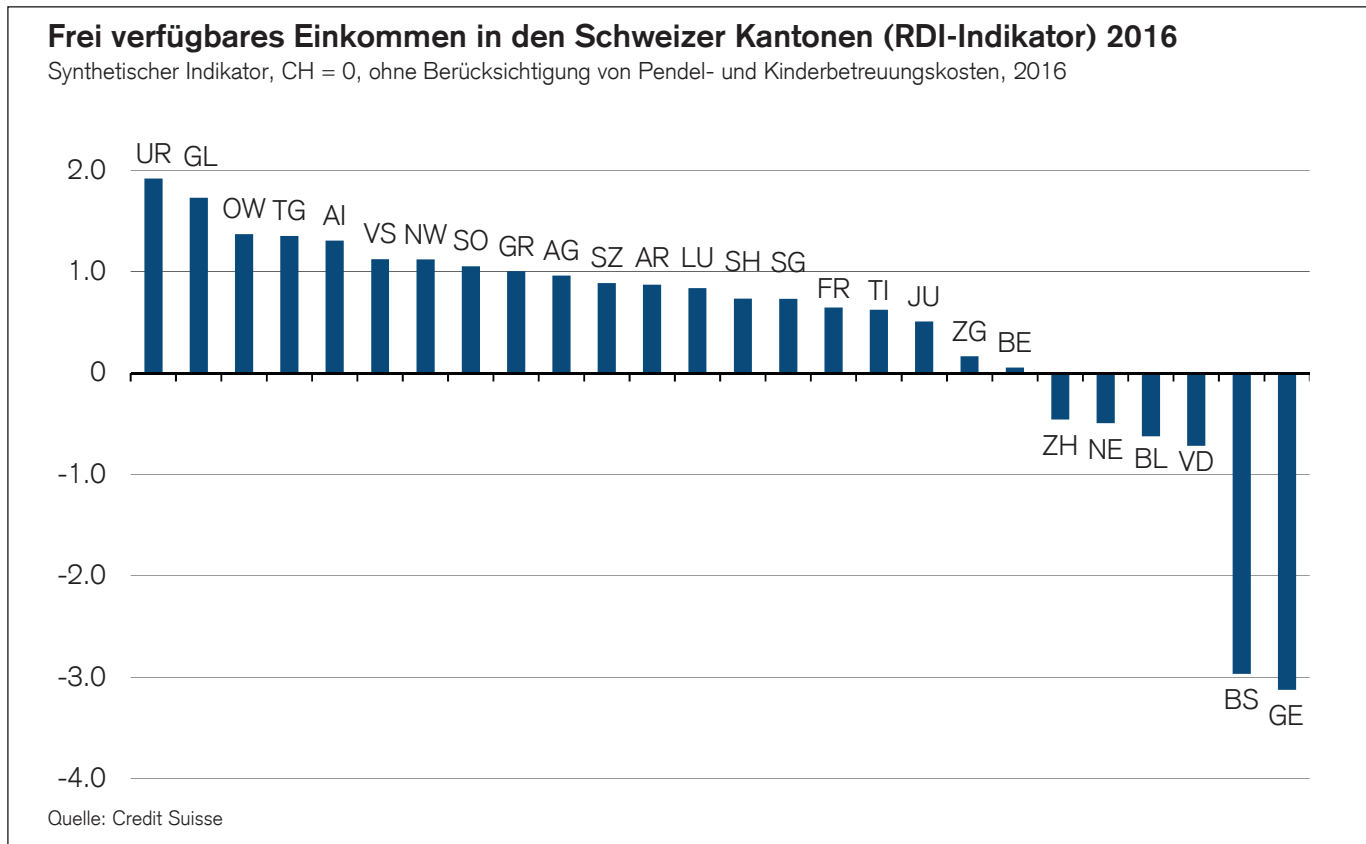
**Abbildung 51: Darstellung der Berechnung des frei verfügbaren Einkommens gemäss Credit Suisse 2016**



<sup>111</sup> Credit Suisse, Dr. Jan Schüpbach, Verfügbares Einkommen – Wohnen, Pendeln, Krippe: Wo lebt sich's am günstigsten? Veröffentlicht am 13.12.2016 <https://www.credit-suisse.com/corporate/de/articles/news-and-expertise/disposable-income-living-commuting-childcare-where-is-the-least-expensive-place-to-live-in-switzerland-201612.html>, Zugriff: 14.12.2018.

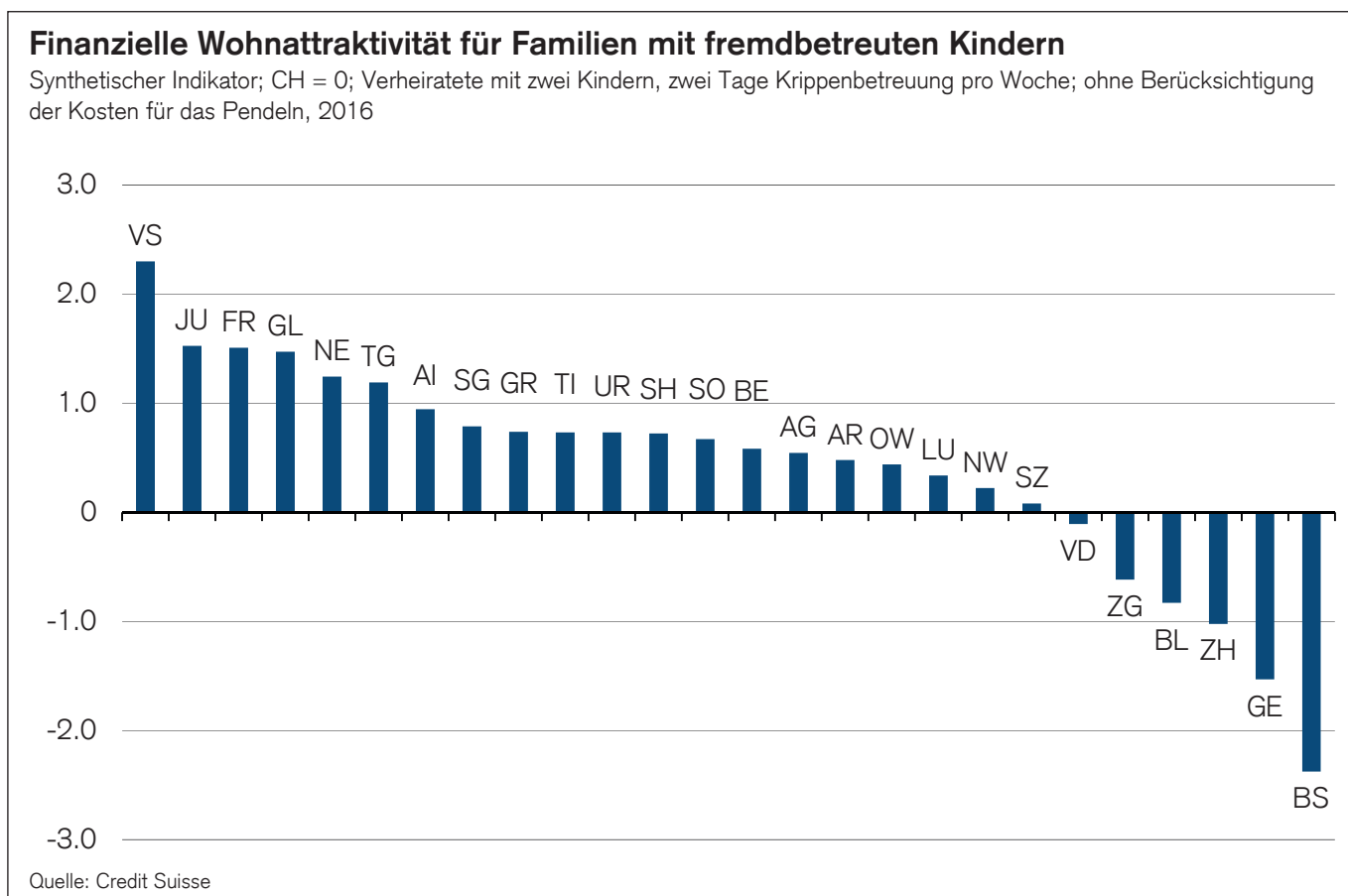


**Abbildung 52: Frei verfügbares Einkommen in den Schweizer Kantonen gemäss Berechnungen der Credit Suisse 2016**



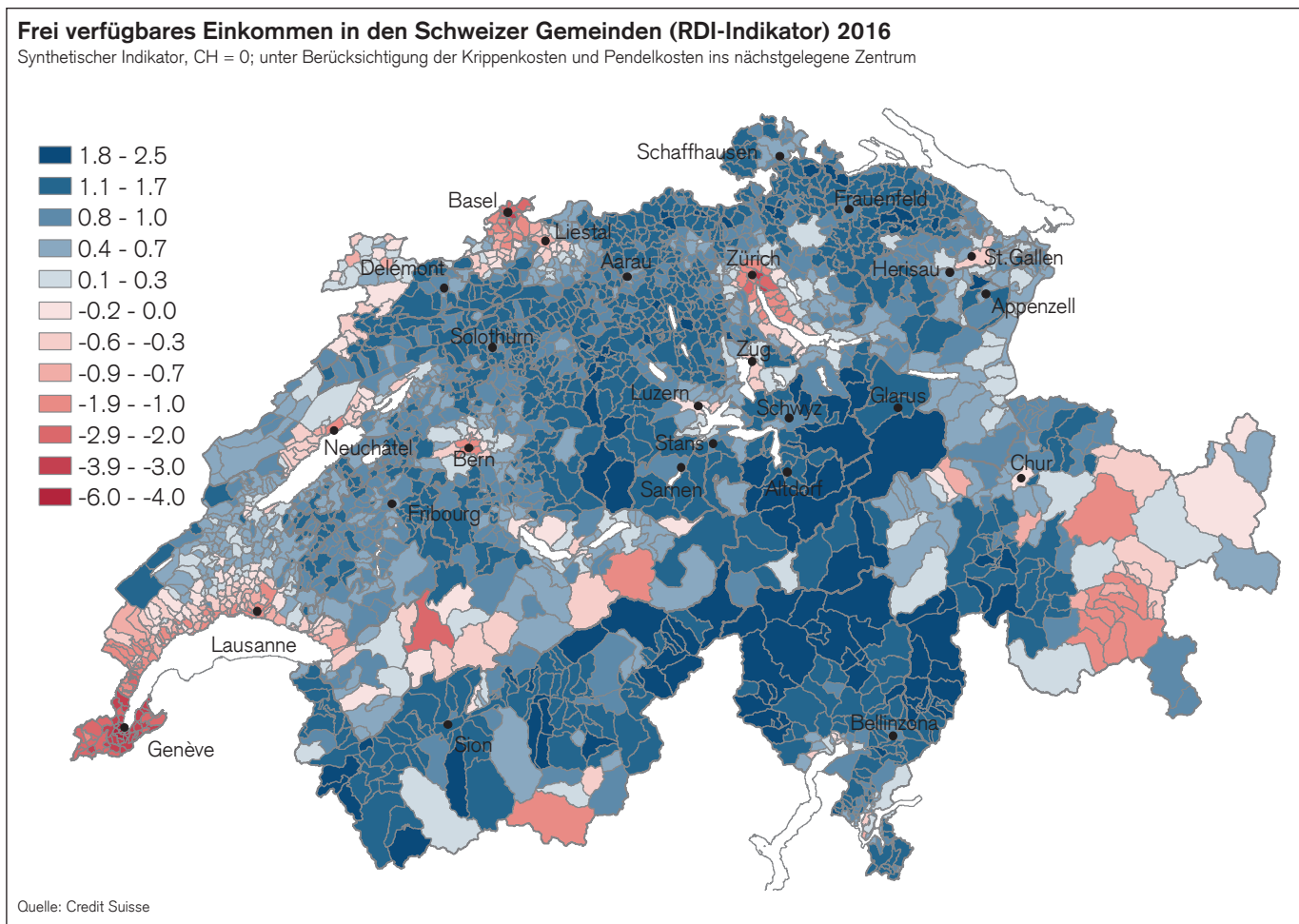
Die finanzielle Wohnattraktivität für Familien mit fremdbetreuten Kindern unterscheidet sich in einigen Kantonen ganz wesentlich von derjenigen für alle Haushaltstypen. Beispielsweise die Kantone Wallis, Jura und Freiburg sind für Familien und unter Berücksichtigung der Kinderbetreuungs- und Mobilitätskosten sehr viel attraktiver als andere Kantone. Die Platzierung des Kantons Basel-Landschaft unterscheidet sich bezüglich der Kinderbetreuungs- und Mobilitätskosten kaum von jener für alle Haushaltstypen (Abbildung 53).

**Abbildung 53: Finanzielle Wohnattraktivität für Familien mit zwei Tagen Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte, Berechnung Credit Suisse 2016**



Innerhalb des Kantons Basel-Landschaft bestehen für Familien grosse Unterschiede je nach Gemeinde. Dies ist auf die Unterschiede bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung zurückzuführen. Dennoch werden diese Kosten durch die niedrigeren Wohnkosten in den ländlichen Gemeinden kompensiert, weshalb selbst unter Berücksichtigung von Pendlerkosten und Kinderbetreuungskosten mit zunehmendem Abstand zum Zentrum von Basel das frei verfügbare Einkommen im Kanton Basel-Landschaft steigt (Abbildung 54).

**Abbildung 54: Frei verfügbares Einkommen in den Schweizer Gemeinden unter Berücksichtigung von Pendlerkosten und Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung, Credit Suisse 2016**



### 5.3. TRANSFERZAHLUNGEN INNERHALB VON FAMILIEN

Innerhalb der Familien werden umfangreiche Unterstützungsleistungen erbracht. Viele davon sind in erster Linie nicht-monetärer Art und können daher hier nicht aufgezeigt werden. Es fliessen aber auch beachtliche finanzielle Mittel innerhalb der Familien von einer Generation zur anderen. Diese Geldflüsse können aufgrund der Steuerdaten teilweise beziffert werden.<sup>112</sup>

Insgesamt deklarieren 2,6 % aller Steuersubjekte finanzielle Unterstützung an andere Personen, welche nicht zum Kinderabzug berechtigen. Dabei handelt es sich

- um freiwillige Zahlungen nicht verheirateter oder geschiedener Eltern an ihre minderjährigen Kinder,
- um Zahlungen an Kinder, welche volljährig sind, jedoch sowohl betreffend Einkommen als auch Vermögen die Grenzwerte für unterstützungsbedürftige Personen nicht erreichen<sup>113</sup>,
- um Zahlungen an Eltern/Schwiegereltern oder
- um Zahlungen an weiter entfernte Verwandte oder Nicht-Familienmitglieder.

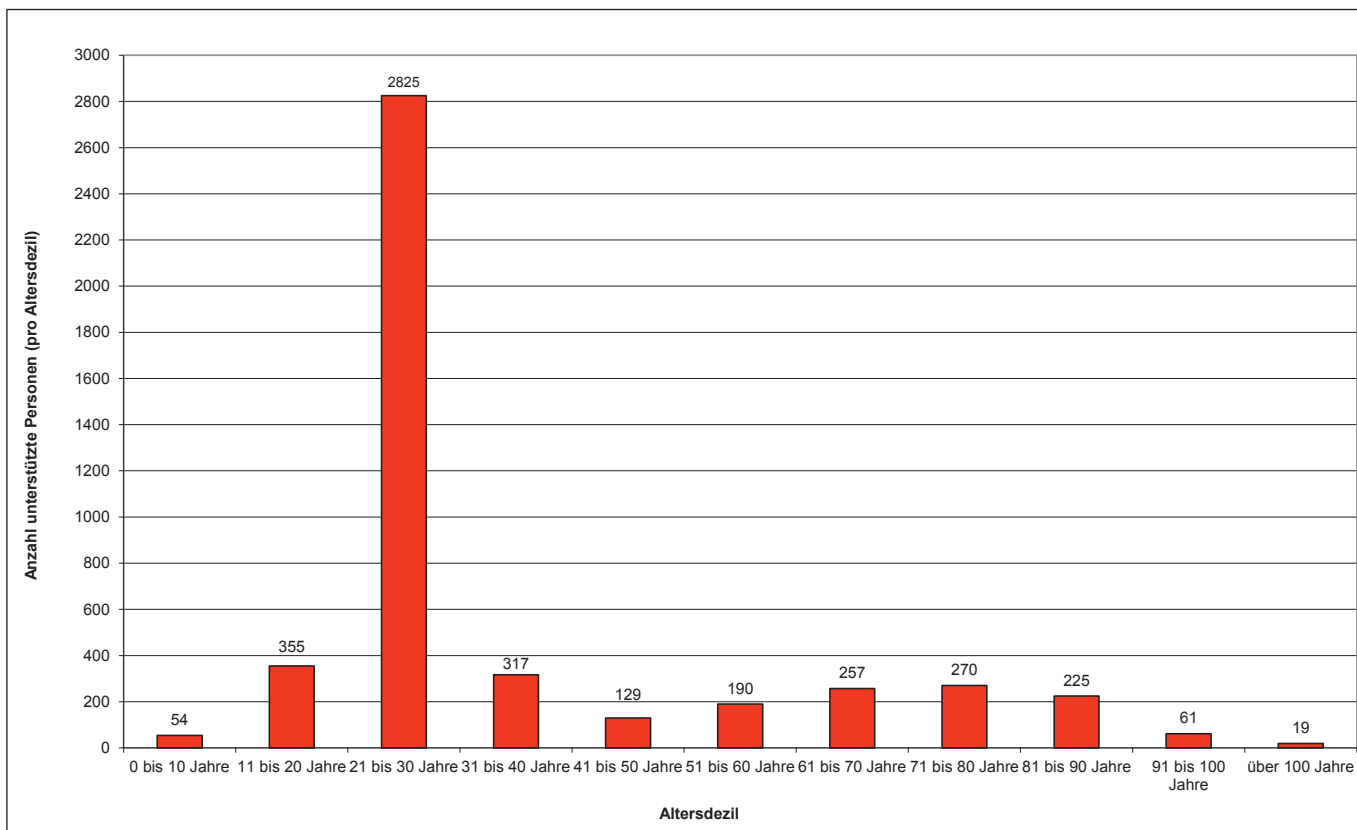
Durch diese Transferleistungen werden knapp 5'000 Personen unterstützt. Die Haushalte, welche diese Unterhaltszahlungen leisten, verfügen im Median über Einkünfte in der Höhe von CHF 119'115.–. Die deklarierten Unterstützungsleistungen erreichten im Jahr 2016 ein Total von CHF 35 Mio., der Median der Unterstützung lag bei CHF 6'500.–.<sup>114</sup>

Die Mehrheit der Personen, welche Unterstützungszahlungen erhalten, ist zwischen 20 und 30 Jahre alt (Abbildung: 55). Mit grosser Wahrscheinlichkeit handelt es sich um junge Erwachsene in Ausbildung, welche von ihren Eltern unterstützt werden.

<sup>112</sup> Steuererklärung Ziffer 760.

<sup>113</sup> Im Kanton Basel-Landschaft gelten alleinstehende Personen als unterstützungsbedürftig, wenn ihr steuerbares Einkommen unter CHF 25'000.– liegt. Die Obergrenze bei verheirateten Personen (Faktorennaddition) liegt bei CHF 45'000.–. Für alleinstehende Personen mit Kindern im gleichen Haushalt ist eine Grenze von CHF 35'000.– definiert. Verfügt die unterstützte Person zwar nicht über genügend Einkommen, jedoch über grösseres Vermögen, so fällt eine Unterstützungsbedürftigkeit weg. Bleibt nach Abzug des Freibetrages beim Vermögen (CHF 75'000.– bzw. CHF 150'000.–) noch steuerbares Vermögen übrig, so werden 10 % hiervon als virtueller Ertrag dem Einkommen angerechnet. Damit wird die Unterstützungsbedürftigkeit relativiert. Es gilt zu beachten, dass die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft von den massgebenden Vermögenswerten ausgenommen wird, da dieser Vermögensbestandteil nicht zum sukzessiven Verbrauch verfügbar ist.

<sup>114</sup> Abzugsfähig sind finanzielle Leistungen an unterstützungsbedürftige Personen (siehe Fussnote 113), für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges (Staatssteuer CHF 2'000.–; Bundessteuer CHF 6'500.–) finanziell aufkommt. Dazu gehören auch erwerbsunfähige Kinder über 18 Jahre. Wegleitung zur Steuererklärung, Seite 10. <https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/formulare/formulardownload/downloads/int-2-w-2019-180731-181214.pdf>, Zugriff: 07.08.2019. Die Unterhaltszahlungen müssen belegt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Grossteil der Steuerzahlenden die gesamte geleistete finanzielle Unterstützung angibt. Dennoch kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Steuerzahlende nur den abziehbaren Betrag angeben und darüber hinaus weitere finanzielle Leistungen nicht genannt werden.

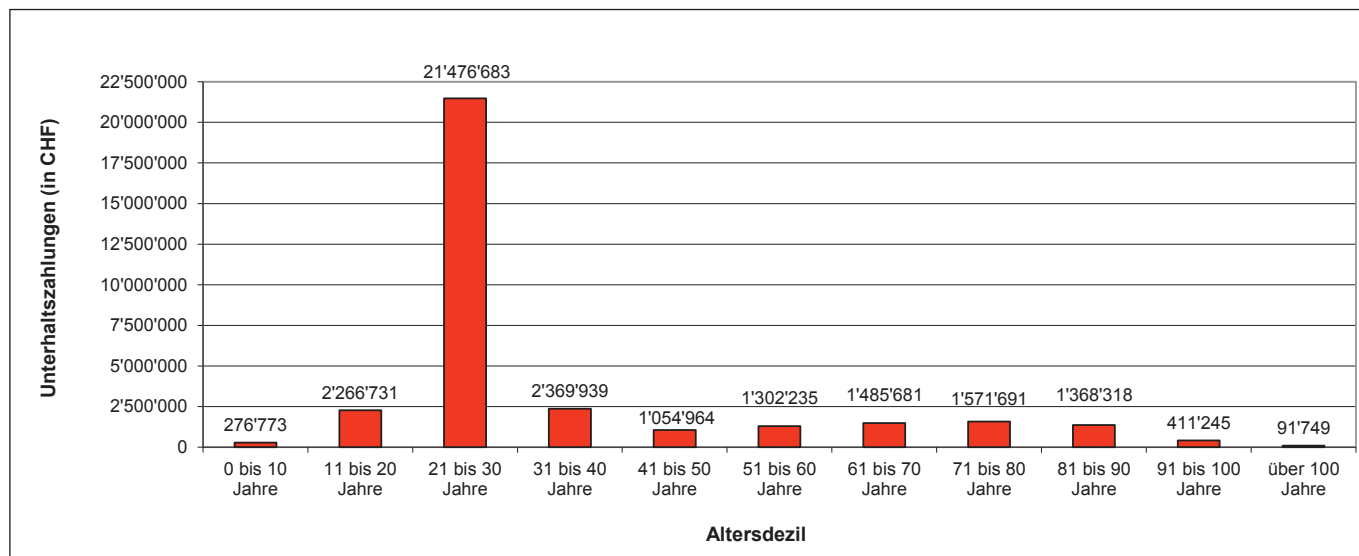
**Abbildung 55: Anzahl der unterstützten Personen nach Altersdezilen, Steuerdaten Basel-Landschaft 2016**

Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

Das Total der Unterhaltszahlungen pro Altersdezil zeigt, dass an junge Erwachsene zwischen 20 und 30 Jahren mindestens knapp CHF 21.5 Mio. Unterstützungszahlungen ausgerichtet werden.<sup>115</sup> An Personen zwischen 10 und 20 Jahren werden CHF 2.2 Mio. bezahlt, an Personen zwischen 30 und 40 Jahren CHF 2.3 Mio. Für die nachfolgenden Altersdezile schwanken die Unterstützungszahlungen zwischen CHF 1 und 1.5 Mio. An Personen über 90 Jahre werden schliesslich weniger als CHF 0.5 Mio. an Unterstützungszahlungen geleistet (Abbildung 56). Transferzahlungen an Personen über 30 Jahre sind sowohl betreffend

Fallzahlen als auch Beträgen deutlich niedriger als an junge Erwachsene unter 30 Jahren. Es kann gefolgert werden, dass Familien in hohem Umfang bereit sind, Kinder bzw. junge Erwachsene zu unterstützen, bis der Berufseinstieg erfolgt ist. Die Unterstützungsleistungen innerhalb der Familien an Familienmitglieder, welche in einem Alter sind, in welchem die meisten Erwachsenen erwerbstätig sind, sind gering und steigen auch mit Erreichen des Pensionsalters nicht wesentlich an.

<sup>115</sup> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass finanzielle Leistungen, welche den abziehbaren Betrag übersteigen, zwar geleistet, aber nicht in der Steuererklärung angegeben werden.

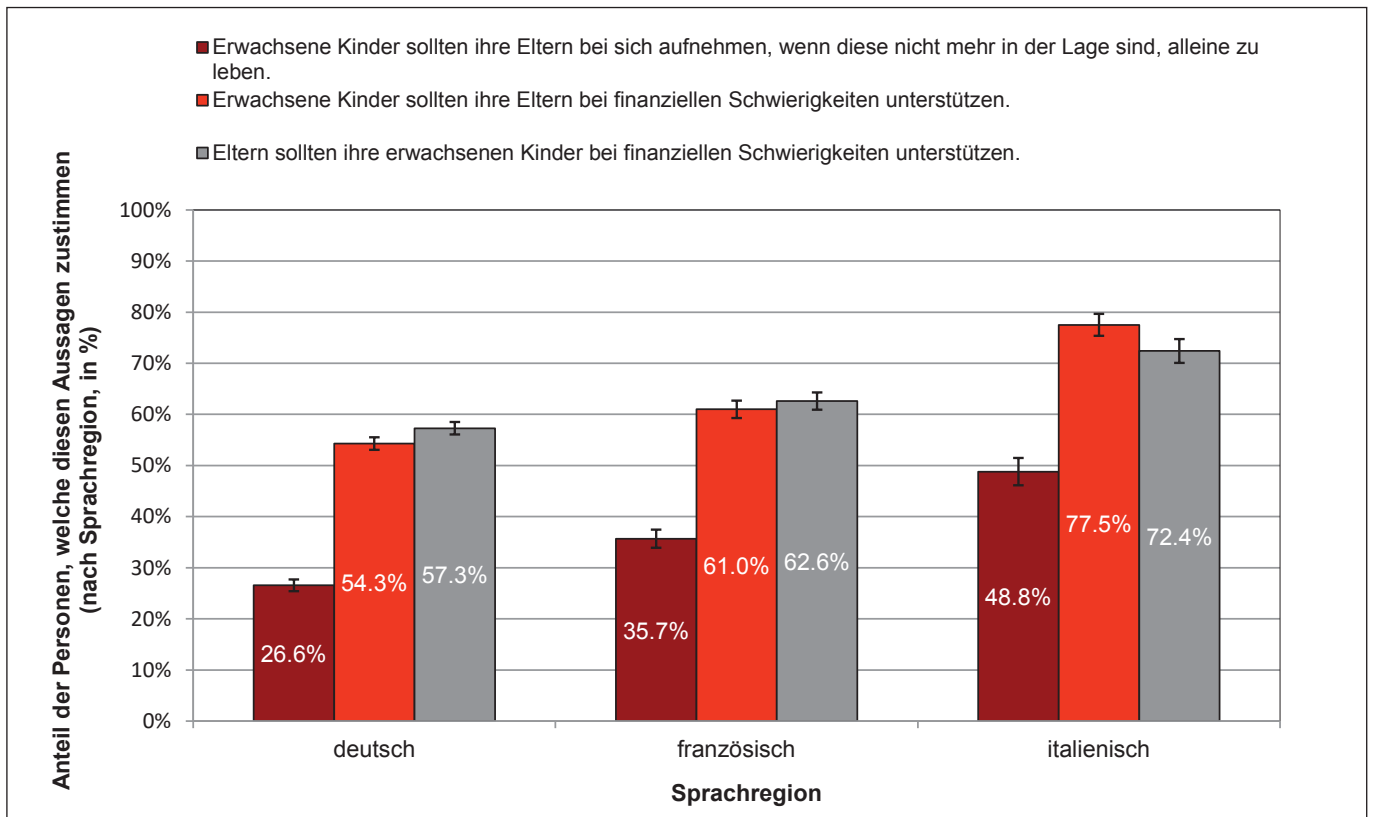
**Abbildung 56: Summe der Unterstützungsleistungen gemäss Steuerdaten Basel-Landschaft 2016 nach Altersdezilen**

Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

Die Einstellungen der Familien zur gegenseitigen Unterstützung wurden schweizweit im Jahr 2013 erhoben.<sup>116</sup> Es zeigte sich im Rahmen einer repräsentativen Erhebung, dass die finanzielle Unterstützung in der Deutschschweiz am wenigsten (zwischen 54 % und 57 %) und in der italienischsprachigen Schweiz am meisten (zwischen 72 % und 78 %) erwartet wird. In der deutschen und französischen Schweiz wird die Unterstützung für erwachsene Kinder am meisten, nämlich von 57 % bzw. 63 % der Befragten, gefordert. In der italienischen Schweiz ist umgekehrt die Erwartung, dass Kinder ihre Eltern bei finanziellen Schwierigkeiten unterstützen, mit 78 % am grössten. In allen drei Sprachregionen ist dagegen die Annahme, dass Kinder ihre Eltern bei sich aufnehmen, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, alleine zu leben, deutlich geringer (27 % in der Deutschschweiz, 36 % in der französischen Schweiz bzw. 49 % in der italienischen Schweiz) als die Erwartung von finanziellen Unterstützungsleistungen.

<sup>116</sup> BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013.

**Abbildung 57: Prozentualer Anteil der Personen, welche den Aussagen zur Generationensolidarität zustimmen, nach Sprachregionen (Personen im Alter 15-80 Jahren, Jahr 2013)**



Quelle Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

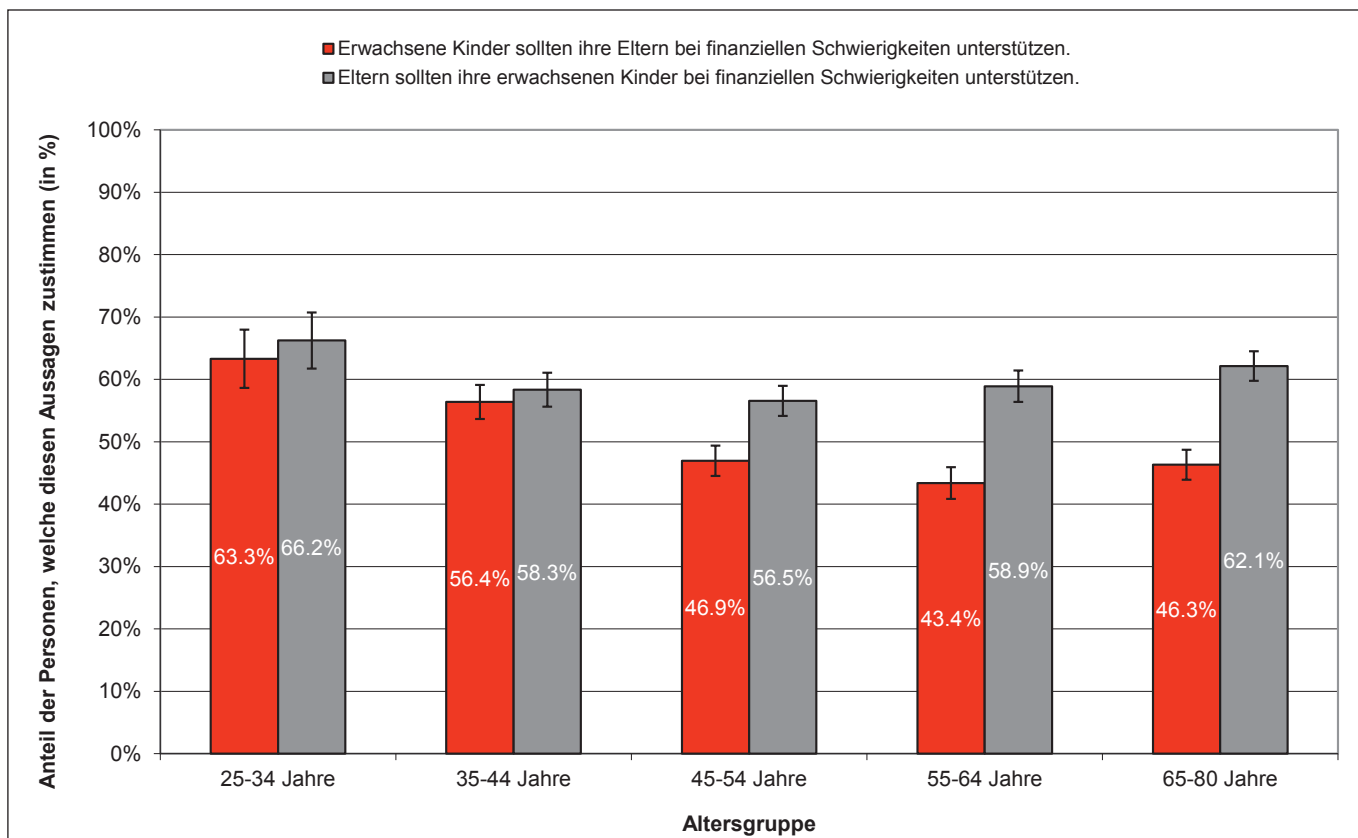
Die Untersuchung der Generationensolidarität in Abhängigkeit vom Alter zeigt, dass junge Erwachsene mit Kindern besonders hohe Erwartungen an die Solidarität haben. Die Zustimmung zur Erwartung, Eltern finanziell zu unterstützen, nimmt mit zunehmendem Alter ab und ist bei den 55- bis 64-Jährigen mit 43,4 % am geringsten. Im Pensionsalter nimmt die Zustimmung zur Erwartung, Eltern finanziell zu unterstützen, wieder etwas zu. Die Zustimmung, dass Eltern ihre Kinder unterstützen sollten, ist in allen Altersklassen deutlich höher als die Erwartung zur Unterstützung von Eltern durch ihre Kinder. Es zeigt sich jedoch auch hier, dass die mittlere Altersgruppe der 45- bis 54-Jährigen dieser Aussage mit 56,5 % am seltensten zustimmt (Abbildung 18). Vergleicht man die Antworten der Personen mit Kindern mit denjenigen ohne Kinder, so fällt auf, dass kinderlose Personen der finanziellen Unterstützung der eigenen Eltern deutlich mehr zustimmen als Personen mit Kindern (Abbildung 58). Abgesehen von der jüngsten Altersgruppe der 25- bis 34-Jährigen befürworten die kinderlosen Personen die finanzielle Unterstützung von Kindern durchwegs seltener als die Personen mit Kindern. Die Verteilung über die Alterskategorien zeigt, dass die Zustimmung zur gegenseitigen

Unterstützung abnimmt, wenn man selbst in der jeweiligen Alterskategorie der typischen Unterstützer ist, und ansteigt, wenn man selbst entweder profitiert (junge Erwachsene) oder als Senior möglicherweise besonders gut dazu in der Lage ist. Auch die höhere Bereitschaft von kinderlosen Personen zur finanziellen Unterstützung der Eltern dürfte auf die Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln zur Erfüllung dieser Erwartung zurückzuführen sein.

Vergleicht man die Erwartungshaltung (Abbildung 58 und Abbildung 59) mit den effektiven Zahlungen (Abbildung: 55 und Abbildung 56), so fällt auf, dass die gesellschaftlichen Erwartungen an die Generationensolidarität die Realität bei weitem übertreffen. Möglicherweise werden jedoch die Erwartungen auch durch Leistungen erfüllt, welche steuerlich nicht abziehbar sind, wie die Finanzierung von gemeinsamen Ausflügen oder Essen im Restaurant. Sehr wahrscheinlich richten sich die effektiven Zahlungen weniger nach den gesellschaftlichen Erwartungen als vielmehr nach

den Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten der involvierten Familienmitglieder. In diese Richtung deutet auch die höhere Bereitschaft von kinderlosen Personen, Eltern finanziell zu unterstützen.

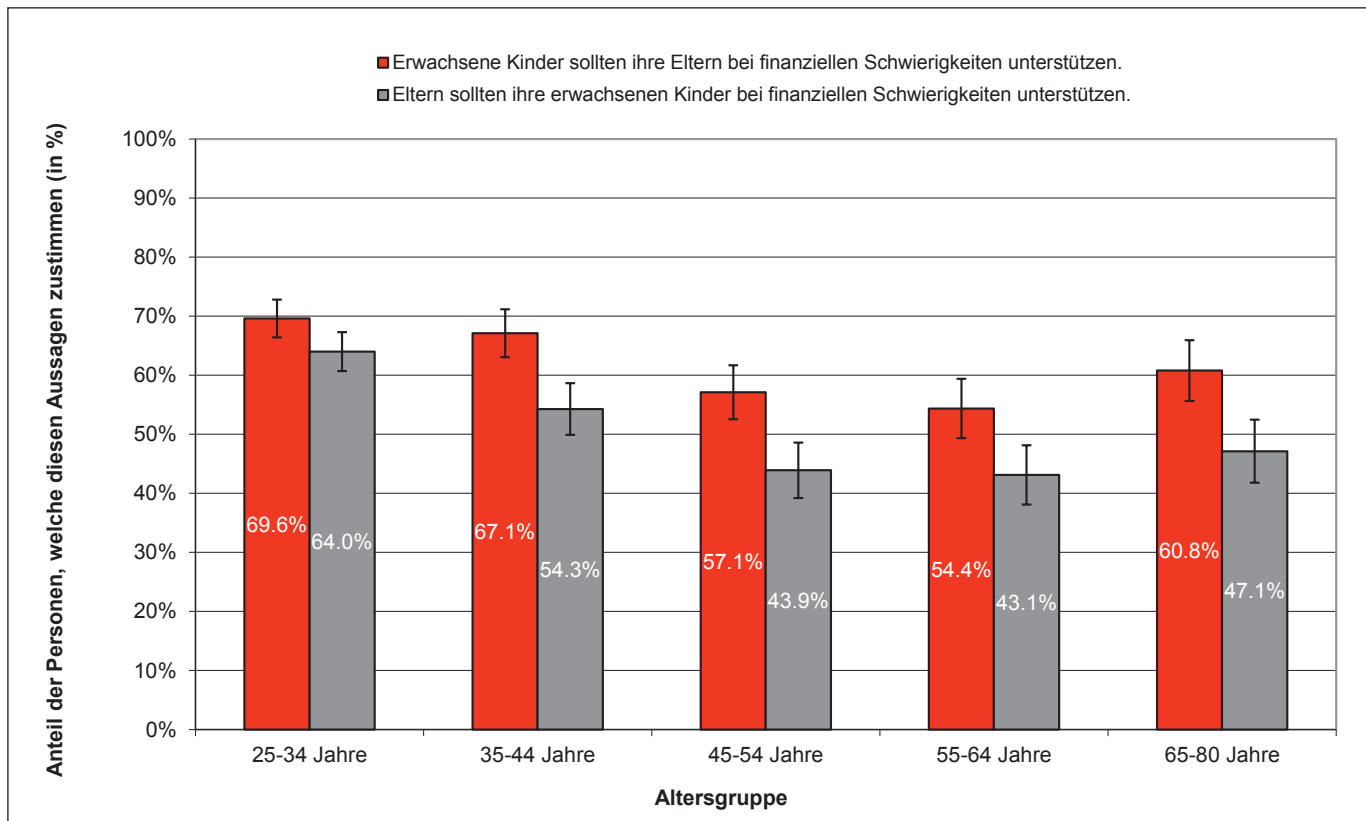
**Abbildung 58: Finanzielle Solidarität zwischen den Generationen – Personen mit Kindern, die diesen Aussagen eher/voll zustimmen, nach Altersgruppen (Jahr: 2013)**



Quelle: BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013



**Abbildung 59: Finanzielle Solidarität zwischen den Generationen – Personen ohne Kinder, die diesen Aussagen eher/voll zustimmen, nach Altersgruppen (Jahr: 2013)**



Quelle: BFS – Erhebung zu Familien und Generationen (EFG) 2013

## 5.4. ARMUT IN FAMILIEN

Armut wird mit unterschiedlichen Massen erfasst:

- Armutsquote: Der Indikator «Armutsquote» gibt an, wie hoch der Anteil der Bevölkerung ist, deren Einkommen unter einer definierten Grenze liegt. Die Armutsgrenze liegt auf der Höhe des sozialen Existenzminimums.<sup>117</sup>
- Sozialhilfequote: Die Sozialhilfequote bezeichnet den Anteil der durch die Sozialhilfe unterstützten Personen am Vorjahresendbestand gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik (bis 2010) bzw. an der ständigen Wohnbevölkerung (ab 2011) am Stichtag, dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Weil die Datenerhebung 2011 an die Vorgaben des Bundes angepasst wurde, können insbesondere Zahlen aus dem Familienbericht 2010 nicht mit den heute verfügbaren Zahlen verglichen werden.
- Haushaltsquote: Die Haushaltsquote erfasst den Anteil der unterstützten Privathaushalte mit Sozialhilfebezug im Erhebungsjahr an allen Privathaushalten gemäss der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres.<sup>118</sup>
- Armutsgefährdungsquote: 2016 wurde vom Bundesamt für Statistik die Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) veröffentlicht. Darin wurde unter anderem untersucht, wie hoch die Armutsgefährdungsquote für unterschiedliche Haushaltstypen ist. Die darin beschriebene Armutsgefährdungsquote beschreibt das Risiko, unter die Armutsgrenze zu sinken. Die Berechnungen basieren auf dem Einkommen ohne Berücksichtigung allfälliger Vermögensbestände.

Armut wurde im Kanton Basel-Landschaft umfassend im [Armutsbericht 2014](#) thematisiert.<sup>119</sup> Über alle Bevölkerungsgruppen hinweg hält der Armutsbericht 2014 fest, dass die Armutsquote im Kanton Basel-Landschaft bei 6,0 % (Gesamtschweiz 7,7 %) liegt. Aufgrund dieser Quote schätzten die Verfasser des Armutsberichts von 2014 die Anzahl der armutsbetroffenen Menschen im Kanton Basel-Landschaft auf knapp 16'700 Personen. Frauen waren dabei im Vergleich zu Männern stärker von Armut betroffen und Ausländerinnen und Ausländer stärker als die einheimische Bevölkerung. Es zeigte sich, dass Alleinerziehende, geschiedene Ausländerinnen sowie Kinder und Jugendliche überproportional häufig von der Sozialhilfe abhängig waren.

Die absolute Zahl der Sozialhilfebeziehenden hat von 2006 bis 2017 um 1'203 Personen zugenommen<sup>120</sup> (von 7'405 auf 8'608 Personen). Im gleichen Zeitraum ist die Sozialhilfequote von 2,8 % im Jahr 2006 auf 2,2 % in den Jahren 2008 und 2009 gesunken und im Jahr 2017 wieder auf 3,0 % angewachsen. Die Sozialhilfequoten unterscheiden sich je nach Bezirk stark voneinander. Im bevölkerungsreichsten Bezirk Arlesheim lag die Quote 2017 bei 2,9 %, im Bezirk

Laufen bei 3,1 %, im Bezirk Liestal bei 4,3 %, im Bezirk Sissach bei 1,7 % und im Bezirk Waldenburg bei 3,1 %. In der gesamten Schweiz betrug die Sozialhilfequote 2017 3,3 %. Der Trend sinkender Sozialhilfequoten bis 2009 und der erneute Anstieg ab 2010 im Kanton Basel-Landschaft ist auch schweizweit zu beobachten.

### 5.4.1. ARMUTSGEFÄHRDUNGSQUOTE

Die «Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen» (SILC) 2017 des Bundesamts für Statistik zeigt auf, dass die Armutsgefährdungsquote für Alleinerziehende (Einelternhaushalte) mit 25,1 % den mit Abstand höchsten Wert aller Familienkonstellationen erreicht.<sup>121</sup> Auch die Anzahl der Kinder ist ausschlaggebend für das Armutsrisiko. Für Familien mit ein bis zwei Kindern liegt es bei 8–11 %. Ab dem dritten Kind steigt der Wert sprunghaft auf 21,3 % an.<sup>122</sup> Es wird deutlich: Drei oder mehr Kinder zu haben stellt ein grosses Armutsrisiko dar.

Schliesslich nimmt die Armutsgefährdungsquote mit zunehmendem Alter des jüngsten Kindes ab. Bei Paaren mit Kindern zwischen 0 und 3 Jahren liegt sie noch bei gut 19 %, bei Paaren mit Kindern zwischen 4 und 12 Jahren bei gut 14 %. Sobald das jüngste Kind in einem Haushalt die betreuungsintensivste Zeit hinter sich gebracht hat, sinkt die Armutsgefährdungsquote auf rund 6 % (jüngstes Kind ist 13 bis 17 Jahre alt bzw. jüngstes Kind ist 18 bis 24 Jahre alt, siehe Abbildung 60).

<sup>117</sup> Definition des Bundesamts für Statistik, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung/indikatoren/armutsquote.html>, Zugriff: 08.08.2018. Die Armutsquote wird unabhängig von Steuerdaten erhoben.

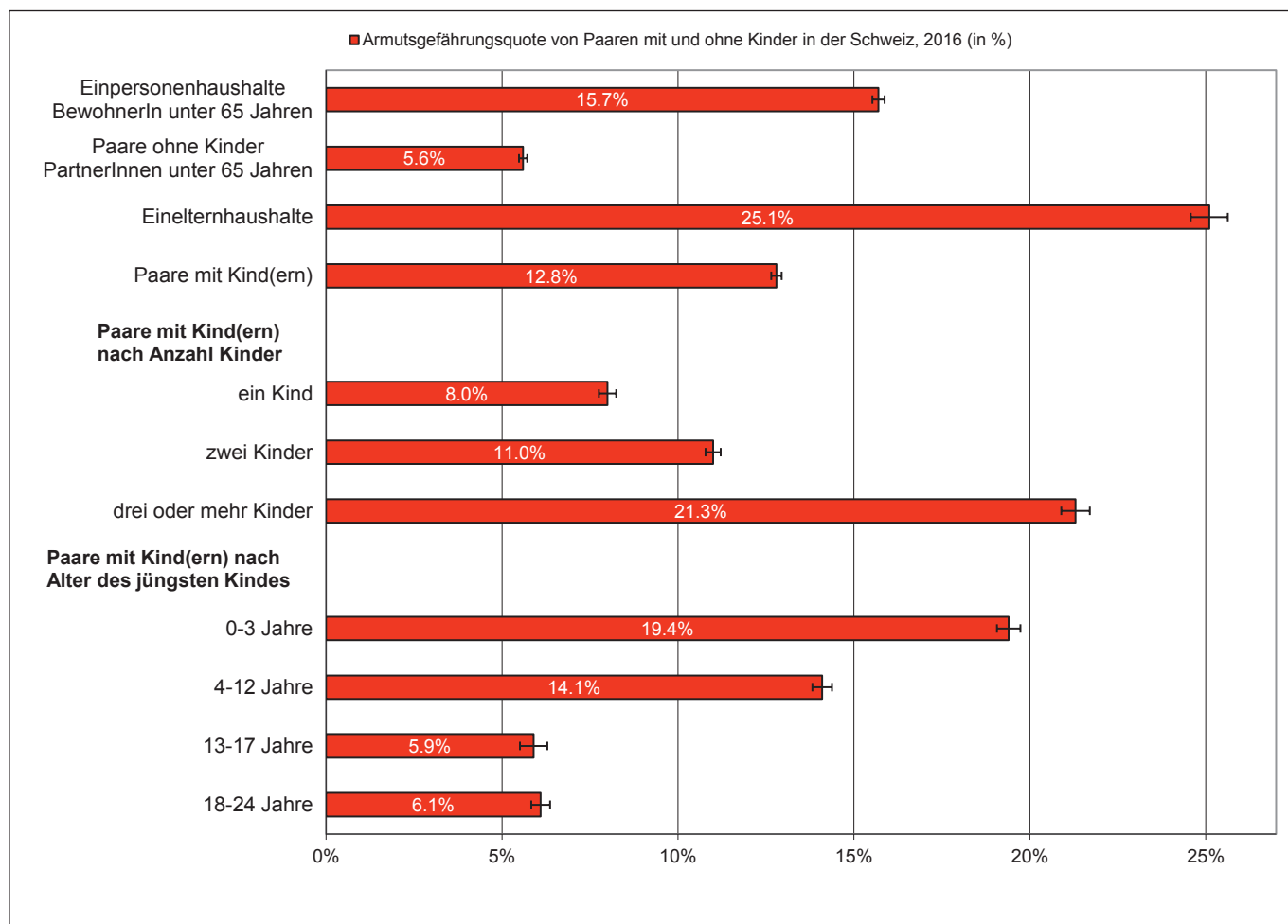
<sup>118</sup> Liegt die Haushaltsquote bei der Kategorie «zwei Erwachsene, verheiratet mit minderjährigen Kindern» bei 2 %, so heisst dies, dass 2 % aller Haushalte mit verheirateten Erwachsenen und minderjährigen Kindern im Erhebungsjahr Sozialhilfe bezogen haben.

<sup>119</sup> Dieser Bericht wurde 2018/19 aktualisiert. Die Publikation liegt jedoch noch nicht vor.

<sup>120</sup> Die gesamte Auswertung zu den Sozialhilfedaten bezieht sich auf die Sozialhilfestatistik Basel-Landschaft des Bundesamts für Statistik.

<sup>121</sup> Bundesamt für Statistik, Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC), 2017, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/silc.assetdetail.1822741.html>, Zugriff: 03.02.2019.

<sup>122</sup> Bundesamt für Statistik, Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC), 2017.

**Abbildung 60: Armutsgefährdungsquoten in der Schweiz, 2016**

Quelle: Bundesamt für Statistik, Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC), publiziert 2017

#### 5.4.2. BEDARFSABHÄNGIGE SOZIALLEISTUNGEN

Das Bundesamt für Statistik (BfS) unterscheidet die «Sozialhilfe im engeren Sinn» und die «Sozialhilfe im weiteren Sinn». Sozialhilfe im engeren Sinn ist im Kanton Basel-Landschaft im Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe ([SGS 850](#)) geregelt. Die Sozialhilfe im weiteren Sinn enthält neben der eigentlichen Sozialhilfe auch andere personenbezogene Geldleistungen, welche kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

Sie sind...

1. ...bedarfsabhängig,
2. ...personenbezogen,
3. ...kantonalgesetzlich geregelt,
4. ...Geldleistung in Form von einer allgemeinen Unterhaltszahlung,
5. ...auf die Armutsbekämpfung ausgerichtet und
6. ...bei Erfüllung der personenbezogenen Anspruchskriterien ist der Zugang zur Leistung gewährleistet.<sup>123</sup>

Bezogen auf das Jahr 2016 lag der Kanton Basel-Landschaft mit einer Sozialhilfequote im engeren Sinn von 2,7 % und im weiteren Sinn von 7,0 % bei beiden Werten unter dem Schweizer Durchschnitt von 3,2 % (Sozialhilfequote im engeren Sinn) und 9,6 % (Sozialhilfequote im weiteren Sinn) (Abbildung 61).<sup>124</sup>

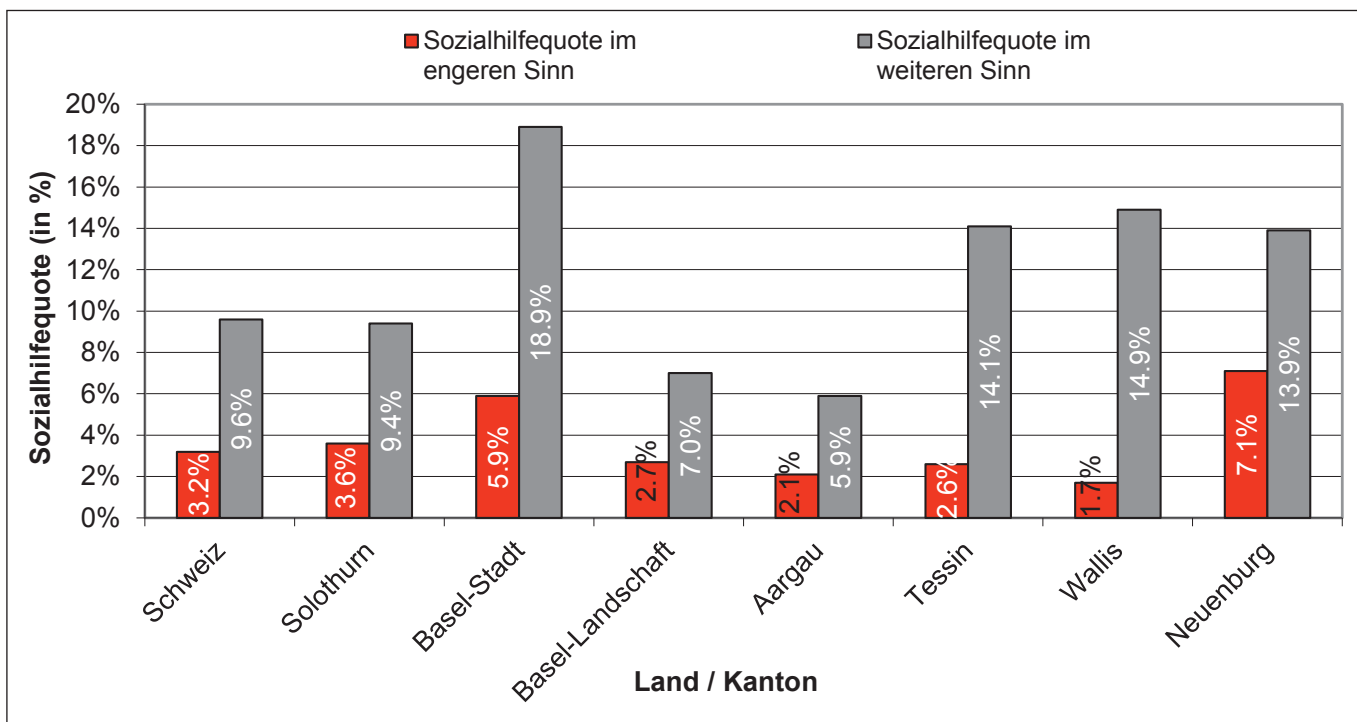
Im Raum steht die Frage, ob bzw. inwieweit es der Sozialhilfe im weiteren Sinn gelingt, die Sozialhilfe im engeren Sinn zu vermeiden. Nachfolgend werden betreffend den Kanton Basel-Landschaft die für Familien relevanten Sozialleistungen im weiteren Sinn dargestellt. Anschliessend erfolgt die Untersuchung weiterer bedarfsabhängiger Leistungen,

<sup>123</sup> Bundesamt für Statistik, Inventar und Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn, Einführung Inventar, <https://www.sozialhilfe.wsb.admin.ch/ibs/start/EinfuehrungInventarView.xhtml>, Zugriff: 21.08.2018.

<sup>124</sup> Die Daten für 2017 sind zum Zeitpunkt der Redaktion (Januar 2019) noch nicht verfügbar.

welche der Sozialhilfe vorgelagert und für Familien relevant sind, jedoch nicht der Definition des Bundesamts für Statistik der Sozialleistungen im weiteren Sinn entsprechen. Dies soll zu einem Gesamtbild darüber führen, welche Transferleistungen sich an Familien richten. Grundsätzlich können Wechselwirkungen der unterschiedlichen Leistungen zueinander als gesichert gelten – es kann jedoch nicht aufgezeigt werden, wie diese Wechselwirkungen konkret aussehen; zumal der Bezug einer Leistung nicht nur von deren monetären Ausgestaltung, sondern auch von deren «Bekanntheit» und der gesellschaftlichen Anerkennung des Bezugs der Leistung abhängen.

**Abbildung 61: Sozialhilfequote im engeren Sinn und im weiteren Sinn, im Kanton Basel-Landschaft und ausgewählten weiteren Kantonen, 2016**



Quelle: Bundesamt für Statistik, Sozialhilfestatistik, Darstellung Fachbereich Familien

### ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Bei den Ergänzungsleistungen ist zu unterscheiden zwischen

- Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, welche vom Bund vorgeschrieben sind und
- Ergänzungsleistungen für Familien, welche bundesgesetzlich nicht geregelt sind.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sind als Leistungen für die Familien von geringer Relevanz.<sup>125</sup> Kantonale Ergänzungsleistungen für Familien haben bis heute vier Kantone (Tessin, Waadt, Genf und Solothurn) eingeführt. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es derzeit keine Ergänzungsleistung für Familien.<sup>126</sup>

### SOZIALHILFE

Die Sozialhilfe umfasst eine Geldleistung und die Beratung durch die Gemeinden. Sie ist den anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen nachgelagert und wird deshalb auch als «letztes Netz» oder «Sozialhilfe im engeren Sinn» bezeichnet. Das Sozialhilfegesetz ist ein kantonales Gesetz. Die Sozialhilfe ist somit im ganzen Kanton einheitlich geregelt. Unterschiede werden in Form von regionalen Tabellen zur Bemessung der Krankenkassenprämien und kommunaler anrechenbarer maximaler Mietzinse berücksichtigt. Unterstützt werden der Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienunterstützende Massnahmen sowie weitere notwendige Aufwendungen. Beim Eintritt in die Sozialhilfe wird überprüft, ob das Einkommen einer Familie kleiner ist als die Summe aus dem Grundbedarf, den Wohnungskosten und den obligatorischen Versicherungen.<sup>127</sup>

Weil Alleinerziehende in besonderem Mass auf Sozialhilfe angewiesen sind, wird deren Situation nachfolgend näher beschrieben. Die Schwelle, welche zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt, liegt bei einer alleinerziehenden Person mit einem Kind in den ehemaligen Bezirkshauptorten zwischen CHF 3'108.– und CHF 3'426.– pro Monat plus Nebenkosten. Sind zwei Kinder vorhanden, so liegt die Schwelle zwischen CHF 3'798.– und CHF 4'106.– plus Nebenkosten (Abbildung 62).

Die Ausgaben für die Sozialhilfe insgesamt sind seit 2008 von CHF 42,1 Mio. auf CHF 83,2 Mio. im Jahr 2017 gestiegen (plus 97 % bezogen auf das Jahr 2008).<sup>128</sup> Dabei sind die Ausgaben des Kantons von CHF 4,2 Mio. auf CHF 4,1 Mio. gesunken und diejenigen der Gemeinden von CHF 37,9 Mio. auf CHF 79,1 Mio. gestiegen, was einem Zuwachs von 109 % bezogen auf das Jahr 2008 entspricht. Eine Aussage zu den Sozialhilfekosten allein bezüglich der Familien ist nicht möglich.

<sup>125</sup> Gemeint ist die Anzahl von Familien, welche diese Leistungen beziehen. Diese Anzahl ist gering, weil wenige Eltern im AHV-alter sind. Gerade die Leistungen der IV können aber für einzelne Familien von grosser Wichtigkeit sein.

<sup>126</sup> Im Kanton Basel-Landschaft wurde am 17. Oktober 2017 eine nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» eingereicht. Der Regierungsrat lehnte die nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» ab und stellte ihr einen nicht formulierten Gegenvorschlag gegenüber (vgl. Vorlage an den Landrat 2018/954). Der Regierungsrat führte in der Landratsvorlage aus, dass er sich der Idee einer Leistung für Familien nicht grundsätzlich verschliesse. Zurzeit seien Projekte wie die Erarbeitung einer Armutsstrategie oder die Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen sowie das Prüfen einer Sozialhilfestrategie in Bearbeitung. Die Initiative greife den Ergebnissen dieser Projekte vor, weshalb der Regierungsrat sie ablehne. Die Initiative käme zum falschen Zeitpunkt. Der Regierungsrat präsentierte aber einen Gegenvorschlag, der bewusst so offen formuliert war, dass aufgrund der Ergebnisse aus den laufenden Projekten bei Bedarf eine

neue Leistung eingeführt werden könne, die sich im Gesamtsystem «einbette». Auch sei es mit dem nichtformulierten Gegenvorschlag möglich, dass eine oder mehrere bestehende Leistungen optimiert resp. ausgebaut werden könnten. Der Wortlaut des Gegenvorschlags ist wie folgt: «Der Kanton Basel-Landschaft richtet Leistungen an Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen aus. Art, Umfang und Träger der Leistungen basieren auf den Ergebnissen einer kantonalen Armutsstrategie. Dabei sind Arbeitsanreize zu fördern und allfällige Schwelleneffekte möglichst tief zu halten. Zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind die Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz (s. § 47a Abs. 1 Kantonsverfassung) zu berücksichtigen.» Der Gegenvorschlag wurde in der Volksabstimmung vom 24. November 2019 angenommen.

<sup>127</sup> Obligatorisch ist lediglich die Grundversicherung der Krankenkasse.

<sup>128</sup> Nettoaufwand der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in 1000 Franken seit 2008, Statistisches Amt Basel-Landschaft. [http://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/13\\_3](http://www.statistik.bl.ch/web_portal/13_3), Zugriff: 08.12.2018.

**Abbildung 62: Berechnung der Schwelle zur Sozialhilfe für eine alleinerziehende Person mit einem bzw. zwei Kindern in den Gemeinden Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg (Stand Sommer 2018)**

CHF pro Monat	Eine erwachsene Person mit einem Kind	Eine erwachsene Person mit zwei Kindern
<b>Grundbedarf</b>	1'509	1'834
<b>Anrechenbare Mietkosten</b>		
Arlesheim	1'270 plus Nebenkosten	1'500 plus Nebenkosten
Laufen	1'090 + Nebenkosten 210	1'090 + Nebenkosten 210
Liestal	1'100 exkl. Nebenkosten	1'300 exkl. Nebenkosten
Sissach	1'250 inkl. Nebenkosten	1'400 inkl. Nebenkosten
Waldenburg	1'000 inkl. Nebenkosten	1'250 inkl. Nebenkosten
<b>Krankenkassenprämien <sup>129</sup></b>		
Prämienregion 1 <sup>130</sup>	647	772
Prämienregion 2 <sup>131</sup>	599	714
<b>Total Schwelle zur Berechtigung des Sozialhilfebezugs</b>		
Arlesheim	3'426 plus Nebenkosten	4'106 plus Nebenkosten
Laufen	3'408	3'848
Liestal	3'256 plus Nebenkosten	3'906 plus Nebenkosten
Sissach	3'358 inkl. Nebenkosten	3'948 inkl. Nebenkosten
Waldenburg	3'108	3'798

Quellen: Sozialhilfegesetzgebung, Angaben der Gemeinden zu den anrechenbaren Mietzinsen, Berechnung und Darstellung Fachbereich Familien

<sup>129</sup> Eine allfällige Krankenkassenprämienverbilligung würde von diesem Betrag in Abzug gebracht.

<sup>130</sup> Aesch, Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Bubendorf, Ettingen, Frenkendorf, Füllinsdorf, Lausen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Reinach, Schönenbuch, Therwil.

<sup>131</sup> Anwil, Arboldswil, Arisdorf, Augst, Bennwil, Blauen, Bökten, Bretzwil, Brislach, Buckten, Burg im Leimental, Buus, Diegten, Diepfingen, Dittingen, Duggingen, Eptingen, Gelterkinder, Giebenach, Grellingen,

Häfeltingen, Hemmiken, Hersberg, Hölstein, Itingen, Känerkinder, Kilchberg, Lampenberg, Langenbruck, Läuelfingen, Laufen, Lauwil, Liederts-wil, Liesberg Dorf, Lupsingen, Maisprach, Nenzlingen, Niederdorf, Nusschhof, Oberdorf, Oltingen, Ormalingen, Ramlins-burg, Reigoldswil, Rickenbach, Roggenburg, Röschenz, Rothenfluh, Rümlingen, Rünenberg, Seltisberg, Sissach, Teck-nau, Tenniken, Thürnen, Titterten, Wahlen bei Laufen, Waldenburg, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen, Ziefen, Zunzgen, Zwingen.

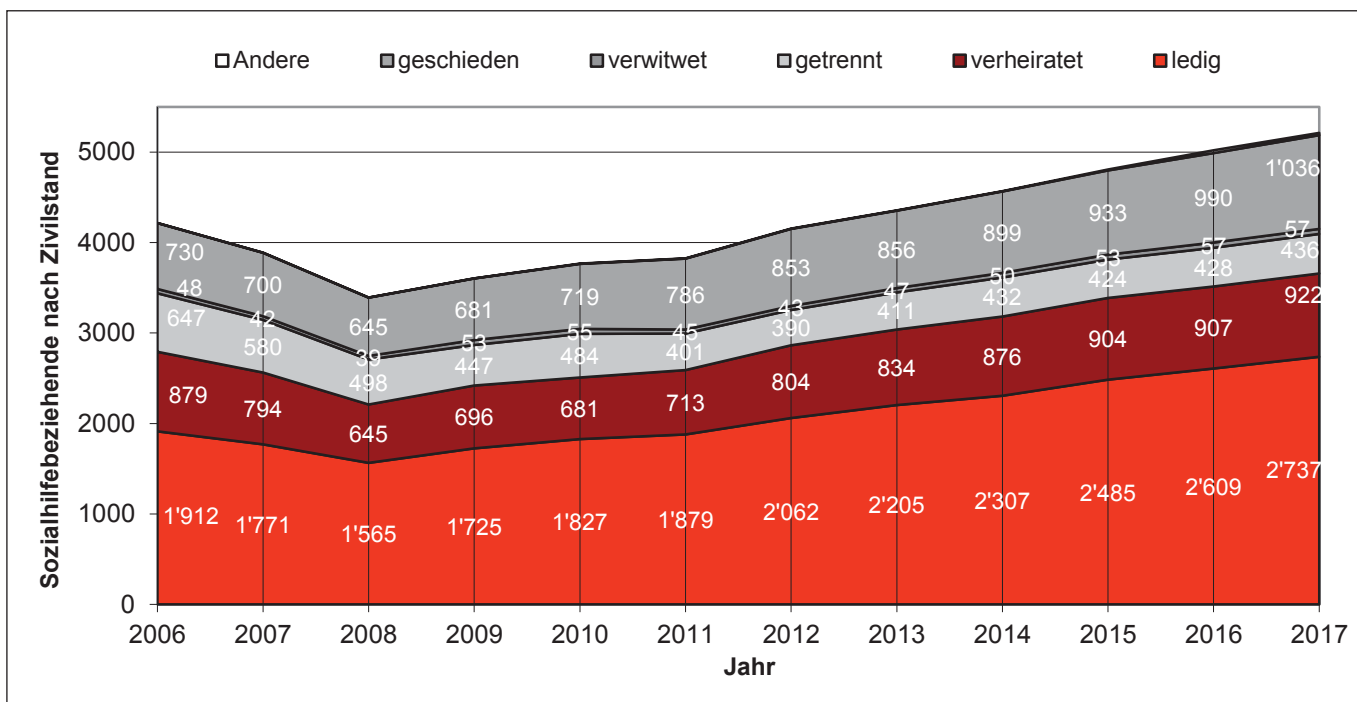
**5.4.3. SOZIALHILFEBEZUG VON FAMILIEN**

Im Jahr 2017 erhielten 518 Paare mit Kindern und 1'012 Alleinerziehende Unterstützung durch die Sozialhilfe.<sup>132</sup>

**SOZIALHILFEBEZIEHENDE NACH ZIVILSTAND**

Betrachten wir die Sozialhilfebeziehenden nach Zivilstand, so fällt auf, dass im Jahr 2017 verglichen mit 2006 mehr verheiratete, weniger getrennt lebende und gleich viele geschiedene Personen in der Sozialhilfe waren (Abbildung 63). Deutlich zugenommen hat die Anzahl der ledigen Einzelpersonen. Bei der Sozialhilfequote nach Zivilstand (Abbildung 65) zeigt sich insgesamt eine leichte Zunahme der von der Sozialhilfe abhängigen Erwachsenen. Überproportional zu diesem Trend beigetragen haben ledige und geschiedene Personen.

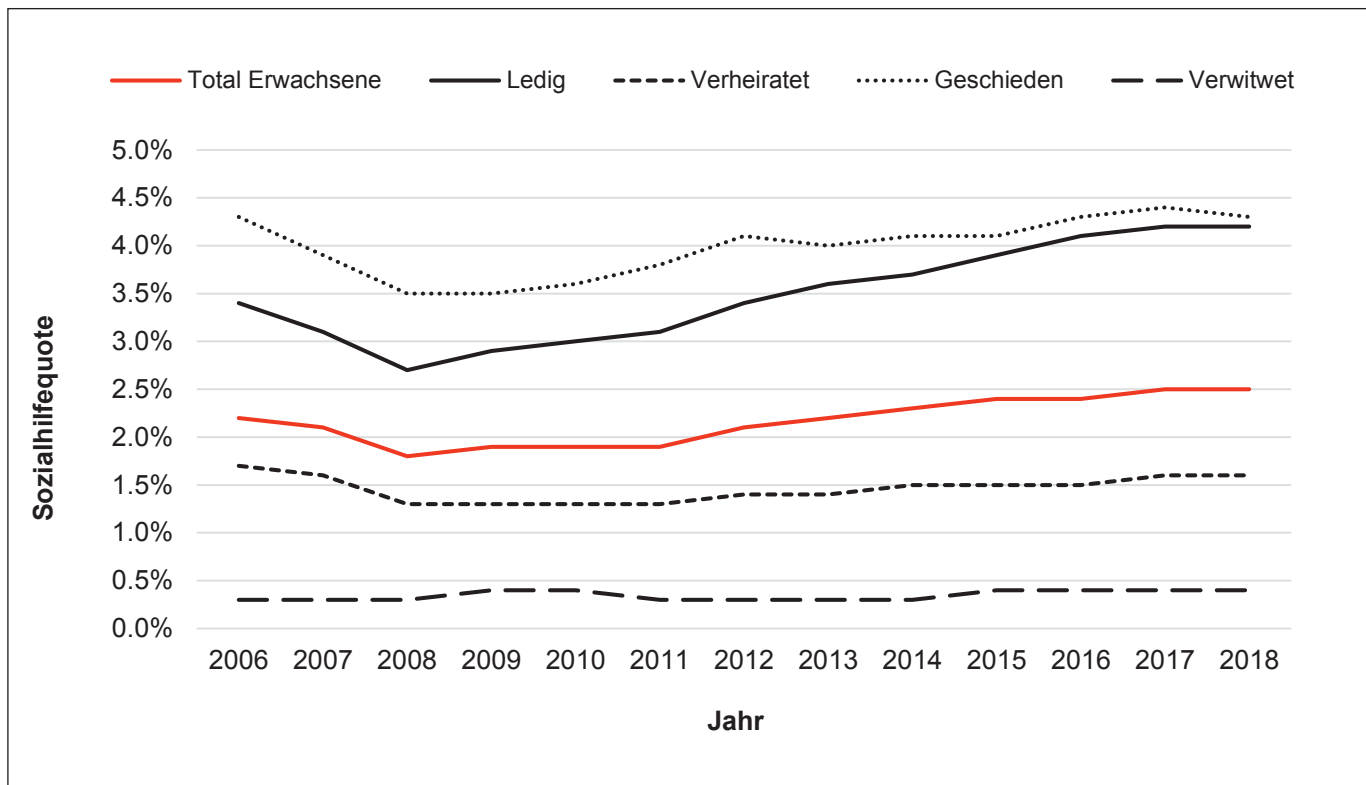
**Abbildung 63: Sozialhilfebeziehende absolut nach Zivilstand**



Quelle: Sozialhilfestatistik (Basel-Landschaft), Bundesamt für Statistik

<sup>132</sup> [http://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/13\\_4\\_1](http://www.statistik.bl.ch/web_portal/13_4_1), Zugriff: 03.12.2019.

Abbildung 64: Sozialhilfequote im Kanton Basel-Landschaft nach Zivilstand, 2006–2018



Quellen: Sozialhilfestatistik (Basel-Landschaft), Bundesamt für Statistik, Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft

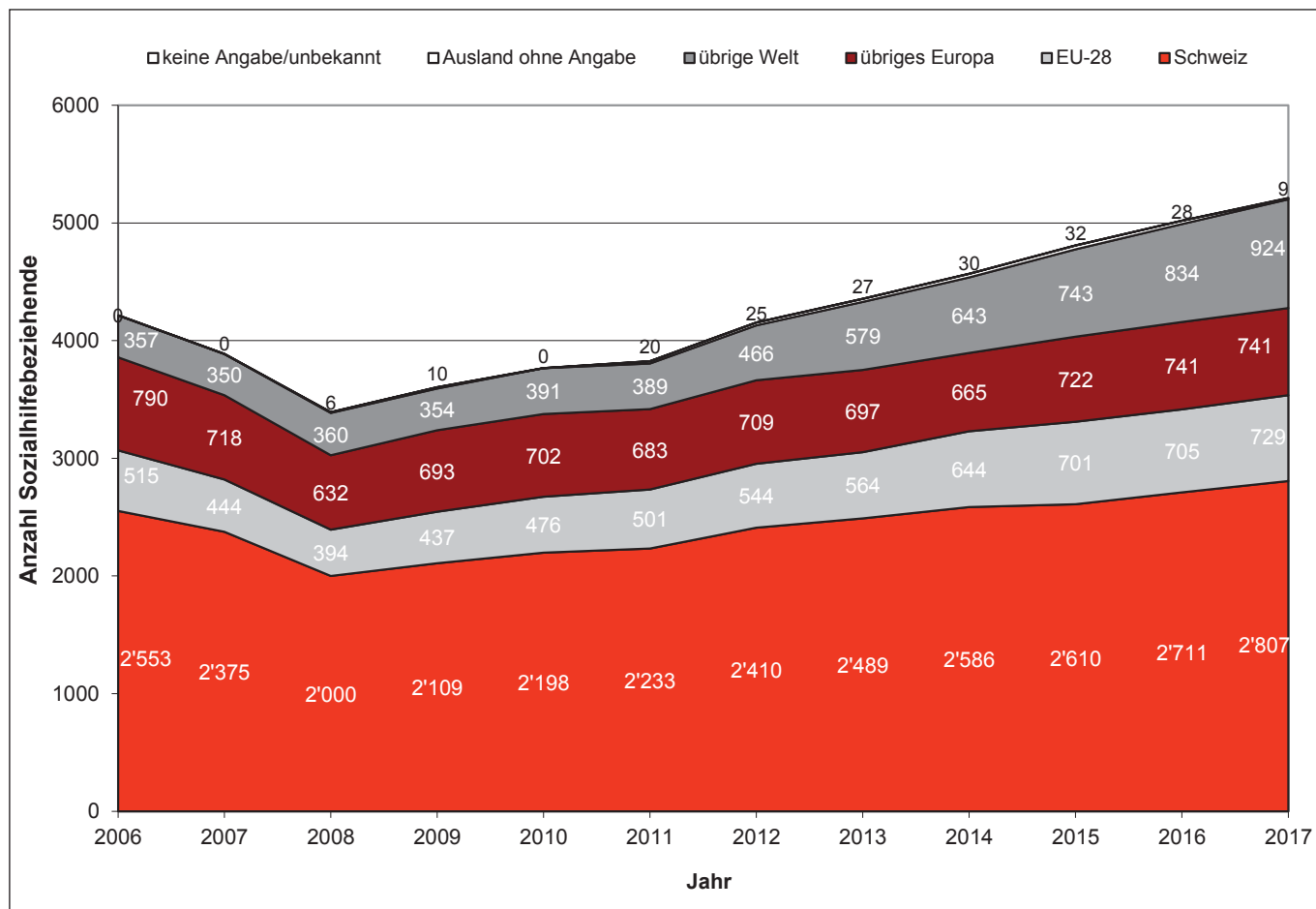


**SOZIALHILFEBEZIEHENDE NACH FALLSTRUKTUR UND NATIONALITÄT**

Über alle Sozialhilfebeziehenden im Kanton Basel-Landschaft hinweg lässt sich festhalten, dass die absolute Anzahl seit 2006 unabhängig von der Nationalität zugenommen hat. Die Zunahme bei Schweizerinnen und Schweizern sowie Personen aus dem übrigen Europa (nicht EU-28 Staaten) fiel vergleichsweise gering aus. Die Sozialhilfequote von Personen aus europäischen nicht-EU-Staaten hat abgenommen, während die Sozialhilfebeziehenden aus der übrigen Welt überproportional angestiegen sind (Abbildung 65 und Abbildung 66). Mit dem Fokus auf die Alleinerzie-

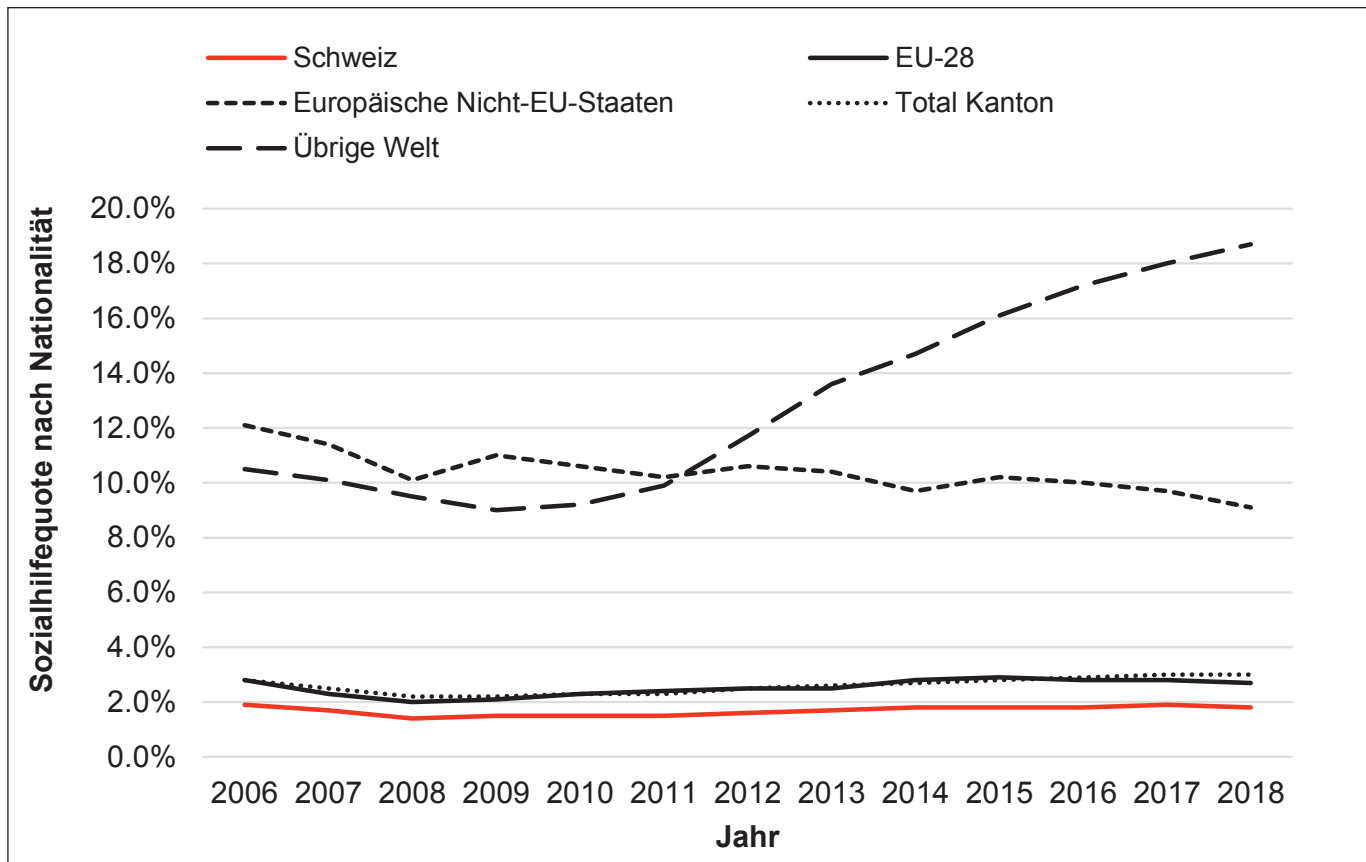
henden ist bei den Schweizerinnen und Schweizern bezüglich der absoluten Zahlen eine Stagnation zu beobachten, während sich gleichzeitig die Anzahl Sozialhilfebeziehender aller übrigen Nationen bei den Alleinerziehenden erhöht hat (Abbildung 67). Bei den Paaren mit Kind stagniert die Zahl der Familien aus dem übrigen Europa, die Anzahl der Familien aus anderen Regionen – auch aus der Schweiz – nahm hingegen zu (Abbildung 68).

**Abbildung 65: Überblick zeitlicher Verlauf der totalen Anzahl Sozialhilfebeziehende nach Nationalität, absolut**



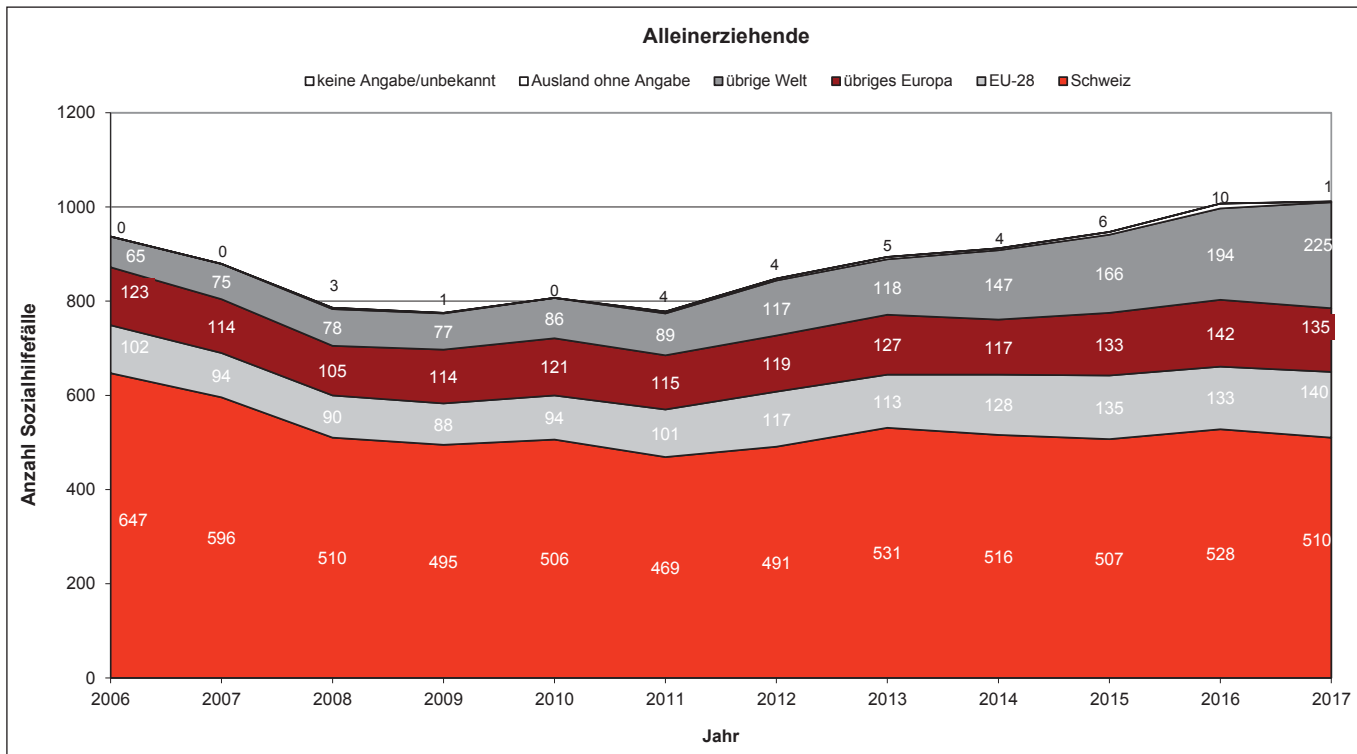
Quelle: Sozialhilfestatistik (Basel-Landschaft), Bundesamt für Statistik

Abbildung 66: Sozialhilfequote im Kanton Basel-Landschaft nach Nationalität, 2006–2018



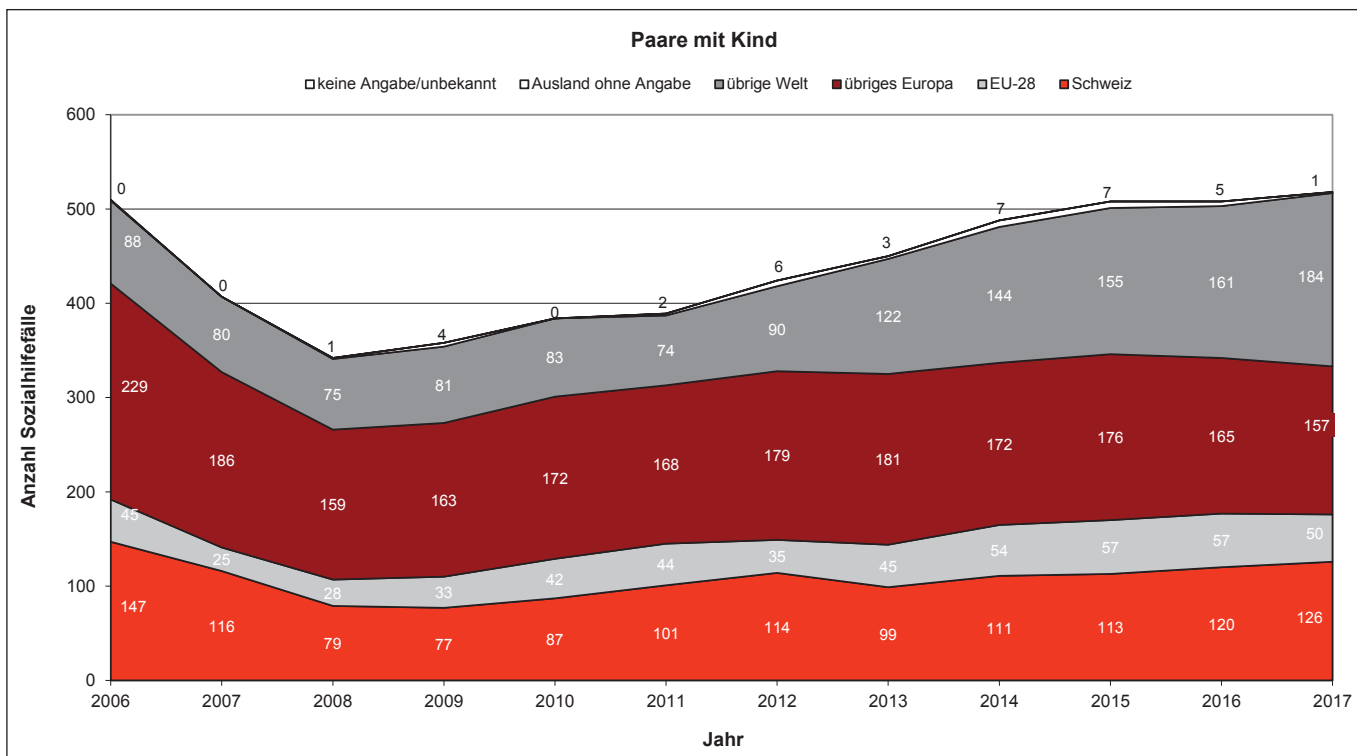
Quellen: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik; Statistisches Amt Basel-Landschaft

**Abbildung 67: Zeitlicher Verlauf der Sozialhilfebeziehende nach Fallstruktur und Nationalität: Alleinerziehende absolut**



Quelle: Sozialhilfestatistik (Basel-Landschaft), Bundesamt für Statistik

**Abbildung 68: Zeitlicher Verlauf der Sozialhilfebeziehenden nach Fallstruktur und Nationalität: Paare mit Kind absolut**



Quelle: Sozialhilfestatistik (Basel-Landschaft), Bundesamt für Statistik

**5.4.4. KINDER UND JUGENDLICHE IN DER SOZIALHILFE**

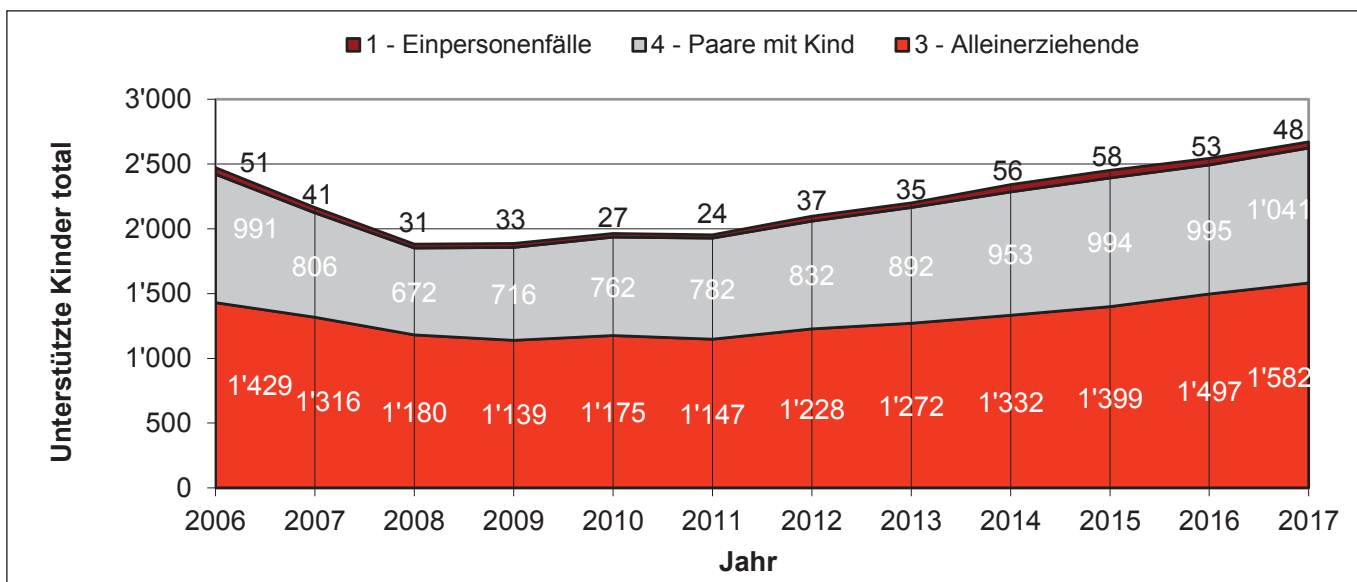
Im Jahr 2017 lebten 2'671 Kinder in Haushalten, welche durch die Sozialhilfe unterstützt wurden. Der Anteil der 0- bis 17-jährigen an sozialhilfebeziehenden Personen betrug 30,8 %. Die Sozialhilfequote von Kindern zwischen 0 und 17 Jahren war 2016 mit 5,3 % auf einem Höchststand seit 2006. Die niedrigste Sozialhilfequote von Kindern wurde in den Jahren 2008 bis 2011 erreicht und lag in diesem Zeitraum zwischen 3,9 % und 4,1 %.

Die jungen Erwachsenen im Alter zwischen 18 und 24 Jahre machten 2016 9,9 % aller Personen in der Sozialhilfe aus. Absolut handelt es sich um 818 Personen. Auch bei den jungen Erwachsenen war die Sozialhilfequote gegenüber allen

anderen Altersklassen mit 3,9 % (2016) überdurchschnittlich hoch. Der niedrigste Wert der jungen Erwachsenen lag im Jahr 2008 bei einer Sozialhilfequote von 3 %. Seit 2008 hat die Sozialhilfequote der jungen Erwachsenen stetig leicht zugenommen.

Betrachten wir die Fallstrukturen, so lebt der grösste Teil der Kinder, welche von Sozialhilfe betroffen sind, in Haushalten mit einem einzelnen Elternteil. 2017 waren dies 1'582 Kinder bzw. 59 % aller Kinder in der Sozialhilfe. Deutlich weniger, nämlich 1'041 Kinder bzw. 39 % aller Kinder in der Sozialhilfe, lebten 2017 in Paarfamilien. Bei einem geringen Anteil (bei 48 Kindern bzw. 2 %) handelt es sich um Einpersonenfälle<sup>133</sup> in der Sozialhilfe (Abbildung 69).

**Abbildung 69: Von der Sozialhilfe unterstützte Kinder nach Fallstruktur absolut**



Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik

<sup>133</sup> «Einpersonenfälle» bei Kindern sind selten. Sie können beispielsweise entstehen, wenn unbegleitete minderjährige Asylbewerberinnen und -bewerber in die Schweiz einreisen.

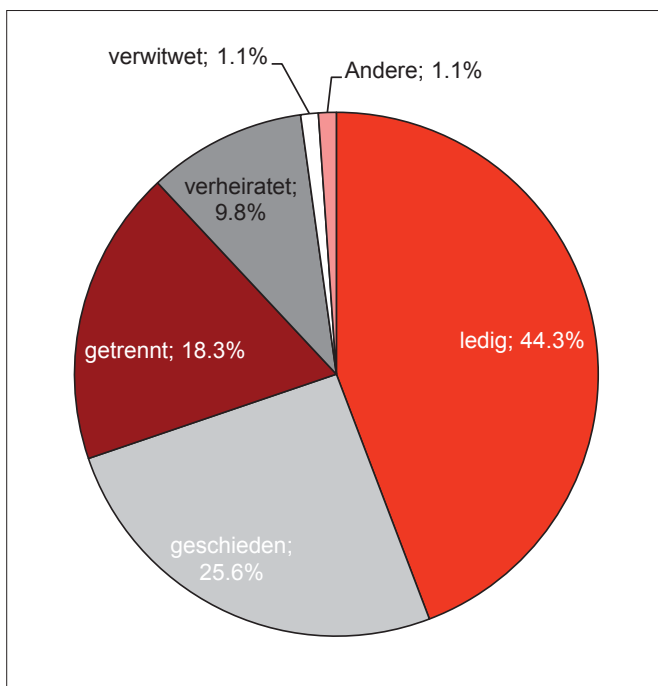
#### 5.4.5. ALLEINERZIEHENDE IN DER SOZIALHILFE

Von den Alleinerziehenden, welche Sozialhilfe beziehen, waren 2017 6 % Männer und 94 % Frauen. Der Anteil der Männer hat von 2001 bis 2011 auf 4,1 % abgenommen und ist seither wieder gestiegen. Absolut handelte es sich im Jahr 2017 um 63 Männer und 967 Frauen. In den Alleinerziehendenhaushalten lebten insgesamt 2'544 Personen von der Sozialhilfe. Damit sind 30,7 % aller Personen in der Sozialhilfe in einem Alleinerziehendenhaushalt.

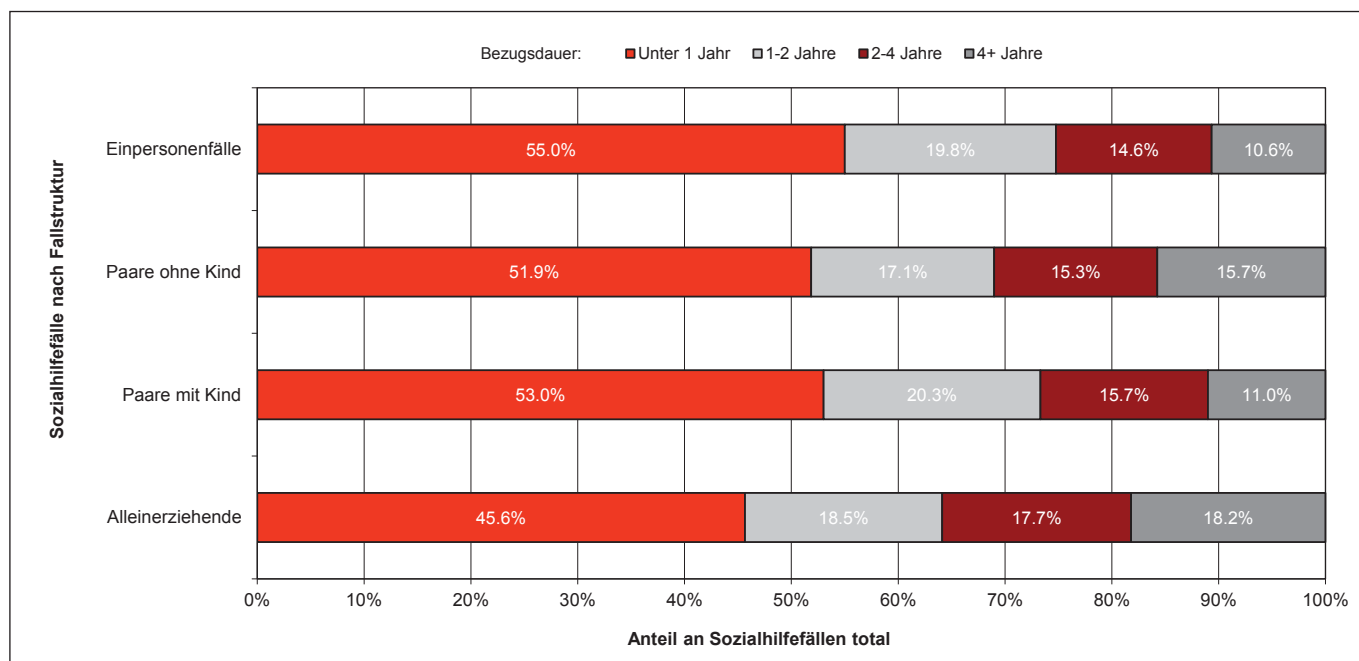
Von den Alleinerziehenden, welche Sozialhilfe beziehen, waren 2017 44 % ledig, 44 % geschieden oder getrennt, 10 % verheiratet, 1 % verwitwet und 0,3 % in einer eingetragenen Partnerschaft (Abbildung 70).

Auffällig ist, dass die Alleinerziehenden von allen Sozialhilfebeziehenden den geringsten Anteil der Fälle des Sozialhilfebezugs mit einer Dauer von unter einem Jahr aufweisen. Zugleich betrifft der grösste Anteil der Fälle mit einer Dauer von zwei bis vier Jahren sowie von über vier Jahren die Alleinerziehenden (Abbildung 71). Es liegt die Vermutung nahe, dass die Alleinerziehenden sich über eine lange Zeit nicht aus der Sozialhilfe ablösen können, weil eine Berufstätigkeit in einem Umfang, der die Lebenshaltungskosten deckt, nur schwierig zu realisieren ist. Wir untersuchen daher die Umstände der Alleinerziehenden nachfolgend noch etwas genauer.

**Abbildung 70: Alleinerziehende mit Sozialhilfebezug nach Zivilstand im Kanton Basel-Landschaft 2017 in Prozent**



Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik, Berechnung Statistisches Amt Basel-Landschaft

**Abbildung 71: Sozialhilfefälle nach Fallstruktur und Bezugsdauer, aggregierte Daten der Jahre 2015 bis 2017**

Quelle: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik, Berechnung Statistisches Amt Basel-Landschaft

#### 5.4.5.1. KINDERBETREUUNGSKOSTEN ALLEINERZIEHENDER PERSONEN

Ein strukturelles Armutsrisiko besteht für alleinerziehende Mütter und Väter darin, dass sie nur dann erwerbstätig sein können, wenn die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Sofern dafür nicht Grosseltern oder andere freiwillige Personen verfügbar sind, kann die Berufstätigkeit eine Sozialhilfeabhängigkeit rechnerisch nur vermieden werden, wenn

- das Erwerbseinkommen plus erhaltene Unterhaltszahlungen höher sind als der sozialhilferechtliche Bedarf ohne situationsbedingte Leistungen<sup>134</sup> **und**
- die Kosten für die Kinderbetreuung geringer sind als die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen und dem sozialhilferechtlichen Bedarf.

Der sozialhilferechtliche Bedarf setzt sich aus dem Grundbedarf, angemessenen Mietkosten (gemeindespezifisch leicht unterschiedlich) und der Krankenkassenprämie (regional unterschiedlich) zusammen.<sup>135</sup> Eine alleinerziehende Person mit einem Kind überschreitet den sozialhilferechtlichen Bedarf mit einem Jahreseinkommen zwischen CHF 37'300.– (Waldenburg) und CHF 42'000.– (Arlesheim). Dies entspricht einem Einkommen vor Abzug der Steuer zwischen CHF 40'000.– und CHF 45'000.–. Mit einem Monatseinkommen netto zwischen CHF 3'333.– und CHF 3'750.– könnte sich die alleinerziehende Person mit einem

Kind die Ablösung aus der Sozialhilfe gerade leisten, sofern die Gemeinde die vollen Kosten für die Kinderbetreuung übernimmt.<sup>136</sup> Wenn die Gemeinden die familienergänzende Kinderbetreuung im Lohnsegment bis CHF 40'000 Jahreseinkommen nicht nahezu vollständig finanzieren, so besteht für Alleinerziehende mit einem Kind kein finanzieller Anreiz, sich aus der Sozialhilfe abzulösen, weil ihnen in der Sozialhilfe mehr Mittel für sich und ihr Kind zur Verfügung stehen. Pro Kind erhöht sich diese Schwelle infolge des höheren Grundbedarfs, anrechenbarer Mietkosten und Krankenkassenprämien um rund CHF 8'400 pro Jahr. Anhand der ehemaligen Bezirkshauptorte wird nachfolgend exemplarisch ausgeführt, wie hoch die Betreuungskosten eines alleinerziehenden Elternteils an der Schwelle zur Sozialhilfe für eine Vollzeitbetreuung für ein Kind tatsächlich sind.

<sup>134</sup> «Situationsbedingte Leistungen», welche in der Sozialhilfe inkludiert sind: medizinische Behandlung und Pflege (§ 13 Sozialhilferechtsverordnung (SHV, SGS 850.11)), Zahnarztkosten (§ 14 SHV), familienunterstützende Massnahmen (§ 14d SHV) sowie weitere notwendige Aufwendungen (§ 15 SHV).

<sup>135</sup> Vgl. Kap. 5.4.2.

<sup>136</sup> Zu den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung vgl. Kap 4.

**Abbildung 72: Kosten Kinderbetreuung, um Vollzeit-Erwerbstätigkeit realisieren zu können, anhand der Beispiele Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg, bezogen auf den jeweiligen Schwellenwert, welcher zum Bezug der Sozialhilfe berechtigt, Stand Dezember 2018**

In CHF	Bezirk Arlesheim: Arlesheim	Bezirk Laufen: Laufen	Bezirk Liestal: Liestal	Bezirk Sissach: Sissach	Bezirk Waldenburg: Waldenburg
Schwelle sozialhilferechtlicher Bedarf (vgl. Kap.5.4.2) pro Monat <sup>137</sup>	3'500	3'408	3'330	3'430	3'108
Entspricht Einkommen vor Steuer, gerundet pro Jahr / pro Monat <sup>138</sup>	45'000 / 3'750	44'000 / 3'667	43'000 / 3'583	44'500 / 3'708	40'000 / 3'333
Gesetzliche Grundlage (Stand Dezember 2018)	<a href="#">Reglement</a> über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2018 <a href="#">Verordnung</a> zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 18. September 2018	<a href="#">Verordnung</a> über den Betrieb des Laufner Mittagstischs vom 11. Mai 2015 <a href="#">Tarifliste</a> Tagesfamilien Laufental gültig ab 01.04.2017	<a href="#">Reglement</a> Subventionierung Kostenbeteiligung in der familienergänzenden Tagesbetreuung (KITA) vom 26. August 2015 <a href="#">Verordnung</a> über die Subventionierung und die Kostenbeteiligung der Eltern in der familienergänzenden Tagesbetreuung (Kita Verordnung) vom 9. September 2016. <a href="#">Verordnung</a> der Stadt Liestal über die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Benutzung der Tagesstrukturen vom 25. März 2014	<a href="#">Reglement</a> über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Februar 2009 und Anhang <a href="#">Tariftablelle</a> vom 9. Februar 2015 Schulergänzende Tagesbetreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule, Reglement und Tarife 2018	Mitgliedschaft beim Verein Tagesfamilien oberes Baselbiet (vtob) <a href="#">Tarife vtob</a>
Beschreibung der Kosten für Vollzeitbetreuung pro Monat (4 Wochen à 5 Tage à je 9 Stunden) von einem Kind ohne Geschwister. Bei Kindergarten-eintritt werden bei Tagesfamilien an 4 Wochen während 5 Tagen je 4 Stunden familienergänzende Betreuung durch den Kindergarten ersetzt.	Der Maximalbeitrag der Gemeinde wird in diesem Fall ausgerichtet und beträgt bis CHF 10.– / Stunde. Spezielle Beiträge für Babys sind vorgesehen. Der minimale Beitrag der Erziehungsberechtigten beträgt CHF 1.– / Stunde = <b>CHF 180.– Vollzeitbetreuung<sup>139</sup></b> . <b>Ab Kindergarten CHF 100.–<sup>140</sup></b> (evtl. mehr, wenn teures Betreuungsangebot gewählt wird).	Tarifreglement Tagesfamilien Laufental: CHF 4.– / h = <b>CHF 720.– für Kleinkind<sup>141</sup></b>  Mittagstisch umfassend Verpflegung und Betreuung von 12.00–13.45 h CHF 10.– / Kind pro Tag = CHF 200.– Mittagstisch <sup>142</sup>  Oder 100h* CHF 4.– für Tagesfamilie, <b>Vollzeitbetreuung ab Kindergartenalter CHF 400.–</b>	Grundbeitrag CHF 24.– / Tag plus Leistungsbeitrag 1.4 Promille des tarifbestimmenden Betrages <sup>143</sup> = CHF 57.60 <sup>144</sup> Kosten pro Tag = <b>CHF 1'209.60<sup>145</sup> pro Monat für Kleinkind</b>  Schulergänzende Betreuung: <b>kostenlos</b>	Tarif pro Stunde CHF 4.85 = <b>CHF 873.– für Kleinkind<sup>146</sup></b> Mittagstisch CHF 15.– und Hausaufgabenbegleitung CHF 50.– / Semester, Überbrückungsangebot Montag, Dienstag und Donnerstag pro Angebot CHF 5.–. Schulergänzende Vollzeitbetreuung ist nur möglich, wenn sie mit einer Tagesfamilie kombiniert ist. Schulergänzende Vollzeitbetreuung = <b>CHF 434.– pro Monat<sup>147</sup> plus CHF 50.– Semestergebühr.</b>	Tarif / h ca. CHF 4.10 = <b>CHF 738.–<sup>148</sup> Kleinkind. CHF 410.–<sup>149</sup> Schulkind</b>

Quelle: Berechnung Fachbereich Familien

<sup>137</sup> Nebenkosten wurden mit CHF 80.– pro Monat berechnet und gerundet.

<sup>138</sup> Berechnung mit Hilfe des Steuerrechners für das Jahr 2018, <http://www.steuerrechner.bl.ch/Steuerberechnung/Menu-NP-Ord.jsp>, Zugriff: 08.12.2018.

<sup>139</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 9 Stunden \* CHF 1.– Mindestbeitrag = CHF 180.–.

<sup>140</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 5 Stunden \* CHF 1.– Mindestbeitrag = CHF 100.–.

<sup>141</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 9 Stunden \* CHF 4.– Elternbeitrag gemäss Tarifreglement = CHF 720.–.

<sup>142</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 10 CHF Elternbeitrag = CHF 200.–.

<sup>143</sup> Wir gehen in unserem Fall davon aus, dass kein Vermögen vorhanden ist. Der tarifbestimmende Betrag errechnet sich dann aus dem Einkommen von CHF 43'000.– abzüglich Grundabzug CHF 8000.–, Abzug für erwachsene Person CHF 7'000.–, Abzug für Kind CHF 4'000.– = CHF 24'000.–.

<sup>144</sup> Grundbetrag CHF 24.–. Leistungsbeitrag 1.4 Promille von CHF 24'000.– = CHF 33.60. Zusammen CHF 57.60.

<sup>145</sup> CHF 57.60 \* 5 Tage \* 4,2 [durchschnittliche Wochen pro Monat gemäss § 19 Abs. 3 KITA Reglement Liestal].

<sup>146</sup> Montag, Dienstag und Donnerstag: 4 Wochen \* 3 Tage \* CHF 20.– = CHF 240.–. Plus Mittwoch, Freitag: 4 Wochen \* 2 Tage \* 5 Stunden \* CHF 4.85 = CHF 194.–. Total CHF 434.–.

<sup>147</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 9 Stunden \* CHF 4.85 Elternbeitrag gemäss Tarifreglement = CHF 873.–.

<sup>148</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 9 Stunden \* CHF 4.1 Elternbeitrag gemäss Tarifreglement = CHF 738.–.

<sup>149</sup> 4 Wochen \* 5 Tage \* 5 Stunden \* CHF 4.1 Elternbeitrag gemäss Tarifreglement = CHF 410.–.

Die Zusammenstellung zeigt, dass sich die Betreuungskosten je nach Wohnort sehr stark voneinander unterscheiden, insbesondere für Kleinkinder vor dem Kindergarteneintritt. Den günstigsten Tarif bietet die Gemeinde Arlesheim mit CHF 180.– pro Monat an. Ein Elternteil müsste für eine Vollzeitbetreuung von seinem Monatseinkommen in der Höhe von CHF 3'750.– «nur» CHF 180.– für die Kinderbetreuung bezahlen. Am meisten müsste der Elternteil in Liestal bezahlen, wo die Vollzeitbetreuung eines Kleinkinds pro Monat CHF 1'209.60 kostet. Der Elternteil hätte dann für Steuern, Krankenkasse, Wohnen, Grundbedarf und situationsbedingte Kosten für sich und sein Kleinkind noch CHF 2'373.40 zur Verfügung.

In allen Gemeinden wird die Situation erheblich erleichtert, sobald ein Kind in den Kindergarten kommt. Dies geschieht einerseits dank der umfassenden Blockzeiten, welche von morgens 8 Uhr bis mittags um 12 Uhr dauern<sup>150</sup>, andererseits steht in den Beispielgemeinden oftmals preisgünstige Mittagsbetreuung zur Verfügung. So müssen etwa in Liestal nur die Essenskosten bezahlt werden, während die Betreuung selbst (mit dem hier gewählten Einkommen von CHF 43'000.– pro Jahr) kostenlos ist. Abgesehen von Liestal ist wiederum Arlesheim mit CHF 100.– pro Monat am günstigsten. Durch eine Kombination von verschiedenen Betreuungsmodulen und/oder Tagesfamilien ist eine Vollzeitbetreuung an den übrigen betrachteten Standorten ab Kindergartenalter für CHF 339.– bis CHF 410.– pro Monat vorhanden.

Wenn wir uns allerdings vor Augen halten, dass die hier berechneten Kosten beim Ausstieg aus der Sozialhilfe anfallen, dann wird klar, dass das dem Haushalt zur Verfügung stehende Einkommen durch einen Ausstieg aus der Sozialhilfe mit voller Erwerbstätigkeit um den gesamten Betrag, der für die Betreuung aufgewendet werden muss, sinkt. Der Elternteil hat somit durch den Antritt einer 100 %-Stelle zwischen CHF 100.– und CHF 873.– für sich und das Kleinkind weniger pro Monat zur Verfügung, als wenn er oder sie in der Sozialhilfe verbleiben würde.

Das Rechenbeispiel zeigt, dass die Ablösung aus der Sozialhilfe für Alleinerziehende mit kleinen Kindern, geringer Berufsbildung und geringen oder keinen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils mit den derzeitigen Rahmenbedingungen aus finanzieller Sicht nur realistisch ist, wenn die Kinderbetreuung kostenlos erfolgt. So ist es nicht verwunderlich, dass der Anteil der Alleinerziehenden mit Sozialhilfebezug und weit entfernten Herkunftsländern überproportional hoch ist (Abbildung 68 und Abbildung 69). Die Chancen der Alleinerziehenden zur Ablösung aus der Sozialhilfe sinken offensichtlich mit der räumlichen Distanz der Grosseltern oder anderer Familienmitglieder.

Unter diesen Aspekten ist es realistisch, in einem kleinen Pensum eine Erwerbstätigkeit aufrechtzuerhalten, um den

Berufseinstieg ab Kindergartenalter zu erleichtern. So erklärt sich auch die lange Dauer des Sozialhilfebezugs der Alleinerziehenden (Abbildung 65). Auch wenn das jüngste Kind im Kindergarten ist, sind die Kosten für die Betreuung meist noch erheblich, sodass eine Berufstätigkeit bis 50 %, welche mit Blockzeit und geringem Fremdbetreuungsaufwand abgedeckt wird, finanziell am attraktivsten ist. Dies würde wiederum einen Ausstieg aus der Sozialhilfe nur dann erlauben, wenn mit einer 50 %-Erwerbstätigkeit je nach Wohngemeinde CHF 3'108.– bis CHF 3'500.– verdient werden können. Folglich muss entweder ein Jahreslohn für Vollzeiterwerb von über CHF 75'000.– erreicht oder ein allfälliger Fehlbetrag durch Unterhaltszahlungen ausgeglichen werden.

#### 5.4.5.2. UNTERHALTSZAHLUNGEN

Eltern sind gegenüber ihren Kindern dazu verpflichtet, für deren Unterhalt aufzukommen. Kommt es zu Trennungen und Scheidungen, so muss festgelegt werden, wer welchen Anteil leistet. Das bildet oft Gegenstand von Auseinandersetzungen.

Auf den 1. Januar 2017 trat das neue Unterhaltsrecht in Kraft. Während mit der alten Gesetzgebung Unterhaltszahlungen an den nicht oder geringer erwerbstätigen Elternteil nur dann vorgesehen waren, wenn das Paar zuvor verheiratet war, sieht der revidierte Artikel 285 Abs. 2 ZGB vor, dass der Unterhaltsbeitrag auch die Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte gewährleisten soll. Damit sind nun auch nicht verheiratete Eltern bei Auflösung der Beziehung unter Umständen unterhaltsberechtig. Darin eingeschlossen sind auch Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, weil dieser Elternteil während der Betreuungszeit diese Kosten nicht durch Erwerbsarbeit decken kann. Die Unterhaltszahlung sollte somit die Differenz zwischen dem tatsächlichen oder hypothetischen Erwerbseinkommen und den Lebenshaltungskosten<sup>151</sup> der Betreuungsperson umfassen.<sup>152</sup> Damit kommt diejenige Person, welche die Kinder zu einem grossen Teil selbst betreut und zuvor

<sup>150</sup> § 5 Abs. 2 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11).

<sup>151</sup> Die Lebenshaltungskosten werden gemäss dem Existenzminimum im eherechtlichen Verfahren berechnet und entsprechen demjenigen Teil des Einkommens beim Unterhaltspflichtigen, der ihm zwingend verbleiben muss. Vgl. Bähler und Spycher 2020, <http://www.berechnungsblaetter.ch/wp-content/uploads/2016/11/Literaturliste.pdf>, Zugriff: 14.08.2018.

<sup>152</sup> Weil diese Berechnungen kompliziert sind, gibt es ein Berechnungstool, welches u. a. im Kanton Basel-Landschaft anwendbar ist <http://www.berechnungsblaetter.ch/>, Zugriff: 14.08.2018. Zu anderen Berechnungsmöglichkeiten und zur Bewertung des Urteils des Bundesgerichts vom 17. Mai 2018 (5A\_454/2017) siehe Alexandra Jungo, Das erste Urteil des Bundesgerichts zum Betreuungsunterhalt: das letzte Wort?, in: Jusletter 13. August 2018.



nicht verheiratet war, mit den minimal geschuldeten Unterhaltszahlungen finanziell nicht über das Existenzminimum hinaus, sofern sie nicht selbst ebenfalls erwerbstätig sein kann und dieser Erwerb ausreicht, das Existenzminimum zu übertreffen.

Reichen die Einkommen beider Elternteile nicht aus, um für zwei getrennte Haushalte das Existenzminimum sicherzustellen, so trägt der unterhaltsberechtigten Elternteil den Fehlbetrag (Manko).<sup>153</sup> Entstehen bei einer Trennung oder Scheidung Mankofälle, so sind somit die unterhaltsberechtigten Personen, in der Regel die Mütter und die Kinder, auf Sozialhilfe angewiesen.

In der Steuererklärung werden sowohl bezahlte als auch erhaltene Unterhaltszahlungen erfasst.<sup>154</sup> Die Zahlungen können dort nur bis zum 18. Lebensjahr der Kinder geltend gemacht werden. Diese Altersbeschränkung entspricht nicht den effektiven Zahlungen, da die Unterhaltsbeiträge bis zum Abschluss einer Erstausbildung weiterhin bezahlt werden (müssen), jedoch nicht (mehr) in vollem Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.<sup>155</sup> Mit Erreichen der Volljährigkeit kann diejenige Person, welche das Kind betreut, keinen Kinderabzug mehr geltend machen und die Person, welche Unterhaltszahlungen leistet, entrichtet diese direkt dem Kind. Ein steuerlicher Abzug der geleisteten Unterhaltszahlungen an das volljährige Kind ist nur als sog. Unterstützungsbeitrag in begrenztem Umfang möglich.

Im Jahr 2016 wurden an 3'219 ehemalige Ehefrauen oder Ehemänner und an 3'576 Kinder Unterhaltszahlungen ausgerichtet (Abbildung 73). Im Kanton Basel-Landschaft sind gemäss Steuerdaten sowohl die Anzahl der Personen, welche zu erhaltenen Unterhaltsbeiträgen Angaben machen, als auch die Summe der erhaltenen Unterhaltsbeiträge leicht höher als die Anzahl der Personen, welche bezahlt haben. Eine mögliche Erklärung ist, dass ein kleiner Überschuss von bezahlenden Personen ausserkantonale wohnt. Die Unterhaltsbeiträge für ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner sind mit CHF 67,75 Mio. im Jahr 2016 deutlich höher als die Unterhaltsbeiträge für Kinder mit CHF 53,80 Mio. Das bedeutet, dass der Ausgleich der unterschiedlichen Höhe des Erwerbseinkommens während des Ehelebens einen grösseren Anteil der Unterhaltszahlungen verursacht als die Aufteilung der Kosten für die Kinder unter den ehemaligen Ehepartnern. Erstaunlich ist der Umfang der Reduktion der Unterhaltszahlungen seit 2007<sup>156</sup>: Die Summe der erhaltenen Unterhaltszahlungen betrug im Jahr 2007 CHF 80,5 Mio. an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner (gegenüber CHF 67,75 Mio. im Jahr 2016 ein Minus von 15,8 %) und CHF 61,5 Mio. an minderjährige Kinder (gegenüber CHF 53,8 Mio. im Jahr 2016 ein Minus von 12,5 %). Die Verringerung des bezahlten Betrags korreliert nur teil-

weise mit der Reduktion der Anzahl der betroffenen Haushalte. Bei den Zahlungen an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner ist eine Reduktion um 20 %, bei den Zahlungen an minderjährige Kinder eine Reduktion von 10 % der betroffenen Haushalte seit 2007 zu beobachten (Abbildung 73). In Kapitel 5.1.2 wurde ausgeführt, dass die Erwerbsbeteiligung der Mütter seit 2007 gestiegen ist. Dies könnte ein Grund dafür sein, dass sich die Unterhaltszahlungen seither verringert haben. Das neue Unterhaltsrecht trat erst auf den 1.1.2017 in Kraft und kann die Steuerdaten Basel-Landschaft 2016 nicht beeinflusst haben, es fällt daher als erklärender Faktor aus. Eine besonders hohe Scheidungsrate in den Jahren 2005 und 2006 wiederum (vgl. Kap. 2) erklärt einen Teil der Differenz zwischen den Jahren 2007 und 2016. Es kann aufgrund der grossen Differenz in der kurzen Zeitspanne nicht völlig ausgeschlossen werden, dass bei der Auswertung der Steuerzahlen 2007 Doppelzahlungen erfolgt sind.

<sup>153</sup> Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 29. November 2013, Seite 543 <https://www.ad-min.ch/opc/de/federal-gazette/2014/529.pdf>, Zugriff: 14.08.2018.

<sup>154</sup> Bei den Angaben zum Einkommen werden in der Ziffer 310 die Zahlungen erfasst, die der geschiedene, gerichtlich und tatsächlich getrenntlebende Ehegatte für sich erhält. Ziffer 320 umfasst die Unterhaltsbeiträge für Kinder bis zur Erreichung des 18. Lebensjahrs. Bei den Abzügen werden dann in Ziffer 570 die bezahlten Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten und in Ziffer 575 die bezahlten Unterhaltsbeiträge für Kinder bis 18 Jahre geltend gemacht.

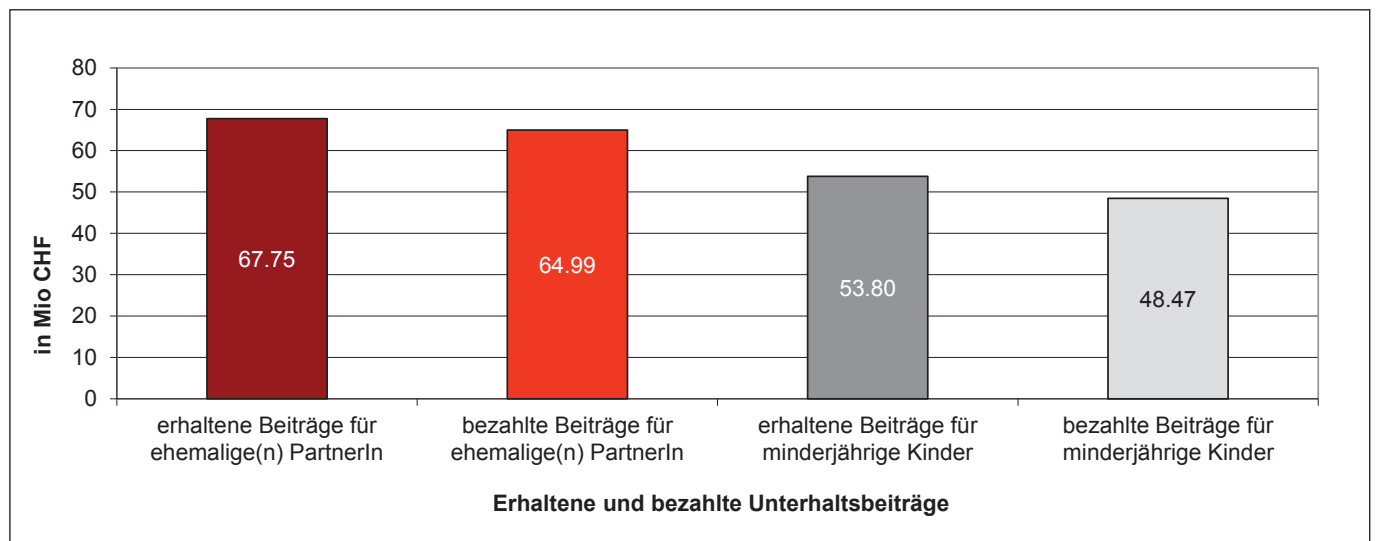
<sup>155</sup> Dem bezahlenden Elternteil steht unter Umständen noch der Abzug des Unterstützungsbeitrags in der Höhe von maximal CHF 2'000.- zu. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, Einkommen 33 Nr. 2.

<sup>156</sup> Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, Tabelle 5–6.

**Abbildung 73: Anzahl der Personen im Kanton Basel-Landschaft, welche Unterhaltsbeiträge erhalten oder bezahlt haben: Vergleich 2007 und 2016**

		2007	2016
Haushalte, welche ...	... Unterhaltszahlungen an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner erhalten haben (Angaben in Ziffer 310)	4'021	3'219
	... Unterhaltszahlungen an minderjährige Kinder erhalten haben (Angaben in Ziffer 320)	3'970	3'576
	... Unterhaltszahlungen an ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner gezahlt haben (Angaben in Ziffer 570)	Keine Daten	3'158
	... Unterhaltszahlungen an minderjährige Kinder gezahlt haben (Angaben in Ziffer 575)	Keine Daten	3'188

Quelle: Familienbericht 2010 Basel-Landschaft, Berechnung Fachbereich Familien

**Abbildung 74: Summe der Unterhaltszahlungen im Kanton Basel-Landschaft (in Mio. CHF), 2016**

Quelle: Steuerdaten BL 2016, Berechnung und Grafik Fachbereich Familien

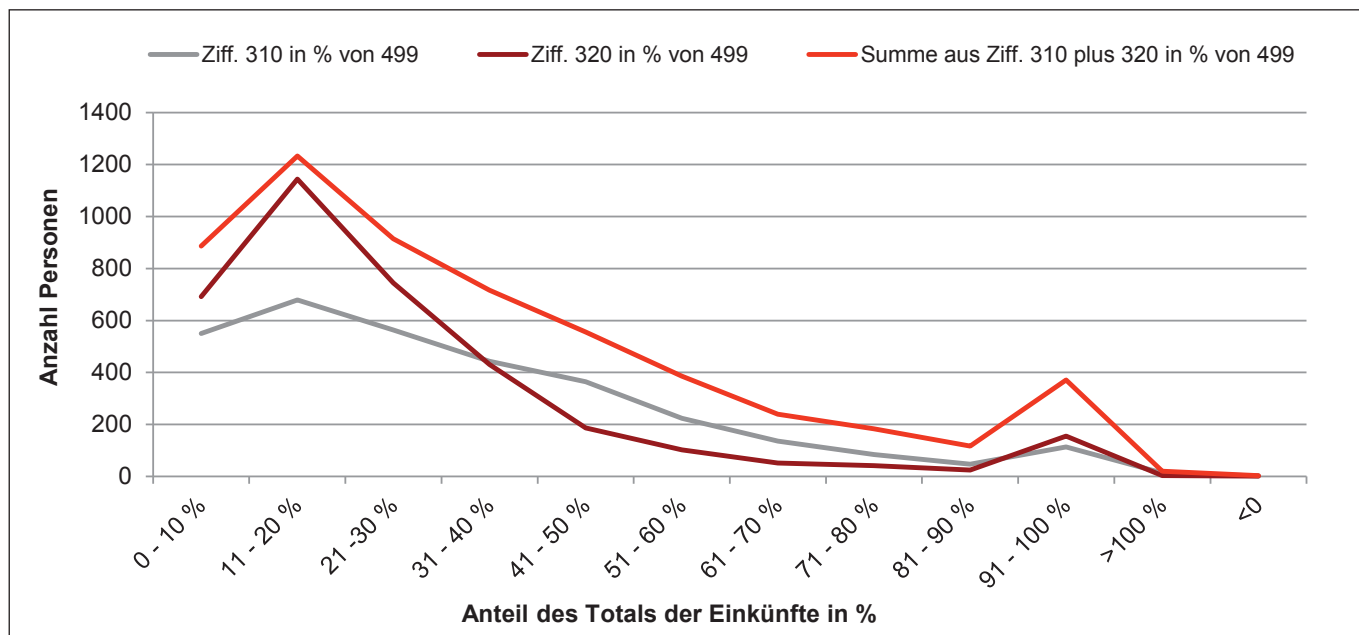
Der durchschnittliche Betrag, welcher für ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner 2016 bezahlt wurde, liegt bei CHF 21'000.–<sup>157</sup> und für Kinder bei CHF 15'000.–<sup>158</sup>. Dabei beziehen sich die CHF 15'000.– pro Jahr auf Kinder in Haushalten. Das heisst, es wird nicht unterschieden zwischen Haushalten mit einem oder mehreren Kindern.

Betrachtet man die Höhe der Unterhaltszahlungen in Relation zum Total der Einkünfte (Ziffer 499), wird deutlich, welchen Prozentanteil aller Einkünfte die ehemaligen Ehepartnerinnen und Ehepartner erhalten bzw. bezahlen. Bei den erhaltenen Unterhaltsbeiträgen zeigt sich, dass die Unterhaltszahlungen bei der grössten Anzahl von Personen zwischen 0 % und 19 % des gesamten Einkommens ausmachen. Rund ein Drittel aller Zahlungen (1'007 von 3'219) betragen zwischen 20 % und 39 % des Totals aller Einkünfte.

Nur rund eine/r von zehn ehemaligen Partnerinnen oder Partnern erhält die Hälfte oder mehr ihres/seines Einkommens von Unterhaltszahlungen. Es gibt aber einen leichten Peak zwischen 90 % und 100 %, was zeigt, dass einige Fälle vorhanden sind, in denen geschiedene oder getrennte Ehepartnerinnen oder Ehepartner nahezu ausschliesslich Einkommen aus den Unterhaltszahlungen erhalten (Abbildung 75).

<sup>157</sup> CHF 67.75 Mio. geteilt durch 3'219 Haushalte = 21 TCHF pro Haushalt und Jahr.

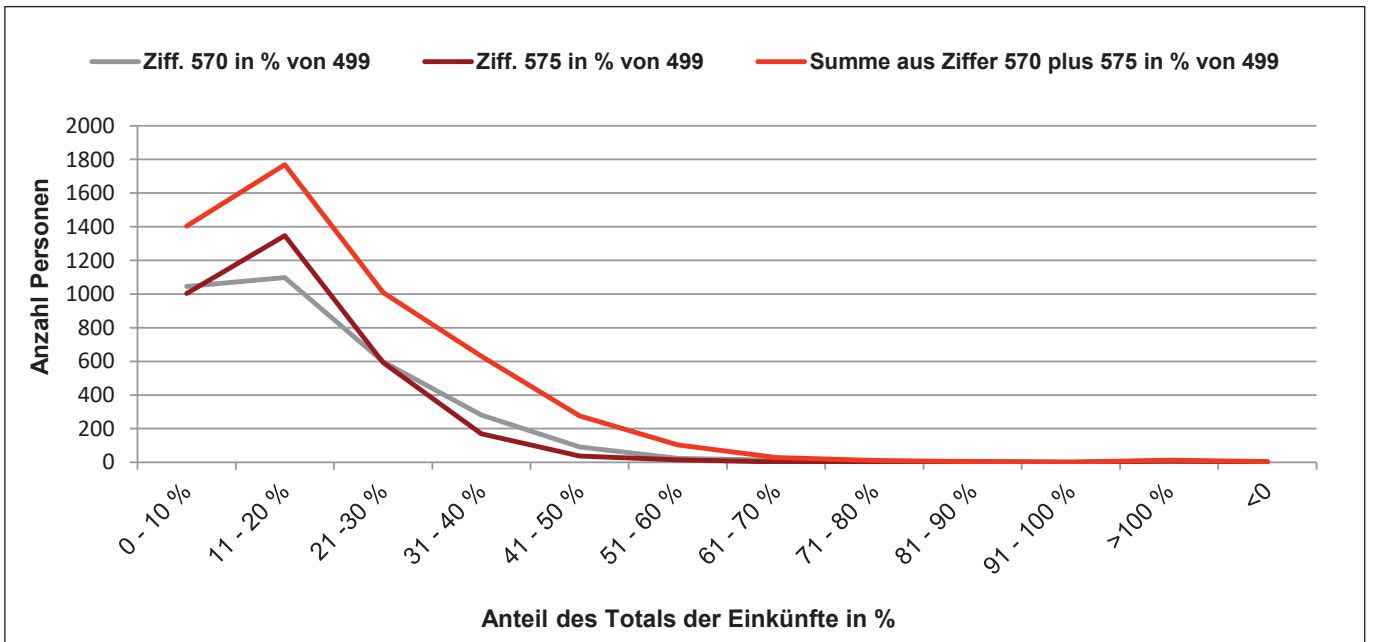
<sup>158</sup> CHF 53.8 Mio. geteilt durch 3'576 Haushalte = 15 TCHF pro Haushalt.

**Abbildung 75: Erhaltene Unterhaltsbeiträge (Ziff. 310, Ziff. 320) in % des Totals der Einkünfte (Ziff. 499)**

Quelle: Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

Bei den bezahlten Unterhaltsbeiträgen liegen zwei Drittel zwischen 0 und 19 % und nahezu ein weiteres Drittel zwischen 20 % und 39 % des Totals der Einkünfte der bezahlenden Person. Das heisst, zwei Drittel der zahlungspflichtigen Personen bezahlen weniger als 20 % ihres Einkommens an die ehemalige Ehepartnerin oder den ehemaligen Ehepartner und die Kinder. Zahlungen zwischen 40 % und 100 % des gesamten Einkommens betreffen 129 Personen bezüglich Zahlungen an ehemalige Partnerinnen oder Partner und 64 Personen bezüglich Zahlungen an Kinder. Wie oben ausgeführt wurde, ist das Existenzminimum der zahlungspflichtigen Person gesetzlich geschützt, weshalb die Anzahl der Personen, welche mehr als 70 % ihres Einkommens als Unterhalt bezahlen, gegen null tendiert. Wer etwas mehr als die Hälfte des Einkommens an die ehemalige Ehefrau und an die Kinder zahlt, ist somit ein Einzelfall.

Abbildung 76: Bezahlte Unterhaltsbeiträge (Ziff. 570, Ziff. 575) in % des Totals der Einkünfte (Ziff. 499)



Quelle: Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

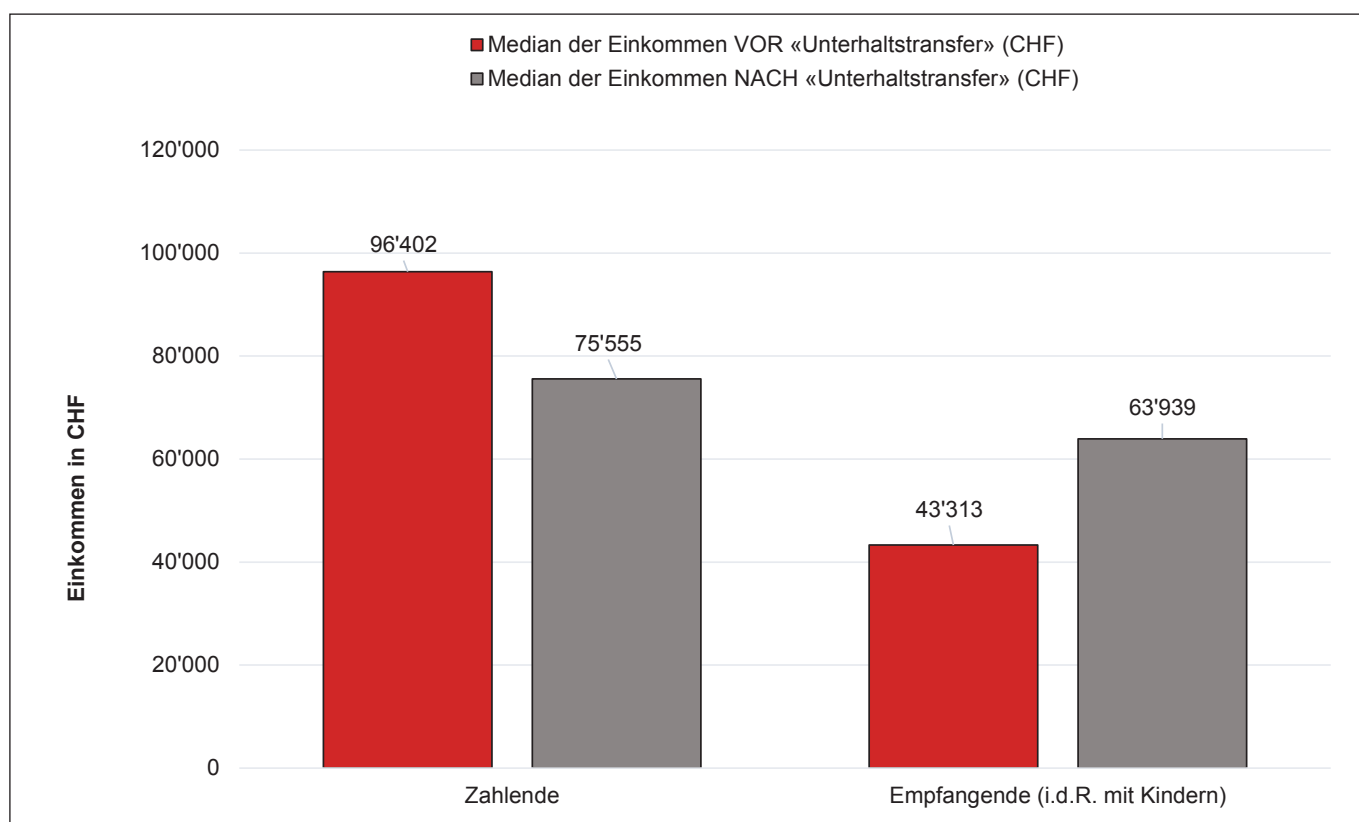
Sowohl bei den bezahlten als auch bei den erhaltenen Beiträgen macht der Unterhalt am häufigsten weniger als ein Fünftel des Einkommens aus.

Der Median<sup>159</sup> des Totals der Einkünfte beträgt für die Unterhaltszahlerinnen und -zahler CHF 96'402.– und für die Bezügerinnen und Bezüger CHF 63'939.– (Abbildung 77). Das Total aller Einkünfte schliesst die erhaltenen Unterhaltszahlungen ein, die bezahlten Unterhaltszahlungen werden aber erst bei den Abzügen eingetragen. Die Bezahlenden haben ein Total der Jahreseinkünfte von CHF 75'555.– (Median nach Abzug der Unterhaltszahlungen) und die Bezügerinnen und Bezüger von CHF 63'939.– (Median nach Erhalt der Unterhaltszahlungen).

Die Bezügerinnen und Bezüger – also der Haushalt mit den Kindern – kann bei der Steuer den Kinderabzug geltend machen und vom günstigeren Steuertarif profitieren. Bei einer Beispielfamilie, welche dem Median entspricht und in Pratteln (Gemeindesteuersatz 58,5 %) wohnen würde, stünden

dem/der Bezahlenden CHF 62'413.– jährlich und dem/der Erhaltenden CHF 55'513.– nach Abzug der Steuer zur Verfügung. Durch die Ausgestaltung der Steuer wird somit die Differenz der beiden Haushalte im genannten Beispiel auf CHF 6'900.– jährlich reduziert. Damit steht aber dem Haushalt mit den Kindern noch immer CHF 575.– pro Monat **weniger** zur Verfügung als dem Haushalt ohne Kinder.

**Abbildung 77: Median des Totals der Einkünfte (Ziffer 499) von unterhaltsbezahlenden bzw. unterhaltsempfangenden Haushalten im Jahr 2016**



Quelle: Steuerdaten Basel-Landschaft 2016, Berechnung Fachbereich Familien

<sup>159</sup> Median = Die Hälfte aller Einkünfte liegt darüber und die andere Hälfte darunter.

### 5.4.5.3. ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG

In Kapitel 5.4.5 wurden die Unterhaltszahlungen betrachtet. Unterhaltszahlungen werden einerseits Kindern und andererseits geschiedenen oder getrennten Ehepartnerinnen und Ehepartnern geschuldet. In aller Regel werden die Unterhaltszahlungen im zivilrechtlich oder gerichtlich verfügten Rahmen geleistet. Erfolgen die Leistungen für Kinder unvollständig oder verspätet, leistet der Kanton eine Alimentenbevorschussung.<sup>160</sup> Der Kanton hilft auch geschiedenen oder getrennten Ehepartnerinnen und Ehepartnern, Personen in aufgelöster eingetragener Partnerschaft sowie Partnerinnen und Partnern in eingetragener Partnerschaft, deren Getrenntleben gerichtlich geregelt ist, bei der Einforderung der gerichtlich verfügten Unterhaltsansprüche. Im Kanton Basel-Landschaft ist die Alimentenbevorschussung – wie in den übrigen Kantonen auch – an bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen des unterhaltsberechtigten Elternteils gebunden. Derzeit liegt die Grenze bei einem Jahreseinkommen von CHF 52'000.– für Alleinstehende bzw. CHF 78'000.– für Verheiratete, Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft.<sup>161</sup> Wer ein höheres massgebendes Einkommen generiert, erhält keine Alimentenbevorschussung. Die Höhe der Alimentenbevorschussung pro Kind ist auf die Höhe der maximalen vollständigen AHV-Waisenrente beschränkt. Diese Grenze liegt derzeit bei CHF 940.– pro Monat.

Die Alimentenbevorschussung wurde im Jahr 2017 von 631 Familien mit insgesamt 853 Kindern beansprucht. Das Sozialhilfegesetz wurde per 2010 aufgrund eines bundesgerichtlichen Entscheids angepasst. Dies führte zu einem einmaligen Rückgang; seitdem ist die Zahl der Beziehenden relativ konstant. Verglichen mit der Anzahl der ordentlich bezahlten und in der Steuererklärung deklarierten Kinderalimente mussten 24 % aller Kinderalimente bevorschusst werden.<sup>162</sup> Das heisst, dass von denjenigen Alleinerziehenden, welche weniger verdienen als die Grenzwerte, die zum Bezug der Alimentenbevorschussung berechtigen, jede vierte Person die Alimente nicht oder nicht regelmässig erhielt. Ein weiterer unbekannter Anteil von Alleinerziehenden erhielt die Alimente nicht oder nicht rechtzeitig, verfügte aber über ein eigenes Einkommen oder Vermögen, welches über den Grenzwerten liegt.

Wie der Begriff der «Bevorschussung» bereits nahelegt, zahlt der Kanton an die Berechtigten die Alimente aus. Anschliessend versucht der Kanton, seine Auslagen bei den Schuldnerinnen wieder einzutreiben. Bei der Alimentenbevorschussung stagniert der Gesamtbetrag der nicht zurückforderbaren Bevorschussungen<sup>163</sup> seit 2010 und betrug 2017 knapp CHF 2.4 Mio. Der Anteil der wiedereingebrachten Alimentenbevorschussung ist mit ca. 50 % sehr hoch, was ein Hinweis darauf ist, dass ein hoher Anteil nicht wegen mangelnder Finanzkraft der Schuldnerin oder des Schuldners, sondern aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäss bezahlt wird.

**Abbildung 78: Anzahl der Familien und Kinder, welche Alimentenbevorschussung erhalten + ausgezahlte Alimentenbevorschussung total, 2010–2017**

	2010	2012	2014	2016	2017
Familien mit Bezug einer Alimentenbevorschussung für Kinder	658	672	630	653	631
Kinder mit Bezug einer Alimentenbevorschussung	913	889	839	869	853
Ausgezahlte Alimentenbevorschussung in CHF	5.9 Mio.	5.2 Mio.	5.0 Mio.	5.1 Mio.	4.9 Mio.

Quelle: Kantonales Sozialamt

<sup>160</sup> §§ 22 bis 25a des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz SGS 850) regelt die Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge. Details regelt die Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge (SGS 850.12).

<sup>161</sup> Die Lebensgemeinschaft wird als gefestigt betrachtet, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder ein gemeinsames Kind vorhanden ist.

<sup>162</sup> Anzahl Unterhaltszahlungen an Kinder gemäss Steuererklärung 3576 = 100 %. 869 Kinder, für welche Kinderalimente bevorschusst wurden = 24 %.

<sup>163</sup> Es ist zu unterscheiden zwischen den ausbezahlten Beträgen, welche rückläufig waren, und dem Gesamtbetrag der nicht zurückforderbaren Bevorschussungen, welche stagniert haben.

Bei ordentlich geleisteten Unterhaltszahlungen werden für die Kinder im Durchschnitt CHF 15'000.– pro Jahr und Haushalt bezahlt (vgl. Kapitel 5.4.5.2). Erhält ein Haushalt eine Alimenterbevorschussung, so liegt die Höhe im Schnitt bei CHF 7'810.– pro Jahr und Kind. Selbst wenn bei den ordentlich bezahlten Unterhaltsbeiträgen ein Teil auf Zahlungen an Geschwister zurückzuführen ist, erhalten die bevorschussten Haushalte im Durchschnitt deutlich weniger Unterhaltszahlungen als die Haushalte, bei denen die Schuldnerin oder der Schuldner ordentlich zahlt. Darüber hinaus werden nur die Kinderalimente bevorschusst: Die Alimente für ehemalige Ehepartnerinnen und Ehepartner liegen insgesamt gemäss Steuerdaten höher als die Kinderalimente, eine Bevorschussung ist jedoch ausgeschlossen.

Da die Alimenterbevorschussung ausschliesslich vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltszahlungen umfasst<sup>164</sup>, muss festgehalten werden, dass diese Unterhaltszahlungen aufgrund der Verhältnisse der Schuldnerinnen oder Schuldner festgelegt wurden. In der Regel ist daher davon auszugehen, dass der Schuldner oder die Schuldnerin die verfügt Unterhaltszahlungen aufgrund seiner bzw. ihrer finanziellen Verhältnisse zahlen könnte. In einigen Fällen verschlechtern sich die finanziellen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners, was zu einer Bevorschussung durch den Kanton führen kann. Verbessern sich die Verhältnisse wieder, können bevorschussten Alimente zurückbezahlt werden. Ein Teil der Differenz zwischen den nicht zurückforderbaren Leistungen von CHF 2,4 Mio. und den ausbezahlten Alimenterbevorschussungen von CHF 4,9 Mio. muss jedoch darauf zurückgeführt werden, dass in gewissen Fällen Alimentenzahlungen willentlich nicht geleistet werden.

Wie im Kapitel 5.4.5 gezeigt wurde, ist der Ausstieg aus der Sozialhilfe für Alleinerziehende bei einem Einkommen von rund CHF 40'000.– bis CHF 45'000.– möglich. Erreicht nun eine alleinerziehende Person durch die Bevorschussung der Unterhaltszahlungen, welche CHF 7'765.– jährlich ausmachen, das Jahreseinkommen von CHF 40'000.– bis CHF 45'000.– und kann aus der Sozialhilfe aussteigen, so wird sie ihren Verdienst nur in gewissem Umfang steigern wollen. Sollte sie nämlich die Grenze von CHF 52'000.– Nettojahreseinkommen ohne Alimente übertreffen, so fällt die Alimenterbevorschussung vollumfänglich weg.

#### 5.4.5.4. ZEITLICHE BEANSPRUCHUNG DURCH KINDERBETREUUNG BZW. ERWERBSTÄTIGKEIT

Im Falle einer Scheidung steht oftmals die erneute oder erweiterte Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils, meist der Mutter, im Fokus. In Kapitel 3 wurde aufgezeigt, dass alleinerziehende Mütter in deutlich höheren Pensen erwerbstätig sind als Mütter in Paarfamilien. Gemäss der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts kann von

dem hauptbetreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % erst dann verlangt werden, wenn das zu betreuende Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat. Eine Vollzeitbeschäftigung kann erwartet werden, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat. Allerdings darf von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn die Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit während der Ehe oder Partnerschaft bereits eine Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils umfasst hat, die Betreuung des Kindes durch Dritte sichergestellt ist und die finanziellen Verhältnisse eng sind. Dem betreuenden Elternteil muss ausserdem ein ausreichender Zeitraum eingeräumt werden, sich neu zu organisieren.<sup>165</sup> In der Literatur wird als Erwartung an die Erwerbstätigkeit nach einer Trennung oder Scheidung die Anlehnung an die Schulstufen diskutiert. Dabei wird eine Berufstätigkeit ab Kindergartenalter des jüngsten Kindes im Umfang von 20 % bis 30 %, ab Primarschule von 50 % und ab Sekundarschule von 70 % bis 80 % erwartet.<sup>166</sup> Einzelne kantonale Gerichte sind dieser Ansicht gefolgt.<sup>167</sup> Das Bundesgericht hat in einer jüngeren Entscheidung zu dem Thema festgehalten, dass der hauptbetreuende Elternteil ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit zu 50 % ausüben muss, ab dem Eintritt in die Sekundarstufe zu 80 % und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu 100 %.<sup>168</sup>

Es zeigt sich somit, dass der zumutbare Umfang der Erwerbstätigkeit für den hauptbetreuenden Elternteil im eherechtlichen Verfahren je nach Verdienstmöglichkeiten deutlich geringer ist als die Zeit, welche eine geschiedene Person – in der Regel auch unter Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen – aufwenden muss, um mit eigener Erwerbstätigkeit ein Einkommen zu erzielen, welches über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegt. Diese Differenz zwischen zumutbarer Erwerbstätigkeit gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und benötigter Zeit zur Erlangung eines Einkommens über dem sozialhilferechtlichen Bedarf ist umso grösser, je jünger das kleinste Kind ist und je geringer qualifizierte Arbeit ausgeübt wird.

<sup>164</sup> § 22 Sozialhilfegesetz Basel-Landschaft.

<sup>165</sup> BGE [5A\\_454/2017](#) E 6.1.2.

<sup>166</sup> JUNGO/AEBI-MÜLLER/SCHWEIGHAUSER, Der Betreuungsunterhalt, Das Konzept – die Betreuungskosten – die Unterhaltsberechnung, in FamPra.ch 2017 p. 163 ss, 167.

<sup>167</sup> Tribunal du district de Sion du 3 avril 2017 [SIO C2 16 288], in RVJ 2017 p. 275; Kantonsgericht Luzern, 27. März 2017 [3B 16 57/3U], in FamPra.ch 2017 p. 878; Kantonsgericht Zug, 3. Februar 2017 [EV 2016 120], in FamPra.ch 2017 p. 603; Kantonsgericht Freiburg (cf. PATRICK STOUDEMANN, La contribution de prise en charge, in Entretien de l'enfant et prévoyance).

Professionnelle, 9e Symposium en droit de la famille 2017, Université de Fribourg, 2018 [La contribution de prise en charge], p. 83 ss, note infrapaginale n 96 p. 105.

<sup>168</sup> Urteil vom 21. September 2018 (5A\_384/2018). [Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 28. September 2018](#), Zugriff: 20.08.2019.

## 5.5. WEITERE FINANZIELLE LEISTUNGEN DER GEMEINWESEN AN FAMILIEN

Im Kanton Basel-Landschaft existieren weitere Leistungen, welche bedarfsabhängig und personenbezogen sind, jedoch eines der anderen Kriterien des Bundesamts für Statistik für bedarfsabhängige Sozialleistungen nicht erfüllen (zu den Kriterien, siehe Kapitel 5.4.2). Dies schliesst Familienzulagen, Wohnbeihilfen, Beiträge der Gemeinden an die familienergänzende Kinderbetreuung, Krankenkassenprämienverbilligung und Ausbildungsbeiträge ein. Ausserdem werden Kinder bei den Steuern berücksichtigt und Personen mit Unterhaltspflichten erhalten ein erhöhtes Arbeitslosengeld. Nachfolgend werden diese finanziellen Leistungen für Familien genauer betrachtet.

### 5.5.1. FAMILIENZULAGEN

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen ([SR 836.2](#)) ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Es verpflichtet die Kantone, unselbständig erwerbenden Personen, Selbständigerwerbenden innerhalb der Landwirtschaft und Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen Kinder- und Ausbildungszulagen zu gewähren. Die Finanzierung erfolgt über Beiträge der Unternehmen in Abhängigkeit von der Lohnsumme. Die Kantone können die bundesgesetzlich vorgeschriebenen minimalen Zulagen erhöhen und den Kreis der Anspruchsberechtigten ausweiten. Im Kanton Basel-Landschaft gelten die Mindestsätze von CHF 200.– pro Monat pro Kind und CHF 250.– pro Monat pro Kind in Ausbildung. Vierzehn Kantone kennen darüber hinaus Geburts- und Adoptionszulagen. Dieser Anspruch bestand 2010 lediglich in neun Kantonen. Im Kanton Basel-Landschaft besteht kein solcher Anspruch auf eine Geburts- oder Adoptionszulage.

Die ausbezahlten Kinderzulagen haben seit 2009 von CHF 92.9 Mio. auf CHF 94.5 Mio. im Jahr 2017 leicht zugenommen. Die Ausbildungszulagen stagnierten im gleichen Zeitraum (CHF 43.9 Mio. im Jahr 2009 und CHF 43.8 Mio. im Jahr 2017). Das Total ist seit 2009 von CHF 137 Mio. auf CHF 138 Mio. kaum gestiegen. In den Jahren 2009 und 2017 wurden CHF 1'000.– bzw. CHF 32'000.– Geburts- und Adoptionszulagen ausgerichtet, was auf einzelne freiwillige Zahlungen zurückzuführen ist.

### 5.5.2. MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

Die Mutterschaftsversicherung deckt in den ersten 14 Wochen den Erwerbsausfall der Arbeitnehmerin nach der Geburt eines Kindes ab. Sie ist als Taggeld ausgestaltet und beträgt 80 % des durchschnittlichen früheren Erwerbseinkommens, maximal jedoch CHF 196.– pro Tag. Finanziert wird die Mutterschaftsentschädigung mit den Beiträgen an die Erwerb ersatzordnung, welche zusammen mit den AHV-Beiträgen erhoben werden. Die Beiträge werden je

häufig von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden finanziert. Derzeit beträgt der Beitragssatz 0,5 % des Bruttoverdienstes.

Im Jahr 2008 wurden CHF 15,909 Mio. Mutterschaftsentschädigung im Kanton Basel-Landschaft ausgerichtet. Im Jahr 2017 hat sich dieser Betrag auf CHF 21,445 Mio. erhöht. Die Zunahme von 2008 bis 2017 beträgt somit 35 %.

### 5.5.3. WOHNBEIHILFEN (MIETZINSBEITRÄGE DER GEMEINDEN)

Gemäss § 1 Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844) soll durch Beiträge an den Mietzins die Abhängigkeit von der Sozialhilfe vermieden werden. Beitragsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende oder Bezügerinnen und Bezüger einer AHV- oder IV-Rente.<sup>169</sup> Die Gemeinden regeln in einem Reglement die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung. Das Gesetz trat 1998 in Kraft und blieb seither unverändert. In den Gemeindereglementen wird jeweils eine Höchstgrenze festgelegt, welche zum Bezug des Mietzinsbeitrags berechtigt. Die Höchstgrenze ist je nach Gemeindereglement entweder pauschal definiert oder setzt sich in der Regel aus dem massgeblichen Lebensbedarf (vergleichbar mit dem Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung), dem anrechenbaren Mietzins und der Grundprämie der Krankenversicherung (i. d. R. abzüglich Krankenkassenprämienverbilligung) zusammen. Die Gemeinden haben das Potenzial der Mietzinsbeiträge zur Ablösung aus der Sozialhilfe erkannt und teilweise neue Reglemente über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erlassen, welche Schwelleneffekte gegenüber der Sozialhilfe vermeiden. Ein Schwelleneffekt entsteht dann, wenn die Grenze zur Ausrichtung der Mietzinsbeiträge unterhalb der Grenze liegt, welche zum Bezug der Sozialhilfe berechtigt.<sup>170</sup> In Kapitel 5.4.5 wurde aufgezeigt, dass eine alleinerziehende Person mit einem Kind sich bei einem Jahreseinkommen zwischen CHF 40'000.– und 45'000.– aus der Sozialhilfe ablösen kann. Werden nun für Mietzinsbeiträge Grenzwerte des Jahreseinkommens festgelegt, welche für die genannte Familienkonstellation unterhalb dieser Grenze liegen, so kann das Mietzinsreglement seinen Zweck

<sup>169</sup> Nachfolgend betrachten wir insbesondere die Auswirkungen der Mietzinsbeiträge auf Familien. Diese könnten – je nach Ausgestaltung – eine wichtige Rolle zur Absicherung gegen Armut spielen. Mietzinsbeiträge für AHV- und IV-Bezügerinnen und -Bezüger werden hier nicht näher betrachtet. Sie müssten sowohl im Licht der möglichen Schwelleneffekte zur Sozialhilfe als auch zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV analysiert werden.

<sup>170</sup> Eigentlich müsste die Grenze bei den Mietzinsbeiträgen sogar deutlich über der Grenze zum Ausstieg aus der Sozialhilfe liegen, weil in der Sozialhilfe neben den Beiträgen an Grundbedarf, Mietzins und Krankenkasse auch noch situationsbedingte Leistungen ausgerichtet werden. Vgl. Ausführungen in Kapitel 5.4.5.1.



nicht erfüllen. Besonders positiv zu erwähnen ist dagegen die Regelungen der Stadt Liestal, welche die Grenzwerte dynamisch in Anlehnung an die Sozialhilfegesetzgebung definiert hat und so die hier beschriebene Gefahr von Schwelleneffekten nachhaltig eliminieren konnte.<sup>171</sup>

Betrachten wir einmal mehr die ehemaligen Bezirkshauptorte und einen Haushalt mit einer erwachsenen Person und einem Kind ohne Vermögen. Dabei zeigt sich, dass in den Gemeinden Arlesheim, Liestal und Waldenburg eine Ablösung aus der Sozialhilfe durch einen Beitrag gemäss Mietzinsreglement am ehesten möglich ist. Am Beispiel Arlesheim lässt sich dies verdeutlichen: Die Ein-

kommenshöchstgrenze, welche zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigt, liegt für eine alleinerziehende Person mit einem Kind bei CHF 4'086.– pro Monat. Dieser Betrag liegt deutlich über der Grenze von CHF 3'500.–, welche die Grenze des sozialhilferechtlichen Bedarfs bildet (vgl. Kap. 5.4.3). In Laufen und Sissach dagegen liegen die Jahreseinkommenshöchstwerte zum Bezug von Mietzinsbeiträgen deutlich unterhalb der Grenze, welche zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt. In diesen Gemeinden kann somit das Mietzinsreglement nur zur Anwendung kommen, wenn Haushalte bereit sind, für den Ausstieg aus der Sozialhilfe in Kauf zu nehmen, weniger Geld zur Verfügung zu haben als in der Sozialhilfe.

**Abbildung 79: Jahreseinkommenshöchstgrenzen der Mietzinsreglemente von ausgewählten Gemeinde**

Stand Dezember 2018	Bezirk Arlesheim: Arlesheim	Bezirk Laufen: Laufen	Bezirk Liestal: Liestal	Bezirk Sissach: Sissach	Bezirk Waldenburg: Waldenburg
Gesetzliche Grundlage	<a href="#">Reglement</a> über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 18. Juni 2009	<a href="#">Reglement</a> über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 26. September 2013	<a href="#">Reglement</a> über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 13. Mai 2009	<a href="#">Reglement</a> über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, Ergänzung vom 12. Dezember 2002	<a href="#">Reglement</a> über die Mietzinsbeiträge vom 01. Dezember 1997
Höchstbeitrag Mietzins pro Monat	CHF 1'184.–	CHF 1'250.–	CHF 1'300.–	CHF 1'333.–	CHF 1'099.15
Höchstgrenze massgeblicher Lebensbedarf (entspricht Grundbedarf im Sozialhilfegesetz), welcher zum Bezug berechtigt	CHF 2'255.–	120 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz	20 % über den Richtwerten des Sozialhilfegesetzes	CHF 2'120.–	Stattdessen Jahreseinkommenshöchstgrenze definiert
Spezielles	Maximal CHF 360.– pro Monat werden bei den anrechenbaren Ausgaben für Kinderbetreuung durch Dritte anerkannt				
Einkommenshöchstgrenze zum Bezug von Mietzinsbeiträgen	Mietzins plus Lebensbedarf plus Krankenkassendurchschnittspämie = <b>CHF 4'086.–</b> pro Monat	Jahresgrundbedarf plus Höchstmiete = <b>CHF 3'061.–</b> pro Monat	Jahreseinkommenshöchstgrenze CHF 42'000.– = <b>CHF 3'500.–</b> pro Monat	Jahreseinkommenshöchstgrenze CHF 38'000.– = <b>CHF 3'166.–</b> pro Monat	Jahreseinkommenshöchstgrenze CHF 39'107.– = <b>CHF 3'259.–</b> pro Monat
Schwelle sozialhilferechtlicher Bedarf (vgl. Kap.5.4.2) pro Monat <sup>172</sup>	CHF 3'500.–	CHF 3'408.–	CHF 3'330.–	CHF 3'430.–	CHF 3'108.–

Quelle: Reglemente der Gemeinden, Zusammenstellung Fachbereich Familien

<sup>171</sup> § 8 Abs. 2 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Stadt Liestal. [https://www.liestal.ch/dl.php/de/5ba4a3483edd6/844.1\\_Reglement\\_uber\\_die\\_Ausrichtung\\_von\\_Mietzinsbeitragen.pdf](https://www.liestal.ch/dl.php/de/5ba4a3483edd6/844.1_Reglement_uber_die_Ausrichtung_von_Mietzinsbeitragen.pdf), Zugriff: 30.03.2020.

<sup>172</sup> Nebenkosten wurden mit CHF 80.– pro Monat berechnet und gerundet.

Die Entwicklung der kommunalen Ausgaben für Wohnbeihilfen seit 2008 zeigt eine Zunahme um 59 % von gut CHF 1.1 Mio. auf gut CHF 1.8 Mio. im Jahr 2017.<sup>173</sup> Diese Zunahme liegt deutlich unter jener der Sozialhilfeausgaben der Gemeinden im selben Zeitraum (Kapitel 5.4.2). Ausserdem ist in diesem Zeitraum eine Steigerung der Wohnungsmieten von einem Indexwert von 95.9 im Jahr 2008 auf 105.4 (plus 10 %) zu beachten.<sup>174</sup> Die Sozialhilfeausgaben der Gemeinden betragen im Jahr 2017 das Vierzigfache der Ausgaben für Wohnbeihilfen. Es gelingt somit nicht, in grösserer Masse durch Wohnbeihilfen eine Ablösung aus der Sozialhilfe zu realisieren, was teilweise auch darauf zurückzuführen ist, dass bei weitem nicht alle Reglemente der Gemeinden den dargestellten Schwelleneffekt ausgereimt haben.

#### 5.5.4. BEITRÄGE DER GEMEINDEN AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Die Familienergänzende Kinderbetreuung ist im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung geregelt (SGS 852). Dabei haben die Gemeinden die Aufgabe, das Angebot gemäss vorhandenem Bedarf sicherzustellen, indem sie entweder die Erziehungsberechtigten direkt oder Angebote Dritter so weit unterstützen, dass die Kosten für die Nutzung der Angebote der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entsprechen.

Die Auswertung der Gemeindefinanzen bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung ist in Kap. 4 zusammengefasst worden. Über den ganzen Kanton hinweg kann festgehalten werden, dass im Jahr 2017 CHF 11.6 Mio. Aufwand auf den Gemeindefinanzen für familienergänzende Kinderbetreuung ausgewiesen wird. Zwischen 2014 und 2018 ist eine Stagnation des Aufwands der Gemeinden festzustellen.

Ausführungen zu Schwelleneffekten der Beiträge an familienergänzende Kinderbetreuung gegenüber der Sozialhilfe beinhaltet Kap. 5.4.5.1.

#### 5.5.5. KRANKENKASSENPRÄMIENVERBILLIGUNG

Für die Wohnbevölkerung der Schweiz ist die Krankenversicherung (KVG) obligatorisch. Die versicherungspflichtigen Personen müssen sich bei einem anerkannten Krankenversicherer versichern lassen. Um die Kosten für die Krankenkassenprämien für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu reduzieren, besteht in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen Situation ein Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung. Die Anspruchsberechtigung ist im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, SGS 362) geregelt. Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Jahresrichtprämie und einem Prozentanteil (seit 2018 7,75 %) am

massgebenden Jahreseinkommen. Die Richtprämie beträgt seit dem 1.1.2019 CHF 250.– pro Monat für Erwachsene, CHF 225.– pro Monat für junge Erwachsene bis 25 Jahre und CHF 115.– pro Monat für Kinder. Die anspruchsschliessende Obergrenze des massgebenden Einkommens für eine erwachsene Person und ein Kind beträgt nach wie vor 52'000 Franken (siehe Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung, SGS 362.1). Die Differenz zu dem Jahreseinkommen, welches vor Abzug der Steuern erzielt werden muss, um nicht von der Sozialhilfe abhängig zu sein (vgl. Abbildung 72) ist einerseits auf die unterschiedliche Einkommensberechnung zurückzuführen und andererseits auf einen Erwerbsanreiz beim Ausstieg aus der Sozialhilfe. Je nach Wohnort beträgt diese Differenz zwischen CHF 7000.- und CHF 12'000.-.

Der Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung beträgt seit 2008 fix 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und wird anhand der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt. Der Bund hat im Jahr 2008 CHF 68,607 Mio. und im Jahr 2017 CHF 90,308 Mio. an den Kanton Basel-Landschaft ausgerichtet, was einer Zunahme von 32 % entspricht. Der Kanton Basel-Landschaft hat im Jahr 2008 CHF 23,910 Mio. und im Jahr 2017 CHF 39,368 Mio. aufgewendet, was einer Zunahme von 65 % entspricht. Im Jahr 2010 betrug der Nettoaufwand des Kantons CHF 51,891 Mio. Diese Schwankungen sind auf Gesetzesänderungen zurückzuführen.<sup>175</sup>

<sup>173</sup> Nettoaufwand der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in 1000 Franken seit 2008, Statistisches Amt Basel-Landschaft. [http://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/13\\_3](http://www.statistik.bl.ch/web_portal/13_3), Zugriff: 24.11.2018.

<sup>174</sup> Bundesamt für Statistik, LIK, Mietpreisindex auf allen Indexbasen. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/mieten/index.assetdetail.13047065.html>, Zugriff 07.06.2020.

<sup>175</sup> Beispielsweise hat der Kanton mit dem Entlastungspaket 12/15 eine einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung durchgeführt (vgl. Landratsvorlage 2016-322 «Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt»). Die einkommensabhängige Reduktion der Prämienverbilligung (FKD-2) wurde mit einer Änderung des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (SGS 362.1) umgesetzt (Landratsvorlage Nr. 2011-292 vom 25. Oktober 2011). Der Landrat hat am 14. Dezember 2011 den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von 7,5 % auf 9,25 % erhöht. Für Haushalte mit tieferen Einkommen resultierte daraus eine geringere Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung als für Haushalte mit höheren Einkommen. Die Dekretsänderung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Mit der Massnahme wurde der Finanzhaushalt bis Ende 2015 um die geplanten CHF 10 Mio. entlastet; davon sind CHF 3.8 Mio. aufwandwirksam. Per 1.1.2019 wurden die Richtprämien nach oben angepasst (§ 5 Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung). Die Daten 2019 sind aber nicht in die Auswertung eingeflossen.

Die Krankenkassenprämienverbilligung muss immer im Kontext mit der Entwicklung der Krankenkassenprämien selbst gesehen werden. Das Bundesamt für Statistik publiziert dazu einen Indexwert, bei welchem sich 100 Punkte auf das Jahr 1999 beziehen. Im Jahr 2008 lag dieser Indexwert bei 142.5 Punkten und im Jahr 2017 bei 185.3 Punkten. Die Steigerung von 2008 bis 2017 beträgt somit 30 %. Am 25. November 2018 wurde im Kanton Basel-Landschaft die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» mit 46 % Ja-Stimmen und 54 % Nein-Stimmen abgelehnt. Die Initiative forderte, dass niemand mehr als 10 Prozent des Einkommens für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgeben müsste. Die Kosten zur Umsetzung der Initiative wurden auf CHF 75 Mio. geschätzt. In der Landratsdebatte wurde insbesondere auch der Systemwechsel kritisiert: Die Anbindung an das Einkommen führt zu einem Automatismus bei der Krankenkassenprämienverbilligung. Diesem Automatismus hat eine Mehrheit von Landrat, Regierungsrat und Volk eine Absage erteilt. Der Regierungsrat erhöhte die Richtprämien aller Alterskategorien auf den 1. Januar 2019, was im Jahr 2019 zu Mehrausgaben von rund 20 Mio. Franken führte. Auf den 1. Januar 2020 wurde als sozialpolitische Ausgleichsmassnahme im Rahmen der Steuervorlage 17 der Mindestanspruch für Kinder von 50 auf 80 Prozent der Richtprämie erhöht. Dies führt zu Mehrkosten von rund 1.4 Mio. Franken jährlich. Als weitere sozialpolitische Ausgleichsmassnahme im Rahmen der Steuervorlage 17 werden die Richtprämien für alle Alterskategorien in den Jahren 2021 und 2022 schrittweise erhöht. Dies hat finanzielle Auswirkungen im Umfang von 16 Mio. Franken.

#### 5.5.6. STIPENDIEN

Der Kanton leistet gemäss § 1 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge ([SGS 365](#)) Beiträge an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Beiträge werden in Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen gewährt. Das anrechenbare Einkommen der Eltern darf CHF 70'000.– nicht überschreiten. Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern dient der Grundbetrag desjenigen Teils als Berechnungsgrundlage, der die elterliche Sorge innehat oder innehatte, zuzüglich der für den Bewerber oder die Bewerberin vereinbarten Kinderalimente.

Die Ausgaben für die kantonalen Stipendien wurden seit 2008 von CHF 10,204 Mio. auf CHF 7,310 Mio. im Jahr 2017 um 28 % gesenkt.

#### 5.5.7. KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE

Die Gemeinden organisieren die Kinder- und Jugendzahnpflege für Kinder vom Kindergarten Eintritt bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs. Der Beitritt ist für Privatpersonen

freiwillig. Der Kanton legt die subventionsberechtigten Leistungen fest. Die Gemeinden regeln die Beitragsleistungen an die Eltern jeweils in einem Reglement; sie berücksichtigen die finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl. Kanton und Gemeinden leisten je ein Sechstel für die subventionsberechtigten Massnahmen.

Als Beispiel betrachten wir erneut einen Haushalt einer alleinerziehenden Person mit einem Kind und einem Einkommen an der Schwelle zur Sozialhilfe mit dem Fokus auf die früheren Bezirkshauptorte Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg. Deren Reglemente basieren jeweils auf dem steuerbaren Einkommen (mit Ausnahme von Waldenburg, wo getätigte steuerliche Abzüge für Kinder dazugezählt werden). Der Kinderabzug für ein Kind liegt bei CHF 6'500.–.

**Abbildung 80: Beitrag ausgewählter Gemeinden an die Kinder- und Jugendzahnpflege für eine alleinerziehende Person mit einem Kind und einem Einkommen an der Schwelle zur Sozialhilfe, 2018**

In CHF	Bezirk Arlesheim: Arlesheim	Bezirk Laufen: Laufen	Bezirk Liestal: Liestal	Bezirk Sissach: Sissach	Bezirk Waldenburg: Waldenburg
Schwelle sozialhilfe-rechtlicher Bedarf (vgl. Kap.5.4.2) pro Monat <sup>176</sup>	3'500	3'408	3'330	3'430	3'108
Entspricht Einkommen vor Steuer, gerundet pro Jahr / pro Monat <sup>177</sup>	45'000 / 3'750	44'000 / 3'667	43'000 / 3'583	44'500 / 3'708	40'000 / 3'333
Schätzung entsprechendes steuerbares Einkommen <sup>178</sup>	30'440	29'440	28'440	29'940	25'440
Gesetzliche Grundlage	<a href="#">Reglement</a> über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 21. Juni 2000 und Schlüssel zur Verteilung der Sozialbeiträge vom 3. Dezember 2002	<a href="#">Reglement</a> über die Kinder- und Jugendzahnpflege (Fassung 4.0101.001) 2000 und Anhänge	<a href="#">Reglement</a> und Tarif über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 29. November 2000 und <a href="#">Tarif</a> vom 06. Februar 2001	<a href="#">Reglement</a> über die Kinder- und Jugendzahnpflege und zugehörige <a href="#">Tarife</a> vom 22.06.2018	<a href="#">Reglement</a> über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 16. Juni 2003
Gemeindebeitrag in Prozent der Behandlungskosten bei dem oben berechneten steuerbaren Einkommen	80 %	76 % an kieferorthopädische Behandlungen, 75 % an konservierende Behandlungen	80 % an kieferorthopädische Behandlungen, 60 % an normale Behandlungen	45 % an konservierende Behandlung plus 10 % bis 20 % von Nettobetrag für Kieferorthopädie	60 %

Quelle: Reglemente der betreffenden Gemeinden 2018, Berechnung Fachbereich Familien

Die Berechnungen zeigen, dass eine alleinerziehende Mutter oder ein alleinerziehender Vater mit einem Kind an der Schwelle zur Sozialhilfe zwischen 20 % und 55 % der Kosten für die Kinder- und Jugendzahnpflege selbst bezahlen muss. Insbesondere kieferorthopädische Behandlungen, welche mehrere Tausend Franken teuer sein<sup>179</sup> und sich über Jahre hinziehen können, stellen einen alleinerziehenden Elternteil vor grosse finanzielle Herausforderungen, während diese Kosten für Familien in der Sozialhilfe vollständig von der Sozialhilfe gedeckt sind.

Die Beiträge des Kantons an die Kinder- und Jugendzahnpflege haben sich seit 2008 von CHF 1,590 Mio. deutlich reduziert auf CHF 1,074 Mio. im Jahr 2017. Dies entspricht einer Reduktion um 31 %. Die Beiträge der Gemeinden sind in demselben Zeitraum ebenfalls zurückgegangen von CHF 2,153 Mio. auf CHF 1,485 Mio. Das entspricht einem Rückgang von 30 % bezogen auf das Jahr 2008.<sup>180</sup> Im Jahr 2019 wurde ein partnerschaftliches Projekt von Kanton und Gemeinden gestartet, um die Kinder- und Jugendzahnpflege unter Beachtung der fiskalischen Äquivalenz und der Gemeindeautonomie neu zu regeln.

<sup>176</sup> Nebenkosten wurden mit CHF 80.– pro Monat berechnet und gerundet.

<sup>177</sup> Berechnung mit Hilfe des Steuerrechners für das Jahr 2018. <http://www.steuerrechner.bl.ch/Steuerberechnung/Menu-NP-Ord.jsp>, Zugriff: 08.12.2018.

<sup>178</sup> Nettolohn abzüglich: Kinderbetreuung maximaler Abzug CHF 5'500.–; Kinderabzug CHF 6'500.–; Arbeitsweg öffentlicher Verkehr CHF 960.–; Mahlzeit für 50 %-Stelle CHF 1'600.–.

<sup>179</sup> <https://www.familienleben.ch/kind/jugendliche/zahnspange-kosten-zahnzusatzversicherung-lohnt-sich-nicht-immer-4758>, Zugriff: 24.11.2018.

<sup>180</sup> Nettoaufwand der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in 1000 Franken seit 2008, Statistisches Amt Basel-Landschaft. [http://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/13\\_3](http://www.statistik.bl.ch/web_portal/13_3), Zugriff: 24.11.2018.

### 5.5.8. STATIONÄRE JUGENDHILFE

Eine Unterbringung ausserhalb der Herkunftsfamilie wird in Betracht gezogen, wenn andere familienstützende oder -entlastende Massnahmen nicht genügen<sup>181</sup> und Betreuung, Förderung sowie Bildung von Kindern und Jugendlichen im bisherigen Lebens- und Schulumfeld nicht ausreichend gewährleistet sind. Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton in Pflegefamilien und in anerkannten Heimen, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich bzw. kindesschutzrechtlich angeordnet ist. Die Erziehungsberechtigten sowie die Volljährigen beteiligen sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten (§§ 27 ff Sozialhilfegesetz und Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe [SGS 850.15](#)). Der Beitrag wird prozentual zum massgebenden Jahreseinkommen berechnet.

Betrachten wir wiederum den Haushalt einer alleinerziehenden Person, so muss diese bis zu einem massgebenden Jahreseinkommen von CHF 40'000.– keinen finanziellen Beitrag an die Unterbringung bezahlen. Zwischen CHF 40'000.– und CHF 45'000.– beträgt der Beitrag der Erziehungsberechtigten 4 % des Jahreseinkommens und zwischen CHF 45'001.– und CHF 50'000.– 5 % des Jahreseinkommens. Unsere Beispielfamilie einer alleinerziehenden Person mit einem Kind hätte somit im Falle des Eintritts eines Kindes in ein Heim ein gewisses Interesse, die Schwelle zum Austritt aus der Sozialhilfe nicht zu erreichen, da ansonsten das Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes um 5 % niedriger ausfallen würde als bei einem Verbleib in der Sozialhilfe.

Bei der stationären Jugendhilfe sind die Kosten seit 2008 von CHF 30,985 Mio. auf CHF 40,419 Mio. um 30 % gestiegen.<sup>182</sup>

### 5.5.9. BESTEUERUNG VON FAMILIEN

Die Besteuerung für Familien wurde im Familienbericht 2010 umfassend dargestellt. Die dort beschriebenen Steuererleichterungen für Familien bei der Staatssteuer haben noch immer Gültigkeit:

- Einführung eines Einheitstarifs mit Vollsplitting für Ehepaare, Vollsplitting-Tarif gilt auch für Alleinerziehende
- Kinderabzug als Abzug vom Einkommenssteuerbetrag
- Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehepartnerinnen und Ehepartner in Höhe von maximal CHF 1'000.– vom steuerbaren Einkommen

Die Möglichkeit zum Abzug der Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung war 2007 noch auf einen Höchstbetrag von CHF 5'500.– pro Kind beschränkt. Seit dem 1.1.2020 können maximal CHF 10'000.– in Abzug gebracht werden.

Im Familienbericht 2010 wurde aufgezeigt, dass diese

steuerlichen Massnahmen die Familien wirkungsvoll entlasten. Weil sich am System abgesehen von der Erhöhung des Abzuges für die familienergänzende Kinderbetreuung nichts verändert hat, verzichten wir darauf, diesen Nachweis erneut zu erbringen.

### 5.5.10. ERHÖHTES ARBEITSLOSENGELD FÜR VERSICHERTE MIT UNTERHALTSPFLICHTEN

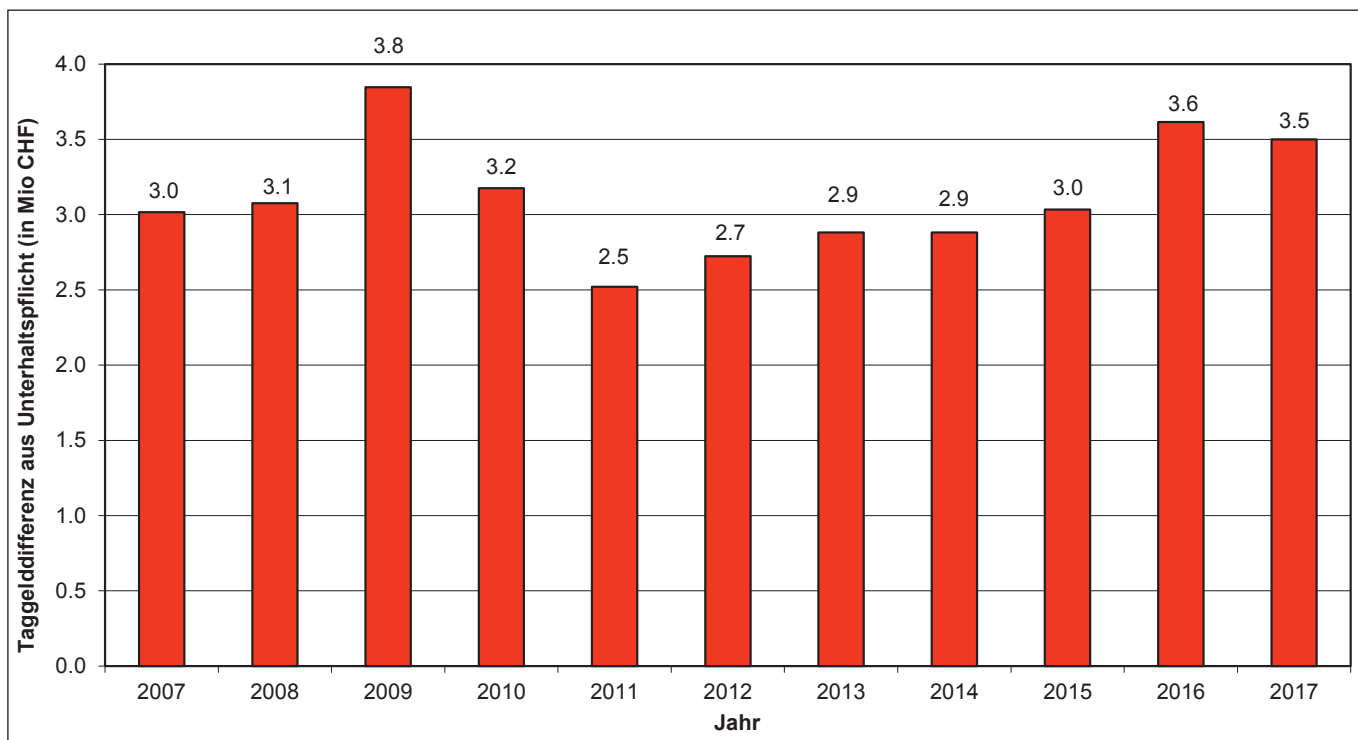
Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unterhalb von 25 Jahren haben im Fall einer Arbeitslosigkeit statt den regulären 70 % des versicherten Verdienstes Anspruch auf 80 % ihres letzten Lohnes. Die Differenz der Taggelder<sup>183</sup>, welche infolge Unterhaltspflicht ausgerichtet werden, schwankt stark (siehe Abbildung 81). Sie hat im Jahr 2009 mit 3,8 Mio. CHF einen Höchststand erreicht, war dann stark rückläufig und hat seit 2011 mit CHF 2,5 Mio. wieder stetig zugenommen auf aktuell (2017) CHF 3,5 Mio. Von 2008 bis 2017 resultiert daraus eine Steigerung um 13 %.

<sup>181</sup> Kriterien zu einer Fremdplatzierung finden sich hier: [https://www.integras.ch/images/\\_pdf/themenmenu/sozial\\_sonderpaedagogik/2009\\_Argumentarium\\_PlatzierungEinrichtungen\\_de.pdf](https://www.integras.ch/images/_pdf/themenmenu/sozial_sonderpaedagogik/2009_Argumentarium_PlatzierungEinrichtungen_de.pdf), Zugriff: 23.10.2019.

<sup>182</sup> Nettoaufwand der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in 1000 Franken seit 2008, Statistisches Amt Basel-Landschaft. [http://www.statistik.bl.ch/web\\_portal/13\\_3](http://www.statistik.bl.ch/web_portal/13_3), Zugriff: 24.11.2018. Im Jahr 2010 fand ein Wechsel der Verantwortlichkeit statt, indem die Leistungen bis 2009 durch die Gemeinden erbracht wurden und ab 2010 durch den Kanton.

<sup>183</sup> Taggeldbezüger im Kanton Basel-Landschaft mit einem Taggeld- Prozentsatz von 80 %, mit einem versicherten Verdienst über CHF 4'340.– und höchstens einer IV-Rente von 40 % oder gar keiner IV-Rente. Die Zahlen im Familienbericht 2010 müssen auf andere Weise berechnet worden sein. Die Trends stimmen zwar überein, jedoch nicht die absoluten Zahlen.

**Abbildung 81: Taggelder an Arbeitslose, welche zusätzlich bezahlt werden, weil die betroffenen Personen Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben**



Quelle: SECO, Darstellung Fachbereich Familien

#### 5.5.11. ZUSAMMENFASSUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGEN AN FAMILIEN

Nachfolgend werden die finanziellen Leistungen für Familien, die zuvor detailliert vorgestellt wurden, in der Summe betrachtet. Die Nachweise zu den Quellen finden sich jeweils im Kapitel zu den einzelnen Leistungen. Der Vergleich bezieht sich auf die Jahre 2007 und 2017 und unterscheidet die Kostenträger Bund, Kanton, Gemeinden und Arbeitgebende und -nehmende. Kommentare zu den Relationen und Veränderungen der Leistungen finden sich im Kasten im Anschluss an die Grafiken.

**Abbildung 82: Zusammenfassung der finanziellen Leistungen an Familien**

Leistung	Besonderes	Träger	Tendenz in den letzten zehn Jahren	Aktuelle Leistung (2017)
Alimentenbevorschussung	Rund ein Viertel der Kinderalimente werden bevorschusst  Alimentenbevorschussung rund halb so hoch wie ordentlich bezahlte Kinderalimente der Elternteile	Kanton	Nicht zurückforderbare Bevorschussung: stagniert	CHF 2.398 Mio.
			Ausgezahlte Alimentenbevorschussung: leichte Abnahme	CHF 4.9 Mio.
Sozialhilfe	Kosten für Familien können nicht separat ausgewiesen werden, Familien betreffen rund <b>1/3 der Fälle</b>  <b>1/3 aller Personen</b> in der Sozialhilfe sind Alleinerziehende und ihre Kinder	Kanton <sup>184</sup> und Gemeinden	Kanton leicht gesunken (minus 1 %), Gemeinden plus 94 %	Gemeinden CHF 79.103 Mio., davon schätzungsweise 1/3 für Familien  Kanton CHF 4.133 Mio., davon schätzungsweise 1/3 für Familien
Familienzulagen		Arbeitgebende und Arbeitnehmende	Minime Steigerung	CHF 138 Mio.
Mutterschaftsversicherung		Arbeitnehmer und Arbeitgeber	Zunahme um 35 %	CHF 21.445 Mio.
Wohnbeihilfen	Einige Gemeinden haben die Wohnbeihilfen zur Verhinderung von Sozialhilfe (wieder) entdeckt und ihre Reglemente revidiert. In anderen Gemeinden liegen die Grenzwerte des massgebenden Einkommens unterhalb der Schwelle, welcher zum Bezug der Sozialhilfe berechtigt.	Gemeinde	Zunahme um 59 % bei gleichzeitiger Steigerung des Indexwertes von Wohnungsmieten um 10 %	CHF 1.824 Mio.
Beiträge der Gemeinden an FEB (Kindertagesstätten und Tagesfamilien)	Teilweise Schwelleneffekt gegenüber Sozialhilfe. Leichte Steigerung bei schulergänzender Betreuung hier nicht aufgeführt, vgl. Kap. 4.6.2.	Gemeinde	Stagnation	CHF 11.6 Mio.
Krankenkassenprämienverbilligung	Laufende Gesetzesänderungen beim Kanton	Kanton und Bund	Kanton: insgesamt Steigerung um 65 %, Bund: Steigerung um 32 % bei gleichzeitiger Steigerung des Indexwertes der Krankenkassenprämien um 30 %	Kanton: CHF 39.368 Mio.; Bund: CHF 90.308 Mio.
Stipendien		Kanton	Reduktion um 28 %	CHF 7.310 Mio.
Kinder- und Jugendzahn-pflege	Schwelleneffekt gegenüber Sozialhilfe. Laufende Gesetzgebungsarbeiten.	Kanton und Gemeinden	Kanton: Reduktion um 31 % Gemeinden: Reduktion um 30 %	Kanton: CHF 1.074 Mio., Gemeinden: CHF 1.485 Mio.



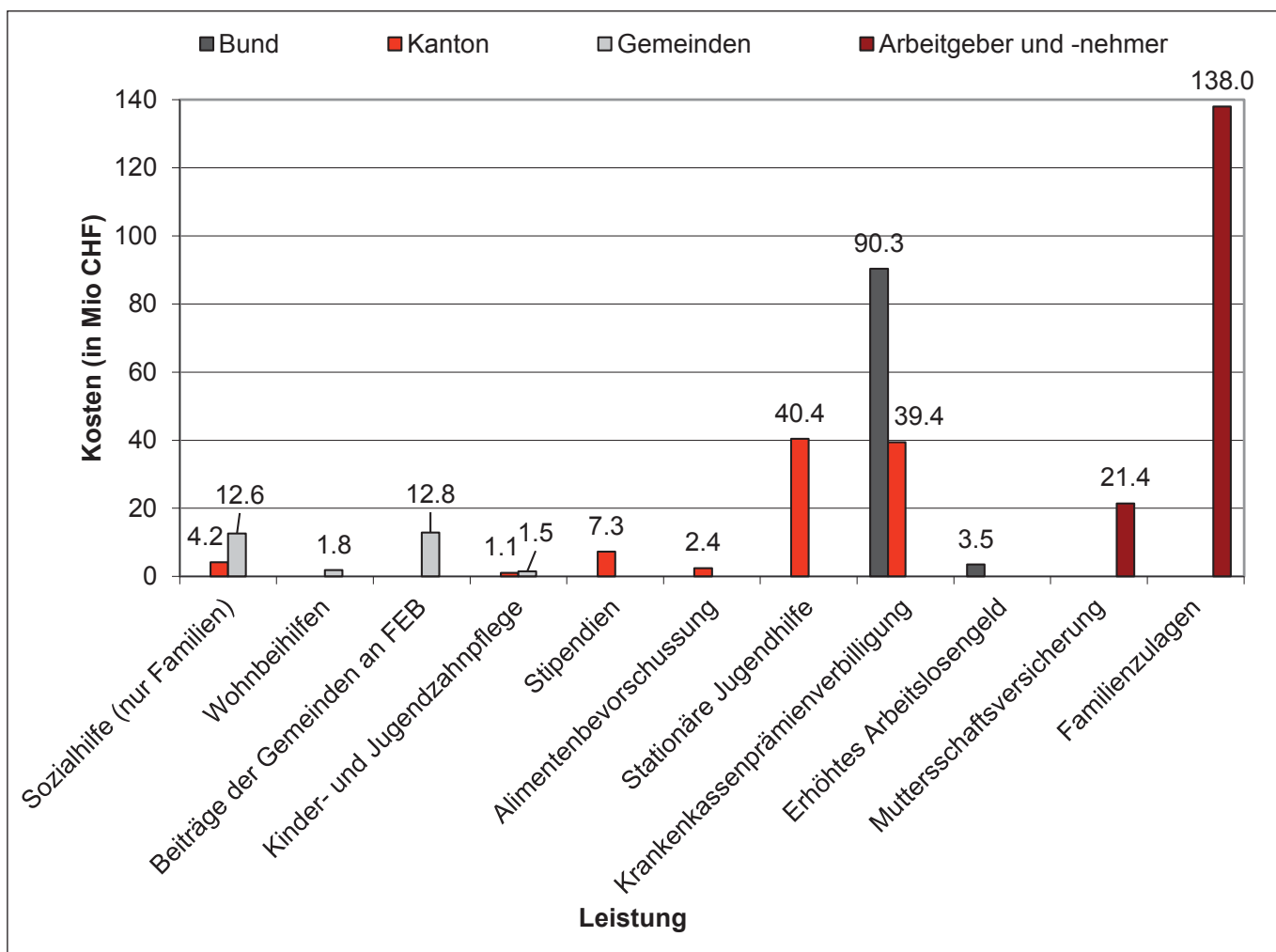
<sup>184</sup> Unter dieser Position sind enthalten:

- Beteiligung an Eingliederungsmassnahmen (unabhängig Familienstatus)
  - Zahlungen an andere Kantone in Zusammenhang mit dem ZUG, die ohnehin seit April 2017 wegfallen und deshalb in den Folgejahren
- nicht mehr ersichtlich sein werden
  - Heimkosten für Pflegekinder in speziellen Situationen (Sozialhilfe im weiteren Sinne)
  - Sozialhilfe Gefängnis

**Fortsetzung – Abbildung 82: Zusammenfassung der finanziellen Leistungen an Familien**

Leistung	Besonderes	Träger	Tendenz in den letzten zehn Jahren	Aktuelle Leistung (2017)
Stationäre Jugendhilfe		Kanton (seit 2010)	Zunahme um 30 %	CHF 40.419 Mio.
Erhöhtes Arbeitslosengeld		Bund	Steigerung um 13 %	CHF 3.5 Mio.
Effekte der Besteuerung von Familien	Seit 1.1.2020 höherer Abzug für familienergänzende Kinderbetreuung			Keine aktuellen Zahlen
Ergänzungsleistungen für Familien	Bestehen nicht im Kanton Basel-Landschaft			

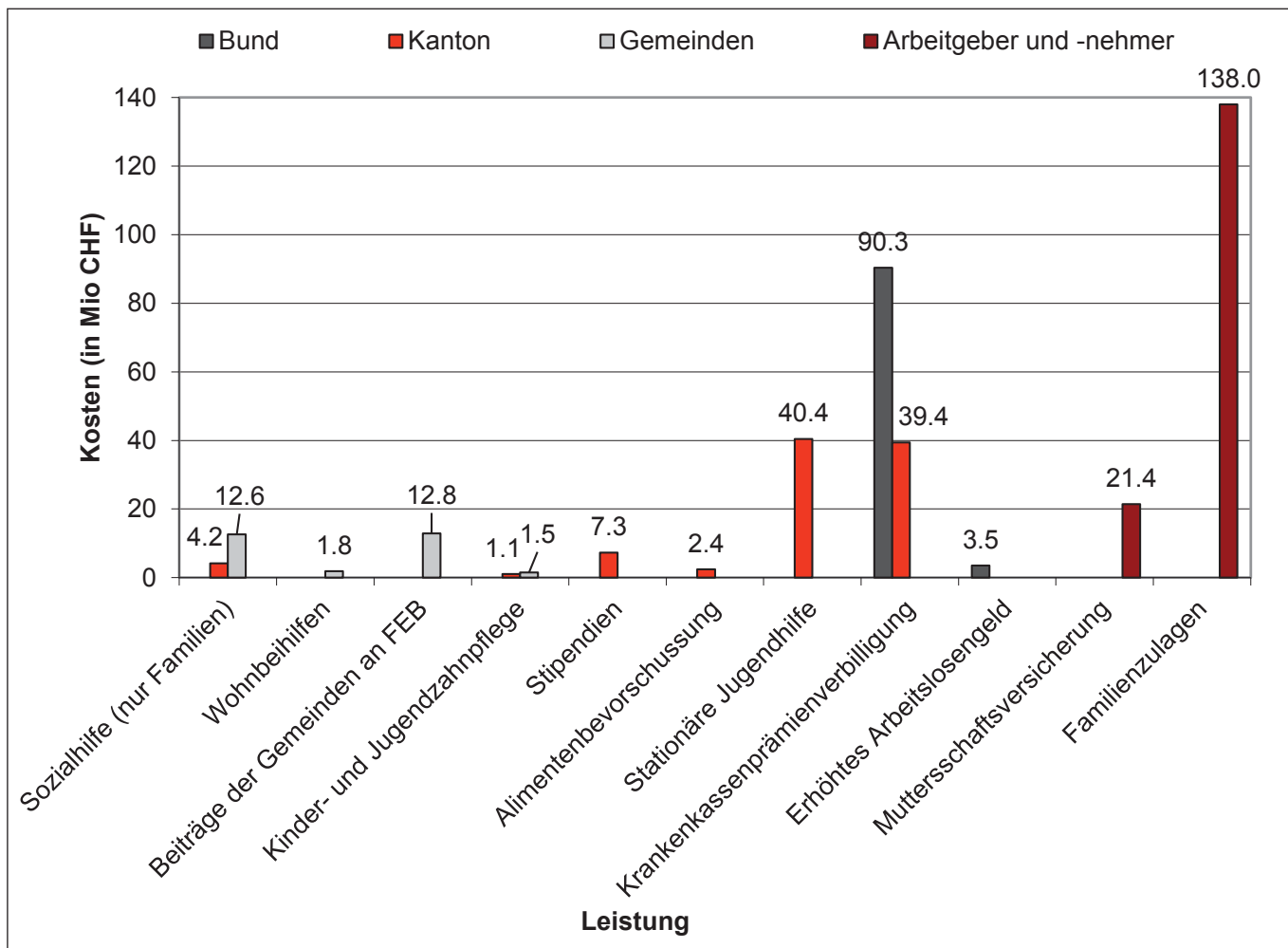
**Abbildung 83: Kosten für finanzielle Transferleistungen an Familien 2007**



Quellen: Daten aus dem Kapitel 5.5. Darstellung Fachbereich Familien

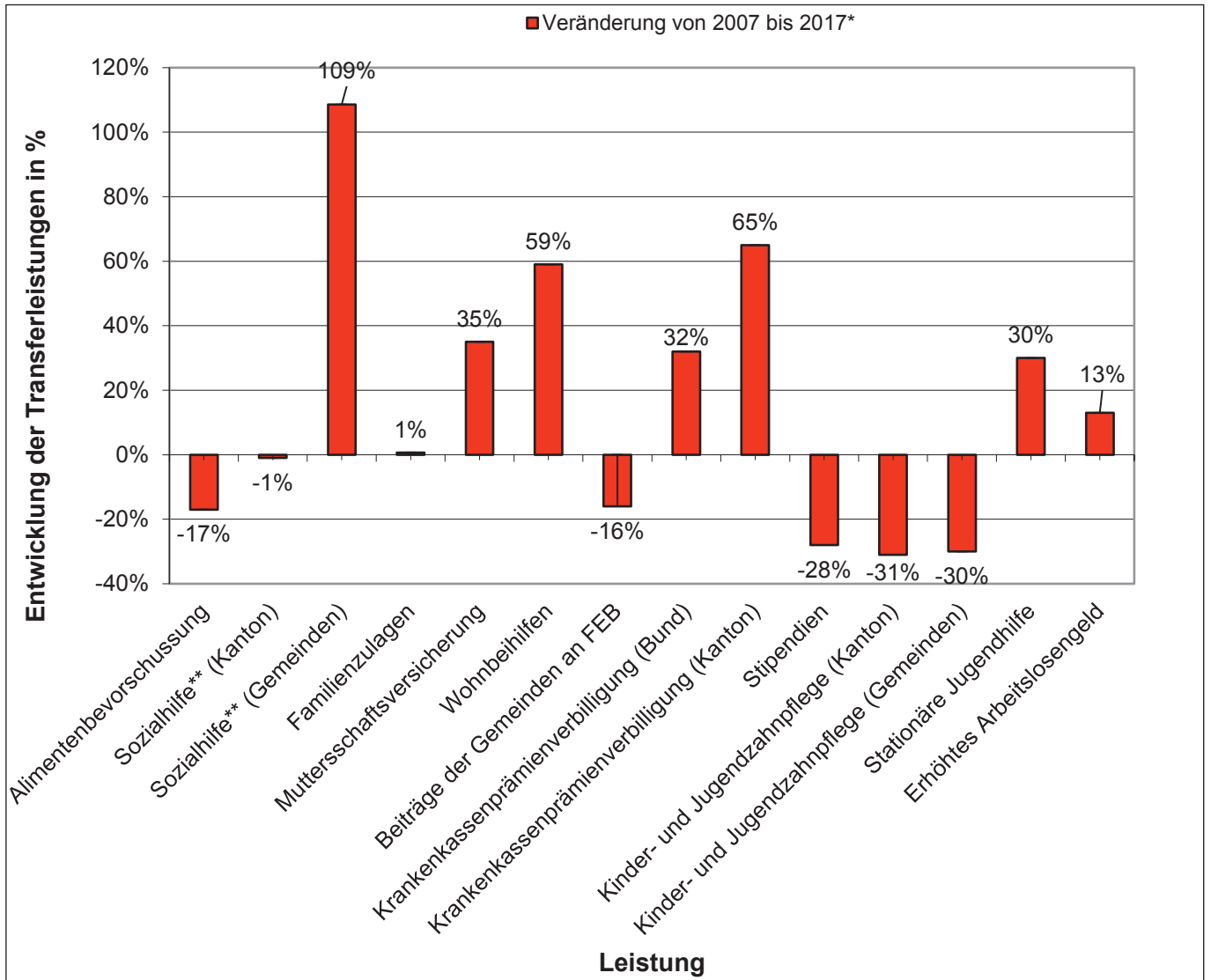


Abbildung 84: Kosten für finanzielle Transferleistungen an Familien 2017



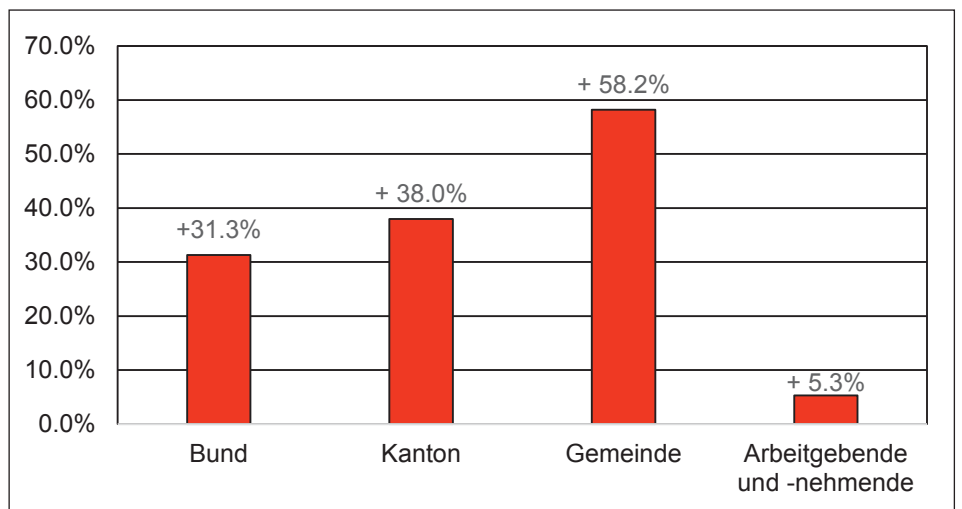
Quellen: Daten aus dem Kapitel 5.5. Darstellung Fachbereich Familien

**Abbildung 85: Veränderung der Kosten für Transferleistungen an Familien zwischen 2007 und 2017 in Prozent pro Leistungsart. Sozialhilfe\*\*:** Schätzung, dass 1/3 der Kosten auf Familien entfällt



Quellen: Daten aus dem Kapitel 5.5. Darstellung Fachbereich Familien

**Abbildung 86: Veränderung der Kosten für Transferleistungen an Familien zwischen 2007 und 2017 in Prozent pro Kostenträger**



Quellen: Daten aus dem Kapitel 5.5. Darstellung Fachbereich Familien



## 6. FAMILIEN IN SPÄTEN LEBENSPHASEN – BETREUUNG VON ANGEHÖRIGEN

### ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE:

#### 6.2 BETREUUNGSSITUATION IN DER SCHWEIZ UND IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

- Immer mehr Seniorinnen und Senioren wünschen sich betreutes Wohnen. Monatlich werden dafür maximal 1'100.– durch Ergänzungsleistungen ausgeglichen, die effektiven Kosten liegen durchschnittlich bei CHF 2'500.– bis 3'500.–.
- Privatpersonen haben 2016 im Kanton Basel-Landschaft ca. 2,75 Mio. Betreuungsstunden für Erwachsene (Menschen mit einer Behinderung und betagte Menschen) geleistet.

#### 6.3 STUDIE «AGING – BETREUUNG»

- 2016 haben 4,2 % der Schweizer Bevölkerung Angehörige betreut. Die Alterung unserer Gesellschaft wird dazu führen, dass die Betreuung von älteren Angehörigen weiter zunehmen wird.
- In der Nordwestschweiz wurden mehr Angehörige (1,4% der Bevölkerung) haushaltsintern betreut als im nationalen Durchschnitt (1,2%). Die haushaltsexterne Betreuung (2,4%) lag hingegen unter dem nationalen Durchschnitt (3,1 %).
- Bei erwerbstätigen Personen wird haushaltsinterne Betreuung mehrheitlich von Männern übernommen, haushaltsexterne Betreuung mehrheitlich von Frauen. Insgesamt übernehmen mehr Frauen (2,2% der Bevölkerung) Betreuungsaufgaben für Angehörige als Männer (1,3 %).
- Betreuende Personen haben öfter keinen Ausbildungsabschluss (24 %) als nicht betreuende Personen (14 %).
- Personen, die erwachsene Personen ausserhalb des eigenen Haushalts betreuen, sind im Durchschnitt besser qualifiziert, arbeiten mehrheitlich Teilzeit und erzielen höhere Erwerbseinkommen als Personen, die haushaltsintern betreuen.
- Betreuende Personen sind trotz Unterstützung durch Pflegedienste einer Mehrfachbelastung ausgesetzt und leiden mehrheitlich unter der psychischen Belastung (67 %).

#### 6.4 AUFGABEN VON BUND, KANTON UND GEMEINDEN

- Die Gemeinden sind im Alters- und Pflegebereich für die Versorgung zuständig, insbesondere für die Sicherstellung der Grundversorgung (Alters- und Pflegeheime/Spitex). Dafür müssen sie sich zu Versorgungsregionen zusammenschliessen und ein Versorgungskonzept erstellen.<sup>185</sup>
- Der Kanton hat im Altersbereich eine Koordinationsfunktion inne und ist für überregionale Aufgaben zuständig. Er erteilt zudem Bewilligungen für Alters- und Pflegeheime und führt die gesundheitspolizeiliche Aufsicht durch. Er kann im Weiteren überregionale, spezialisierte Beratungsangebote zu Fragen der Betreuung und Pflege im Alter fördern und zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen abschliessen (§ 16 APG).
- Betreuende (nicht pflegende) Angehörige können durch Gemeinden und Unternehmen auf freiwilliger Basis finanziell unterstützt werden – als Ergänzung zu den Leistungen der Hilflosenentschädigung.

<sup>185</sup> Ebd., S. 10.

## 6. FAMILIEN IN SPÄTEN LEBENSPHASEN – BETREUUNG VON ANGEHÖRIGEN

Wie in Kapitel 2 gezeigt wurde, steigt das Durchschnittsalter der Bevölkerung kontinuierlich an, was auf sinkende bzw. stagnierende Geburtenraten und eine steigende Lebenserwartung zurückzuführen ist. Folglich verändern sich die Familienstrukturen: Familien bestehen in der Regel aus weniger Familienmitgliedern derselben Generation, während gleichzeitig die Anzahl aufeinanderfolgender Generationen zunimmt («Bohnenstangenfamilien»). Neben die Pflege und Betreuung von Kindern tritt die Betreuung der älteren Generationen. Es ist keine Seltenheit mehr, dass Familien aus drei bis vier Generationen bestehen. Die Anzahl so genannter «Sandwichfamilien», also Familien, die gleichzeitig Kinder und ältere Familienmitglieder betreuen müssen, steigt immer weiter an. Einerseits hat zwar die Beteiligung von Grosseltern an der Betreuung der Enkelkinder in den letzten Jahren zugenommen, gleichzeitig ergeben sich aufgrund längerer Pflege- und Betreuungszeiten von älteren Angehörigen aus teilweise zwei aufeinanderfolgenden Generationen, enorme Zusatzbelastungen.<sup>186</sup>

Das Problem für die Berichterstattung ist, dass Familien mit Kindern anhand der demografischen Bevölkerungsstatistik «gut erkennbar» sind. Dagegen sind Leistungen von Angehörigen gegenüber älteren Familienmitgliedern oftmals als solche statistisch nicht «erkennbar» und daher selten nachgewiesen.

Nachfolgend werden die vorhandenen Daten zum Thema «Pflege und Betreuung im Alter» zusammengetragen und dargestellt.

### 6.1. DEFINITIONEN

#### 6.1.1. BETREUUNG UND PFLEGE

Grundsätzlich lässt sich unterscheiden zwischen der **Betreuung** älterer Menschen und deren **Pflege**, was sich auch auf entsprechende Unterstützungsleistungen und finanzielle Hilfen auswirkt.

- Die SODK definiert **Pflege** als «... Leistungen der Krankenpflege gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung ...»<sup>187</sup>. Dazu gehören Abklärungen, Beratungen, die Koordination, Untersuchung und Behandlung von Pflegebedürftigen. Pflege im Alter wird in der Regel von professionell ausgebildeten Pflegefachpersonen zu Hause oder im Pflegeheim erbracht. Die **Grundpflege** umfasst die Anleitung, Überwachung, Unterstützung von Aktivitäten des täglichen Lebens: An- und Auskleiden, Aufstehen und Absitzen, Mund-

und Körperpflege, Fortbewegung oder Verrichtung der Notdurft. Zu den Massnahmen der Grundpflege gemäss Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV, [SR 832.112.31](#), Art. 7 Abs. 2 Bst. c) zählen auch die Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung (Tagesstruktur, Kontaktpflege etc.).

- Unter dem Begriff **«Betreuung»** werden «... alle Unterstützungsaufgaben zur Bewältigung des alltäglichen Lebens» verstanden, was sich vom Begriff «Pflege» im Sinne von «nicht (medizinisch indizierten) pflegerischen Leistungen, die von privaten Bezugspersonen, aber auch durch Fachpersonal erbracht werden» abgrenzt.<sup>188</sup> Zur Betreuung gehören administrative Tätigkeiten, Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Aufgaben, Gesundheitsprävention, Transportdienstleistungen, Finanzgeschäfte oder emotionale Unterstützung.

#### 6.1.2. HAUSHALTSINTERNE UND HAUSHALTSEXTERNE BETREUUNG

Im folgenden Kapitel wird zwischen «haushaltsinterner» und «haushaltsexterner» Betreuung unterschieden. Der Begriff der **haushaltsinternen Betreuung** bezeichnet Konstellationen, in welchen die älteren, betreuungsbedürftigen Personen mit den Betreuenden unter einem Dach leben, während bei der **haushaltsexternen Betreuung** die betreuungsbedürftigen Personen einen eigenen Wohnsitz haben und von den betreuenden Angehörigen aufgesucht werden.

<sup>186</sup> ISA – Jahrbuch zur Sozialen Arbeit (2013), S. 44.

<sup>187</sup> Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2018): Betreuung und Pflege zuhause – Aktuelle Herausforderungen aus sozialpolitischer Sicht, S. 3.

<sup>188</sup> Ebd., S. 4.

## 6.2. BETREUUNGSSITUATION IN DER SCHWEIZ UND IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

### 6.2.1. PFLEGE- UND BETREUNGSFINANZIERUNG DURCH PROFESSIONELLE DIENSTLEISTER

Bezogen auf die Pflege in Heimen wurde die Pflegefinanzierung schweizweit per 1. Januar 2011 eingeführt, eine einheitliche schweizweite Regelung für Spitexangebote folgte 2014.<sup>189</sup> Gemäss der Pflegefinanzierung für Heime wird die Pflege mit einem Beitrag der Krankenversicherer und anteiligem Selbstbehalt der Bewohnerinnen und Bewohner finanziert. Die «Restfinanzierung» leistet die öffentliche Hand – im Kanton Basel-Landschaft die Wohngemeinde. Je nach Pflegestufe übernimmt die Wohngemeinde sogar den grössten Anteil an den Pflegekosten.

Betreuungs- und Hotelleriekosten (im Alters- und Pflegeheim) bzw. Haushaltsleistungen zu Hause, welche von ambulanten Leistungserbringern erbracht werden, bezahlt die nutzniessende Person. Reichen Einkommen und Vermögen nicht aus, werden die Betreuungs- und Pflegeleistungen durch Ergänzungsleistungen bezahlt. Die durchschnittlichen Kosten eines Heimplatzes für Betreuung und Hotellerie betragen CHF 150.– bis CHF 200.– pro Tag.<sup>190</sup> Im Vergleich dazu sind Angebote für betreutes Wohnen mit durchschnittlich CHF 85.– bis CHF 115.– pro Tag deutlich günstiger.

Die für die Alltagsbewältigung in vielen Fällen notwendige **Betreuung** ausserhalb professioneller Strukturen wird finanziell kaum unterstützt und wenig – aber dennoch zunehmend – diskutiert.<sup>191</sup> Betreuung durch ausgebildetes Fachpersonal muss durch die Betreuungsbedürftigen selbst oder, wenn Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, durch Ergänzungsleistungen finanziert werden. Aufgrund dieser Finanzierungs constellation ziehen manche pflege- und betreuungsbedürftige Menschen ins Alterspflegeheim, obwohl das medizinisch nicht nötig wäre. Im Alterspflegeheim ist die Finanzierung der Betreuung geregelt. So entstehen hohe Kosten für alle Beteiligten.

### 6.2.2. BETREUTES WOHNEN IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Eine Alternative zum Heimeintritt stellt in vielen Fällen das betreute Wohnen dar. Seniorinnen und Senioren haben eine eigene Wohnung und erhalten bedarfsgerecht professionelle Unterstützung durch hauswirtschaftliche und pflegerische Dienstleistungen. Betreutes Wohnen ist ein Mittelweg zwischen ambulanten und stationären Angeboten und gestaltet sich in Liegenschaften mit Betreuungspersonal und integrierter Pflegeabteilung. Die Angebote umfassen eine grosse Bandbreite «... von selbst organisierten Haus- oder Wohngemeinschaften, hindernisfreiem

Wohnen mit Service oder Pflegeleistungen, begleitetem oder betreutem Wohnen, Alters- und Pflegeheimen bis hin zu Seniorenresidenzen – alles mit unterschiedlichen Standards».<sup>192</sup>

Die durchschnittlichen Kosten liegen bei ca. CHF 100.– pro Tag, was deutlich günstiger ist als die Kosten, die bei einem Heimaufenthalt entstehen. Bisher müssen diese Kosten allerdings privat getragen werden. Mit CHF 2'500.– bis 3'500.– liegen sie deutlich höher als der Maximalbetrag von CHF 1'100.–, der durch die Ergänzungsleistung abgedeckt wird.<sup>193</sup> Fehlende Regelungen zur Finanzierung der Differenz zwischen Ergänzungsleistungen und effektiven Preisen des betreuten Wohnens stellen daher ein aktuelles Problem dar.

### 6.2.3. UMFANG DER PRIVATEN BETREUNGSLEISTUNG – SCHWEIZ UND BASEL-LANDSCHAFT

Betreuungstätigkeiten durch Familienangehörige oder Privatpersonen machen gemäss einer Schätzung von proiterra<sup>194</sup> bis zu 70 % der Summe des zeitlichen Aufwands von Betreuungs- und Pflegeleistungen aus. Gemäss SODK wurden 2016 für die Betreuung erwachsener Personen in der gesamten Schweiz 80 Millionen Stunden geleistet. Ausgehend von einer gleichmässigen Verteilung der Aufwände über die gesamte Schweiz hinweg, entspricht dies für das Jahr 2016 im Kanton Basel-Landschaft 2.75 Millionen geleisteten Betreuungsstunden durch Privatpersonen. Folglich ergibt sich ein fiktiver Geldwert von CHF 3.66 Mrd.<sup>189</sup> Davon entfallen CHF 1'843 Mio. auf die Betreuung erwachsener «Kinder» mit einer Behinderung durch Eltern, CHF 1'666 Mio. auf die Betreuung von Verwandten (in der Regel Eltern oder Schwiegereltern, wobei der genaue Anteil nicht erfasst wurde) und CHF 157 Mio. auf die Betreuung von Freundinnen, Freunden und Bekannten.<sup>195</sup>

<sup>189</sup> Die Modalitäten der Finanzierung der ambulant oder in einem Pflegeheim erbrachten Pflegeleistungen werden in der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) und in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV; SR 832.112.31) geregelt.

<sup>190</sup> Christian Streit (01/2016): Optimales Wohnen im Alter, Focus senesuisse, S. 8.

<sup>191</sup> Paul Schiller Stiftung (2018): Gute Betreuung im Alter. Perspektiven für die Schweiz, S. 30.

<sup>186</sup> Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft (2011): Wohnen im Alter, S. 12 ff.

<sup>192</sup> Christian Streit (01/2016): Optimales Wohnen im Alter, Focus senesuisse, S. 8.

<sup>193</sup> Jelena Nikles: Vortrag zur Tagung der «Familienfreundlichen Wirtschaftsregion Basel vom 22.10.2019.

<sup>194</sup> Bei Annahme eines durchschnittlichen Bruttolohns von CHF 45.75 pro Stunde.

<sup>195</sup> Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2018): Betreuung und Pflege zuhause – Aktuelle Herausforderungen aus sozialpolitischer Sicht, S. 7.

### 6.3. STUDIE «AGING – BETREUUNG»

Das Institut «metrobasel» hat 2017 eine teils quantitative, teils qualitative Studie mit dem Titel «Aging – Betreuung» zum Thema der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und der Betreuung betagter Personen im Auftrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Region Nordwestschweiz erarbeitet.<sup>196</sup> Dabei handelt es sich um eine der wenigen konkreten Untersuchungen für die Region bezüglich «Betreuung älterer Angehöriger». Die Studie greift auf vier Datenquellen zurück: Zum einen wurden Daten der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung zur unbezahlten Arbeit für die Jahre 2004, 2007, 2010, 2013 und 2016 herangezogen. Zusätzlich erfolgten eine Online-Befragung von erwerbstätigen Personen mit Betreuungsaufgaben älterer Angehöriger und eine Online-Befragung von Arbeitgebern in der Nordwestschweiz. Ergänzt wurden die Ergebnisse durch eine explorative Analyse zur Vereinbarkeit von Betreuung älterer Angehöriger und Beruf aus Sicht von CEOs Nordwestschweizer KMUs.

#### 6.3.1. ANZAHL UND AUFWAND VON ERWERBSTÄTIGEN MIT BETREUUNGSAUFGABEN

Die Studie von metrobasel kommt zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2016 in der Nordwestschweiz von insgesamt 4,2 % der Erwerbstätigen in der Schweiz Betreuungsarbeit zugunsten von älteren Personen geleistet wurde. Das entspricht etwa 190'000 Personen.<sup>197</sup> Auffällig ist, dass der Anteil derjenigen Personen, die ältere Menschen hausintern betreuen, seit 2004 stetig abgenommen hat, von 1,5 % im Jahr 2004 auf 1,2 % im Jahr 2010. Seitdem ist dieser Wert bis 2016 stabil geblieben.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich für die haushaltsexterne Betreuung: Dieser Anteil sank von 1,9 % im Jahr 2004 auf 1,3 % im Jahr 2013.<sup>198</sup> Für 2016 konnten keine vergleichbaren Aussagen gemacht werden, da diese Daten im Rahmen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) durch das Bundesamt für Statistik anders erhoben wurden und nicht vergleichbar mit den Vorjahren sind. Für 2016 wird aber entsprechend der neu genutzten Ausgangsdaten ein Anteil von 3,1 % festgestellt.

Weiterhin konnte eruiert werden, dass 2016 der jährliche Betreuungsaufwand für betreuungsbedürftige Personen innerhalb des eigenen Haushalts bei durchschnittlich 227 Stunden lag, während er für betreuungsbedürftige Personen ausserhalb des eigenen Haushalts 187 Stunden betrug, wobei diese Werte starken jährlichen Schwankungen unterliegen.

Nach Regionen getrennt zeigt sich ein interessantes Bild. 2016 lag der Anteil der **haushaltsinternen** Betreuung in der Nordwestschweiz mit etwa 1,4 % über dem nationalen Durchschnitt von 1,2 %, während sich der Betreuungsauf-

wand pro Person mit 203 Stunden unter dem nationalen Durchschnitt von 227 Stunden pro Jahr befand. Der Anteil der **haushaltsexternen** Betreuung von betagten Menschen hingegen war in der Nordwestschweiz mit 2,4 % unter dem nationalen Durchschnitt von 3,1 %, der Betreuungsaufwand pro Person in Stunden hingegen mit 260 Stunden pro Person weit darüber. Diese Zahlen ergänzen die Ergebnisse der Erhebung des Bundesamtes für Statistik zu Familien und Generationen bezüglich der Fragen zur Generationensolidarität (siehe Kapitel 5, Abbildung 57). Die Befragung des Bundesamtes für Statistik zeigte damals, dass in der Deutschschweiz knapp 55 % der Befragten die Meinung vertraten, Erwachsene sollten ihren Eltern bei finanziellen Schwierigkeiten helfen, wohingegen nur knapp 27 % der Aussage zustimmten, dass erwachsene Kinder ihre Eltern bei sich aufnehmen sollten, wenn diese nicht mehr in der Lage wären, alleine zu leben.

#### 6.3.2. SOZIODEMOGRAFISCHE MERKMALE VON ERWERBSTÄTIGEN MIT BETREUUNGSAUFGABEN

Gesamthaft übernehmen nach wie vor mehr Frauen als Männer Betreuungsaufgaben zugunsten erwachsener Angehöriger. Zwar waren 2016 unter den Erwerbstätigen mehr **Männer** mit haushaltsinterner Betreuung von älteren Angehörigen betraut, im Feld der haushaltsexternen Betreuung waren jedoch mehrheitlich **Frauen** tätig. Insgesamt betrachtet lastet bei den erwerbstätigen Personen der Hauptteil von Betreuungsaufgaben weiterhin auf den Schultern von Frauen, da haushaltsexterne Betreuungsaufgaben deutlich häufiger vorkommen als haushaltsinterne. Die Zahlen, die durch das Bundesamt für Statistik erhoben wurden, bestätigen dies: Demnach haben 2016 insgesamt 2,2 % der weiblichen Bevölkerung und 1,3 % der männlichen Bevölkerung erwachsene Angehörige betreut.<sup>199</sup>

Der Anteil an Personen ohne **Ausbildungsabschluss** in der Gruppe der Personen mit haushaltsinternen Betreuungsaufgaben lag mit 24 % weit höher als der Anteil von Personen ohne Ausbildungsabschluss in der Gruppe der Personen ohne Betreuungsaufgaben (14 %). Bei Erwerbstätigen, die Betreuungsaufgaben ausserhalb des eigenen Haushalts übernehmen, betrug der Anteil der Personen ohne Bildungsabschluss 5 %.

<sup>196</sup> Metrobasel, Think Tank und Plattform für die Entwicklung der Metropolitanregion Basel: Aging – Betreuung- Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuung betagter Personen, Basel 2017.

<sup>197</sup> Ebd., S. 10.

<sup>198</sup> Ebd., S. 11.

<sup>199</sup> Bundesamt für Statistik (2016): Beteiligung an informeller Freiwilligenarbeit, 2016. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/unbezahlte-arbeit/freiwilligenarbeit.html>, Zugriff: 27.4.2020.

Schliesslich konnte aufgezeigt werden, dass Personen mit haushaltsexternen Betreuungsaufgaben im Durchschnitt mehr **Einkommen** hatten als Personen ohne Betreuungsaufgaben, wohingegen Personen, die haushaltsintern betreuten, über ein tieferes Durchschnittseinkommen verfügten als Personen ohne Betreuungsaufgaben. Die Betreuung von älteren Erwachsenen ist nur bei einer geringen Minderheit der Grund, das Erwerbsspensum – und damit das jährliche Durchschnittseinkommen – zu reduzieren.

Zusammengefasst heisst das: Personen, die 2016 erwachsene Personen ausserhalb des eigenen Haushalts betreuten, waren besser qualifiziert, arbeiteten mehrheitlich Teilzeit und erzielten höhere Erwerbseinkommen als Personen, welche Betreuungsaufgaben innerhalb des eigenen Haushalts wahrnahmen. Weshalb diese spezifischen Personengruppen sich so engagieren, wurde nicht erforscht.

### 6.3.3. VEREINBARKEIT VON «WORK AND CARE» (ARBEITNEHMERSICHT)

Um Licht in das Feld der Vereinbarkeit von Betreuung betagter Menschen und der beruflichen Tätigkeit betreuender Privatpersonen zu bringen, führte metrobasel 2017/18 eine Online-Umfrage mit betreuenden Personen in der Nordwestschweiz durch. Befragt wurden 91 Personen aus kleinen, mittleren und Grossunternehmen unter anderem zu folgenden Themenschwerpunkten<sup>200</sup>:

- Einschätzung der persönlichen Relevanz des Themas Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenbetreuung
- Charakterisierung des Betreuungssettings (Art und Ausmass der Betreuungsbedürftigkeit, Beziehung, Art und Ausmass der Betreuungsleistung)
- Ermittlung von Bedürfnissen nach Unterstützung
- Ermittlung vorhandener Unterstützung
- Ermittlung von Handlungsbedarf
- Erhebung von statistischen Informationen zur antwortenden Person

### EINSCHÄTZUNG DER EIGENEN SITUATION

Von den antwortenden Personen gaben 100 % an, dass das Thema der Vereinbarkeit von Angehörigenbetreuung und Beruf einen hohen bis sehr hohen Stellenwert einnehme, unabhängig von Geschlecht oder der Altersklasse.

Vier von fünf Antwortenden gaben an, dass sie eine einzige Person betreuten, mehrheitlich Mutter oder Vater. Die Umfrage zeigte auf, dass die Betreuung von älteren Menschen meist eine Langzeitaufgabe ist, die länger als drei Jahre dauert, oft mit unabsehbarer Dauer. Am häufigsten wurden als Betreuungsaufgaben die emotionale Unterstützung sowie die Erledigung administrativer Aufgaben angegeben. Intensivere Betreuung wie Hilfe beim Essen, Anziehen, bei der Körperpflege und beim Aufstehen, waren nur bei etwa

jedem fünften Fall Teil der Aufgaben.

Gut ein Drittel der Befragten gab an, Unterstützung durch ambulante Pflegedienste in Anspruch zu nehmen, gut ein Viertel wurde durch bezahlte Betreuungspersonen unterstützt, die Hälfte durch weitere Familienangehörige und knapp ein Fünftel von freiwilligen Helferinnen und Helfern.<sup>201</sup> Diese Ergebnisse zeigen sehr deutlich, dass die Betreuung von älteren Angehörigen auch dann eine Herausforderung für Betroffene darstellt, wenn die Grundpflege durch ambulante Angebote oder bezahlte Betreuungspersonen gesichert ist. Die Betreuung fand bei den meisten Antwortenden sehr oft am Wochenende oder am Abend statt. Entsprechend kam die Studie zu dem Ergebnis, dass die Vereinbarkeit von Betreuung und Beruf zwar möglich ist, jedoch auf Kosten der Zeit gehe, die eigentlich zur seelischen und körperlichen Regeneration gedacht sei. Insofern verwundert es auch nicht, dass etwa zwei Drittel der Antwortenden über die psychische und zeitliche und gut ein Drittel über die körperliche Belastung klagten, welche die Betreuung Angehöriger mit sich bringt.

Angaben zur Befriedigung, welche betreuende Angehörige aus der Aufgabe ziehen, wurden nicht erfragt und zeigten sich auch nicht auf einem anderen Weg.

### 6.3.4. EINSCHÄTZUNG ZUR SENSIBILITÄT DER ARBEITGEBER BEZÜGLICH «WORK AND CARE»

Die Arbeitnehmenden wurden nach ihrer Einschätzung zur Sensibilität der Arbeitgebenden für die Herausforderungen durch die Betreuung älterer Angehöriger gefragt. Die Arbeitnehmenden beurteilten die von den Arbeitgebenden erlebten Reaktionen eher negativ. Nur knapp 20 % gaben an, mehr Unterstützung am Arbeitsplatz erhalten zu haben, als sie ihre Betreuungsaufgaben bekannt machten. Etwa 70 % der Antwortenden waren der Meinung, die Betreuung Angehöriger sei keine Privatsache, und knapp 80 % stimmten der Aussage «Ich bin froh, wenn sich mein Arbeitgeber nicht einmisch» nicht zu. Knapp zwei Drittel beurteilten ihre Arbeitgeber als nicht sehr engagiert bei der Unterstützung von Angestellten mit Betreuungsaufgaben. Interessanterweise gab etwa die Hälfte der Befragten an, dass ihre Arbeitgeber sehr gut über ihre Situation Bescheid wüssten.<sup>202</sup>

<sup>200</sup> Metrobasel: Aging – Betreuung – Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuung betagter Personen, Basel 2017, S. 18.

<sup>201</sup> Ebd., S. 20.

<sup>202</sup> Ebd., S. 22.



### 6.3.5. FORMEN DER UNTERSTÜTZUNG

In den letzten Jahren haben sich Instrumente und Arbeitsmodelle, durch welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet werden sollen und können, weit verbreitet. Davon profitieren auch Erwerbstätige, die ältere Angehörige betreuen. In der Befragung wurde am häufigsten angegeben, dass die Möglichkeiten für flexible Arbeitszeiten, Home-Office oder unbezahlten Urlaub im Betrieb vorhanden seien. Hingegen wünschten sich viele betroffene Personen mehr und bessere Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Pflege- und Betreuungsdiensten sowie allgemeine Informationen dazu, wie sie mit ihrer Situation am besten umgehen können, ebenso wie die Möglichkeit zur Reduktion ihres Beschäftigungsgrades.

Etwas weniger als die Hälfte der Antwortenden gab an, finanzielle Unterstützung zu erhalten. Etwas mehr als die Hälfte der Antwortenden wussten nicht, ob es Angebote oder Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinden gibt. Hier herrscht offenbar noch Bedarf an besserer Kommunikation und Information für betreuende Familienangehörige.

### 6.3.6. VEREINBARKEIT VON ERWERBSTÄTIGKEIT UND BETREUNGS-AUFGABEN (ARBEITGEBERSICHT)

Um die Sicht der Arbeitgeberseite zum Thema der Vereinbarkeit von Angehörigenbetreuung und Beruf zu beleuchten, kontaktierte metrobasel insgesamt 51 Betriebe via Online-Umfrage und wertete ihre Antworten zu folgenden Themenschwerpunkten aus:

- Einschätzung der Relevanz des Themas Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung
- Ermittlung des Engagements der Arbeitgeber in dieser Tätigkeit
- Ermittlung der Angebote des Arbeitgebers sowie deren Nutzung durch die Angestellten
- Ermittlung des Potentials von Vereinbarkeitsmassnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Arbeitgeber
- Erhebung von statistischen Informationen

### EINSCHÄTZUNG DER EIGENEN SITUATION

Die Auswertung der Befragung zeigte einen Zusammenhang zwischen der Einschätzung der Arbeitgeber, wie viele Angestellte Betreuungsaufgaben übernahmen, und dem Durchschnittsalter, der Geschlechterverteilung sowie dem Anteil an vorhandenen Teilzeitpensen. Je höher das Durchschnittsalter, der Anteil weiblicher Mitarbeiterinnen und der Teilzeitpensen, desto wichtiger das Thema.

Betriebe, in denen die Betreuung von älteren Angehörigen nicht thematisiert wurde, begründeten dies laut Studie mit der fehlenden Nachfrage durch Mitarbeitende (63 %), fehlenden personellen Ressourcen (46 %), der Einstufung des Themas als «unwichtig» (38 %), fehlendem Wissen

über die Bedürfnisse der Mitarbeitenden (38 %) und mit der Einschätzung des Themas als «Privatsache» (37 %).<sup>203</sup> Deutlich wurde auch, dass Firmen, welche die Situation ihrer mit Betreuungsarbeit betrauten Mitarbeitenden kennen, den Bedarf, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, wichtiger einstufen als andere Unternehmen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass kleine Unternehmen eher sensibilisiert waren für die Anliegen und Herausforderungen als grosse Unternehmen.

Wie Kapitel 6.3.3 gezeigt hat, wünschen sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr Unterstützung bei der Informationsbeschaffung zur Betreuung von älteren Angehörigen. Unterstützung wurde zwar in 18 % der Firmen angeboten, aber nur in weniger als 10 % der Firmen nach Einschätzung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber genutzt.

### 6.3.7. FORMEN DER UNTERSTÜTZUNG

Gefragt nach vorhandenen Angeboten für Personen mit Betreuungsaufgaben, gaben 88 % der Betriebe an, flexible Arbeitszeitenmodelle anzubieten, 80 % gewährten ihren Angestellten bei Bedarf eine unbezahlte Reduktion ihres Arbeitspensums, 76 % unbezahlten Urlaub, 74 % die Möglichkeit von Home-Office und 60 % Beratungsgespräche. Selten zur Verfügung standen die Möglichkeit von Job-Sharing (26 %), einschlägige Informationen zu Pflege- und Betreuungsthemen (18 %) und der Anspruch auf bezahlten Urlaub (10 %).

Flexible Arbeitszeiten und Home-Office-Möglichkeiten wurden dabei aus Arbeitgebersicht als finanziell sehr günstige Massnahmen beurteilt, Job-Sharing und massgeschneiderte Lösungen als besonders kostenintensiv.

Ergänzend veranschaulichte die Studie, dass die Möglichkeit, im Home-Office zu arbeiten, von der Branche abhängt: Während sie im Gesundheits- und Sozialwesen nur selten zur Verfügung steht, wird sie in der öffentlichen Verwaltung, im Finanz- und Versicherungssektor und im verarbeitenden Gewerbe vergleichsweise häufig angeboten. Flexible Arbeitszeiten kennt man hingegen branchenübergreifend gleichermassen.

Aus Sicht der Arbeitgebenden ist der Ausbau von Angeboten zur Bereitstellung von Fachinformationen sowie Austausch und Vernetzung mit anderen Arbeitgebenden sehr wünschenswert (57 %).<sup>204</sup>

<sup>203</sup> Ebd., S. 28.

<sup>204</sup> Ebd., S. 31.

Abschliessend zeigte die Studie auf, dass eine Thematisierung der Herausforderungen, die mit der Betreuung von älteren Angehörigen einhergehen, eher stattfindet, wenn personelle Ressourcen dafür vorhanden sind, ein Betrieb generell und schweizweit Handlungsbedarf sieht, die Angestellten eine aktive Haltung des Betriebs einfordern und die Vorgesetzten gut über die Thematik informiert sind.

### 6.3.8. FAZIT UND EMPFEHLUNGEN DER STUDIE

Die Studie der metrobasel kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Der Anteil von Erwerbstätigen, welche Angehörige betreuen, ist rückläufig (insbesondere bezogen auf Angehörige, welche extern untergebracht sind). Dies wird mit dem Ausbau von Spitexleistungen in denselben Jahren in Verbindung gebracht.
- Der Vereinbarkeitsthematik stehen aus Sicht von befragten Arbeitgebenden strategisch wichtigere Themen entgegen.
- Es ist anzunehmen, dass vermehrt nicht-erwerbstätige (auch im Rentenalter) die Betreuung von anderen Angehörigen übernehmen.
- Insbesondere in der ambulanten Langzeitbetreuung und -pflege ist bis 2030 von einer Zunahme des (professionellen) Personalbedarfs auszugehen.

Abschliessend spricht metrobasel in der Studie für die Unterstützung von betreuenden Angehörigen folgende Empfehlungen aus:

- Der Fokus von Unterstützungsmassnahmen ist insbesondere auf die Unterstützung von haushaltsinternen Betreuungssituationen zu legen. Diese erfordern oftmals besonders hohen Aufwand und viel Zeit, wobei die finanzielle Situation der haushaltsintern Betreuenden eher belastet ist als diejenige der Erwerbstätigen, welche zugleich extern betreuen.
- Insbesondere grössere Betriebe und Unternehmen unterschätzen das Problem der Vereinbarkeit von Betreuung älterer Angehöriger und Beruf und müssten dafür sensibilisiert werden. Eine aktive Auseinandersetzung mit dem Thema, beispielsweise durch die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen und Non-Profit-Organisationen, ist nötig.
- Es müsste eine Enttabuisierung der Thematik in Firmen und Unternehmen von der Führungsetage aus stattfinden. Viele Angestellte sprechen – zu Recht, wie die Studie gezeigt hat – aus Angst vor einer ablehnenden Haltung der Führungsebene nicht über ihre Situation.
- Der Zugang zu Informationen über vorhandene und angemessene bzw. hilfreiche Unterstützungsangebote und Strategien im Umgang mit der eigenen Situation müsste ausgebaut werden. Vielerorts fehlt es an entsprechen-

den Informationen und Wissen. Dies würde mitunter die Absenz-Zeit von Angestellten aufgrund von Betreuungsaufgaben reduzieren.

- In der Hauptverantwortung werden die Branchenverbände gesehen für die Sensibilisierung betreffend
  - die Vereinbarkeit von Angehörigenbetreuung und Beruf,
  - die Folgen des demografischen Wandels,
  - die gesellschaftlichen Probleme, welche sich in den kommenden Jahren noch verstärken werden.
- Die Einführung von lebensphasenabhängigen Arbeitszeitmodellen sollte gefördert werden. Dies ermöglicht es Arbeitnehmenden, über ein Arbeitszeitkonto Arbeitszeit aufzubauen und im Fall einer eintretenden Betreuungssituation ohne Lohn- oder Renteneinbussen ihr Arbeitspensum zu reduzieren.
- Schliesslich wird mit Blick auf die Bundesebene empfohlen, «... die Anspruchsberechtigung auf Betreuungsgutschriften für die AHV auszuweiten und darin auch die Betreuung von Angehörigen mit leichter Hilflosigkeit zu inkludieren».<sup>205</sup>

## 6.4. AUFGABEN VON BUND, KANTON UND GEMEINDEN GEMÄSS AKTUELLER GESETZESLAGE

### 6.4.1. BUND

Finanziell flächendeckend unterstützt werden auf Bundesebene gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung ([SR 832.112.31](#)) Leistungen, die durch professionelle Dienstleister erbracht werden.

Aufgrund von Artikel 112c der Bundesverfassung ([SR 101](#)) zur Betagten- und Behindertenhilfe ist es Aufgabe der Kantone, für die Hilfe und Pflege von betagten Menschen zu sorgen.

An die betroffene Person selbst können Hilflosenentschädigungen ausgerichtet werden, wenn eine leichte, mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit vorliegt. Die Hilflosenentschädigung beträgt zwischen CHF 237. – und CHF 948. – monatlich.<sup>206</sup>

### 6.4.2. KANTON

Der **Kanton** hat im Altersbereich eine Koordinationsfunktion inne und ist für überregionale Aufgaben zuständig. Zudem obliegen ihm die Bewilligungserteilungen sowie die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über Alters- und Pflegeheime. Er kann im Weiteren überregionale, spezialisierte

<sup>205</sup> Ebd., S. 40

<sup>206</sup> <http://www.ahv-iv.ch/p/3.01.d> (Zugriff 19.05.2020)

Beratungsangebote zu Fragen der Betreuung und Pflege im Alter fördern und zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen abschliessen (§ 16 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz Kanton Basel-Landschaft (APG, SGS 941)).<sup>207</sup> Eine finanzielle Unterstützung von betreuenden Angehörigen gibt es gemäss einer Untersuchung des Forschungsinstituts Kalaidos im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) aus dem Jahr 2014 in fünf Schweizer Kantonen, nämlich Basel-Stadt, Freiburg, Tessin, Waadt und Wallis, sowie in einzelnen Gemeinden in der Schweiz. Allerdings ist es gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz § 28 Aufgabe des Kantons, Beiträge an die Durchführung von Kursen in der Grundpflege für Bezugspersonen auszurichten.

Im Rahmen der kantonalen Alterstagung 2013, an welcher Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden, Leistungserbringern und Seniorenorganisationen sowie Landrätinnen und Landräte teilnahmen, stiess das Anliegen der finanziellen Entschädigung für die Angehörigen auf grosses Interesse. Auch das Thema Kommunikation beschäftigte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Viele wünschten sich mehr Wissensvermittlung an die Bevölkerung (Information und Enttabuisierung) sowie bessere Koordination zwischen den beiden Basel, mehr Vernetzung und häufigere Informationen an die Gemeinden.<sup>208</sup>

#### 6.4.3. GEMEINDEN

Der Aufgabenbereich Alter fällt im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der **Gemeinden**. Die Aufgabenteilung im Bereich Alter ist im APG geregelt. Die Gemeinden sind insbesondere für die Sicherstellung der Grundversorgung (Alters- und Pflegeheime/Spitex) zuständig. Sie müssen sich zu Versorgungsregionen zusammenschliessen und ein Versorgungskonzept erstellen.<sup>209</sup> Die Gemeinden sind ausserdem gemäss APG dazu verpflichtet, dass pro Versorgungsregion eine Informations- und Beratungsstelle zu Fragen der Betreuung und Pflege im Alter vorhanden ist (§ 15 APG). Sie vermitteln ihre Ratsuchenden hauptsächlich weiter an Alters- und Pflegeheime und Spitex-Organisationen, aber auch an das Rote Kreuz Baselland. Einige Gemeinden haben Pro Senectute mit der Beratungsaufgabe beauftragt.

Auch die Aufgabe, betreuende Angehörige finanziell zu unterstützen, fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Mit APG § 28 wurde die rechtliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen zur Anerkennung und Förderung der Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen geschaffen. Im Kanton Basel-Landschaft leisten die Gemeinden Allschwil, Arlesheim, Laufen, Muttenz und Schönenbuch Beiträge an die Pflege zuhause. Die Gemeinde Reinach richtet finanzielle Entlastungsleistungen aus. Mehrheitlich erfolgt diese Unterstützung als Tages- oder Monatspauschale und liegt

in der Regel zwischen CHF 20.– und CHF 30.– pro Tag.<sup>210</sup>

Zurzeit erarbeitet eine Arbeitsgruppe ein Musterreglement für die Gemeinden über die Beiträge an die Pflege zu Hause im Sinne einer Empfehlung. Im Fokus steht die Anerkennung der Leistungen der Bezugspersonen. Die Arbeitsgruppe (bestehend aus Fachpersonen und Gemeindevertreterinnen unter der Leitung des Amtes für Gesundheit) begleitet die Umsetzung der Demenzstrategie fachlich und erarbeitet Empfehlungen.

#### 6.4.4. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäss der oben dargestellten Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden ist die finanzielle Unterstützung von betreuenden Angehörigen teilweise durch die Hilflosenentschädigung abgedeckt. Darüber hinaus ist sie eine freiwillige Leistung, welche in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt.

Die Betreuung durch Privatpersonen wird im Kanton Basel-Landschaft neben den freiwilligen Leistungen der Gemeinden teilweise durch ebenfalls freiwillige Massnahmen einzelner Arbeitgeber unterstützt. Angesichts des demografischen Wandels und des daraus folgenden erhöhten Bedarfs an Betreuung älterer Angehöriger in den kommenden Jahren wird eine verstärkte Unterstützung der freiwilligen Betreuungsleistungen zu einem wichtigen Thema werden.

In der «Demenzstrategie» des Kantons Basel-Landschaft wird dementsprechend bereits ein Ausbau der Unterstützung von betreuenden Angehörigen gefordert. Es wird betont, wie wichtig es sei, «... dass die Angehörigen und Bezugspersonen Entlastung haben, um sich selbst wieder zu erholen. Zudem ist es wichtig, dass Betroffene und Angehörige befähigt werden, zu jeder Zeit das richtige Angebot in Anspruch nehmen zu können, um damit den individuellen Versorgungsbedarf in jeder Krankheitsphase optimal decken zu können.»<sup>211</sup> Auch wenn sich diese Forderung hier auf Angehörige von demenzkranken Personen bezieht, ist sie doch aufgrund der äquivalenten Situation verallgemeinerbar für alle betreuenden Angehörigen von älteren Familienangehörigen.

<sup>207</sup> Ebd., S. 10.

<sup>208</sup> Ebd., S. 13.

<sup>209</sup> Ebd., S. 10.

<sup>210</sup> Forschungsinstitut Kalaidos Fachhochschule Departement Gesundheit, Prof. Dr. Iren Bischofberger: Betreuungszulagen und Entlastungsangebote für betreuende und pflegende Angehörige – Schweizweite Bestandesaufnahme, Zürich 2014, S. 10.

<sup>211</sup> Amt für Gesundheit, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Demenzstrategie – Konzept für den Kanton Basel-Landschaft, Umsetzung der nationalen Demenzstrategie 2014–2019, Kanton Basel-Landschaft (2018), S. 15.

## 6.5. POLITISCHE ENTWICKLUNG UND TÄTIGKEITEN IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Im Jahr 2013 wurde im Landrat des Kantons Basel-Landschaft und im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt ein gleichlautender Vorstoss eingereicht (Postulat Nr. 2013/433 von Sven Inäbnit betreffend Demenzstrategie für den Kanton Basel-Landschaft). Ende 2013 haben die beiden Gesundheitsdirektoren der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Bereich der Demenzstrategie ein gemeinsames Vorgehen beschlossen. Damit wurde das Ziel einer gemeinsamen strategischen Ausrichtung erreicht, wobei jeweils die besonderen Gegebenheiten der beiden Kantone berücksichtigt werden. Die Versorgungsstrukturen wie auch die bestehenden Angebote sind in den beiden Kantonen unterschiedlich. Dem soll bei der Umsetzung Rechnung getragen werden. Dennoch ist zu gewährleisten, dass die geplanten Massnahmen Hand in Hand gehen und aufeinander abgestimmt sind.<sup>212</sup> Auch wenn diese Strategie speziell auf die Versorgung von Demenzkranken und Angehörige von Personen mit Demenzkrankheiten abzielt, handelt es sich dabei um eine politische Entwicklung, die viele Betreuungspersonen von älteren betreuungs- und pflegebedürftigen Angehörigen einschliesst.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Umsetzung der Demenzstrategie fachlich begleitet. Die Arbeitsgruppe besteht aus Fachpersonen der Leistungserbringer und Gemeinden. Spezifische Fragen zur Strategieumsetzung und fachlicher Austausch sollen hier ermöglicht werden.

Im Kanton Basel-Landschaft werden im Kantonalen Aktionsprogramm «Gesundheitsförderung im Alter» im Modul «Ernährung und Bewegung» und im Modul «Psychische Gesundheit» Projekte für Bezugspersonen auf kantonaler und kommunaler Ebene gefördert und umgesetzt. Der Kanton Basel-Landschaft und die Gesundheitsförderung Schweiz haben für diese beiden Module des kantonalen Aktionsprogramms einen Vertrag für die Jahre 2018–2021 abgeschlossen. Die Kosten für das Programm werden hälftig von den Vertragspartnern getragen.<sup>213</sup>

<sup>212</sup> Ebd., S. 10.

<sup>213</sup> Ebd., S. 15.



## 7. HANDLUNGSFELDER

Die Ergebnisse des Familienberichts zeigen Handlungsbedarf in folgenden Bereichen auf:

### 7.1. VERBESSERUNG FÜR DIE BEDINGUNGEN EINER EGALITÄREN AUFTEILUNG VON FAMILIE UND BERUF ZWISCHEN VÄTERN UND MÜTTERN

Die Erwerbsbeteiligung von Müttern stieg in den letzten Jahren zwar stetig an, dennoch sind Familien mit Vätern als Hauptverdiener immer noch deutlich das vorherrschende Modell. Gleichzeitig besteht eine Kluft zwischen gelebter Realität und dem Wunsch nach mehr Gleichberechtigung bei der Aufteilung von Haus-, Familien- und Erwerbsarbeit. Zurückzuführen ist diese Differenz nicht zuletzt auf die Berufswahl der späteren Eltern und die damit verbundenen Entscheidungen bezüglich der Arbeitsteilung bei der Geburt eines Kindes. Diese Entscheidungen können langfristige Auswirkungen auf den Verlauf des Erwerbslebens haben. Oft schränken Mütter nach wie vor ihre Erwerbsarbeit bei der Geburt eines Kindes stark ein oder unterbrechen sie sogar vollständig, während Väter in der Folge unter einem höheren Erwerbsdruck stehen, da sie mit ihrem Einkommen den Erwerbsausfall der Mutter ausgleichen möchten. Prägend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist das vorhandene Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung und dessen Tarifstruktur. Es konnte aufgezeigt werden, dass die Anzahl vorhandener Betreuungsplätze in den letzten Jahren schneller gewachsen ist als die finanzielle Beteiligung von Kanton und Gemeinden an deren Kosten. Die hohen Betriebskosten von Betreuungseinrichtungen bei vergleichsweise niedrigen Subventionen durch die öffentliche Hand führen zu einer starken finanziellen Belastung der Familien. Insbesondere wirtschaftlich schlechter gestellte Familien verzichten dann tendenziell auf familienergänzende Kinderbetreuung und betreuen ihre Kinder selbst bei gleichzeitigem Verzicht oder Reduktion eines Elternteils auf Beteiligung an der Erwerbsarbeit.

Für Alleinerziehende stellen die hohen Kosten familienergänzender Kinderbetreuung eine noch grössere Herausforderung dar. Ihre zeitliche und finanzielle Belastung ist weit aus höher als diejenige von Familien mit zwei Elternteilen. Wollen sie einer Erwerbsarbeit nachgehen, müssen sie in vielen Fällen ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen und stehen so unvermeidbar vor kaum überwindbaren finanziellen Herausforderungen.

#### HANDLUNGSFELD 1:

##### **Verbesserung der Rahmenbedingungen für geschlechtsunabhängige Entscheidungen der Familien zur Arbeitsteilung**

Um dem Wunsch vieler (werdender) Eltern Rechnung zu tragen, Haus-, Familien- und Erwerbsarbeit gleichmässiger zwischen einander aufzuteilen, ist es notwendig, beiden Geschlechtern Erfahrungen und Wissen zur Hauptverdienenden- und Care-Rolle zu vermitteln, spätestens bis zum Zeitpunkt wichtiger Entscheide im Beruf und im Privatleben. Im Anschluss gilt es für Männer wie für Frauen Möglichkeiten zu schaffen, ihre Entscheidungen zur Aufteilung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit in die Realität umzusetzen.

#### HANDLUNGSFELD 2:

##### **Vereinbarkeit von Familien und Beruf in Unternehmen fördern**

Auch wenn sich in den letzten Jahren immer mehr Unternehmen für familienfreundliche Arbeitsbedingungen eingesetzt haben, besteht bis heute eine Kluft zwischen den Bedürfnissen vieler Väter und Mütter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einerseits und bestehenden Angeboten der Arbeitgeber andererseits. Nach wie vor ist die Sensibilisierung von Unternehmen für die wirtschaftlichen Vorteile familienfreundlicher Arbeitsbedingungen ein Bereich, in dem Handlungsbedarf besteht.

Der Fokus liegt hier auf der Schaffung von Möglichkeiten zum Erhalt der Mütter im Erwerbsleben, zur Erhöhung des Arbeitspensums von Müttern, zum Wiedereinstieg von Müttern und der Flexibilisierung des Arbeitspensums von Vätern.

#### HANDLUNGSFELD 3:

##### **Verstärkte Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die öffentliche Hand**

Im Familienbericht 2010 wurden bereits der Ausbau von bezahlbaren Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Durchführung eines Bedarfs-Monitorings empfohlen. Erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen erfolgten mit dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung und den Bedarfserhebungen einiger Gemeinden im Kanton. Immer mehr Gemeinden führen Reglemente zur familienergänzenden Kinderbetreuung mit einkommensabhängiger Tarifstruktur ein.

Gleichzeitig bleibt die Entwicklung der finanziellen Beiträge auf Gemeinde- und Kantonsebene hinter der wachsenden Anzahl an Betreuungsangeboten zurück. Nach wie vor sind die Kosten, die Familien tragen müssen, wenn sie ihre Kinder institutionell betreuen lassen möchten, sehr hoch. Die

bestehenden Subventionen zugunsten der Erziehungsberechtigten sind oft so ausgestaltet, dass Schwelleneffekte beim Übergang zur Sozialhilfe bestehen und der Mittelstand kaum von Subventionen profitiert. Mit langfristig höheren Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung, welche den Erziehungsberechtigten zugutekommen, könnte die Situation wesentlich verbessert werden. Unterstützungsleistungen für die Nutzung familienergänzender Betreuungsangebote sollten so ausgestaltet sein, dass insbesondere Familien in wirtschaftlich schwierigen Situationen stärker unterstützt werden als bis anhin. Ist die finanzielle Entlastung ideal ausgearbeitet, profitiert auch der Mittelstand davon. Ausserdem sollten Angebote der frühen Förderung wie z. B. niederschwellige, aufsuchende Hausbesuchsprogramme und die Förderung des Spracherwerbs berücksichtigt werden (Entlastung von Familien in schwierigen Verhältnissen, Unterstützung von Chancengerechtigkeit für die Kinder, vgl. Handlungsfeld 6).

## 7.2. FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG UND WEITERE ANGEBOTE FRÜHER FÖRDERUNG

Seit dem Familienbericht 2010 hat sich im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung einiges getan. So verdoppelte sich die Anzahl vorhandener Betreuungsplätze in den letzten acht Jahren nahezu (+190 % zwischen 2010 und 2018). Gleichzeitig sind die finanziellen Beiträge von Kanton und Gemeinden nicht im selben Umfang gestiegen. Es ist anerkennend festzustellen, dass die finanziellen Mittel, welche der Kanton und die Gemeinden in die familienergänzende Kinderbetreuung investieren, seit 2017 langsam ansteigen. Dennoch verteilen sich die zur Verfügung stehenden Mittel auf eine grössere Anzahl Plätze, wodurch die Beiträge pro Platz anteilmässig sinken.

Gleichzeitig liegt die Basis für die Berechnung der Tarife, die den Ausgangswert für Betreuungssubventionen bildet, in der Regel unter den realen Vollkosten einer Kindertagesstätte. Es konnte aufgezeigt werden, dass der Beruf der (Klein-) Kinderbetreuerin / -betreuers zu den am schlechtesten bezahlten Berufen und Berufsgruppen in der Schweiz gehört und viele Kindertagesstätten nicht kostendeckend arbeiten können.

Die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer wuchs seit 2010 nur langsam an. In der Konsequenz bedeutet das, dass heute mehr Kinder von einer Person betreut werden als noch vor acht Jahren. Folglich hat das durchschnittliche Arbeitspensum zugenommen, was wiederum für eine zunehmende Professionalisierung der Betreuungspersonen spricht. Umso bedeutender ist die Sicherstellung von Weiterbildungs- und Qualitätsentwicklungsangeboten für Personen und Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Sowohl mit Blick auf die Chancengerechtigkeit als auch zur Vermeidung von gesellschaftlichen Folgekosten ist es notwendig, Kinder frühzeitig und gezielt zu fördern, insbesondere Kinder aus ressourcenschwachen Familien.

### HANDLUNGSFELD 4:

#### **Bewusstmachen unbezahlter Leistungen von FEB-Angebotsträgern und Einführung von Subventionsschlüsseln, die der Realität entsprechen**

Institutionen der Kinderbetreuung stehen oftmals unter hohem finanziellem Druck, der aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel nicht vollumfänglich auf die Erziehungsberechtigten abgewälzt werden kann. Dadurch besteht oft keine vollständige Kostenwahrheit. Die Löhne der Beschäftigten in den Institutionen befinden sich auf vergleichsweise tiefem Niveau. Die Differenz zwischen angenommenen Betriebskosten als Berechnungsgrundlage für Elternbeiträge und Gemeindesubventionen einerseits und den realen Vollkosten andererseits liegt bei etwa 4–5 %. Nicht selten wird diese Differenz durch nicht vergütete Arbeitszeit kompensiert.

Die realen Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung und ähnlicher Angebote der frühen Förderung müssen bekannt gemacht werden, um Subventionsberechnungen auf dieser Basis voranzutreiben.

### HANDLUNGSFELD 5:

#### **Investitionen in die Förderung der Qualität von Angeboten der institutionellen Kinderbetreuung ausweiten**

Investitionen in die Förderung der Qualität von Angeboten der institutionellen Kinderbetreuung sind nötig und sinnvoll. Durch die kantonale Bewilligung und Aufsicht wird zwar eine Mindestqualität der Institutionen gesichert, weiterführende Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen sind aufgrund der beschränkten Ressourcen aber kaum möglich. Höhere Investitionen in die Aus- und Weiterbildung des Personals und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch realistische Kostenberechnungen (siehe oben Handlungsfeld 4) könnten einen Beitrag dazu leisten, das Personal länger in den Einrichtungen zu halten. Von einer hohen Qualität der Angebote, inklusive umfassender Qualitätssicherung, würden die Familien und die ganze Gesellschaft profitieren (bessere Voraussetzungen beim Schuleintritt usw.).

### HANDLUNGSFELD 6:

#### **Frühe Förderung zusammen mit den Gemeinden ausbauen**

Mit dem Konzept «Frühe Förderung» hat der Regierungsrat 2020 die Grundlage zur Weiterentwicklung und strategischen Ausrichtung der frühen Förderung gelegt. Dieses Konzept ist umzusetzen und nach Möglichkeit auszubauen.

Gerade weil die frühe Förderung effizient und effektiv ist, müssen alle Akteure dafür gewonnen werden, die Angebotslandschaft zu optimieren. Dabei geht es um die Erreichbarkeit der ressourcenschwachen Familien, um die Klärung von Zuständigkeiten und um die Unterstützung und Erhaltung von privatem Engagement.

### 7.3. ARMUTSPRÄVENTION, INSBESONDERE FÜR ALLEINERZIEHENDE UND PERSONEN MIT MEHREREN RISIKOFAKTOREN (BEISPIELSWEISE FAMILIEN MIT DREI ODER MEHR KINDERN)

Im vorliegenden Bericht konnte aufgezeigt werden, dass das frei verfügbare Einkommen von Familien im Kanton Basel-Landschaft unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Nur in den Kantonen Waadt, Basel-Stadt und Genève steht den Familien weniger frei verfügbares Einkommen zur Verfügung.

Seit 2006 hat die absolute Anzahl von sozialhilfebeziehenden Alleinerziehenden zugenommen. Die Armutsgefährdung ist ausserdem bei Alleinerziehenden, Alleinerziehenden mit Migrationshintergrund und Familien mit drei oder mehr Kindern besonders gross. Verschärft wird die Situation, wenn Unterhaltszahlungen ausbleiben.

Bedarfsabhängige Leistungen, welche der Sozialhilfe vorgelegt sind, variieren sehr stark zwischen den Gemeinden. Die Vielzahl der Gemeindereglemente für Mietzinsbeiträge, familienergänzende Kinderbetreuung und Kinder- und Jugendzahnpflege hat zur Folge, dass Veränderungen in der kantonalen Gesetzgebung (insbesondere bei der Sozialhilfe) nur mit Verzögerung zu Anpassungen in den Gemeindereglementen führen. Die **unterschiedlich gestalteten bedarfsabhängigen Sozialleistungen**, die der Sozialhilfe vorgelagert sind, eignen sich je nach Wohnort nicht, um Sozialhilfe zu vermeiden.

Hingegen kann ein **starkes soziales bzw. familiäres Netz** verhindern, dass Eltern und insbesondere Alleinerziehende kostspielige institutionelle Kinderbetreuung in Anspruch nehmen müssen. Alleinerziehende und Familien mit Migrationshintergrund haben oft kein familiäres Netz vor Ort, was zu einem erhöhten Armutsrisiko führt.

#### HANDLUNGSFELD 7:

##### **Einheitliche Berechnungsgrundlage für bedarfsabhängige Sozialleistungen erarbeiten**

Eine einheitliche Berechnungsgrundlage für bedarfsabhängige Sozialleistungen, die auf die Vermeidung von Schweleneffekten ausgelegt ist, hilft einerseits, Sozialhilfe zu vermeiden. Andererseits verhindern einheitliche Berechnungsgrundlagen «Armutsmigration» innerhalb des Kantons zu besonders gut ausgestatteten Gemeinden.

Bei den Leistungen ist es wichtig, sowohl Leistungen der Gemeinden als auch des Kantons und des Bundes in die Betrachtung einzubeziehen.

#### HANDLUNGSFELD 8:

##### **Rahmenbedingungen verbessern für Alleinerziehende, Familien mit Migrationshintergrund und Familien mit drei oder mehr Kindern**

Grosse Aufmerksamkeit bei Bemühungen zu Armutsprävention sollten Alleinerziehende, Familien mit Migrationshintergrund und Familien mit drei oder mehr Kindern erfahren, da diese besonders armutsgefährdet sind.

#### HANDLUNGSFELD 9:

##### **Unterhaltszahlungen an Kinder von geschiedenen oder getrennten Eltern ins Bewusstsein rücken**

Durch den Abgleich von Steuerdaten und Daten der Alimentenbevorschussung zeigte sich, dass Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegattinnen und Ehegatten sowie an Kinder einen wesentlichen Teil der Transferleistungen an Familien ausmachen. Nach dem erfolgten Transfer und nach Steuer verfügen die Haushalte mit den Kindern oftmals über weniger Geld pro Monat als die Haushalte ohne die Kinder. Rund ein Viertel der Unterhaltszahlungen an Kinder erfolgt nicht regelkonform. Diese Kinder werden im Rahmen der Alimentenbevorschussung zwar teilweise unterstützt, der Umfang der Unterstützung ist jedoch pro Haushalt etwa halb so hoch wie der Umfang der durchschnittlich ordentlich ausgerichteten Unterhaltszahlungen. Das Bewusstsein für diese Umstände soll in Fachkreisen und bei den zahlungspflichtigen Elternteilen gefördert werden. Sie sollen motiviert werden, das Wohlergehen der Kinder ins Zentrum zu stellen.

### 7.4. UNTERSTÜTZUNG VON PFLEGENDEN UND BETREUENDEN ANGEHÖRIGEN

Die Herausforderungen, vor denen Personen mit pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen stehen, erfahren in den letzten Jahren immer mehr Aufmerksamkeit. Dennoch ist die enorme physische und psychische Belastung für betreuende Angehörige in vielen Bereichen wie beispielsweise dem Arbeitsumfeld immer noch ein Tabuthema. Das Risiko für betreuende Angehörige, durch die zusätzliche Belastung durch Betreuungsaufgaben psychisch zu erkranken, ist hoch. Noch ist nicht genau bekannt, wie gross die daraus entstehenden Kosten für das Gesundheitssystem und Unternehmen aufgrund von Stress- und Depressionserkrankungen sind. Sicher ist jedoch, dass die Folgen noch immer unterschätzt werden.

Mit der Demenzstrategie der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt erfolgte ein erster Schritt, um einen Teil



der betreuenden Angehörigen zu unterstützen. Zweifelsfrei sollte diese Unterstützung aber noch ausgeweitet werden auf betreuende Angehörige älterer Menschen, unabhängig davon, ob diese aufgrund von Demenz oder anderen Altersbeschwerden betreuungsbedürftig sind.

#### **HANDLUNGSFELD 10:**

##### **Prüfung der Entlastung und Förderung der betreuenden und pflegenden Angehörigen und Bezugspersonen**

Es fehlt an Unterstützung für betreuende Angehörige bezüglich des Zugangs zu Informationen über Unterstützungsangebote. Die zusätzliche Belastung für betreuende Angehörige kann dazu führen, dass diese ihr Arbeitspensum reduzieren oder sogar ganz aufgeben müssen. Gerade die Reduktion von Erwerbspensen hat aber nicht nur direkte, sondern auch nachhaltige Folgen in Form von Einbussen im Pensionsalter. Während die Betreuungsleistung bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) angerechnet wird, werden die Leistungen der Pensionskasse durch eine Pensenreduktion reduziert und die Einzahlung in die dritte Säule ist oftmals in Ermangelung von frei verfügbaren finanziellen Mitteln nicht möglich. Es ist daher zu prüfen, wie diese nachhaltigen Negativfolgen verhindert oder zumindest reduziert werden können.

#### **HANDLUNGSFELD 11:**

##### **Unternehmen sensibilisieren und Informationen zur Verfügung stellen, um Angestellte mit Betreuungsaufgaben zu unterstützen**

Sowohl für betreuende Angehörige als auch für Unternehmen, welche die zeitliche Doppelbelastung von betreuenden Angehörigen bereits erkannt haben, ist es wichtig zu wissen, welche Unterstützungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Sensibilisierung von Unternehmen und der Öffentlichkeit für das Thema ist ein wichtiger Schritt, um die weit verbreitete Tabuisierung aufzulösen. Gleichzeitig muss der Zugang zu Informationen sowohl für Unternehmen, die ihre Angestellten unterstützen möchten, als auch für betreuende Angehörige, die selbst Unterstützung benötigen, erleichtert werden.

## **7.5. MONITORING**

Der Familienbericht 2020 Basel-Landschaft basiert auf dem Postulat Fankhauser (2017/126), welches verlangt, «... ein Ziel betreffend nächster Evaluation ...» zu definieren. Im Zuge der Berichtsarbeit wurde festgestellt, dass viele Informationen, die für den Familienbericht 2010 von der Prognos AG erhoben wurden, nicht in aktualisierter Fassung zugänglich waren. Die Vergleichbarkeit vieler Daten zwischen 2010 und 2018 konnte daher nicht durchgehend ermöglicht werden. Umso wichtiger ist es, ein Monitoring zu zentra-

len Schwerpunkten familienpolitischer Entwicklungen im Kanton einzurichten, um so grundsätzlich für regelmässige Berichte zur Situation von Familien im Kanton auf eine vergleichbare Datengrundlage zurückgreifen zu können.

#### **HANDLUNGSFELD 12:**

##### **Monitoring zur wirtschaftlichen Situation von Familien und deren Leistungen**

Wie sich in Kapitel 5 zur wirtschaftlichen Situation von Familien gezeigt hat, haben zahlreiche Faktoren Einfluss auf das Armutsrisiko und das frei verfügbare Einkommen von Familien. Um die Wirkung von politischen Entscheidungen, welche die Familien betreffen, sichtbar zu machen, sind teilweise komplexe Berechnungen zur wirtschaftlichen Situation von Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen unter Berücksichtigung verschiedenster Einzelleistungen der Gemeinden und des Kantons notwendig. Ein Monitoring zur wirtschaftlichen Situation von Familien mit konstant erhobenen Daten hilft, systembedingte Armutsrisiken frühzeitig zu erkennen, die Auswirkung von politischen Entscheidungen auf Familien darzustellen und Veränderungen der wirtschaftlichen Situation von Familien sichtbar zu machen.

#### **HANDLUNGSFELD 13:**

##### **Familienmonitoring im Kanton Basel-Landschaft**

Eine regelmässige Aktualisierung des Familienberichts in einem Zehnjahresrhythmus ist vorgesehen. Um Entwicklungen und Trends aufzeigen zu können, ist es wichtig, die Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen. So kann und soll die Grundlage für eine konsistente familienpolitische Strategieentwicklung im Kanton Basel-Landschaft geschaffen werden.

#### **HANDLUNGSFELD 14:**

##### **Prüfung der Datenverfügbarkeit zu Regenbogenfamilien**

Wie in Kap. 2 festgestellt wurde, gibt es kaum Daten zu Regenbogenfamilien. Es ist daher zu prüfen, ob und welche Daten dazu erhoben oder ausgewertet werden können.

# LITERATURVERZEICHNIS

## FAMILIENBERICHT BASEL-LANDSCHAFT 2020

**Amt für Gesundheit** (2018): Demenzstrategie: Konzepte für den Kanton Basel-Landschaft – Umsetzung der nationalen Demenzstrategie 2014–2019. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Liestal.

**Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote** (2017): Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen – Voraussetzungen und Empfehlungen für erfolgreiche Angebote. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Frenkendorf-Füllinsdorf.

**Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote** (2017): Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita? Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Frenkendorf-Füllinsdorf.

**Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote** (2020): Konzept Frühe Förderung des Kantons Basel-Landschaft. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Frenkendorf-Füllinsdorf.

**Bähler, Daniel; Spycher, Annette** (2020): Familienrechtliche Berechnungen für Excel, Unterhaltsbeiträge, Güterrecht, Vorsorgeausgleich, Bern. Link: <https://berechnungsblaetter.ch/> (Zugriff 15.07.2020).

**Bennett, Jonathan et al.** (2018): Aging – Betreuung: Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuung. Metrobasel, Basel.

**Berrut, Sylvan et al.** (2019): Erhebung zu Familien und Generationen 2018. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel.

**Bischofberger, Iren et al.** (2014): Betreuungszulagen und Entlastungsangebote für betreuende und pflegende Angehörige. Forschungsinstitut Kalaidos, Zürich.

**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**: Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen. Link: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderbetreuung/finanzhilfen-schaffung-betreuungsplaetze.html> (Zugriff: März 2020).

**Bundesamt für Statistik BFS**: Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen 2017, SILC. Link: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/silc.assetdetail.1822741.html> (Zugriff: Februar 2019).

**Bundesamt für Statistik BFS**: Inventar und Finanzstatistik der Sozialhilfe in weiterem Sinn. Link: <https://www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch/lbs/start/EinfuehrungInventarView.xhtml> (Zugriff: August 2018).

**Bundesamt für Statistik BFS**: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, SAKE 2010/17. Link: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/sake.html> (Zugriff: Dezember 2019).

**Bundesamt für Statistik BFS**: Sozialhilfestatistik. Link: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe.html> (Zugriff: August 2018).

**Bundesamt für Statistik BFS**: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte, STATPOP. Link: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/erhebungen/statpop.html> (Zugriff: Dezember 2019).

**Bundesamt für Statistik BFS**: Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (1981–2010), ESPOP. Link: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/erhebungen/espop.html> (Zugriff: Dezember 2019).

**Bundesamt für Statistik BFS**: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, BEVNAT. Link: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/erhebungen.assetdetail.6821.html> (Zugriff: Dezember 2018).

**Bundesamt für Statistik BFS:** Statistik zu Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit. Link: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit.html> (Zugriff: Dezember 2019).

**Bundesamt für Statistik BFS:** Strukturhebung, SE. Link: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/erhebungen/se.html> (Zugriff: Dezember 2018).

**Bühl, Herbert; Nagel Dettling, Maja** (2018): Gute Betreuung im Alter. Perspektiven für die Schweiz. Paul-Schiller-Stiftung, Zürich.

**Csonka, Yvon; Mosimann, Andrea** (2017): Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2017. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel.

**Finanz- und Kirchendirektion, Statistisches Amt Basel-Landschaft:** Kantonale Bevölkerungsstatistik. Link: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/statistisches-amt/publikationen/bevoelkerung> (Zugriff: März 2020).

**Finanz- und Kirchendirektion, Statistisches Amt Basel-Landschaft:** Zahlenfenster. Link: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/statistisches-amt/Zahlenfenster> (Zugriff: Dezember 2019).

**Heuberger, Barbara** (2009): Die Platzierung von Kindern und Jugendlichen in sozial- und sonderpädagogischen Einrichtungen. Integras – Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik, Zürich.

**Huser Barmettler, Claudia; Schempp, Daniela** (2018): Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft – Aktuelle Situation sowie Empfehlung Bundesgesuch für Finanzhilfen. Büro Communis, Basel.

**Hermann, Michael et al.** (2016): Sie wollen beides – Lebensentwürfe zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Bericht zur Umfrage. Sotomo GmbH, Zürich.

**Institut für soziale Arbeit e. V.** (2013): ISA – Handbuch zur sozialen Arbeit. Waxmann Verlag GmbH, New York.

**Jungo, Alexandra** (2018): Das erste Urteil des Bundesgerichts zum Betreuungsunterhalt: das letzte Wort? In: Jusletter, 13. August 2018. Link: <https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2018/944.html> (Zugriff: August 2018).

**Jungo, Alexandra; Aebi-Müller, Regina; Schweighauser, Jonas** (2017): Der Betreuungsunterhalt: Das Konzept – die Betreuungskosten – die Unterhaltsberechnung. In: Fampra.ch 01/2017. Stämpfli-Verlag, Bern.

**Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK** (2018): Betreuung und Pflege zuhause – Aktuelle Herausforderungen aus sozialpolitischer Sicht. SODK, Bern.

**Manz, Regine** (2011): Wohnen im Alter. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft, Gesundheitsförderung, Liestal.

**Mosimann, Andrea; Camenisch, Martin** (2015): Erhebung zu Familien und Generationen 2013. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel.

**Nay, Yv** (2018): Eine kritische Zusammenschau der Forschung zu «Regenbogenfamilien». Universität Basel, Basel.

**Prognos AG** (2010): Familienbericht 2010 Basel-Landschaft. Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, Fachbereich Familien, Liestal.

**Prognos AG** (2009): Analyse und Vergleich der Kosten von Krippenplätzen anhand einer Vollkostenrechnung. In: Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 3/09. Bundesamt für Sozialversicherungen, Zürich.

**Schulze, Sigrid:** Teures Lächeln: Das kostet eine Zahnsperre. Link: <https://www.familienleben.ch/kind/jugendliche/zahnspange-kosten-zahnzusatzversicherung-lohnt-sich-nicht-immer-4758> (Zugriff: November 2018).

**Schüpbach, Jan** (2016): Verfügbares Einkommen – Wohnen, Pendeln, Krippe: Wo lebt sich's am günstigsten? Credit Suisse, Zürich.

**Schwab, Cammarano et al.** (2015): Schulergänzende Betreuung aus Eltern- und Kindersicht. Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF, Bern.

**Stern, Susanne et al.** (2015): Analyse der Vollkosten und der Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz. In: Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht 3/15. Bundesamt für Sozialversicherungen, Zürich.

**Speiser, Christine** (2018): Präsentation zum Informationsanlass «Qualität in der familienergänzenden Kinderbetreuung hat ihren Preis!». Pratteln.

**Streit, Christian** (2016): Optimales Wohnen im Alter. In: Focus senesuisse 01/2016. senesuisse, Bern.

**Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse** (2016): Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. In: kibesuisse – Jahresbericht 2016. kibesuisse, Zürich.

**Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse:** Wie viel kostet ein Kitaplatz? Link: <https://www.kibesuisse.ch/news/archiv-d/2017/wie-viel-kostet-ein-kitaplatz/> (Zugriff: März 2020).

**Wachtl, Jana; Winkler, Petra** (2016): Lebensverläufe von Frauen und Männern – Erster Gleichstellungsbericht Kanton Basel-Landschaft. Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft, Gleichstellung für Frauen und Männer, Liestal.

#### **Weitere Quellen:**

- Steuerdaten des Kantons Basel-Landschaft 2016
- Buchhaltungsdaten der Gemeinden Basel-Landschaft 2014–2018

## Anhang: Anteil der Gemeindebeiträge an den Kosten familienergänzender (FEB) und schulergänzender (SEB) Betreuung 2017

### 1. Datengrundlagen für Betreuungskosten im Kanton

Vollkosten KITAs 2017		Quelle
Vollkosten pro Kind/Tag* <b>100 %</b> Auslastung (CHF)	CHF 130.-	Berechnung kibesuisse 2017
Vollkosten pro Kind/Tag* <b>80 %*</b> Auslastung (CHF)	CHF 144.-	Berechnung kibesuisse 2017
Vollkosten pro Kind/Tag* <b>70%*</b> Auslastung (CHF)	CHF 151.-	Eigenberechnung; Annahme: Kosten der Anbietenden steigen linear mit abnehmender Belegung von 80 % = CHF 144 auf 70 % = CHF 151.
Anzahl bewilligter Plätze ( <b>100%</b> ) 2017	2'423	Statistik Amt für Kind-, Jugend- und Behindertenangebote (AKJB)
Besetzte Plätze bei <b>80 %**</b> Auslastung 2017	1'938.4	Ableitung Statistik AKJB
Besetzte Plätze bei <b>70 %**</b> Auslastung 2017	1'696.1	Ableitung Statistik AKJB
Vollkosten KITAs 2017 bei <b>100 %</b>	130 CHF * 2423 Plätze * 200 Werktage = <b>62'998'000 CHF</b>	Eigenberechnung
Vollkosten KITAs 2017 bei <b>80 %**</b> Auslastung	144 CHF * 1938.4 Plätze * 200 Werktage = <b>55'825'920 CHF</b>	Eigenberechnung
Vollkosten KITAs 2017 bei <b>70 %**</b> Auslastung	151 CHF * 1'691.1 Plätze * 200 Werktage = <b>51'071'220 CHF</b>	Eigenberechnung
<b>Vollkosten Tagesfamilien 2017</b>		
Vollkosten pro Kind/Stunde* (CHF)	9.1	Berechnung kibesuisse 2017
Angegebene Betreuungsstunden 2017	245'000	Befragung von 65% der Vereine Tagesfamilien BL, Hochrechnung auf 100%
Vollkosten Tagesfamilien (in Vereinen)	9.1 CHF * 245'000 Stunden = <b>2'229'500 CHF</b>	Eigenberechnung
<b>Kosten schulergänzende Betreuung (SEB) 2017</b>		
Kosten pro Kind/Monat* (CHF)	1'800.-	Schätzung AKJB
Anzahl vorhandener Plätze ( <b>100%</b> ) 2017	1'109	Statistisches Amt Basel- Landschaft
Kosten schulergänzender Betreuung bei 100 % Auslastung	1'800 CHF* 1'109 Plätze = <b>23'954'400.- CHF</b>	Eigenberechnung
Kosten schulergänzender Betreuung bei 60 % Auslastung*	1'800 CHF* 1'109 Plätze*0.6 = <b>14'372'640.- CHF</b>	Eigenberechnung, Annahme: lineare Kostenreduktion von 100 % Auslastung auf 60 % Auslastung
<b>Total der Kosten Kindertagesstätten plus Tagesfamilien plus schulergänzende Betreuung</b>		
Minimalkosten (KITA-Auslastung 70 % + SEB-Auslastung 60 %)	<b>67'673'360.- CHF</b>	
Maximalkosten (KITA-Auslastung 100 % + SEB-Auslastung 100 %)	<b>89'181'900.- CHF</b>	

## 2. Datengrundlagen für Ausgaben der Gemeinden für Betreuungskosten

Ausgaben der Gemeinden 2017 (Gemeindebuchhaltung)	Betrag (in CHF)
KITAs	5'911'000
Schulergänzende Betreuung	4'461'000
Tagesfamilien	1'273'000
<b>Insgesamt</b>	<b>11'645'000</b>

Ausgaben der Gemeinden 2018 (Selbstdeklaration, Befragung AKJB)	Betrag (in CHF)
<b>Insgesamt</b>	<b>15'042'685</b>

## 3. Berechnungsmodelle für die Beteiligung der Gemeinden an Betreuungskosten (Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Kinderbetreuung)

Anteil Gemeinden an...	Formel	Anteil der Gemeinden an den Vollkosten
...KITA-Kosten 2017 (80 %-Belegung, Gemeindebuchhaltung)	100% / Vollkosten KITAs 80% * Ausgaben gemäss Gemeindebuchhaltung	10.58%
...KITA-Kosten 2017 (70 %-Belegung, Gemeindebuchhaltung)	100% / Vollkosten KITAs 70% * Ausgaben gemäss Gemeindebuchhaltung	11.57%
...FEB-Kosten 2017 (KITA 80 % + Tagesfamilien, Gemeindebuchhaltung)	100% / (Vollkosten KITAs 80% + Vollkosten Tagesfamilien) * Ausgaben gemäss Gemeindebuchhaltung	12.87%
...FEB-Kosten 2017 (KITA 70 % + Tagesfamilien, Gemeindebuchhaltung)	100% / (Vollkosten KITAs 70% + Vollkosten Tagesfamilien) * Ausgaben gemäss Gemeindebuchhaltung	14.06%
... Gesamtbetreuungskosten FEB + SEB (FEB-Kosten 2017 + SEB-Kosten 2017, Gemeindebuchhaltung)	100% / (Vollkosten KITAs 80 % + Vollkosten Tagesfamilien + Kosten SEB 60 %) * Ausgaben der Gemeinden gemäss Gemeindebuchhaltung	16.07%
... Gesamtbetreuungskosten FEB + SEB (FEB-Kosten 2017 + SEB-Kosten 2017, Gemeindebuchhaltung)	100% / (Vollkosten KITAs 70 % + Vollkosten Tagesfamilien + Kosten SEB 60 %) * Ausgaben der Gemeinden gemäss Gemeindebuchhaltung	17.20%
... Gesamtbetreuungskosten FEB + SEB (FEB-Kosten 2017 + SEB-Kosten 2017, Selbstdeklaration der Gemeinden 2018)	100% / (Vollkosten KITAs 80 % + Vollkosten Tagesfamilien + Kosten SEB 60 %) * Ausgaben der Gemeinden gemäss Eigendeklaration (Befragung AKJB)	20.77%
... Gesamtbetreuungskosten FEB + SEB (FEB-Kosten 2017 + SEB-Kosten 2017, Selbstdeklaration der Gemeinden 2018)	100% / (Vollkosten KITAs 70 % + Vollkosten Tagesfamilien + Kosten SEB 60 %) * Ausgaben der Gemeinden gemäss Eigendeklaration (Befragung AKJB)	22.23%****

**Hinweis:**

\* Je nach Quelle wurden die (Voll-)Kosten für Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Betreuung pro Stunde, Tag oder Monat errechnet. In der vorliegenden Tabelle sind daher jeweils die Originalangaben in Stunden, Tagen oder Monaten abgebildet. Diese werden auf ein Jahr mit durchschnittlich 200 Werktagen hochgerechnet.

\*\* Daten zur Auslastung der schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft liegen nicht vor. Schätzungen gehen von 60 bis 70 % aus.

\*\*\* Daten zur Auslastung der Kindertagesstätten im Kanton Basel-Landschaft liegen nicht vor. Schätzungen gehen von 70 bis 80 % aus.

\*\*\*\* Um die Vollkosten in Relation zu den Leistungen der Gemeinden zu bringen, geht die Berechnung von der niedrigeren Auslastung (70 % bei Kindertagesstätten, 60 % bei schulergänzender Kinderbetreuung) aus. Dadurch wird das Total der Kosten niedriger und der Anteil, den die Gemeinden tragen, höher als bei einer Berechnung mit einer Auslastung von 80 % KITA-Auslastung bzw. 70 % SEB-Auslastung.